



DISSERTATION

Titel der Dissertation

Rückfälligkeit jugendlicher Gewalttäter

Verfasserin

Mag. iur. Ruderstaller Judith

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur)

Wien, 19.06.2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Danksagung

Diese Arbeit wurde im Juni 2013 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Dissertation angenommen. Ich möchte meinen aufrichtigen Dank an alle aussprechen, die zu ihrem Gelingen beigetragen haben.

Inbesondere möchte ich an dieser Stelle meinem Doktorvater, Herrn Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl, danken. Ohne seine administrative Unterstützung bei der Erlangung der notwendigen Akten der Staatsanwaltschaft und der Strafregisterauszüge wäre diese empirische Studie nicht möglich gewesen. Durch seine Begeisterung für die Kriminologie und das statistische Arbeiten als auch seine ermutigenden Worte bei teils überraschenden Ergebnissen hat er meine Freude am wissenschaftlichen Arbeiten im Lauf der Zeit immer weiter vertieft.

Des Weiteren gebührt auch Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz besonderer Dank, der mich als Zweitbegutachter mit seinem genauem Blick auf die strafrechtlich korrekte Terminologie hingewiesen hat und so die Qualität meiner Arbeit verbessert hat.

Besonders für den Projektentwurf bin ich auch Ass.-Prof. Mag.^a Katharina Beclin zu großem Dank verpflichtet, da sie mir bei der Eingrenzung des Themas eine große Hilfe war und mich gemeinsam mit Prof. Grafl bei den Möglichkeiten der praktischen Umsetzung der Studie gut beraten hat.

Schließlich gebührt auch Univ.-Prof. Dr. Max Haller und Dr. Bernadette Müller Kmet, die mich bei der Erstellung der Regressionsanalyse unterstützt haben und mir einen soziologischen Input gegeben haben, großer Dank.

Ebenso war auch mein Lebensgefährte Sebastian Haller für den Erfolg der Arbeit maßgeblich, indem er mich mehrmals nach Berlin begleitet hat, wo wesentliche Teile der Studie verfasst wurden und mit mir die Weiten der Freihandaufstellung der Bibliothek der Humboldt Universität genossen hat. Nicht zuletzt hat er aber auch durch tagelanges Korrekturlesen und wertvolle Hinweise zur Verständlichkeit für Nicht-Juristen und Nicht-Kriminologen zur Qualität und Verständlichkeit meiner Dissertation beigetragen.

Wien, am 19.06.2013

DASS DAS SYSTEM DER GEFÄNGNISSTRAFE UND DIE ZWANGSARBEIT KEINEN EINZIGEN VERBRECHER BESSERT, IST WOHL SELBSTVERSTÄNDLICH: SIE "BESTRAFEN" IHN NUR UND SICHERN DIE GESELLSCHAFT VOR WEITEREN ANSCHLÄGEN DES BÖSEWICHTS AUF IHRE FREIHEIT UND RUHIGE SICHERHEIT. [...] NATÜRLICH HASST DER VERBRCHER DIE GESELLSCHAFT, GEGEN DIE ER SICH JA AUCH EMPÖRT HAT, UND HÄLT FAST AUSSCHLIEßLICH SICH FÜR DEN UNSCHULDIGEN UND JENE FÜR DIE SCHULDIGEN. HINZU KOMMT, DAß IHM VON DIESER GESELLSCHAFT FÜR SEIN VERGEHEN STRAFE AUFERLEGT WORDEN IST, DIESE STRAFE ABER BEFREIT SEIN GEWISSEN VON JEDEM SCHULDBEWUSSTSEIN, SELBST WENN EINES VORHANDEN WAR, UNS SO FÜHLT ER SICH DENN WIE EINER, DER ALLE SEINE SCHULDEN BEZAHLT UND SICH FOLGLICH NICHTS MEHR VORZUWERFEN HAT.

(FJODOR M. DOSTOJEWSKI, AUFZEICHNUNGEN AUS EINEM TOTENHAUS)

Inhalt

I.	Einleitung.....	9
1.	Forschungsfrage	9
2.	Methodik	9
II.	Empirische und theoretische Aspekte der Gewalttaten Jugendlicher	12
1.	Die Beschuldigten im sozialen Kontext	12
1.1.	Geschlechtsspezifische Unterschiede der Jugendgewalt.....	12
1.1.1.	Mädchen und Gewalt	15
1.1.2.	Jungen und Gewalt	19
1.1.3.	Gewalt in Jugendgruppen.....	20
1.2.	Sozialer Hintergrund.....	22
1.2.1.	Allgemeines zum Hintergrund der Beschuldigten	22
1.2.2.	Bildung, Beruf und Delinquenz	26
1.2.3.	Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund	29
1.3.	Kriminologisch relevante Merkmale des sozialen Umfelds	35
1.3.1.	Unproblematischer Hintergrund	35
1.3.2.	Schwierige familiäre Verhältnisse	36
1.3.3.	Heim, Psychiatrie, Frauenhaus, Sonderschule	38
1.3.4.	Gewalttätiges Umfeld.....	39
1.3.5.	Sozio-ökonomische Umstände	41
1.3.6.	Sonstige	44
1.3.7.	Multiproblem-Umfeld	45
2.	Das Opfer.....	47
2.1.	Ursachen der Viktimisierung	47
2.2.	Statistische Merkmale der Opfer	48
2.3.	Beziehung zwischen Beschuldigten und Opfer	50
3.	Physische Folgen der Gewalttaten	52
4.	Beweggründe der Tatbegehungen.....	56
5.	Kontextuelle Differenzierung der erhobenen Vorfälle.....	60
5.1.	Erhobene Tatumstände	61
5.1.1.	Tatzeit	61
5.1.2.	Tatort	62
5.1.3.	Alkohol.....	64

5.2.	Schulschlägerei	65
5.3.	Kneipenschlägerei	69
5.4.	Körperverletzung am Spielplatz, in Sport- und Freizeiteinrichtungen	74
5.4.1.	Körperverletzung im Wohnraum.....	77
5.4.2.	Körperverletzung in Sport- und Freizeiteinrichtungen.....	81
5.4.3.	Körperverletzung in und im Umfeld der Gastronomie.....	83
5.4.4.	Körperverletzung im sonstigen öffentlichen Raum.....	84
5.5.	Körperverletzung innerhalb der Familie oder Beziehung	85
5.5.1.	Verletzung der Eltern und anderer älterer Angehöriger	85
5.5.2.	Verletzung etwa gleichaltriger Angehöriger	87
5.5.3.	Verletzungen innerhalb der Beziehung	88
5.5.4.	Verletzung nach oder bei Beendigung einer Beziehung	89
5.6.	Körperverletzung in sozialen Einrichtungen zwischen deren Schülern bzw. Bewohnern	91
5.7.	Körperverletzung in sozialen Einrichtungen und Schulen zwischen Pflegebefohlenem und Aufsichtsperson	92
5.8.	Unmotivierte Angriffe auf Unbekannte	95
5.8.1.	Öffentlicher Verkehr und deren Mitarbeiter	96
5.8.2.	Unmotivierte Übergriffe in der Freizeit.....	97
5.8.3.	Motivfreie Körperverletzung im Umfeld von Nachtlokalen	98
5.9.	Fremdenfeindliche und politisch motivierte Angriffe	99
5.9.1.	Einseitiger rassistisch oder politisch motivierter Übergriff.....	100
5.9.2.	Körperverletzung nach fremdenfeindlicher Provokation.....	101
5.10.	Körperverletzung nach länger andauerndem Streit.....	102
III.	Strafrechtliche Reaktionen	108
1.	Systematik der strafrechtlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten Jugendlicher.....	108
2.	Einstellung nach § 4 Abs 2 JGG.....	114
2.1.	Allgemeines zur Einstellung nach § 4 Abs 2 JGG	114
2.2.	Empirische Daten zur Einstellung nach § 4 JGG in der Erhebung	115
3.	Einstellung nach § 6 JGG	119
3.1.	Allgemeines zur Einstellung nach § 6 JGG	119
3.2.	Empirische Daten zur Einstellung nach § 6 JGG in der Erhebung	120
4.	Diversionelle Erledigung.....	123
4.1.	Grundsätzliche Überlegungen zur Diversion	123
4.2.	Allgemeine Voraussetzungen zur Diversion	125
4.2.1.	Materielle Voraussetzungen	127

4.2.2.	Prozessuale Voraussetzungen	129
4.2.3.	Empirische Daten zur Diversion in der Erhebung	131
4.3.	Einstellung nach außergerichtlichem Tatausgleich (§ 90g StPO aF)	132
4.4.	Einstellung des Verfahren nach Ablauf einer Probezeit (§ 90f StPO aF)	140
4.5.	Einstellung nach Ableisten gemeinnütziger Leistungen (§ 90d StPO aF)	143
4.6.	Einstellung nach Bezahlen einer Geldbuße (§ 90c StPO aF)	146
5.	Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	149
6.	Verurteilungen	150
7.	Freispruch	150
IV.	Analyse der Rückfälligkeit	151
1.	Zum Begriff des Rückfalles	151
1.1.	Der Begriff des Rückfalles im Allgemeinen	151
1.1.1.	Rückfall im Strafrecht	151
1.1.2.	Rückfall in der Kriminologie	152
1.2.	Der Begriff des Rückfalles in der Erhebung	153
1.2.1.	Der Beobachtungszeitraum	153
1.2.2.	Die Art der neuerlich begangenen Straftat	155
1.2.3.	Das Ausmaß der neuen Sanktionierung	159
2.	Sanktionszentrierte Betrachtung des Rückfalls	161
2.1.	Bisherige Rückfallstatistische Untersuchungen im Zusammenhang mit Diversion	161
2.2.	Gegenüberstellung der Sanktion und der Rückfälligkeit	162
2.2.1.	Allgemeine Gegenüberstellung von Sanktion und Rückfälligkeit	162
2.2.2.	Rückfälligkeit und Sanktion unter Berücksichtigung Schwere der Tat	164
2.3.	Zusammenfassung und Signifikanz der Ergebnisse der Zusammenhänge zwischen Sanktion und Folgeverurteilungen	165
3.	Täterzentrierte Betrachtung des Rückfalls	167
3.1.	Genderspezifische Betrachtung der Folgeverurteilungen	167
3.2.	Rückfälligkeit und Alter bei Begehung des Erstdelikts	168
3.2.	Rückfall, Staatsangehörigkeit und ethnische Zugehörigkeit	170
3.3.	Rückfall und sozialer Hintergrund	174
3.4.	Rückfall der mehrfach registrierten Beschuldigten	178
3.5.	Jugendliche Intensivtäter	181
3.6.	Zusammenfassung, Signifikanz und Analyse der täterzentriert erhobenen Rückfälligkeit	185
4.	Tatzentrierte Betrachtung des Rückfalls	188
4.1.	Rückfall im Hinblick auf die Fallgruppen	188

4.2.	Rückfall und Verletzung.....	189
4.3.	Zusammenfassung der tatzentrierten Betrachtung der Folgeverurteilungen	190
V.	Schlussfolgerungen.....	192
1.	Folgeverurteilungen in der Regressionsanalyse im multivariaten Modell.....	192
2.	Fragen der Zweckmäßigkeit der Sanktionierung Jugendlicher	196
3.	Kriminalpolitische Schlussfolgerungen.....	200
3.1.	Spezialprävention durch sozial konstruktive Sanktionierung	200
3.2.	Kriminalprävention.....	206
	Literatur.....	210
	Abkürzungen:	216
	Abstract	217
	Curriculum Vitae.....	218

I. Einleitung

1. Forschungsfrage

Eine Sanktion sollte aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten immer das gelindeste Mittel sein, welches zum erwünschten Zweck, nämlich der Resozialisierung und der General- wie Spezialprävention führt. Dazu ist es notwendig, dass wir auch über die Wirksamkeit einer Sanktion Bescheid wissen, da nur auf diese Weise die Tat und die Sanktion in Relation gesetzt werden können und eine gesamtgesellschaftlich aber auch in Bezug auf den einzelnen Täter angemessene Sanktion zu eruieren.

Die zentrale Frage der vorliegenden Evaluation ist daher, ob und wie sich die jeweils gewählte Sanktionierung bzw strafrechtliche Reaktion auf Folgeverurteilungen im weiteren Verlauf der Biographie auswirkt. Als Stichprobe wurden hierzu insgesamt 347 unbescholtene Jugendliche, die einer vorsätzlichen leichten Körperverletzung beschuldigt wurden, in Bezug auf ihr soziales Umfeld, ihre Ausbildung und die mutmaßlich begangene Tat herangezogen. Diese Faktoren wurden gleichfalls in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Rückfälligkeit beurteilt.

Zu Beginn werden die jugendlichen Beschuldigten sowie ihre Beziehungen zu den jeweiligen Opfern analysiert. In weiterer Folge werden die strafrechtlich relevanten Vorfälle mitsamt den Begleitumständen evaluiert und in Fallgruppen eingeteilt. Nach einer Erläuterung der rechtlichen Grundlagen und praktischen Umsetzung der hier zur Anwendung gekommenen strafrechtlichen Reaktionen, wird schließlich die Rückfälligkeit im Detail analysiert. Hierbei wird zum Zweck der Evaluierung möglicher anderer Zusammenhänge die neuerliche Begehung von Straftaten im Hinblick auf drei Gesichtspunkte beleuchtet: sanktionsorientiert, täterorientiert und tatorientiert.

Den Abschluss der Arbeit bilden kriminalpolitische Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen, die sich aus den Ergebnissen ableiten lassen.

2. Methodik

In der vorliegenden empirischen Studie wurde im ersten Arbeitsschritt in 650 Tagebücher der Staatsanwaltschaft Linz und Wien zu gleichen Teilen aus den Jahren 2005 und 2006 eingesehen. Diese wurden nach einem Zufallsprinzip ausgewählt und die für die Tat, den Täter und das Opfer relevanten Merkmale erhoben sowie der Sachverhalt kurz zusammengefasst. Aufgrund des Umstandes, dass in manchen Akten mehrere Verfahren bezüglich eines einzigen strafrechtlich relevanten Vorfalls gemeinsam erledigt wurden, wurden 745 Täter erhoben; jedoch nicht alle waren für die Auswertung geeignet.

Aus den Tagebüchern konnte ein Stichprobe von 347 Beschuldigten erhoben werden. In fünf Fällen wurden die Täter doppelt registriert, da sie in der zufälligen Auswahl mehrfach vertreten waren und jeweils die Voraussetzungen erfüllten. Diese werden in der Beurteilung der Rückfälligkeit gesondert berücksichtigt.

Der Grund für das Ausscheiden der Akten war in 206 Fällen jener, dass der Täter im Tatzeitpunkt noch ein unmündiger Minderjähriger war und das Verfahren nach § 4 Abs 1 JGG eingestellt wurde. Da hier keine Sanktion verhängt werden konnte, kann folglich nicht die Auswirkung einer bestimmten Sanktion im Vergleich zu einer anderen auf die Rückfälligkeit erhoben werden.

Aus eben demselben Grund wurden jene Fälle herausgenommen, in welchen es sich bloß um einen Unfall handelte, keine Verletzung vorlag oder die Täterschaft nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststand, sodass keine Sanktion verhängt werden konnte. Wenn objektiv keine Straftat iSd § 83 StGB vorlag, so können diese Akten nicht in die Auswertung miteinbezogen werden, da auch hier mangels Vorliegen einer Straftat nicht die Auswirkung einer Sanktion auf die Rückfälligkeit erhoben werden kann. Dies traf in 48 Fällen zu, wobei in vier weiteren Fällen der / die Beschuldigte überdies unmündiger Minderjähriger war.

In 48 Fällen waren den Tagebüchern nicht genügend Informationen über den Fall zu entnehmen. Das betraf einerseits die Informationen zum Tathergang, den Verletzungen als auch zu Beschuldigtem und Opfer. So befanden sich in den staatsanwaltschaftlichen Tagebüchern dieser Fälle beispielsweise lediglich der Strafantrag, es fehlten polizeiliche Einvernahmen oder Personaldatenblätter der Beschuldigten zur Gänze. Es mangelte also an Informationen zu zentralen Kriterien, welche zum Vergleich der Fälle entscheidend sind.

38 Fälle wurden wegen der Zuständigkeit eines anderen BG abgetreten und verfügten so über keine weiteren Informationen und waren daher ebenso wenig auswertbar. Außerdem waren vier Beschuldigte zudem noch unmündige Minderjährige bzw zwei junge Erwachsene und ihr Verfahren wurde abgetreten. In 16 Fällen wurde der Akt in einen anderen Akt miteinbezogen.

Überdies wurden fünf Beschuldigte wegen Unzurechnungsfähigkeit, ein Beschuldigter wegen seines eigenen Todes und eine Beschuldigte wegen dauerhafter Abwesenheit aus Österreich nicht in die Auswertung aufgenommen.

Schließlich gab es noch 44 Irrläufer. Diese wurden nicht bewertet, weil das Alter des Täters nicht mehr jugendlich war oder weil es bereits Vorstrafen gab (das Ziel der Erhebung aber unbescholtene Jugendliche sind), gänzlich andere Delikte zumindest mitangezeigt waren, Akten irrtümlich angelegt wurden, obwohl bereits ein Verfahren zu diesem Sachverhalt an einem anderen Gericht anhängig war und auch die „irrtümliche“ Bezeichnung von Zeugen als Beschuldigte.

Drei Fälle wurden wegen einem Fehler in der Datenverarbeitung und daraus resultierenden offenkundigen Fehlern bei der Strafregistrauskunft aus der Auswertung herausgenommen.

In weiterer Folge wurden auf Grundlage der erhobenen Fälle und Täter Fallgruppen herausgebildet und beschrieben.

Im nächsten Schritt wurden Strafregistrauskünfte zu den erhobenen Tätern eingeholt und die Rückfälligkeit in Form der Evaluierung der Folgeverurteilungen erhoben. Hierbei wird unterschieden zwischen einschlägigen und nicht einschlägigen FV, sowie nach deren Anzahl und den relevanten Zeiträumen.

Methodisch betrachtet ist es natürlich problematisch, einen monokausalen Zusammenhang zwischen einer Sanktion und der weiteren Legalbewährung herzustellen, weswegen die Rückfälligkeit auch auf mehreren Ebenen, nämlich sanktionszentriert, täterzentriert und tatzentriert betrachtet wird. Zur qualitativen Beurteilung der Rückfallquoten wird einerseits auf die durchschnittlichen Werte der Untersuchung sowie auf jene, die sich ausschließlich auf die Sanktion beziehen, Bezug genommen; andererseits auch jene Quoten die sich aus früheren Untersuchungen zur Rückfälligkeit ergeben.

Zu beachten ist, dass zwischen der erhobenen Tatbegehungen in den Jahren 2005 bis 2006 und der Erhebung der Rückfalles im Jahr 2010 zu einer Novellierung der Strafprozessordnung durch das Strafprozess-Reformgesetz kam, das am 01.01.2008 in Kraft trat. Damit einhergehend wurde auch das Jugendgerichtsgesetz geändert.

Es wird sowohl auf die gesetzliche Lage vor als auch auf jene nach der Novelle eingegangen sowie an geeigneter Stelle auf die Unterschiede herausgearbeitet. Ob sich die Ausführungen auf die alte bzw neue Rechtslage beziehen, wird jeweils durch den Zusatz idgF bzw aF ersichtlich gemacht.

Soweit in der Erhebung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen, es sei denn die Ergebnisse beziehen sich ausdrücklich auf genderspezifische Unterschiede.

II. Empirische und theoretische Aspekte der Gewalttaten Jugendlicher

1. Die Beschuldigten im sozialen Kontext

Die zentrale Informationsquelle über den Hintergrund der Beschuldigten stellte das Personaldatenblatt dar. Dieses gibt über die zentralen personenbezogenen Daten Auskunft. Hier sind insbesondere Alter, Beschäftigung, Schulbildung, Einkommen, das Vorhandensein von Geschwistern, Beruf und Einkommen der Eltern von Bedeutung. Als weitere wichtige Auskunftsource diente das zumeist im Akt vorhandene Blatt bezüglich des sogenannten polizeilichen Aktenindex, in dem sämtliche bisher gegen eine Person erstattete Anzeigen vermerkt sind.

Nicht zuletzt gaben aber auch Angaben des Beschuldigten, des Opfers oder Zeugen im Zuge von Einvernahmen sowie Berichte von Sozialarbeitern, die teilweise in das Verfahren involviert waren, oft Aufschluss über weitere relevante Sachverhalte; insbesondere betreffend des sozialen Umfelds und dort möglicherweise bestehende Problemfelder, die dem Personaldatenblatt nicht zu entnehmen waren.

In Bezug auf genderspezifische Unterschiede kann zusammengefasst werden, dass Gewalt immer noch ein überwiegend männliches Phänomen ist, jedoch zunehmend auch Mädchen gewalttätig werden, wenngleich aber in einer anderen Vorgehensweise. In beruflicher bzw schulischer Hinsicht stellen Pflichtschüler die Mehrheit der Beschuldigten dieser Erhebung dar. Der soziale Hintergrund ist zumeist unproblematisch, doch liegen zum Teil auch mehrfach problematische Situationen vor, die sich kriminogen auswirken können.

1.1. Geschlechtsspezifische Unterschiede der Jugendgewalt

258 der erhobenen Beschuldigten (74,4 %) sind männlich, 89 Beschuldigte (25,6 %) weiblich. Der Anteil der Mädchen variierte je nach Altersklasse: Der Anteil der Mädchen ist im Alter von 15 Jahren relativ betrachtet am höchsten und sinkt danach jedoch wieder erheblich ab.

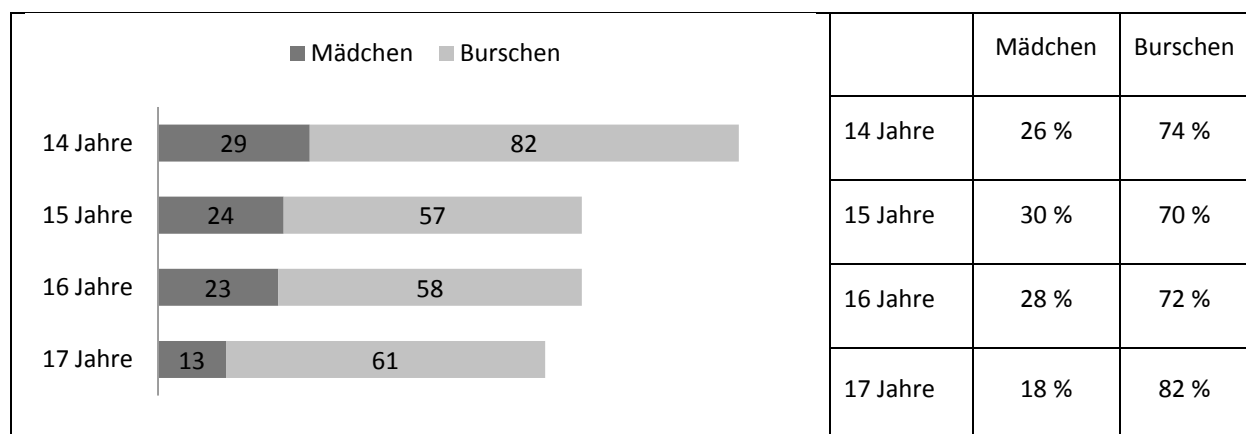


Abb II.1.1. Verteilung der männlichen und weiblichen Beschuldigten in den Altersklassen (n=347)

Hinsichtlich der Unterschiede der Altersstruktur zwischen den Geschlechtern ist festzustellen, dass die Gewalt von Mädchen prozentuell im Alter von 14 Jahren im Vergleich zu diesem Gesamtdurchschnitt leicht erhöht ist. Am höchsten ist der Anteil der Mädchen im Alter von 15 und 16 Jahren, in welchem die Rate der weiblichen Beschuldigten um 5 bzw 3 Prozentpunkte über dem Gesamtdurchschnitt der Erhebung liegt. Im Alter von 17 Jahren jedoch überwiegen die männlichen Beschuldigten deutlich.

Es ist statistisch nachweisbar, dass Frauen seltener straffällig werden: insbesondere hinsichtlich der Gewaltkriminalität. So ist über den Untersuchungsbereich der vorliegenden Arbeit hinaus auch dem Sicherheitsbericht des Innenministeriums zum Jahr 2010¹ zu entnehmen, dass insgesamt 77,7 % der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben von Männern begangen wurden. Des Weiteren ist dem Sicherheitsbericht zu entnehmen, dass bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben mit zunehmender Schwere der Anteil der Männer höher wird. Liegt in der Gesamtbetrachtung aller Delikte der §§ 75 ff StGB der männlichen Beschuldigten noch bei 77,7 %, so steigt dieser in Bezug auf Verbrechen auf 87,8 %. Auch in Bezug auf die Gewalt Jugendlicher setzt sich ein ähnliches Muster fort: Männliche Jugendliche waren im Jahr 2010 für 79,8 % der Delikte gegen Leib und Leben verantwortlich, im Bereich der Verbrechen für 88,1 %.

Ebenso ist zu beachten, dass die Art der Ausübung der Gewalt stark zwischen Buben und Mädchen divergiert. Die erhobenen strafrechtlich relevanten Vorfälle wurden in Kategorien unterteilt, indem möglichst ähnliche Sachverhalte in Gruppen zusammengefasst wurden, um so eine bessere Vergleichbarkeit der Sachverhalte zu erreichen. Hierbei wurde insbesondere auf die Gegebenheiten rund um den Vorfall sowie auf die Motivationslage und eine eventuell vorhandene gemeinsame Vorgeschichte der jeweils Beteiligten Bedacht genommen. Diese Kategorien sind: Schulschlägerei, Kneipenschlägerei, Freizeitschlägerei, Körperverletzung innerhalb der Familie oder (beendeter) intimer Beziehung, Körperverletzung in sozialen Einrichtungen² zwischen Schülern bzw Bewohnern sowie KV in sozialen Einrichtungen an Aufsichtspersonen, unmotivierte Angriffe auf Unbekannte, rassistische oder politische Übergriffe und Körperverletzung nach lange andauerndem Streit.³

Der Anteil der Mädchen bzw Buben schwankt in den Kategorien stark (vgl Abb II.1.2.).

¹ Bundesministerium für Inneres: Sicherheitsbericht 2010, 187, .

² ZB Psychiatrie, Kinderheim, Frauenhaus, Asylheim.

³ Zur genaueren Abgrenzung siehe Kapitel II.5.2. bis II.5.10.

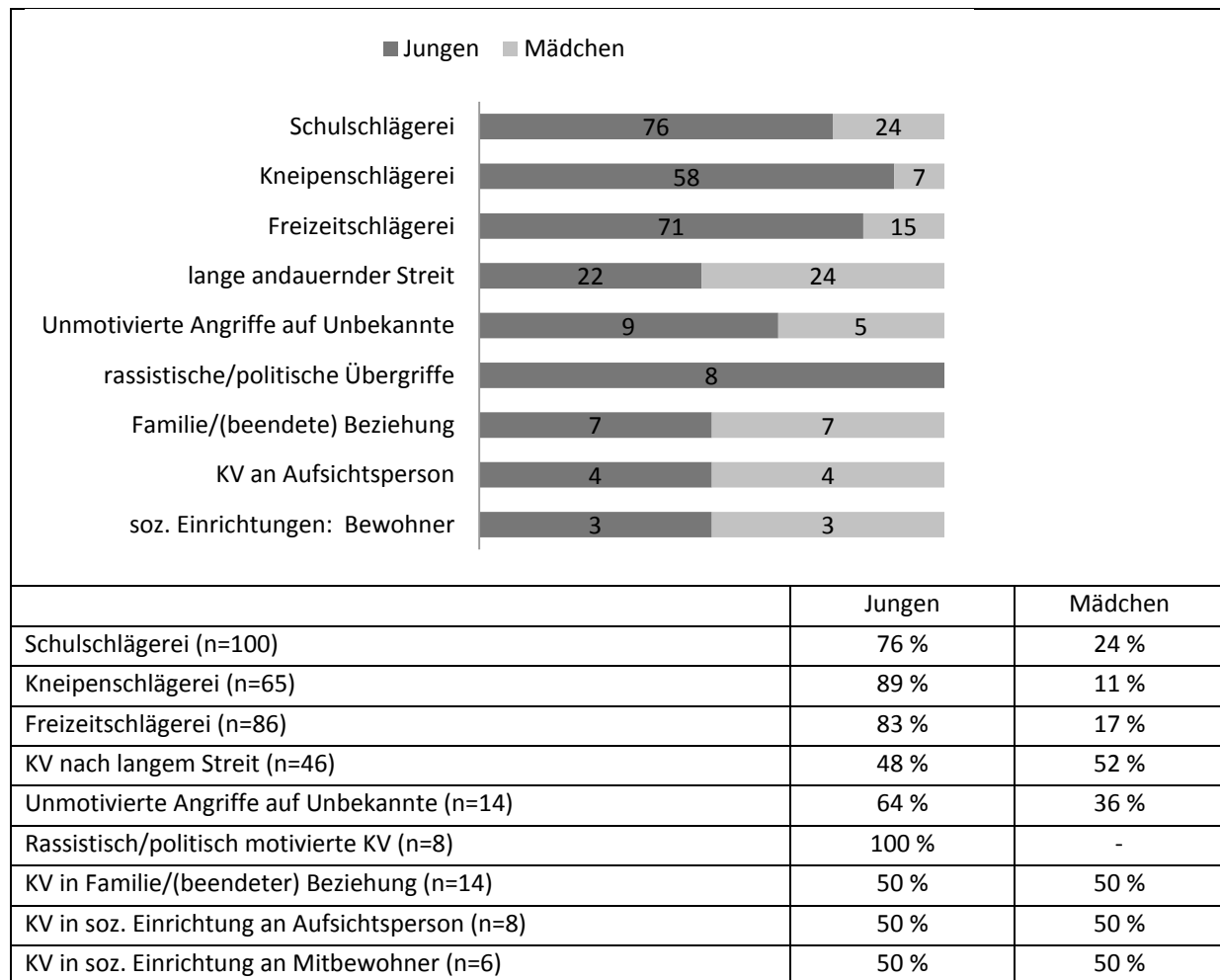


Abb II.1.2. Geschlechtsspezifische Verteilung der Beschuldigten in den Kategorien (n=347)

Mädchen überwiegen bloß in einer einzigen Kategorie, nämlich der Körperverletzung nach lange andauerndem Streit (52 %). Dem steht die Kategorie der rassistisch bzw politisch motivierten Übergriffe, in welcher 100 % der Taten von jungen Männern begangen wurden. Ebenso überdurchschnittlich repräsentiert sind Jungen in Bezug auf die Kneipenschlägerei, bei welcher sie 89 % der Beschuldigten ausmachen. Ausgeglichen ist hingegen das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beschuldigten in Bezug auf die KV in sozialen Einrichtungen zwischen deren Schülern bzw Bewohnern (n=6) gleichermaßen wie bei der KV in sozialen Einrichtungen zwischen Pflegebefohlenen und Aufsichtsperson (n=8).

Die Einteilung in Kategorien berücksichtigt nicht bloß den Tatort, sondern auch den Tatablauf sowie das Motiv. Damit können anhand der geschlechtsspezifischen Verteilung der Beschuldigten durchaus unterschiedliche Muster der Gewalt erkannt werden.

1.1.1. Mädchen und Gewalt

Die Ursachen für die geringere strafrechtliche Auffälligkeit von Frauen und Mädchen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben sind vielfältig. Sie liegen zwar auch in den biologischen Faktoren, insbesondere aber in der geschlechtsspezifischen Sozialisation begründet. Die Unterschiede verschwimmen zwar im Dunkelfeld weitestgehend,⁴ jedoch bleibt trotzdem der erhöhte Anteil der männlichen Tatverdächtigen auch im Dunkelfeld bestehen.⁵ Neben den oben genannten biologischen Faktoren und der Sozialisation sind bei der Kriminalität von Mädchen und Frauen aber auch andere Tatgelegenheits- und Anreizstrukturen, abweichende Kosten-Nutzen Kalkulationen und nicht zuletzt auch ein im Vergleich zu Jungen und Männern anderes Anzeigeverhalten der Opfer sowie ein Anzeigen verhinderndes Verhalten der Frauen und Mädchen nach der Tatbegehung zu beobachten.⁶

In der oben präsentierten Beschuldigtenrate der Mädchen ist ein erheblich größerer Teil der erhobenen Beschuldigten männlich, obwohl der Anteil gewalttätiger Mädchen seit mehreren Jahren konstant leicht zunimmt. Das bedeutet aber keineswegs, dass Mädchen generell friedlicher und weniger aggressiv sind. Nach *Krowatschek*⁷ hat sich in den vergangenen zwanzig Jahren in Deutschland in Bezug auf einfache und schwere Körperverletzung das Verhältnis von 10:1 auf 10:4 geändert.

In Österreich steigt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen im Jugendalter im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben im Vergleich der Jahre 1990 bis 2011 leicht an. So bewegte sich die Rate der weiblichen Beschuldigten in den Jahren 1990 bis 2006 zwischen 15 und 17 %. Ab dem Jahr 2007 liegt diese Rate bei jeweils mindestens 18 %, im Jahr 2010 sogar bei 20,2 %.⁸ Zu beachten ist dabei, dass mit 01.07.2001 die obere Altersgrenze für Jugendliche von der Vollendung des 19. auf Vollendung des 18. Lebensjahres gesenkt wurde. Ein möglicher Erklärungsansatz wäre – abgesehen von einem tatsächlichen Anstieg der von Mädchen begangenen Gewalttaten – ein verändertes Anzeigeverhalten.

Nach einer Studie von *Dünkel und Geng*⁹ aus Usedom, in der auch die Geschlechterverhältnisse näher betrachtet wurden, machten annähernd in gleichem Maße Mädchen wie auch Jungen nur Opfererfahrungen, ohne selbst gewalttätig geworden zu sein. Demgegenüber sind im Feld der reinen Gewalttäter, die selbst nicht Opfer wurden, die männlichen Gewalttäter mit mehr als der doppelten Prävalenzrate¹⁰ deutlich in der Überzahl. Schließlich verdeutlicht sich dieser Trend bei jenen

⁴ *Lösel/Bliesener*: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen (2003), 1 f.

⁵ Bundesministerium für Inneres: Sicherheitsbericht 2010, 187.

⁶ *Walter*: Gewaltkriminalität (2006), RZ 11.

⁷ *Krowatschek/Theiling*: Wenn mir eine dumm kommt schlag ich zu (2008), 10 f.

⁸ vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 1990 bis 2011.

⁹ *Dünkel/Geng*: Jugendgewalt und Kriminalprävention (2003), 124 f.

¹⁰ 22,8 % der Buben stehen 10,3 % der Mädchen gegenüber.

Jugendlichen, die sowohl Täter als auch Opfer wurden, : Hier stehen 19,5 % der Buben 7,9 % der Mädchen gegenüber.

Die Auslöser für Gewalttätigkeit bei Mädchen sind im Wesentlichen identisch mit jenen der Jungen. Beide Geschlechter versuchen häufig durch ihr gewalttätiges Verhalten eine Abwertung der eigenen Person zu verhindern, die zuvor durch Unterdrückungserfahrungen hervorgerufen wurde. Allerdings tritt als erschwerender Faktor für Mädchen die traditionelle Nachordnung im Geschlechterverhältnis hinzu. Die Gewalt von Mädchen kann daher auch ein Ausdruck der aus diesen Erfahrungen resultierenden Gleichberechtigungsbestrebungen sein, indem männliche Handlungsmuster übernommen werden.¹¹

Durch vergangene Studien konnte bereits festgestellt werden, dass Mädchen sich keineswegs weniger aggressiv verhalten, sondern dass sie andere Formen der Aggression verstärkt ausleben, die strafrechtlich nicht relevant sind und häufiger im Verborgenen stattfinden. Mädchengewalt äußert sich in den meisten Fällen subtiler, nämlich als Beziehungsgewalt bzw. *relationale Aggression*¹² in Form von Ausgrenzen, Ignorieren, Sticheln und Lästern.¹³ Diese Aggressionen können sowohl offen als auch verdeckt, direkt und auch indirekt ohne persönlichen Kontakt zwischen Opfer und Täter stattfinden.¹⁴ Zahlreiche Studien haben ergeben, dass relationale Gewalt besonders häufig in Gruppen gleichaltriger Mädchen vorkommt.¹⁵ So wurde auch in der Studie von *Rabold et al*¹⁶ festgestellt, dass soziales Mobbing die einzige Gewaltform ist, in der Jungen und Mädchen in gleichem Ausmaß Täter sind.

Grund dessen ist wohl die durch die Erziehung bedingte Sozialisation der Mädchen, die nach wie vor – auch wenn dieses Bild bereits als überholt gilt – als fügsam, freundlich und für andere Sorge tragend zu gelten haben, wenn sie als „echte“ Mädchen wahrgenommen werden wollen. Demgegenüber werden die Eigenschaften Tapferkeit, Selbstsicherheit und Herrschaft nach wie vor Männern zugeschrieben.¹⁷ Aus diesem Grund können Mädchen oft ihre Aggressionen nicht so offen ausleben wie es Jungen tun und greifen auf subtilere Formen der Gewalt zurück.

Das durch die niedrigere Rate an physischer Gewalt scheinbar geringere Aggressionspotential der Mädchen wird damit zur Gänze ausgeglichen, sodass unter Berücksichtigung der relationalen

¹¹ Koher: Gewalt, Aggression und Weiblichkeit (2007), 23.

¹² Relationale Aggression ist jedes Verhalten, das die Beziehungen einer Person zu Gleichaltrigen oder die Gefühle der sozialen Zugehörigkeit und Akzeptanz beschädigt, aber auch die bloße Androhung dessen. Es werden also die sozialen Beziehungen genutzt, um absichtlich einem anderen Kind zu schaden.

¹³ Krowatschek/Theiling: Wenn mir eine dumm kommt schlag ich zu (2008), 9.

¹⁴ Werner/Bigbee/Crick: Aggression und Viktimisierung in Schulen: Chancengleichheit für aggressive Mädchen in: Schäfer, Frey [Hrsg]: Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (1999), 154 ff.

¹⁵ Werner/Hill: Motivationale Untermauerung relationaler und körperlicher Aggression im Jugendalter, in: Ittel/Salisch [Hrsg]: Lügen, Lästern, Leiden lassen (2005), 46.

¹⁶ Rabold/Baier/Pfeiffer: Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover (2008), 54.

¹⁷ Arndt: Geschlechtsspezifische Ausdrucksformen von Aggression in Gruppen (1994), 158.

Aggression Mädchen und Jungen als gleichermaßen aggressiv zu bezeichnen sind¹⁸ und manche Studien sogar davon ausgehen, dass Mädchen weitaus intensivere aggressive Gefühle haben.¹⁹

In der vorliegenden Erhebung hat sich die Gewalt der Mädchen in der Tat vielfach anders als jene der Jungen geäußert.

So forderte in einem der Fälle die Mitschülerin D den B auf, einen den O beleidigenden Zettel an die Tafel zu hängen. In Folge dessen begannen der 14 jährige B und der 13 jährige O zu raufen. Die D selbst hat damit keine strafrechtlich relevante Handlung gesetzt, ist aber durch ihr Verhalten, nämlich die mittelbare Beleidigung durch den Auftrag an den B, den von ihr verfassten Zettel an die Tafel zu hängen, dennoch der unmittelbare Auslöser der Gewalt.

Diese Tat ist jener Kategorie von aggressivem Handeln von Frauen und Mädchen zuzuordnen, in welcher die Aggressionen auf Männer / Jungen projiziert werden und so durch diese stellvertretend ihre Aggression ausagiert werden.²⁰

Diesem Sozialverhalten entsprechend sind auch die Taten der Mädchen im Vergleich zu jenen der Jungen häufig besser geplant und weniger spontan-impulsiv.²¹ Das lässt sich in den vorliegenden Erhebungen auch dadurch nachweisen, dass Mädchen in allen Kategorien, mit Ausnahme der Körperverletzungen nach längerem Streit²², deutlich unterrepräsentiert sind.²³ Die Steigerung der Rate der beschuldigten Mädchen beträgt damit mehr als das Doppelte. Bei diesen Taten gehen sie häufig sehr strategisch vor, wie man den Ausführungen im Kapitel II.5.10. entnehmen kann.

Die Vorfälle nehmen ihren Ausgang beispielsweise in einer „Aussprache“, die als Vorwand für einen Ausgangspunkt einer Körperverletzung herangezogen werden oder eine Gruppe von Mädchen lauert dem späteren Opfer oder den Opfern gezielt auf. Hierauf wird in Kapitel II.1.1.3. noch näher eingegangen.

Zur Illustration beschreibe ich an dieser Stelle einige Tatbegehungen, die für Mädchen typisch sind.

In einem der erhobenen Fälle begannen die zwei Mädchen O und B1 während des Unterrichts um einen Stecker im Nähmaschinenraum zu raufen. Sie zogen sich gegenseitig an den Haaren, stießen und kratzten sich. Hierbei kam es noch zu keinen gravierenden Verletzungen, aber zu Bedrohungen der B1 gegen die O. Die O berichtete später der Lehrerin von dem Vorfall, die der O empfahl,

¹⁸ Werner/Bigbee/Crick Aggression und Viktimisierung in Schulen: Chancengleichheit für aggressive Mädchen in: Schäfer, Frey [Hrsg]: Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (1999), 153 f, 160 ff.

¹⁹ Funk: Jungen und Mädchen in marginalisierten Stadträumen Deutschlands, in: Ottersbach / Zitzmann [Hrsg]: Jugendliche im Abseits (2009), 107.

²⁰ Koher: Gewalt, Aggression und Weiblichkeit (2007), 26.

²¹ Wahl/Hees: Täter oder Opfer? (2009), 73 f.

²² 52,2 % der Taten nach länger andauerndem Streit wurden von Mädchen begangen.

²³ In Bezug auf alle erhobenen Vorfälle sind Mädchen für 25,8 % der Taten verantwortlich.

während der Pausen in der Klasse zu bleiben. Dem leistete die O Folge, weswegen die B1 mit ihren Freundinnen B2 und B3 sie in der Klasse aufsuchten, die Jause der O auf den Boden warfen und sie aufforderten, die auf dem Boden liegende Jause zu essen und sie mit weiterer Gewalt bedrohten. Die O suchte wiederum Hilfe bei der Lehrerin, was – in Anwesenheit der Lehrerin – zu weiteren Drohungen der B1 gegen die O führte. Die Lehrerin intervenierte diesmal und führte ein Gespräch mit der B1. Etwas später kam wegen der Vorfälle die Polizei in die Schule. Am Heimweg schließlich lauerten die B1-B3 sowie andere zahlreiche Zuschauer, gesamt etwa 30 Mitschüler, der O auf. Sie wurde von den B1-B3 verprügelt, bespuckt und beschimpft. Die Beteiligung an den körperlichen Übergriffen durch ein viertes Mädchen war strittig. Nach den Vorfällen kam es noch zu weiteren Drohungen der B1 gegenüber der O.

Ähnlich brutal ging die im Tatzeitpunkt 14 jährige B1 gemeinsam mit ihrer 13 jährigen Freundin B2 vor. Da die B1 annahm, dass die 16 jährige O nun mit dem Exfreund der B2 liiert gewesen wäre, lauerten sie ihr in der Schule auf, zogen sie an den Haaren, ohrfeigten und traten sie. Die B1 und die B2 verfolgten die O über eine längere Strecke am Heimweg von der Schule, wobei die O mehrere Fluchtversuche unternahm. Trotzdem kam es auf der Straße zu weiteren Misshandlungen.

In einem dritten Fall fiel eine Gruppe von drei Mädchen im Alter von 15 Jahren (B1-B3) grundlos ohne vorangehende Interaktion mit der 14 jährigen O am Spielplatz über diese her, brannte sie mit einer Zigarette und ohrfeigten sie, bespuckten sie und beschütteten sie mit Saft. Mehrmals versuchte die O dabei zu flüchten. Nach der Anzeige durch die O verfasste die B2 mehrere Entschuldigungsmails an die O und ersuchte sie zu einem weiteren Treffen, was die O aber ablehnte. Über die Anzeige war die B2 sehr aufgebracht und drohte nach Angabe von Zeugen der O mit weiteren körperlichen Misshandlungen.

Hier kann bei sämtlichen geschilderten Taten eine besondere Brutalität erkannt werden, die sich insbesondere auch dadurch ausdrückt, dass zwecks Steigerung der öffentlichen Erniedrigung der jeweiligen Opfer ein offensichtlich parteiisches Publikum zur Gewalthandlung eingeladen wurde oder bereits anwesend war. Fluchtversuche der O blieben vielfach über einen längeren Zeitraum erfolglos. Durch diese längere Verfolgung sowie auch Drohungen nach einer Anzeige sollte offenbar ein länger andauerndes Klima der Furcht und Unruhe beim Opfer geschaffen werden. Durch das Bespucken, Beschimpfen und andere erniedrigende Praktiken wird ebenfalls verdeutlicht, dass es nicht in erster Linie um die zugefügte Verletzung und deren Schwere geht, sondern die Abwertung der Opfer in gesellschaftlicher und persönlicher Hinsicht.

In der Erhebung konnte daher bestätigt werden, dass Mädchen keineswegs weniger aggressiv sind, jedoch die physischen Konsequenzen dessen nicht immer strafrechtlich relevant sein müssen. Überdies konnte deutlich der Unterschied der Vorgehensweisen von Mädchen und Jungen beobachtet werden.

1.1.2. Jungen und Gewalt

Jungen, die traditionell als gewaltbereiter gelten, verüben einen Großteil der registrierten und strafbaren körperlichen Gewalt. Das mag – wie bereits ausgeführt – neben der von männlichen Jugendlichen bevorzugten körperlichen Gewalt auch daran liegen, dass sie schlicht über mehr Kraft verfügen und somit schneller eine strafrechtlich relevante Verletzung hervorgerufen wird. Die Ohrfeige eines jungen Mannes wird im Durchschnitt schon alleine aus diesem Grund mit höherer Wahrscheinlichkeit zu einer strafrechtlichen Reaktion führen, als jene eines Mädchens.

Bereits durch die Erziehung und die gesellschaftlichen Erwartungen an Jungen wird ihnen vielfach ein aggressiveres Verhalten offen oder unbewusst zugestanden, während Mädchen und Frauen als friedfertig gelten (müssen) und sie entsprechende soziale Sanktionen zu erwarten haben, wenn sie sich nicht dem Stereotyp entsprechend verhalten.²⁴ Jungen sind in Folge häufiger als Mädchen offen aggressiv und konfliktfreudig, weil dieses Verhalten zur Identität eines „richtigen“ Jungen dazugehört, während eben dieses Verhalten vom „richtigen“ Mädchen vermieden werden soll.²⁵

Durch das klassische Bild des starken Mannes als einzig akzeptable Form eines „echten Mannes“ finden sich Jungen auch wesentlich häufiger als Mädchen in einer Gruppe wieder, in der physische Gewalt zum Beweis der Männlichkeit und der Stärkung der eigenen Geschlechtsidentität durch die Abgrenzung vom „schwachen Mädchen“ benutzt wird.²⁶

Umgekehrt wird in diesen Kreisen auch das Recht der Ausübung körperlicher Gewalt allein Männern zugestanden. Würden sich Frauen gewalttätig verhalten, so würden diese Männlichkeitsrituale durch die Beteiligung von Frauen entwertet werden, die Abgrenzung vom Weiblichen und Mütterlichen unmöglich gemacht und die Position des Mannes als Held im Kampf und Beschützer der Frauen untergraben.²⁷

Entsprechend unkompliziert verlaufen die meisten Körperverletzungen unter Jungen. Meist kommt es nach einer kurzen verbalen Interaktion zu einer körperlichen Auseinandersetzung, die im Vergleich zu jenen der Mädchen schwerere Folgen hat.

Direkt in dieser Arbeit erkennbare Folge ist die geschlechtsspezifisch abweichende Verteilung von Buben und Mädchen auf die verschiedenen Kategorien: In jenen, in denen impulsives Handeln im Vordergrund steht, so etwa der Kneipenschlägerei sowie auch bei der KV aus politischen bzw. rassistischen Motiven, denen das Demonstrieren von Stärke gegenüber einem vermeintlich Schwächeren immanent ist, überwiegt der Anteil der männlichen Beschuldigten gegenüber dem Gesamtdurchschnitt.

²⁴ Arndt: Geschlechtsspezifische Ausdrucksformen von Aggression in Gruppen (1994), 155.

²⁵ Funk: Jungen und Mädchen in marginalisierten Stadträumen Deutschlands, in: Ottersbach / Zitzmann [Hrsg]: Jugendliche im Abseits (2009), 107.

²⁶ Simon: Raufhändel und Randle (1996), 181.

²⁷ Koher: Gewalt, Aggression und Weiblichkeit (2007), 27.

1.1.3. Gewalt in Jugendgruppen

Bei Gewalttaten spielen gruppendynamische Aspekte eine entscheidende Rolle, da bei anlassbezogener situativer und instrumenteller Gewalt zumeist Gruppen in unterschiedlich stark organisiertem Zusammenschluss beteiligt sind. Dabei werden überdies Lern- und Erfahrungsprozesse in Bezug auf das gewalttätige Handeln in Gang gesetzt. Innerhalb einer solchen Gruppe kommt es zu Interaktionen, die aufeinander abgestimmt sind und sich wechselseitig beeinflussen. Der Gruppendruck der delinquenten Jugendgruppe provoziert oder ermutigt abweichendes Verhalten und begünstigt so die kriminellen Verhaltensweisen.²⁸ Ein jüngeres Durchschnittsalter der Bandenmitglieder hat zu Folge, dass sie idR stärker versuchen sich durch delinquentes Verhalten von anderen Gruppen abzugrenzen.²⁹

Grundsätzlich werden anlassbezogene, situative und instrumentelle Gewalt häufig in Gruppen ausgeübt. Diese Tätergemeinschaften können in sehr unterschiedlichen Graden der inneren Organisation zusammengestellt sein, was sich entsprechend auf das Verhalten der individuellen Täter auswirkt. So entstehen gravierende Unterschiede in Bezug auf Spontan- oder Gelegenheitsgruppen, halborganisierten Gruppen und organisierten Gruppen.³⁰ Abzugrenzen sind überdies konfliktorientierte Banden von Cliques, die eher als Zusammenschluss von Freunden zu verstehen sind. Die Hauptunterschiede liegen im Ausmaß der Betonung devianter Handlungen zum Zwecke der Intensivierung des Gruppenzusammenhalts sowie der Organisation der Führung innerhalb der Gruppe. Überdies bezwecken delinquente Banden durch ihr Verhalten auch eine Gegenreaktion in ihrer Umwelt und können auch so von bloßen Zusammenschlüssen in Freundeskreisen unterschieden werden.³¹

Der Zusammenschluss in Banden ist ein für Jugendliche alterstypisches Phänomen. Diese Gruppen versuchen häufig durch Normverstöße sich Anerkennung zu verschaffen. Sie sind durch einen Anführer gekennzeichnet, äußerlich sichtbare Erkennungszeichen, eine interne Strukturierung und eine massiv abweichende Verhaltens-, Wert- und Normorientierung. In diesen Gruppen suchen Jugendliche oft nicht vorhandene Familienbeziehungen, ein Gefühl der Geborgenheit oder Sicherheit und die Stärkung ihres häufig geringen Selbstwertgefühls.³² Die Anreize der Jugendlichen, sich einer solchen Gruppe anzuschließen, liegen darin, dass sie den Kontakt mit Gleichaltrigen als entscheidenden Impulsgeber für ihre Lebensgestaltung verstehen, sie ihre menschliche Nähe und Geborgenheit erleben und eine Möglichkeit zur Kommunikation haben.³³ Neben der Wertschätzung

²⁸ *Skepenat*: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer (2002), 73 f.

²⁹ *Othold*: Jugendcliquen und Jugenddelinquenz; in: *Schumann* [Hrsg]: Delinquenz im Lebensverlauf, Band II (2003), 125.

³⁰ *Skepenat*: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer (2002), 72 f.

³¹ *Othold*: Jugendcliquen und Jugenddelinquenz; in: *Schumann* [Hrsg]: Delinquenz im Lebensverlauf, Band II (2003), 125 ff.

³² *Baumann*: Kriminelle Jugend aus Sicht pädagogischer Fachkräfte (2009), 50 ff.

³³ *Thiele/Taylor*: Jugendkulturen und Gangs (1998), 48.

und Anerkennung, die die Jugendlichen dort finden, versuchen sie sich aber damit gleichzeitig auch von ihren Eltern stärker abzugrenzen.³⁴

Aber nicht bloß die klassischen gewaltgeneigten Jugendgruppen begünstigen das Entstehen von gewalttätigem Verhalten, sondern auch schon die bloße Zugehörigkeit zu einer „normalen“ Clique, der nach *Lösel/Bliesener*³⁵ 55 % der Jugendlichen angehören, begünstigt Gewaltkriminalität; selbst wenn nur unstrukturiertes „Rumhängen“ als primäre gemeinsame Aktivität genannt wird. Das ist insofern plausibel, als dissoziales Verhalten im Jugendalter häufig in Gruppen stattfindet. Auch in einer Studie von *Othold*³⁶ wird dieses Ergebnis bestätigt, wobei zu beachten ist, dass die Bewertung der Delinquenz durch die Jugendgruppe direkte Auswirkungen auf deren Ausmaß zeigt. Zusätzlich wird hier auch betont, dass bereits die Täterschaft in Gruppen per se eine Erklärung für das Auftreten von Gewalt darstellt.

*Thiele/Taylor*³⁷ unterteilen bei den Ausrichtungen der Jugendgruppen zwischen körper- und aktionsorientierten, kritisch engagierten, religiös-spirituellen und manieristisch postalternativen Gruppierungen.

Gewalttätige Gruppen von Mädchen sind zwar im Vergleich zu jenen der Buben seltener, gehen aber dafür bei ihren Taten mit einer bei Mädchen sonst kaum beobachteten Brutalität vor. Die Opfer sind in erster Linie ebenfalls Mädchen, da die Angreiferinnen die körperliche Überlegenheit der Jungen fürchten.³⁸ Diese gewalttätigen Mädchengruppen befinden sich in erster Linie in problematischen marginalisierten Stadtteilen, in denen die Mädchen zumeist auch wohnen und ihre zentralen Treffpunkt haben.³⁹

Trotz allem sind Mädchen wesentlich seltener in Gangs zu finden. Nach *Thiele/Taylor*⁴⁰ ist das damit zu begründen, dass sie oft innerhalb der Familie mehr Verpflichtungen als ihre männlichen Altersgenossen haben, unter einer größeren sozialen Kontrolle der Familie stehen und zudem durch das Fernbleiben von den Jugendgruppen der gute Ruf der Familie und des Mädchens selbst intakt bleiben soll. Demgegenüber ist einer Studien von *Rabold et al*⁴¹ zu entnehmen, dass Mädchen signifikant häufiger einer Clique (in Form eines festen Freundesnetzwerks) angehören.

Häufiger als Mädchen gehören junge Männer Jugendsubkulturen an, für die aggressives Verhalten charakteristisch ist. Zu diesen Subkulturen zählen etwa Hooligans, Street Gangs, Skinheads und Punks. Der Wandel der Jugendkulturen vollzieht sich aber seit den 1960er Jahren sehr schnell und

³⁴ *Terpoorten*: Sozialisation von Gewalttätern (2008), 133.

³⁵ *Lösel/Bliesener*: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen (2003), 72 f.

³⁶ *Othold*: Jugendcliquen und Jugenddelinquenz; in: *Schumann* [Hrsg]: Delinquenz im Lebensverlauf, Band II (2003), 142 ff.

³⁷ *Thiele/Taylor*: Jugendkulturen und Gangs (1998), 59.

³⁸ *Ohnder*: Gewalt durch Gruppen Jugendlicher (1992), 108 f.

³⁹ *Funk*: Jungen und Mädchen in marginalisierten Stadträumen Deutschlands, in: *Ottersbach / Zitzmann* [Hrsg]: Jugendliche im Abseits (2009), 102.

⁴⁰ *Thiele/Taylor*: Jugendkulturen und Gangs (1998), 54.

⁴¹ *Rabold/Baier/Pfeiffer*: Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover (2008), 70 f.

wird von der Wirtschaft maßgeblich mitgetragen und vermarktet. Die Feinheiten der Stilbildungen und Grenzziehungen sind dabei kaum mehr nachvollziehbar. Diese von *Simon*⁴² untersuchten männlich dominierten Jugendgruppen sind dadurch gekennzeichnet, dass die von ihnen begangenen Gewalttaten häufig öffentlich vollzogen werden. Die Zwecke dieser Zurschaustellung der Gewalt sind vielfältig: Viele Jugendliche erfahren soziale Kontakte so, dass es nur Unterdrücker und Unterdrückte gibt.

1.2. Sozialer Hintergrund

1.2.1. Allgemeines zum Hintergrund der Beschuldigten

Die Beschuldigten waren im Durchschnitt 16,1 Jahre alt. Der jüngste erhobene Beschuldigte war erst 13,8 Jahre alt. Obwohl im Akt mehrmals vermerkt war, dass es sich um einen unmündigen Minderjährigen handelte, wurde auf das Verhalten mit einer diversionellen Maßnahme (Einstellung des Verfahrens nach Ablauf einer Probezeit) reagiert.

Ansonsten überwogen die jugendlichen Beschuldigten im Alter bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres mit 32 %. Demgegenüber waren 21 % der Beschuldigten bereits im 18. Lebensjahr, während jeweils 23 % 15 oder 16 Jahre alt waren.

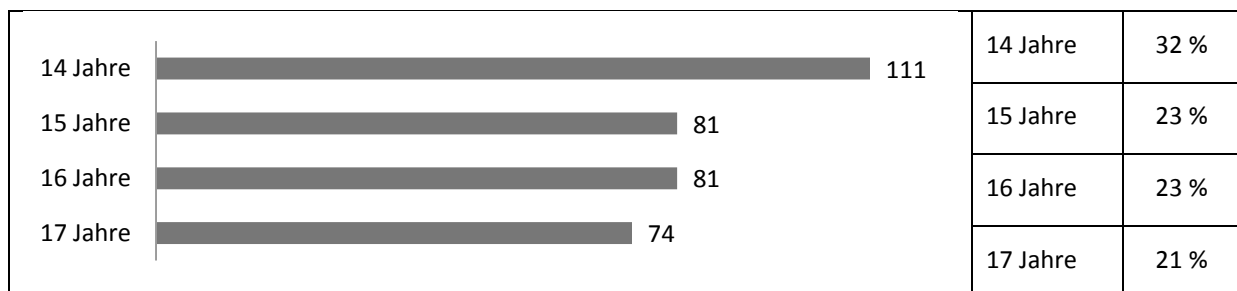


Abb II.1.3. Alters der Beschuldigten (n=347)

Zu Beginn muss festgehalten werden, dass Delinquenz prinzipiell bei allen Jugendlichen bis zu einem gewissen Grad zu erwarten ist. So wurde in einer Studie von *Böttger*⁴³ kein einziger Fall identifiziert, in dem „kein einziges, auch noch so geringfügiges strafrechtlich relevantes Delikt berichtet wurde.“

Anhand der empirischen Untersuchung von Mehrfachtätern wurden Risikofaktoren und protektive Faktoren festgestellt. Zweitere bewirken, dass ein Täter nicht straffällig wird, obwohl erstere vorliegen. Es wird hierbei ein multifaktorielles Modell angenommen, in dem die Gesamtheit aller Faktoren aus dem bio-psycho-sozialen Bereich berücksichtigt wird.⁴⁴

⁴² *Simon*: Raufhändel und Randle (1996), 180 f, 210 ff.

⁴³ *Böttger*: Berufsausbildung und Delinquenz – eine qualitative Analyse; in: *Schumann* [Hrsg]: Berufsausbildung, Arbeit und Delinquenz, Band I (2003), 92 f.

⁴⁴ *Meier*: Kriminologie² (2005), RZ 23 ff.

Als kriminogene Einflussfaktoren insbesondere hinsichtlich der Gewalt Jugendlicher werden bei Lösel/Bliesener⁴⁵ neben der familiären Gewalt auch ökonomische Probleme, wie der Bezug von Sozialhilfe und Arbeitslosigkeit, elterliche Scheidung oder Trennung, Alleinerziehung, Gewaltdarstellungen in den Medien, Über- oder Unterforderung in der Schule, Verwahrlosung von Wohngebieten, mangelnde Integration von Ausländern, allgemeiner Werteverlust, zunehmende Individualisierung in der modernen Gesellschaft uvm genannt – all diese Ursachen reichen aber nicht als alleinige Erklärung für gewalttätiges Verhalten aus.

Häufig kommt es zu wechselseitigen Beeinflussungen der kriminogenen Faktoren. In einem solchen, von Lösel/Bliesener⁴⁶ als *Multiproblem-Milieu* bezeichneten Umfeld, kommen zum ungünstigen familiären Erziehungsklima noch weitere Merkmale hinzu, welche das delinquente Verhalten des Jugendlichen noch weiter begünstigen. Dazu zählen neben den oben genannten sozio-ökonomischen Faktoren auch Alkoholismus und Kriminalität der Eltern sowie sehr junge alleinerziehende Mütter.

Durch Pfeiffer et al⁴⁷ wurde festgestellt, dass Jugendliche, die unter ungünstigen Lebensbedingungen aufwachsen vier Mal häufiger in der Gruppe der Mehrfachtäter von Gewalt zu finden sind als jene, die unter günstigen Lebensbedingungen aufwachsen.

Aber nicht bloß die Familie, sondern mit zunehmendem Alter auch andere soziale Gruppen (zB Freunde, Schule), in denen der Jugendliche aufwächst sowie auch Massenmedien haben einen maßgeblichen Einfluss auf die mögliche Delinquenz Jugendlicher.⁴⁸

Diese Faktoren liegen in den *Theorien des sozialen Drucks oder der sozialen Spannung* begründet. Hauptvertreter dessen ist die Anomietheorie, ursprünglich entwickelt von Durkheim, später unter anderem von Merton, Cohen und Agnew weiterentwickelt. Nach der Grundidee von Durkheim entsteht Kriminalität in einer Situation des schnellen sozialen Wandels, in welchem die gesellschaftlichen Normen das Verhalten ihrer Mitglieder nicht mehr effektiv steuern können und so die Menschen ihre potentiell unbegrenzten Bedürfnisse ohne moralische Schranken frei ausleben. Merton erweiterte diese Theorie um die kulturellen Wertesysteme und den Faktor der Überbetonung der erwünschten Ziele gegenüber den akzeptablen Mitteln. Agnew kritisierte diese Theorien, denn seiner Ansicht nach wären sie nicht dazu in der Lage, Mittelklassendelinquenz zu erklären, vernachlässige andere Ziele als das Streben nach Wohlstand sowie andere Barrieren als jene der sozialen Klasse. Zudem erkläre die Theorie nicht, warum nur manche Personen unter sozialer Spannung kriminelle Aktivitäten entwickeln. Er erweiterte die Theorie seinerseits insofern, als er den Begriff des sozialen Drucks weiter fasste und sich mehr auf die Zusammenhänge zwischen

⁴⁵ Lösel/Bliesener: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen (2003), 5 f.

⁴⁶ Lösel/Bliesener: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen (2003), 12.

⁴⁷ Pfeiffer/Kleinmann/Petersen/Schott: Migration und Kriminalität (2005), 64.

⁴⁸ Baumann: Kriminelle Jugend aus Sicht pädagogischer Fachkräfte (2009), 35.

diesem und der Delinquenz sowie auch auf die kognitiven und emotionalen Anpassungen konzentrierte.⁴⁹

Da in der gegenständlichen Erhebung in erster Linie die sozialen Faktoren erhoben werden konnten und nur in vereinzelt Fällen auch die biologischen und biosozialen Faktoren, werden in erster Linie mögliche Zusammenhänge in Bezug auf den sozialen Hintergrund näher beleuchtet. Bei entsprechenden Hinweisen auf spezielle biologische und biosoziale Besonderheiten wurden diese in die Erhebung mit einbezogen.

Da festgestellt werden soll, ob unter Berücksichtigung möglichst vieler Faktoren bezüglich des Beschuldigten und der Tat die verhängte Sanktion eine Auswirkung auf die Rückfälligkeit des Beschuldigten hat, müssen aufgrund des maßgeblichen Einflusses des sozialen Hintergrundes auch diese Umstände berücksichtigt werden.

Die bei dieser Untersuchung erhobenen Kategorien des sozialen Hintergrundes sind aus diesem Grund nicht alternativ, sondern kumulativ anwendbar. Häufig gibt es mehr als nur ein Problem, manchmal gibt es einen Faktor der zwar an sich ein Problem darstellen kann, aber zu keinen weiteren Problemen führt. So kann etwa ein "fehlender" Elternteil an sich zwar eine emotionale Belastung für den Jugendlichen darstellen, jedoch muss das nicht gleichzeitig bedeuten, dass die Familie deswegen auch finanzielle Probleme hat – wenngleich die Gefahr dadurch erhöht ist.

Methodisches Problem ist hierbei, dass lediglich die Tagebücher der StA als Quelle herangezogen werden konnten, diese aber in Bezug auf den sozialen Hintergrund keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dem Datenblatt konnten unter anderem Ausbildung und Beruf der Jugendlichen, deren Einkommen und die entsprechenden Daten zu den Eltern entnommen werden.

Gerade im Hinblick auf familiäre Probleme und ein mögliches gewalttätiges Umfeld ist man hier auf die Berichte von Neustart, die sich teilweise im Akt befanden sowie auf Berichte von anderen Behördenkontakten, so etwa mit dem Jugendamt oder vorherige Kontakte des Jugendlichen bzw seiner Familie mit der Polizei. Es ist aber durchaus davon auszugehen, dass es Probleme gab, die den Akten nicht zu entnehmen waren und damit trotz Vorhandensein nicht berücksichtigt werden konnten.

In der Erhebung konnte die in Abb II.1.4. ersichtliche Verteilung der unterschiedlichen Hintergründe erhoben werden. Jene 25 Fälle, in denen der soziale Hintergrund mangels hinreichender Angaben im Akt nicht erhoben werden konnte, wurden hier außer Acht gelassen.

⁴⁹ Schubert: Delinquente Karrieren Jugendlicher (1997), 12 ff.

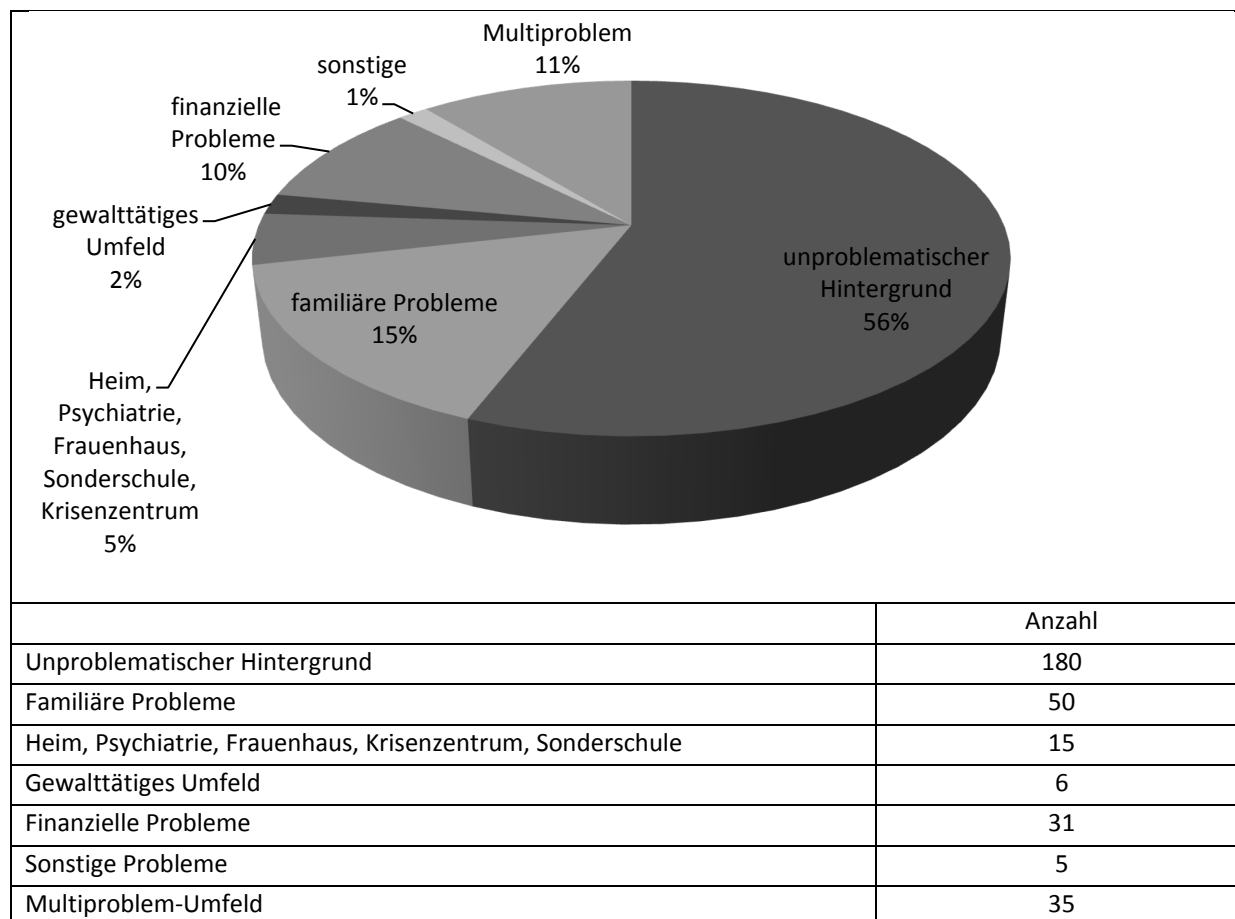


Abb II.1.4. Sozialer Hintergrund der Jugendlichen (n=322)

Der Großteil der Jugendlichen, nämlich 56 %, weist einen unproblematischen sozialen Hintergrund auf. In 14 % der erhobenen Fälle wurde das gänzliche Fehlen eines Elternteils durch dessen Tod oder dauernder Abwesenheit im Ausland, dem Abbruch des Kontakts oder auch das Fehlen der Angaben zum Kindesvater in der Geburtsurkunde festgestellt. Gemeinsam mit 1 % der Jugendlichen mit sonstigen familiären Problemen lebten damit 15 % in schwierigen familiären Verhältnissen. 5 % der erhobenen Jugendlichen lebten im Tatzeitpunkt in einem Heim, einem Frauenhaus oder Krisenzentrum, waren in einer Psychiatrie untergebracht oder besuchten eine Sonderschule. Bei 2 % der Jugendlichen wurde ein gewalttätiges Umfeld erhoben. 10 % lebten in Folge prekärer Einkommensverhältnisse der Eltern und/oder eine Vielzahl minderjähriger Geschwister im Tatzeitpunkt in schwierigen finanziellen Verhältnissen. 1 % der Jugendlichen wiesen sonstige Probleme im sozialen Hintergrund auf. Der Anteil der Jugendlichen mit einem mehrfach problematischen Hintergrund beträgt 11 %.

Auf die jeweiligen Gruppen wird in weiterer Folge noch im Detail eingegangen.

1.2.2. Bildung, Beruf und Delinquenz

In Empirischen Studien wurde ein Zusammenhang zwischen Bildung, Ausbildung sowie Berufstätigkeit einerseits und der Delinquenz andererseits beobachtet, wobei neben dem Bildungsniveau der Jugendlichen⁵⁰ auch die Betroffenheit der Familie durch Arbeitslosigkeit oder Armut einen kriminogenen Faktor darstellt.⁵¹ Hierzu ist zu beachten, dass es häufig zwischen dem finanziellen Hintergrund der Familie und dem besuchten Schultypus sowie der Dauer des Schulbesuchs einen Zusammenhang gibt.

Dass Hauptschulen grundsätzlich anfälliger für Gewalt unter Jugendlichen sind, hat sich auch bereits durch die Studie von *Wilmers et al*⁵² ergeben. Hier wurden in Hauptschulen (abgesehen von massivem Hänkeln, wo in den Realschulen höhere Werte erzielt wurden) durchwegs signifikant höhere Gewaltraten beobachtet, während in Gymnasien deutlich niedrigere Werte erhoben wurden. In Hauptschulen wurde hierbei eine Gesamttäterrate von 38,4 % ermittelt, in Gymnasien lediglich 23,9 %.

In einer Studie von *Dünkel und Geng*⁵³ wurde im Zuge der Erhebungen der selbstberichteten Delinquenz und der Verteilung auf die Schulformen festgestellt, dass zwar bei der Begehung von einem Gewaltdelikt die Prävalenzrate in Hauptschulen bis zu acht Prozentpunkte höher liegt, demgegenüber aber bei der Begehung von zwei bis vier Gewaltdelikten in Hauptschulen sogar um beinahe einen Prozentpunkt unter jener von Gymnasien und fünf Prozentpunkte unter jenen von Realschulen liegt. Bei der Begehung von fünf und mehr Gewaltdelikten schließlich lag die Täterrate in Realschulen noch 1,5 Prozentpunkte über dem Wert der Hauptschulen, während jene der Gymnasiasten weit abgeschlagen acht Prozentpunkte unter den Raten der Realschüler lag.

Zwischen der besuchten Schulform und der dort ausgeübten Gewalt unter Schülern⁵⁴ besteht auch nach einer Studie von *Rabold et al*⁵⁵ ein signifikanter Zusammenhang. Am häufigsten kommt Gewalt bei Förderschülern vor, gefolgt von Haupt- und Realschülern. In Waldorfschulen und Gymnasien haben in dieser Studie am wenigsten Jugendliche von eigenen Gewalterfahrungen berichtet. Das scheint auch damit zusammenzuhängen, dass insbesondere die männlichen, in der Studie Befragten aus niedrigeren Schulformen eine geringere Selbstkontrolle in Form eines aufbrausenderen Temperaments und eine geringere Selbstkontrolle aufwiesen.

⁵⁰ *Usculan*: Riskante Bedingungen des Aufwachsens: Erhöhte Gewaltanfälligkeit junger Migranten? in: *Deutsches BMJ*: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium (2008), 190 ff.

⁵¹ *Pfeiffer/Kleinmann/Petersen/Schott*: Migration und Kriminalität (2005), 62.

⁵² *Wilmers et al*: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende (2002), 133 ff.

⁵³ *Dünkel/Geng*: Jugendgewalt und Kriminalprävention (2003), 123 f.

⁵⁴ abgefragt wurden: Mobbing, KV mit bzw ohne Waffe, Raub, sexuelle Belästigung bzw sexuelle Gewalt, Erpressung.

⁵⁵ *Rabold/Baier/Pfeiffer*: Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover (2008), 29 f, 49, 66.

Ob Jugendarbeitslosigkeit per se ein kriminogener Faktor ist, ist strittig; jedoch besteht ein Zusammenhang zwischen regionalem Arbeitsmarkt, Dauer der Arbeitslosigkeit und sozialen Perspektiven und Kriminalität. Jugendliche, die trotz längerer Bemühungen in absehbarer Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach keine Arbeit finden werden, erscheinen gefährdeter als jene, die sich nach eigener Einschätzung bloß vorübergehend arbeitslos einschätzen.⁵⁶

In einer Studie von *Böttger*⁵⁷ wurde festgestellt, dass in Bezug auf Bagatelldelinquenz kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem schulischen wie auch beruflichen Ausbildungsverlauf einerseits und der Delinquenz andererseits besteht. Hinsichtlich ausgeprägten strafbaren Verhaltens, das dadurch gekennzeichnet ist, dass es zwar noch nicht zu einer Stigmatisierung oder Marginalisierung in Folge gesellschaftlicher Reaktionen kommt, es jedoch von den Jugendlichen auch nicht geheim gehalten wird, besteht nach dieser Studie ebenfalls kein eindeutig beschreibbares Muster der Zusammenhänge zwischen Erfolg der Ausbildung und bestehender Delinquenz.

Aus der empirischen Studie von *Wetzstein et al*⁵⁸ ergibt sich hingegen, dass regelmäßige und verfestigte Devianzmuster eher mit einem niedrigen Bildungsstand einhergehen. Je höher der Bildungsstand ist, desto schwächer sind die Devianzmuster ausgeprägt. Zum Bildungsstand der Eltern konnte in dieser Studie kein unmittelbarer Zusammenhang festgestellt werden.

Delinquente Jugendliche haben häufig Probleme in Arbeit und Beruf, insbesondere mit fortschreitender Delinquenz in Folge der Stigmatisierung durch die Sanktionierung. Oft brechen diese Jugendlichen ihre Lehre ab oder haben keine berufliche Ausbildung, wodurch sich weiter die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verschlechtern. Es folgt allerdings nur in wenigen Fällen die Delinquenz der Arbeitslosigkeit – häufiger ist es umgekehrt der Fall. Einseitige Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung haben sich aber auch wenig wirkungsvoll gezeigt, vielmehr kommt es auf das erfolgreiche Halten des Arbeitsplatzes an.⁵⁹

Es liegt also eine Wechselwirkung zwischen Ausbildung und Beruf, einer Sanktionierung und dem weiteren Verlauf der Berufslaufbahn vor, die bei entsprechend ungünstiger individueller Ausbildungs- und Arbeitssituation idR härter ausfällt. So wird eine Person, die ohnehin bereits eine schwierige berufliche Vergangenheit aufweist, mit höherer Wahrscheinlichkeit aufgrund der ungünstigen Beurteilung des Charakters und der Arbeitsmoral durch die Organe der Justiz eine härtere Strafe erhalten. Dadurch werden wiederum die weiteren Chancen im Berufsleben verschlechtert, was sich wiederum kriminogen auswirken kann.⁶⁰

⁵⁶ *Pfeiffer*: Jugendkriminalität und Jugendgewalt in europäischen Ländern, 47.

⁵⁷ *Böttger*: Berufsausbildung und Delinquenz – eine qualitative Analyse; in *Schumann* [Hrsg]: Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Band I (2003), 96 ff.

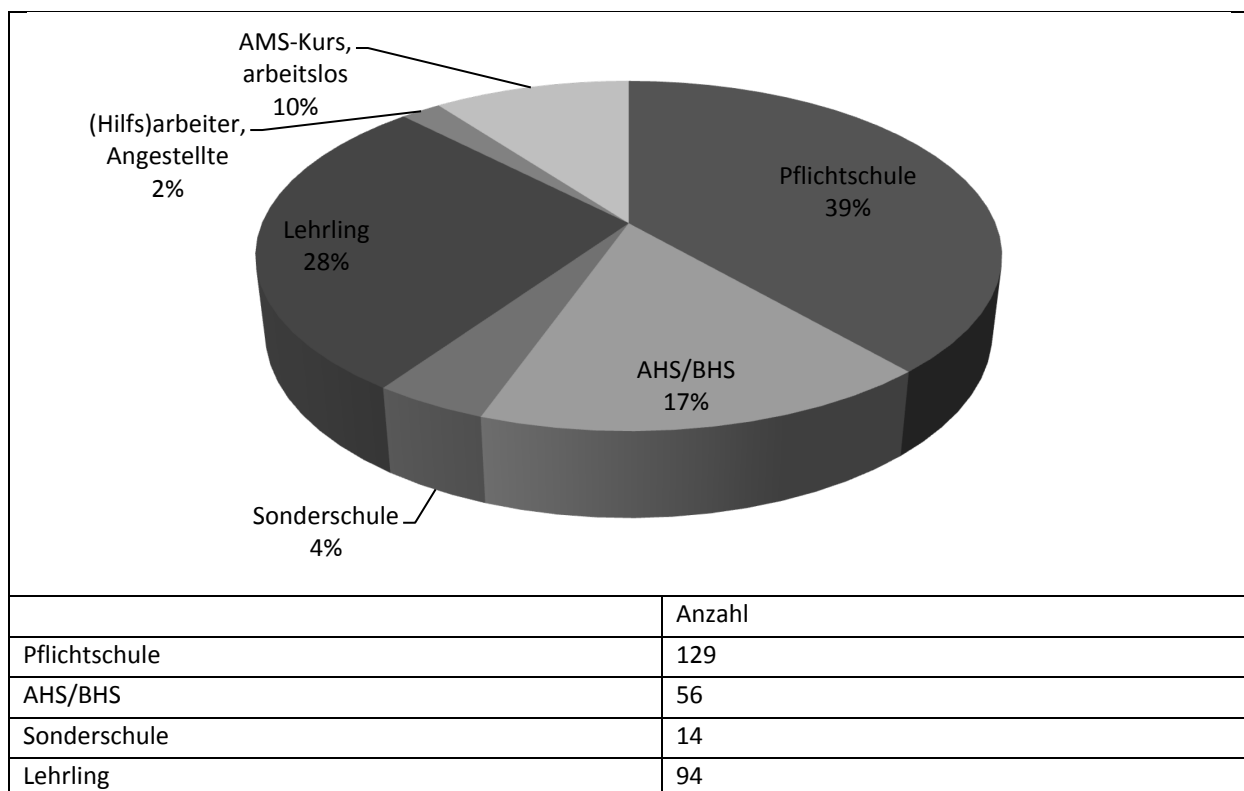
⁵⁸ *Wetzstein/Erbeldinger/Hilgers/Eckert*: Jugendliche Cliques (2005), 136 f.

⁵⁹ *Lösel/Bliesener*: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen (2003), 17; mit weiteren Nachweisen.

⁶⁰ *Schumann* [Hrsg]: Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Band I (2003), 22ff, 33 ff, 38 ff; mit weiteren Quellen.

Da aber eine genauere Erhebung dieser Hintergründe, wie auch den maßgeblichen sonstigen Umständen des Arbeitsverhältnisses, etwa der Zufriedenheit mit dem Arbeitsplatz und insbesondere der weiteren beruflichen Entwicklung der Straftäter in der vorliegenden Arbeit zu weit führen würde und zudem aus den Tagebüchern der Staatsanwaltschaft weitestgehend nicht erhebbar war, wird in der gegenständlichen Erhebung lediglich die Art der Beschäftigung im Zeitpunkt der Begehung der Tat als Faktor mit einbezogen. Da nach einer Studie von *Schumann*⁶¹ die relevanten Entwicklungen vorwiegend durch Haft und die entsprechenden erzwungenen Unterbrechungen der Berufstätigkeit sowie die Stigmatisierung durch eine Vorstrafe und das daraus resultierende Erschwernis bei der Arbeitssuche entstehen, bei den von mir erhobenen Fällen aber vorwiegend niedrigschwellige Sanktionen verhängt wurden, also entsprechende negative Auswirkungen nicht entstehen sollten, erscheint diese Vorgehensweise mE unproblematisch.

Von den erhobenen Beschuldigten waren in 13 Fällen den Akten keine Angaben zum Beruf enthalten. 129 der Jugendlichen waren Schüler einer Pflichtschule, 56 besuchten eine über die Schulpflicht hinausgehende AHS oder BHS, 94 absolvierten eine Lehre. Die übrigen Kategorien waren dem gegenüber sehr gering vertreten, was wohl in erster Linie mit der Altersstruktur der Beschuldigten im Zusammenhang steht. So waren 24 arbeitslos und 10 besuchten einen AMS-Kurs; 14 Jugendliche waren Schüler einer Sonderschule. Am geringsten war die Anzahl der (Hilfs)arbeiter und Angestellte mit lediglich sieben der erhobenen Jugendlichen.



⁶¹ *Schumann* [Hrsg]: Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Band I (2003), 33ff, 38 ff.

(Hilfs)arbeiter, Angestellte	7
AMS-Kurs, arbeitslos	34

Abb. II.1.5. Beruf und Beschäftigung (n=334)

1.2.3. Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund

In PKS und GKS wird ausschließlich die Staatsangehörigkeit herangezogen und in (differenziert nach der jeweiligen StB) die Gruppe der ausländischen und österreichischen Angezeigten bzw Verurteilten geteilt. In meiner Auswertung habe ich zusätzlich neben der StB auch die ethnische Zugehörigkeit erhoben, da auch geprüft werden soll, ob es einen Zusammenhang zwischen einem Migrationshintergrund und der Rückfälligkeit gibt.

Migrationshintergrund wird durch die Vereinten Nationen⁶² per Definition sowohl bei jenen Personen angenommen, die im Ausland geboren sind als auch bei Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes haben, in dem sie - unabhängig von ihrem Geburtsort - leben. Schließlich zählen auch jene Personen zu dieser Gruppe, deren Eltern im Ausland geboren wurden.

Problematisch wird es bei Beurteilung der Zugehörigkeit der ethnischen Gruppe natürlich in jenen Fällen, in denen die Ethnie aufgrund von binationalen Elternpaaren nicht mehr eindeutig ist; so etwa in jenem Fall, in dem die Mutter aus Österreich stammte und der Vater aus Ghana. Die Frage stellt sich, ob dieser Jugendliche nun der österreichischen oder der ghanaischen Ethnie zuzurechnen ist und ob er "Migrationshintergrund" hat. Nachdem beide Elternteile gleichermaßen ihr Erbgut weitergeben, habe ich in diesen Fällen gesondert angegeben, wenn sich die ethnische Zugehörigkeit nicht eindeutig bestimmen ließ.

Ich möchte an dieser Stelle die Bedeutung des sogenannten Migrationshintergrundes kritisch hinterfragen. Der Großteil dieser Jugendlichen lebt vermutlich schon seit der Kindheit in Österreich und in den meisten Fällen wurde festgestellt, dass die Jugendlichen gut deutsch sprechen, die Schule besuchen oder einer Arbeit nachgehen. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit der Migrationshintergrund in solchen Fällen überhaupt noch relevant ist.

Generell ist aufgrund der Heterogenität der Gruppe der Zuwanderer der Vergleich zwischen den Gruppen sehr schwierig. Teilweise haben die Personen bereits nach wenigen Jahren die Staatsangehörigkeit erhalten, andere leben in zweiter oder dritter Generation im österreichischen Staatsgebiet, haben aber die ursprüngliche Staatsbürgerschaft behalten. Das erschwert den Vergleich

⁶² United Nations Economic Commission for Europe: Conference of European Statisticians Recommendations for the 2010 Census of Population and Housing, 83 f.

Quelle: http://www.unece.org/fileadmin/DAM/stats/publications/CES_2010_Census_Recommendations_English.pdf (Zugriff am 09.08.2012)

erheblich.⁶³ Auch der Herkunftsstaat und die dortigen Zustände lassen die Gruppe der Zuwanderer uneinheitlich erscheinen,⁶⁴ vergleicht man etwa einen traumatisierten Flüchtling, der aus einem politisch instabilen und von Gewalt und Unsicherheit geprägten Umfeld geflüchtet ist mit einem Zuwanderer nach dem NAG, der aufgrund von Familienangehörigen oder einer Berufstätigkeit im österreichischen Bundesgebiet ein Aufenthaltsrecht erhalten hat.

Ich verweise hierzu auch auf *Grafl*⁶⁵, der die Ursachen der höheren Kriminalitätsbelastung ausländischer Jugendlicher unter anderem in sozialer Benachteiligung, Perspektivenlosigkeit, vermehrten eigenen Gewalterfahrungen und der sozialen bzw politischen Lage im Herkunftsstaat sieht. Auch Studien aus Deutschland⁶⁶ belegen, dass nicht die Ausländereigenschaft oder der Migrationshintergrund daran Schuld tragen, sondern dass die fehlgeschlagene soziale Integration mangels geeigneter schulischer wie auch beruflicher Ausbildung oder adäquater Freizeitgestaltung für die Delinquenz ursächlich ist. Insbesondere konnte in mehreren Studien ein deutlicher kausaler Zusammenhang zwischen erhöhter Gewaltdelinquenz und einem niedrigen Bildungsniveau, häufig einhergehend mit mangelnden sprachlichen Kompetenzen erhoben werden.⁶⁷

Ebenfalls wird der Diskurs um "Ausländerkriminalität" und die Kriminalität Jugendlicher mit Migrationshintergrund aus jenem Grund kritisiert, als die exzessive Thematisierung per se einen Nährboden für einen populistischen Belastungsdiskurs bilden. Dieser wiederum führte bereits in zu einer statistisch nachweisbaren Benachteiligung und Ausgrenzung migrantischer Jugendlicher in der Anzeige- und Sanktionspraxis.⁶⁸

In Hinblick darauf wäre es angebracht, generell Vorsicht bei der Suche nach den Ursachen der Kriminalität und einem Zusammenhang zur Ethnie und Staatsbürgerschaft walten zu lassen. Wird nämlich über Generationen weiterhin der „Migrationshintergrund“ ohne die sonstigen Hintergründe der Person in den Vordergrund gerückt, so wird es für Personen mit einem für das österreichische Ohr „fremd“ klingenden Namen immer schwieriger, als Bestandteil der Gesellschaft akzeptiert zu werden, was sich wiederum aufgrund der Stigmatisierung als "Migrant" kriminogen auswirkt. Es müssten in Bezug darauf dringend die zeitlichen Grenzen des Migrationshintergrundes sowie der dem Begriff negativ mitschwingenden Vorwurfes des Integrationsunwilligkeit und Problembelastung kritisch betrachtet werden. Bloß die Herkunft der Eltern sollte keinem Menschen zum Nachteil gereichen.

⁶³ *Wahl/Hees: Täter oder Opfer?* (2009), 16.

⁶⁴ *Grafl: Sind ausländische Jugendliche krimineller als inländische?* (2005), 28 ff.

⁶⁵ *Grafl: Sind ausländische Jugendliche krimineller als inländische?* (2005), 28 ff.

⁶⁶ *Schöch: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* in: *Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen* - Jenaer Symposium (2008), 18 f.

⁶⁷ *Usculan: Riskante Bedingungen des Aufwachsens: Erhöhte Gewaltanfälligkeit junger Migranten?* in: *Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen* - Jenaer Symposium (2008), 190 ff.

⁶⁸ *Scherr: Soziale Benachteiligung, Kriminalisierung und Kriminalitätsbelastung;* in: *DVJJ* [Hrsg]: *Fördern, Fodern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz* (2008), 221 f.

In den erhobenen Fällen ist die Staatsangehörigkeit in 269 Fällen (78 %) Österreich. In 15 Fällen (4 %) haben türkische Staatsangehörige die Tat begangen und in 32 Fällen (9 %) Staatsangehörige der ehemaligen jugoslawischen Staaten, einschließlich Kosovo. Alle übrigen Staatsangehörigen⁶⁹ (gesamt 23 Personen) waren zahlenmäßig unbeachtlich. In 8 Fällen konnte dem Akt wegen Unvollständigkeit des Datenblattes keine Staatsangehörigkeit entnommen werden.

Der ethnische Hintergrund ist in 183 der erhobenen Fälle österreichisch (53 %), in 46 Fällen türkisch (13 %), in 72 Fällen haben die Beschuldigten Migrationshintergrund aus den ehemaligen jugoslawischen Staaten einschließlich Kosovo (21 %). Die übrigen 46 Personen haben unterschiedlichen ethnischen Hintergrund.⁷⁰

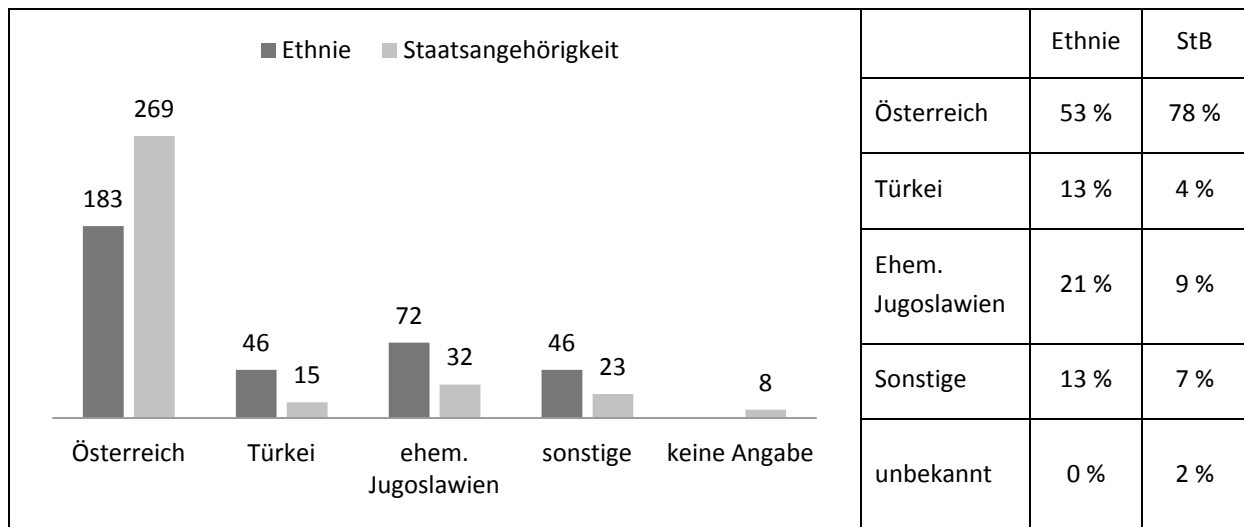


Abb. II.1.6. Verteilung der Beschuldigten nach Ethnie und Staatsangehörigkeit (n=347)

Das Risiko der Viktimisierung – und damit gleichzeitig auch jenes, selbst Täter zu werden – wird neben dem wirtschaftlichen Status auch durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe beeinflusst, wobei zwischen diesen Variablen oft ein Konnex besteht. So befinden sich Angehörige von Minderheiten oft in schlechtem sozio-ökonomischem Umfeld und leben in einer entsprechend gefährdenden Umwelt.⁷¹ Ähnliches wurde auch in der KFN-Schülerbefragung von *Wilmers*⁷² festgestellt, in der in Deutschland eine signifikant höhere Belastung Jugendlicher türkischer Herkunft sowohl als Täter als auch als Opfer beobachtet wurde, wobei gleichzeitig auch der Konnex zwischen der ethnischen Herkunft und ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen hergestellt werden konnte.

⁶⁹ 4 StB der russ. Föderation, 1 Nigeria, 2 Afghanistan, 1 Albanien, 1 Bulgarien, 1 Chile, 1 Deutschland, 2 Dominikanische Republik, 1 Georgien, 1 Iran, 1 Mongolei, 2 Polen, 2 Rumänien, 1 Thailand, 1 Ungarn, 1 Staatenlos.

⁷⁰ Afghanistan (4), Ägypten (3), Albanien (1), Arabisch (1), Bulgarien (1), Chile (1), Deutschland (1), Dominikanische Republik (4), Georgien (1), ½ Ghana (1), Irak (1), Iran (3), Kongo (1), Mongolei (1), Nigeria (1), Peru (2), Polen (3), Rumänien (6), russische Föderation (4), Schweiz (1), staatenlos/Syrien (1), Thailand (1), Tschechien (1), Ungarn (2).

⁷¹ *Walklate*: Handbook of victims and victimology (2008), 96, 99f.

⁷² *Wilmers et al*: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende (2002), 66ff.

In Österreich – insbesondere in Wien⁷³ – leben (wie auch in Deutschland) viele Zuwanderer in marginalisierten Regionen (sogenannte soziale Brennpunkte, Türkenviertel, überforderte Nachbarschaften...), die neben der räumlichen Trennung auch eine soziale Stigmatisierung beinhalten. Diese Stigmatisierung wird wesentlich auch von Politik und Medien getragen, nämlich durch die unmittelbare Verbindung der Wohngegend, der dort lebenden Bevölkerungsgruppe und der Belastung mit Problemen, etwa hoher Kriminalität, gesellschaftlich unerwünschten Zuständen (türkische Kultur als Feindbild, Männer als Machos, Frauen als Opfer von Zwangsverheiratung). Diese Stigmatisierung führt wiederum zu weiteren Benachteiligungen, etwa in der Schule oder bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, die wiederum delinquentes Verhalten fördern können - sogenannte Verstärkerkreisläufe.⁷⁴

Das kulturelle Umfeld hat direkten und indirekten Einfluss darauf, ob, wie und wann Gewalt angewandt wird. Dabei ist aber nicht die Staatsangehörigkeit primär, sondern inwiefern der Jugendliche in ihrem familiären Umfeld eine kulturell bedingt andere Sozialisation durch eine von der Majorität abweichende Werte- und Normenvermittlung erleben. Insbesondere in der zweiten Generation führt der innere Konflikt, den Jugendliche dadurch haben, dass sie zwischen der Kultur und den Erwartungen der Herkunftsfamilie einerseits und jenen der Aufnahmekultur andererseits geraten hin und hergerissen sind, zu weiteren Problemen.⁷⁵

An theoretischen Grundlagen hierfür gibt es die Theorien des Kulturkonflikts und Subkulturtheorien. Unterschieden wird zwischen dem *primären Kulturkonflikt*, der sich auf einer Diskrepanz der Normen des Einwanderungs- und Herkunftslandes bezieht sowie dem *sekundären Kulturkonflikt*, der aus einer Ausdifferenzierung eines komplexen Gesellschaftssystems in über- und untergeordnete Subsysteme resultiert.⁷⁶

Dadurch, dass viele dieser Jugendlichen in marginalisierten Regionen der Stadt leben, wird der Druck auf sie noch verstärkt. Die Gebiete in denen sie leben befinden sich in stetigen ökonomischen und sozialen Abwärtsspiralen. Der Einzelne ist dazu gezwungen, seine eigenen Gegenkräfte zu mobilisieren, um sich daraus zu befreien. Durch dieses Spannungsverhältnis zwischen Zumutung und Selbstbehauptung entwickeln sich neue Lebensentwürfe zwischen traditionellem und modernem Leben, was aber aufgrund der massiven Gegenkräfte immer schwieriger wird.⁷⁷

Durch einige Studien wurde – unabhängig vom wirtschaftlichen Status der Jugendlichen – bei bestimmten Ethnien eine höhere Neigung zu Gewalttaten festgestellt. Sie wurde mit der – der

⁷³ Vor allem 10., 16. Und 20. Bezirk.

⁷⁴ Ottersbach: Jugendliche in marginalisierten Quartieren Deutschlands, in: Ottersbach/Zitzmann [Hrsg]: Jugendliche im Abseits (2009), 53 ff.

⁷⁵ Terpoorten: Sozialisation von Gewalttätern (2008), 63.

⁷⁶ Schubert: Delinquente Karrieren Jugendlicher (1997), 19 f.

⁷⁷ Funk: Jungen und Mädchen in marginalisierten Stadträumen Deutschlands, in: Ottersbach/Zitzmann [Hrsg]: Jugendliche im Abseits (2009), 93 f.

jeweiligen Kultur immanenten – Überbetonung der Ehre begründet, die durch zahlreiche Studien⁷⁸ bereits als Grundlage für die vermehrte Gewalt in bestimmten ethnischen Gruppen festgestellt wurde. Von *Wilmers et al* wurde ein direkter Zusammenhang zwischen dieser "Kultur der Ehre" und der erhöhten Gewaltbereitschaft angenommen. Nichtsdestotrotz wurde aber durch die KFN-Studie letzten Endes festgestellt, dass in erster Linie eben diese Migrantengruppen in außerordentliche schlechtem sozialem und wirtschaftlichem Umfeld leben, selbst wenn sie bereits eingebürgert sind.⁷⁹

Auch durch die vorliegende Auswertung der Akten konnte festgestellt werden, dass von den erhobenen Beschuldigten prozentuell betrachtet jene mit Migrationshintergrund tendenziell in einer schlechteren sozialen Gesamtsituation leben (vgl. Abbildung II.1.7.⁸⁰). Jene Akten, in denen der soziale Hintergrund nicht erhoben werden konnte, wurden hier nicht in die Berechnung mit einbezogen.

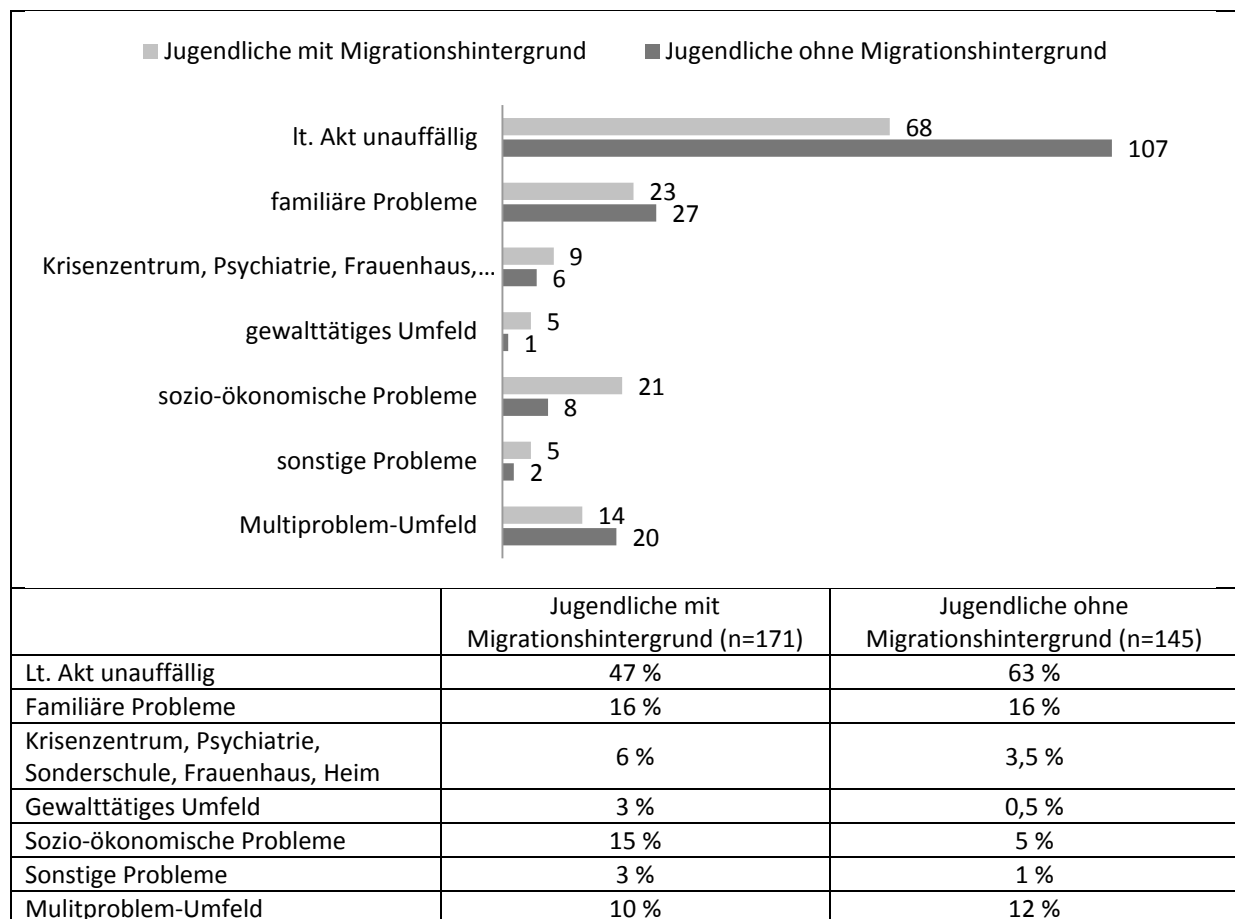


Abb. II.1.7. Verteilung sozialer Probleme bei Jugendlichen mit bzw ohne Migrationshintergrund (n=316)

⁷⁸ zB Cohen und Nisbett 1996, 1997: In historischen Prozessen (so etwa in den Südstaaten der USA) entwickelte sich dort, wo die staatliche Rechtsordnung schwach ausgeprägt war und die Menschen so selbst für ihren Schutz verantwortlich waren, Kulturen in denen Gewalt einen positiven Faktor darstellte. Gewalt wurde hier angewandt, um Ehre, persönlichen Ruf, Eigentum und Familienmitglieder zu schützen. Diese Kultur wird in das Rollenbild des Mannes aufgenommen und über die Generationen weitergetragen. Dasselbe Phänomen wurde auch in sozial schwachen Bevölkerungsgruppen festgestellt.

⁷⁹ *Wilmers et al*: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende (2002), 174ff.

⁸⁰ Angaben in Prozent; Unschärfen sind durch Rundung bedingt.

Aus diesem Diagramm ist deutlich erkennbar, dass der Anteil der Beschuldigten mit unproblematischem Hintergrund bei Personen ohne Migrationshintergrund höher ist. Die Beschuldigten österreichischer Herkunft stammen mit einer Wahrscheinlichkeit von 37 % aus einem in irgendeiner Weise problematischen Umfeld, bei den Beschuldigten mit Migrationshintergrund ist Wahrscheinlichkeit mit 53 % deutlich erhöht.

Die prozentuelle Verteilung der familiären Probleme ist bei Jugendlichen mit bzw ohne Migrationshintergrund mit jeweils 16 % gleich. Dem Umfeld eines Heim, einer Psychiatrie, einem Frauenhaus, Sonderschule oder einem Krisenzentrum entstammen 3,5 % der erhobenen Beschuldigten ohne Migrationshintergrund, erheblich höher ist der prozentuelle Anteil in der Gruppe mit Migrationshintergrund, mit 6 %. Zu beachten ist dabei, dass häufig Jugendliche und Kinder mit schlechten Sprachkenntnissen in Sonderschulen untergebracht werden.⁸¹ Beim gewalttätigen Umfeld ist der Wert der Gruppe mit Migrationshintergrund zwar um ein vielfaches höher, jedoch sind hier die absoluten Zahlen sehr gering. Ebenso konnte bei den sozio-ökonomischen Problemen eine verdreifachung des Prozentsatzes festgestellt werden. Bei den sonstigen Problemen überwiegen die Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit 3 % gegenüber 1 % der ethnischen Österreicher, wobei auch hier nur sehr geringe absolute Zahlen zur Verfügung stehen. Der Anteil der erhobenen Jugendlichen mit einem mehrfach problematischen Hintergrund ist bei den ethnischen Österreichern höher. In dieser Kategorie haben 12 % der ethnischen Österreicher einen solchen Hintergrund, aber nur 10 % der Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Aus kriminologischer Sicht gibt es mehrere Ansätze, die das Übersteigen der Kriminalitätsrate der Ausländer gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil erklären können. Zum einen werden schon jene Ausländer bei der Bevölkerungsstatistik nicht mitgezählt, die nur vorübergehend, ohne Aufenthaltsrecht und/oder behördliche Meldung in einem Staat aufhältig sind. Die Anzeigebereitschaft gegenüber einem fremden Täter, insbesondere wenn der Grad der Fremdheit aus sprachlichen Gründen oder wegen der Zugehörigkeit zu einer anderen Ethnie als besonders hoch wahrgenommen wird, ist signifikant höher als bei anderen Tätern. Verschärft wird dies noch in Fällen, in denen beim Opfer Vorurteile und eine ablehnende Grundhaltung gegenüber Ausländern besteht. Es wurde auch beobachtet, dass Opfer sich in solchen Fällen bei der Anzeige leichter als bei inländischen Tätern vom Motiv der Bestrafung leiten lassen. Überdies ist die Zusammensetzung der

⁸¹ Bundesministerium für Inneres: Migration & Integration - zahlen.daten.indikatoren 2011, 10

Quelle: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/STS/Web_Jahrbuch_72dpi.pdf (Zugriff am 09.08.2012)

Ausländische Schüler/-innen besuchen relativ selten maturaführende Schulen, dagegen häufiger die Hauptschule, den polytechnischen Lehrgang und die Neue Mittelschule. Den höchsten Ausländeranteil wies weiterhin die Sonderschule auf (18,3%). Im Vergleich zu 2009 gab es eine leichte Erhöhung des Ausländeranteils in den maturaführenden Schulen.

Gruppe der Ausländer an sich hinsichtlich Geschlecht und Alter (vorwiegend männlich und im Alter von 14 bis 30 Jahren) aus kriminologischer Sicht kriminogen.⁸²

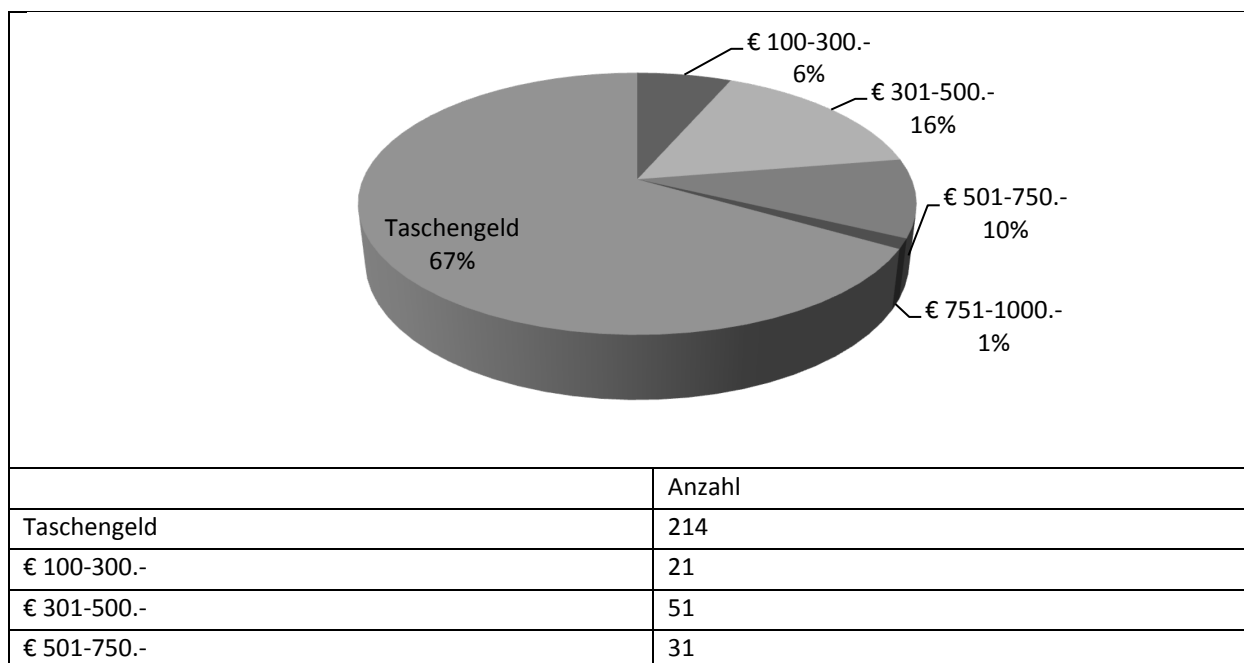
Zum Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in der gegenständlichen Erhebung möchte ich insofern die Kriminalitätsbelastung von diesen Jugendlichen relativieren, als die Erhebungen in Wien und Linz durchgeführt wurden. (Groß)städte sind an sich eher kriminalitätsbegünstigend, zudem sich auch insbesondere in Wien im Vergleich zu anderen Bundesländern eine größere Anzahl an Menschen mit Migrationshintergrund aufhält.⁸³ So beträgt beispielsweise der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Wien 38,8 % gegenüber dem österreichweiten Gesamtdurchschnitt von 18,9 %.⁸⁴

1.3. Kriminologisch relevante Merkmale des sozialen Umfelds

1.3.1. Unproblematischer Hintergrund

Die Bewertung als unproblematisch wurde angenommen, wenn der Jugendliche einer Arbeit nachgeht oder die Schule besucht und sich des Weiteren aus dem Personaldatenblatt und sonstigen im Akt aufliegenden Berichten keine Auffälligkeiten ergeben haben. Ein unproblematischer Hintergrund konnte in 56 % der beurteilbaren Fälle angenommen werden.

Zur Verteilung der Höhe des Einkommens verweise ich auf Abbildung II.1.8.



⁸² Pfeiffer/Kleinmann/Petersen/Schott: Migration und Kriminalität (2005), 18 ff.

⁸³ Grafl: Sind ausländische Jugendliche krimineller als inländische? (2005), 17 f.

⁸⁴ Statistik Austria: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Bundesländern, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2011; erstellt am 04.04.2012.

Quelle:

http://www.statistik.at/web_de/static/bevoelkerung_mit_migrationshintergrund_nach_bundeslaendern_033241.pdf (Zugriff am 09.08.2012).

€751-1000.-	4
-------------	---

Abb. II.1.8. Einkommen der Jugendlichen (n=321)

In finanzieller Hinsicht erhielten gesamt 214 der Jugendlichen⁸⁵ (62 %) noch Taschengeld. Dem standen 107 Beschuldigte (31 %) gegenüber, die bereits berufstätig waren. In 26 Akten (7 %) waren Art und Höhe des Einkommens mangels Angabe nicht erhebbar. Diese wurden im Diagramm nicht berücksichtigt.

1.3.2. Schwierige familiäre Verhältnisse

Es kann empirisch nachgewiesen werden, dass ein Zusammenhang zwischen den spezifischen Verhältnissen der Herkunftsfamilie und einer späteren Delinquenz besteht. Ein besonders hohes Gewicht scheint der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung zuzukommen. Eine spätere Straffälligkeit begünstigend wurden hierbei insbesondere ein inkonsistenter Erziehungsstil, eine übermäßig harte Erziehung mit körperlicher Bestrafung, mangelnde Beaufsichtigung oder auch ein emotional gestörtes Verhältnis zwischen Eltern(teil) und Kind bezeichnet.⁸⁶ Neben diesen Erziehungsdefiziten zählen aber auch andere Störungen des Familienklimas zu den kriminogenen Faktoren, so etwa beständige Disharmonie und Streit zwischen den Eltern.⁸⁷

Insgesamt konnten in 14 % der Fälle schwierige familiäre Verhältnisse festgestellt werden.

In vier Fällen konnten allgemeine schwierige familiäre Verhältnisse festgestellt werden. Hinzu treten zwei Fälle in denen sowohl schwierige familiäre als auch finanzielle und soziale Verhältnisse festgestellt wurden.

In der Kategorie schwierige familiäre Verhältnisse wurden all jene Fälle aufgenommen, in welchen die Familienmitglieder untereinander erhebliche Schwierigkeiten haben, ohne dass es – laut Akt – bis dahin zB zu Gewalttätigkeiten gekommen ist. Dazu zählt etwa eine durch die Eltern berichtete Überforderung und Hilflosigkeit mit dem Verhalten des Jugendlichen. Ein Jugendlicher lebte bei seiner Großmutter.

Eine österreichische StB türkischer Herkunft, im Tatzeitpunkt 15 Jahre alt, ist bereits mit 14 Jahren aufgrund familiärer Probleme von zu Hause ausgezogen. Auch wenn hier schon eine örtliche Trennung zur Familie vollzogen wurde, so ist die Konstellation aufgrund der vorangegangenen Ereignisse innerhalb der Familie, die kausal für den Auszug sowie für die Nachwirkungen waren, dennoch als problematisch anzusehen.

⁸⁵ n=347

⁸⁶ Meier: Kriminologie² (2005), RZ 33 f, mit weiteren Nachweisen.

⁸⁷ Lösel/Bliesener: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen (2003), 12.

Auch in Fällen mit Multiproblem-Umfeld kamen die familiären Probleme in zehn Fällen vor; diese werden unten in Kapitel II.1.3.7. gesondert erläutert.

Als weiteres Kriterium für eine schwierige familiäre Situation wurde das Fehlen eines Elternteils iWS angenommen. Darunter fallen der Tod eines Elternteils, Scheidung oder Trennung der Eltern mit nachfolgendem Abbruch des Kontakts, Fälle in denen der Vater unbekannt ist und jene, in denen der Aufenthaltsort des Elternteils aus anderen Gründen unbekannt ist. So kam es immer wieder vor, dass der Vater sich ohne weitere Nachrichten und ohne regelmäßigen Kontakt zur Familie dauerhaft im Ausland aufhielt.

Nach *Meier*⁸⁸ können diese rein formalen Faktoren mit einem kriminellen Verhalten im Zusammenhang stehen, jedoch liegt bei Betrachtung der sonstigen sozialen Umstände in einem multivariaten Modell vielmehr der Verdacht nahe, dass es sich bei *struktureller Unvollständigkeit* der Familie lediglich um einen Indikator für Störungen im Eltern-Kind Verhältnis handelt.

Von den erhobenen Beschuldigten wurde bei 46 Personen das Fehlen eines Elternteils festgestellt.

Dem oben genannten multivariaten Modell von *Meier* folgend, wurden geschiedene Eltern nicht in diese Kategorie aufgenommen (abgesehen davon, dass dieser Umstand nicht mit der erforderlichen Regelmäßigkeit den Akten zu entnehmen war), da Scheidungen heute sehr häufig vorkommen,⁸⁹ sodass sie schon als gesellschaftlich normal gelten und zudem in den meisten Fällen der Kontakt zu beiden Elternteilen nach wie vor aufrecht ist. Bereits seit 1999 liegt die Scheidungsrate⁹⁰ über 40 % und erreichte im Jahr 2007 sogar 49,5 %. Derzeit scheint die Anzahl wider im Sinken begriffen und befand sich im Jahr 2011 bei 43,0 %.

Die „unvollständige Familie“ ist daher aus meiner Sicht bei Scheidungskindern nicht mehr per se als kriminogenes Merkmal einzustufen, da sie ein allgegenwärtiges gesellschaftliches Faktum ist; dementsprechend wird in dieser Arbeit davon ausgegangen, dass hierzu noch der weitestgehende oder gänzliche Abbruch zu einem der Elternteile als weiterer Faktor hinzutreten muss.

Insbesondere würden durch die Aufnahme der Scheidungen als kriminogenes Merkmal jene Familien, in denen die Eltern zwar (noch) nicht getrennt sind, das Familienleben aber dennoch zerrüttet ist (sogenannte *funktional unvollständige Familie*⁹¹), sich in der Auswertung mangels

⁸⁸ *Meier*: Kriminologie² (2005), RZ 34.

⁸⁹ Statistik Austria: Ehescheidungen, Scheidungsrate und Gesamtscheidungsrate seit 1946; erstellt am 04.06.2012.

Quelle:

http://www.statistik.at/web_de/static/ehescheidungen_scheidungsrate_und_gesamtscheidungsrate_seit_1946_022913.pdf (Zugriff am 09.08.2012).

⁹⁰ Definition der Statistik Austria: Die Gesamtscheidungsrate gibt an, wie groß der Prozentsatz der Ehen ist, die durch eine Scheidung (und damit nicht durch den Tod eines der beiden Ehepartner) enden. Basis für die Berechnung der Gesamtscheidungsrate sind die im jeweiligen Jahr beobachteten Scheidungen, die in Beziehung zu jenen Eheschließungsjahrgängen gesetzt werden, aus denen sie stammen (ehedauerspezifische Scheidungsraten).

⁹¹ *Baumann*: Kriminelle Jugend aus Sicht pädagogischer Fachkräfte (2009), 42.

gegenteiliger Anhaltspunkte als unauffällig darstellen, während eine gut funktionierende, aber durch eine Scheidung der Eltern gekennzeichnete Familie als auffällig dargestellt würde.

Viele Familien leben heute – unabhängig von einer Scheidung – unter erschwerten Bedingungen: So gibt es geschiedene, lediglich getrennt lebende, nie verheiratete sowie Frauen, die trotz aufrechter Ehe de facto alleinerziehende Mütter sind, da die Männer kaum zu Hause sind.⁹² Hier gibt es also einen weiten Problemkreis, der nur durch das reine Abstellen auf den Faktor „Scheidung“ in problematischer Weise vereinfacht würde, wobei zahllose andere, gleich geartete Problemfälle nicht mit berücksichtigt würden.

*Baumann*⁹³ hält die Annahme, dass eine Scheidung generell dem Jugendlichen schade und einen geglückten Sozialisationsprozess verhindere, für nicht verallgemeinerbar und betont, dass es vielmehr auf den Umgang der Familie mit dieser Situation ankomme. Funktionell zerrüttete Familien können sich demnach wesentlich schädlicher auf den Jugendlichen auswirken als eine Scheidung. In beiden Fällen komme dem Bemühen um eine optimale Sozialisation eine wesentlich höhere Bedeutung zu, als der bloße Aspekt der Struktur. Aus den herangezogenen empirischen Studien geht zwar immer wieder hervor, dass eine Scheidung durchaus kriminogen wirken kann; es sind jedoch die Begleitumstände, wie Familienklima, wirtschaftliche Probleme etc, die das Entstehen eines kriminellen Verhaltens begünstigen und weniger die Scheidung per se.

Jene Fälle, in denen sich aus der Erhebung in Folge der Scheidung kriminalitätsbegünstigende Folgeprobleme ergaben, wie etwa eine schwierige familiäre, finanzielle oder soziale Lage, sind in der vorliegenden Untersuchung gesondert erfasst worden, um die möglichen negativen Auswirkungen einer Scheidung in die Erhebung mit einbeziehen zu können.

1.3.3. Heim, Psychiatrie, Frauenhaus, Sonderschule

In der Kategorie Heim/Krisenzentrum, Psychiatrie, Frauenhaus, Sonderschule und wurden all jene Fälle zusammengefasst, in denen offenbar schon ein problematisches Umfeld vorliegt und es bereits in der Vergangenheit zu Problemen gekommen ist – was eben die Unterbringung in einer solchen Einrichtung bzw Besuch dieser Schule verursacht hat. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass häufig Jugendliche und Kinder mit schlechten Sprachkenntnissen in Sonderschulen untergebracht werden,⁹⁴

⁹² Brenner: Maßnahmen gemeinsam erarbeiten, Öffentliche Sicherheit 3-4/08, 46; unter Bezugnahme auf Dr. Katharina Beclin.

⁹³ *Baumann*: Kriminelle Jugend aus Sicht pädagogischer Fachkräfte (2009), 44 f, mit weiteren Nachweisen.

⁹⁴ Bundesministerium für Inneres: Migration & Integration - zahlen.daten.indikatoren 2011, 10

Quelle: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/STS/Web_Jahrbuch_72dpi.pdf (Zugriff am 09.08.2012)

Ausländische Schüler/-innen besuchen relativ selten maturaführende Schulen, dagegen häufiger die Hauptschule, den polytechnischen Lehrgang und die Neue Mittelschule. Den höchsten Ausländeranteil wies weiterhin die Sonderschule auf (18,3 %).

obwohl keine psychische oder physische Beeinträchtigungen vorliegen, die einen Sonderschulbesuch rechtfertigen würden.⁹⁵

In diesen Einrichtungen treffen gehäuft Personen aufeinander, die sich in einer vergleichbar schwierigen Lage befinden. In den meisten Fällen gab es bereits konkrete Vorfälle wie beispielsweise Gewalterfahrungen, psychische Probleme oder Verhaltensauffälligkeiten, die dazu führten, dass eine Unterbringung oder der Besuch einer solchen Einrichtung notwendig wurde. Gleichzeitig befinden sich dort jeweils auch andere Personen, die sich in einer ebensolchen Lage befinden, was ein vergrößertes Konfliktpotenzial mit sich bringt. Die Lebenssituationen dieser Jugendliche sind, wenn auch nicht identisch, so doch vergleichbar schwierig, sodass diese in einer Kategorie zusammengefasst wurden.

Gesamt befanden sich 15 Beschuldigte (5 %)⁹⁶ im Zeitpunkt der Tat in einer solchen Einrichtung. Davon war die überwiegende Mehrheit, nämlich neun Jugendliche, den Schülern einer Sonderschule zuzuordnen. Zumeist wurde hier noch von den Lehrern von generellem Problemverhalten der B berichtet. Dazu zählte die Angabe, dass bekannt sei, dass der B „nicht immer die Wahrheit“ sage, dass er häufiger aggressiv oder unangenehm auffalle oder es wurden bereits mehrere Schulwechsel wegen sich wiederholender Probleme bekannt.

Vier Jugendliche waren in einem Heim bzw Krisenzentrum untergebracht und je eine Person in der Psychiatrie bzw einem Frauenhaus.

1.3.4. Gewalttätiges Umfeld

Das gewalttätige Umfeld wurde deswegen als eigene Kategorie des sozialen Umfelds herangezogen, da sich dieses nachweislich und maßgeblich auf die Delinquenz Jugendlicher auswirkt, insbesondere in Bezug auf Gewalkriminalität. Die Ursachen des gewalttätigen Handelns Jugendlicher stehen aus lern- und bindungstheoretischer Sicht in engem kausalem Zusammenhang zu innerfamiliärer Gewalt. Ob ein Jugendlicher mit entsprechenden innerfamiliären Gewalterfahrungen tatsächlich selbst Gewalt befürwortet und in weiterer Folge anwendet, hängt von den jeweiligen sozialen Kompetenzen, nämlich Empathiefähigkeit, Selbstwertgefühl und Konfliktkompetenz ab. Je höher diese jeweiligen sozialen Kompetenzen bewertet werden, desto geringer ist die Gewaltbefürwortung, wobei sich die sozialen Kompetenzen bei einem geringeren Wert bei einzelnen Faktoren auch wechselseitig ausgleichen können. Durch das Erleben von Gewalt des Kindes bzw Jugendlichen fühlen sich diese grundsätzlich leichter angegriffen, sind in ihrem Selbstwert labiler, haben geringere Kompetenzen zur Deeskalation von Konflikten und haben damit eine höhere

⁹⁵ Disoski Meri: Wegen sprachlicher Defizite in die Sonderschule? (09.05.2010)

Quelle: <http://dastandard.at/1271376304327/Wegen-sprachlicher-Defizite-in-die-Sonderschule> (Zugriff am 09.08.2012)

⁹⁶ n=322

Gewaltbereitschaft in diesen Situationen, wobei sie gleichzeitig weniger Mitgefühl gegenüber ihrem Opfer haben. Je schwerwiegender die erlebte Form der Gewalt des Kindes bzw Jugendlichen ist, desto höher ist in weiterer Folge auch die Gewaltbereitschaft der Jugendlichen.⁹⁷

Nicht bloß die vom Kind oder Jugendlichen selbst erlebte Gewalt, sondern auch die elterliche Partnergewalt untereinander erhöht die Kriminalitätsraten erheblich. Studien aus Deutschland aus den Jahren 1998-2000 haben ergeben, dass 14,5 % der Jugendlichen, die nie elterliche Partnergewalt beobachtet haben, selbst gewalttätig werden. Haben die Jugendlichen selten Partnergewalt beobachtet, sind 22,9 %, bei gehäufte Beobachtung wurden 27,8 % der Jugendlichen selbst gewalttätig. Maßgeblichen Einfluss haben überdies Schwere und Dauer der Beobachtung elterlicher Gewalt.⁹⁸

Nach *Lösel und Bliesener*⁹⁹ erhöht zwar Gewalt innerhalb der Familie das Risiko aggressiven Verhaltens bei Kindern erheblich, jedoch besteht keineswegs ein geschlossenes System. Ein Großteil der Menschen, die eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit machten, wird nach dieser Studie nicht gravierend auffällig; umgekehrt kommen viele Gewalttäter aus einem nicht besonders aggressiven Milieu.

Neben Gewalt in der Familie begünstigt auch der Kontakt mit Straffälligen das Risiko, dass Jugendliche selbst eine Straftat begehen. Delinquenz findet sehr häufig in einem sozialen Umfeld statt, in dem kriminelles Verhalten üblich ist. In den meisten Fällen liegt hier auch der Kontakt mit bereits Straftätern der eigenen Straffälligkeit zeitlich vorgelagert. Denkbar ist aber auch eine Vertiefung der Kontakte durch eine Haftstrafe. Weiters können auch Wechselwirkungen zwischen dem familiären Umfeld und dem gewählten sozialen Umfeld, dem Freundeskreis, beobachtet werden, wobei in weiterer Folge die Auswahl der Freunde wiederum Rückwirkungen auf den Grad der sozialen Einbindung haben.¹⁰⁰

Theoretische Grundlage dessen sind die Theorien zu sozialem Lernen und Delinquenz, unter anderem von *Sutherland* (1883-1950) und *Akers*. Der Begründer der Theorie, *Sutherland*, ging davon aus, dass kriminelles Verhalten in einem Kommunikationsprozess und in Interaktion mit anderen Personen erlernt wird, wobei der Hauptteil des Lernprozesses in persönlichen Gruppen stattfindet. Dieses Erlernen kriminellen Verhaltens umfasst sowohl die Techniken als auch die korrespondierenden Motive. Sobald jene erlernten Einstellungen überwiegen, welche die

⁹⁷ *Wilmers et al*: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende (2002), 225 ff.

⁹⁸ *Wilmers et al*: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende (2002), 230 ff.

⁹⁹ *Lösel/Bliesener*: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen (2003), 5, mit Verweis auf *Bender&Lösel*, 2000: Risiko- und Schutzfaktoren in der Genese und der Bewältigung von Misshandlung und Vernachlässigung.

¹⁰⁰ *Meier*: Kriminologie² (2005), RZ 43 ff.

Gesetzesverstöße begünstigen, wird eine Person delinquent. *Akers* entwickelte diese Thesen insofern weiter, als er die bei *Sutherland* noch bestehende Lücken der Prinzipien des Erlernens schloss.¹⁰¹

Aus diesem Grund wurde auch ein gewalttätiges Umfeld außerhalb der Familie, etwa der Umgang mit bereits mehrfach strafrechtlich auffälligen Personen, bei der Beurteilung des gewalttätigen sozialen Umfelds mit einbezogen. Dadurch, dass es häufig zu gemeinsamer Begehung der Taten kam und die entsprechend vorbelasteten Freunde Mitbeschuldigte waren, konnten diese Umstände auch in vielen Fällen gut beurteilt werden.

Ein gewalttätiges Umfeld wurde immer dann angenommen, wenn aus dem Akt ersichtlich war, dass eines oder mehrere im Haushalt lebende Personen Vorstrafen wegen vorsätzlichen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt wurden, wenn es polizeibekannt innerhalb des Haushalts (wenn auch bisher ohne Sanktion) häufiger zu Gewalttätigkeiten kommt oder wenn mehrere Familienmitglieder bei den Befragungen innerfamiliäre Gewalt angaben.

Ebenso wurde ein gewalttätiges Umfeld angenommen, wenn aus dem Akt ersichtlich war, dass sich der Jugendliche häufig mit Vorbestraften umgibt. Das wurde insbesondere angenommen, wenn der Beschuldigte die Tat mit anderen Personen begangen hat, die bereits Vorstrafen hatten oder diese als Zeugen und Freunde des Beschuldigten im Akt aufschienen.

Gewalttätigkeiten im weiteren Umfeld über die meist vagen Angaben des Opfers konnten mangels Verlässlichkeit und Überprüfbarkeit nicht mit ausreichender Sicherheit und Regelmäßigkeit erhoben werden, sodass dieser Faktor für die Analyse unberücksichtigt bleiben muss.

Ein gewalttätiges Umfeld konnte in lediglich 6 Fällen (2 %) der Fälle festgestellt werden. Es ist anzunehmen, dass die tatsächliche Rate jedoch höher ist, da in den Akten nicht immer alle relevanten Hintergrundinformationen enthalten waren.

1.3.5. Sozio-ökonomische Umstände

Jugendliche aus der sogenannten Unterschicht werden häufiger im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen registriert als jene aus anderen Schichten. Die Ursachen und das Ausmaß der Diskrepanz sind aber empirisch noch nicht geklärt und zum Teil widersprüchlich. Zwar hat auch die erhöhte Anzeigebereitschaft darauf Einfluss und werden auch Verhaltensweisen von Jugendlichen aus niedrigeren Schichten schneller als deviant eingestuft, jedoch treten auch andere die Kriminalität begünstigende Faktoren in Familien der ärmeren Schichten häufiger auf. So kommt es bei niedrigem sozialen Status zu Anpassungs- und Kommunikationsstörungen innerhalb der Familie sowie zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die kriminogenen Druck auf Jugendliche auslösen können. Hinzu tritt, dass sich Jugendliche niedriger sozialer Schichten häufiger in der Öffentlichkeit, auf Straßen

¹⁰¹ *Schubert*: Delinquente Karrieren Jugendlicher (1997), 25 ff.

oder in Gegenden mit schlechtem Ruf aufhalten und so eher von der Polizei wahrgenommen werden.¹⁰²

Nach Walklate¹⁰³ bedingt ein schlechter wirtschaftlicher Status in vielen Fällen eine höhere Opferprävalenz. Dieses schlechte sozio-ökonomische Umfeld steht häufig im engen Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit (vgl. Kapitel II.1.2.3.).

Da es sich in den meisten der erhobenen Fälle um gegenseitige Körperverletzung handelt und diese überdies im gemeinsamen sozialen Umfeld iwS stattfand (zB Schule, Hof des gemeinsamen Wohnhauses), kann durchaus davon ausgegangen werden, dass sich in Bezug auf junge Menschen durch einen schlechten wirtschaftlichen Status nicht bloß das Opferrisiko, sondern gleichermaßen auch das Täterisiko erhöht. Dies ist auf die *Theorie der Routineaktivitäten* von Cohen und Felson¹⁰⁴ zurückzuführen: Jugendliche, die in einem wirtschaftlich schwachen Umfeld aufwachsen, leben meist in einer Wohngegend, in der die Kriminalitätsraten tendentiell höher sind, weswegen sie selbst in weiterer Folge häufiger sowohl Täter als auch Opfer werden.

Theoretische Grundlage ist unter anderem die *Theorie der Kultur der Unterschicht* von Miller. Nach dieser gehören etwa 15 % der Bevölkerung der sogenannten Unterschicht an, deren Angehörige vor allem von bestimmten Verhaltensstandards geprägt ist. Dazu zählen Schwierigkeiten zB mit Behörden oder der Schule als Folge des Verhaltens; ein Männlichkeitsbild, das von Härte geprägt ist; Schlaueheit dahingehend, dass andere ausgetrickst und ein möglichst hoher Nutzen mit möglichst geringem Aufwand erreicht wird; Aufregung als Ausgleich zum langweiligen Alltag, oft in Form von Genuss von Alkohol, Drogen und sexuellen Kontakten; Schicksalsglaube insofern, als die eigene Zukunft als nicht durch eigene Anstrengungen beeinflussbar erachtet wird; Autonomie, die sich durch die Ablehnung externer Kontrolle äußert. Kritisiert wird an dieser Theorie, dass dadurch die Annahme entsteht, dass zwangsläufig alle Angehörigen der Unterschicht delinquent werden, jedoch die Mehrzahl dieser sich gesetzestreu verhält; des Weiteren lasse die von Miller begründete Theorie außer Acht, dass Angehörige der Unterschicht auch die konventionellen Ziele der dominanten Kultur der Mittelschicht teilen können.¹⁰⁵

Trotzdem ist der Einfluss des sozio-ökonomischen Umfelds umstritten, da vielfach nicht der wirtschaftliche Status als solcher, sondern vielmehr das Gefühl der Benachteiligung aufgrund der sozio-ökonomischen Bedingungen einen kriminogenen Faktor darstellt.¹⁰⁶

¹⁰² Baumann: Kriminelle Jugendliche aus Sicht pädagogischer Fachkräfte (2009), 39 ff.

¹⁰³ Walklate: Handbook of Victims and Victimology (2008), 96, 102.

¹⁰⁴ Walklate: Handbook of Victims and Victimology (2008), 95.

¹⁰⁵ Schubert: Kriminelle Karrieren Jugendlicher (1997), 21 f.

¹⁰⁶ Bruhns: Mädchen und Gewalt; in: DVJJ [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 277.

In schwierigen finanziellen Verhältnissen wurden all jene Konstellationen zusammengefasst, in denen beide Eltern arbeitslos oder Sozialhilfeempfänger oder das gesamte Haushaltseinkommen unter 1000.- lag.

Ein schwieriges sozio-ökonomisches Umfeld konnte in 31 Fällen (10 % der Fälle) festgestellt werden. In weiteren 27 anderen Fällen konnten solche Umstände zwar ebenfalls festgestellt werden, jedoch traten dort noch andere Schwierigkeiten hinzu, weswegen diese unten beim Multiproblem-Umfeld erläutert werden (vgl. Kapitel II.1.3.7.).

Als Personengruppe mit schwierigem sozialem und finanziellem Umfeld wurden unbegleitete minderjährigen Flüchtlinge (UMF) betrachtet. Diese befinden sich aus mehreren Gründen in einer problematischen Lage: Sie flüchteten bereits in jungen Jahren ohne eine erwachsene Begleitperson und wurden von ihrer Familie getrennt; möglicherweise haben sie nahe Angehörige verloren; viele von ihnen sind durch die Erlebnisse im Herkunftsstaat traumatisiert; die ökonomische Situation in Österreich ist schlecht; der Jugendliche muss sich erst in ein gänzlich neues soziales, sprachliches und kulturelles Umfeld einleben; der Aufenthaltsstatus im Tatzeitpunkt ist unsicher. Gesamt wurden vier UMF als Beschuldigte erhoben, die aus Tschetschenien, Afghanistan, Nigeria und Syrien¹⁰⁷ kamen.

Zwei Beschuldigte waren im Tatzeitpunkt Asylwerber. Auf sie treffen die obigen Ausführungen weitestgehend zu, allerdings fällt hier der zusätzliche Faktor der Flucht ohne eine erwachsene Begleitperson und damit der Trennung von der Kernfamilie weg; schwierig bleibt die Situation für den betroffenen Jugendlichen natürlich dennoch.

Der Fall eines 16jährigen Tschetschenen, der gemeinsam mit seiner Familie nach Österreich kam und dem im Tatzeitpunkt erst kürzlich der Status als Flüchtling zuerkannt wurde, wurde ebenfalls in diese Kategorie aufgenommen, da auch er in einer vergleichbar schwierigen Situation war. Auch er musste, da ihm und seiner Familie ja der Status als Flüchtling zuerkannt wurde, in seiner Heimat einer gravierenden Verfolgung ausgesetzt gewesen sein. In Bezug auf Tschetschenien ist auch beachten, dass zu diesem Zeitpunkt in der kaukasischen Republik bereits seit mehreren Jahren (mit lediglich mit einer kurzen Unterbrechung) Krieg herrschte und Menschenrechtsverletzungen in Form von Säuberungsaktionen in großem Ausmaß stattfanden.

Hinzu treten noch spezielle finanzielle und soziale Probleme, an denen Flüchtlinge in der Frühphase nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus arbeiten müssen. Diese Personen sind anfangs damit konfrontiert, sich in Österreich selbst zu versorgen, die Sprache zu erlernen und eine eigene Unterkunft zu finden. Bis zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind die Personen üblicherweise in Grundversorgung,¹⁰⁸ hatten häufig nicht die Möglichkeit einen Deutschkurs zu besuchen, da diese in ländlichen Gebieten, in welchen die Asylwerber oft

¹⁰⁷ Der Täter syrischer Herkunft wird in den Akten als staatenlos geführt, wurde aber in Syrien geboren und hatte dort seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt.

¹⁰⁸ Zum Begriff der Grundversorgung siehe *Schumacher/Peyerl: Fremdenrecht*³ (2007), 217 ff.

untergebracht sind, schlicht nicht zur Verfügung gestellt werden und aus eigenen Mitteln nicht finanzierbar sind und dürfen zudem nur unter sehr engen Voraussetzungen arbeiten. Die Umstellung auf das neue, selbständige Leben nach oft jahrelanger erzwungener Untätigkeit ist damit jedenfalls eine schwierige und damit kriminogene Situation, die deswegen ebenfalls in die Kategorie „schwierige finanzielle und soziale Verhältnisse“ eingeordnet wurde.

1.3.6. Sonstige

In dieser Kategorie wurden all jene Fälle zusammengefasst, welche nicht eindeutig einer anderen Gruppe zuzuordnen waren. Hierbei handelt es sich um 5 Fälle, die gesamt 1 % der erhobenen und beurteilbaren Fälle¹⁰⁹ ausmachen. Nachdem diese sehr unterschiedlicher Natur sind, sollen hier die einzelnen Hintergründe der Jugendlichen erläutert werden.

Eine 16jährige Beschuldigte chilenischer Herkunft und Staatsangehörigkeit bezeichnete sich ihren Beruf selbst als Hausfrau bei gleichzeitiger praktisch gänzlicher Abwesenheit einer Ausbildung über die Pflichtschule hinaus. Aus der eigenen Berufsbezeichnung ergibt sich zudem eine gewisse offen geäußerten Abneigung gegen eine Änderung der Situation, da sie trotz ihres Alters offenkundig weder beabsichtigt, eine schulische oder berufliche Ausbildung zu absolvieren und oder sonst Arbeit aufzunehmen.

Ein 17jähriger Jugendlicher war bereits Vater eines fünf Monate alten Kindes. Diese Umstände sind aber im konkreten Fall weniger kriminogen, da er selbst zumindest als Hilfsarbeiter berufstätig ist und nach der Höhe des Einkommens durchaus in der Lage zu sein scheint, für seinen Unterhalt und jenen des Kindes aufzukommen.

Vergleichbar ist damit auch jener Fall eines 17jährigen Österreicher türkischer Herkunft, der bereits verheiratet war, während seine Ehefrau aber in der Türkei lebte. Er war im Tatzeitpunkt als Hilfsarbeiter beschäftigt.

Die Situationen dieser zwei Jugendlichen sind damit nicht per se kriminogen, aber durch die zeitlich stark vorgezogene Rolle als Elternteil bzw Ehepartner doch ungewöhnlich und möglicherweise auch durch die Verkürzung der Jugendzeit konflikträchtig. Die Fälle frühzeitiger Familiengründung wurden daher als ein Merkmal des sozialen Hintergrundes aufgenommen.

¹⁰⁹ n=322.

Eine im Tatzeitpunkt knapp 16jährige Beschuldigte war gehörlos und besucht eine speziell an diese Bedürfnisse angepasste Schule. Sie wurde auf Nachfrage durch die Polizei von den Lehrern und Schülern der Schule, wo sich aus die Tat im Turnunterricht ereignete, als aggressiv eingestuft.

Ein weiterer Jugendlicher wurde bereits zwei Mal von der Schule suspendiert und benahm sich auch sonst auffällig in der Schule.

Diese Konstellationen sind keiner anderen Kategorie zuordenbar und werden deswegen unter „sonstige“ geführt.

1.3.7. Multiproblem-Umfeld

Ein Multiproblem-Umfeld wurde in all jenen Fällen angenommen, in denen mehr als ein bestehendes Problem festgestellt wurde. Das traf insgesamt auf 35 Jugendliche zu.

In 26 dieser Fälle stand die Problematik mit dem Fehlen eines Elternteils in Verbindung. Davon traten in 21 auch noch finanzielle Probleme hinzu, wovon wiederum in drei Fällen zusätzlich die Jugendlichen eine Sonderschule besuchten. Von den fünf übrigen Jugendlichen aus einer unvollständigen Familie befand sich ein Mädchen zusätzlich in einem gewalttätigen Umfeld.

Der Vater eines Jugendlichen verstarb im Jahr der Tat. Er selbst besuchte einen AMS-Kurs, verlor häufig Arbeit und war nach dem Bericht von Neustart nicht dazu in der Lage, einen Erlagschein auszufüllen. Zudem musste er seine Geschwister versorgen weil seine Mutter selbst damit überfordert war.

Ein weiterer Jugendlicher lebte zum Tatzeitpunkt im Heim, hatte keinen Kontakt zu seinem Vater, seine Mutter war nur wenige Tage vor der Tat verstorben und das Sorgerecht lag beim Jugendwohlfahrtsträger.

Ein Mädchen hatte binnen kurzer Zeit Vater und Großeltern verloren, wurde laut Bericht von Neustart "wegen ihres Gewichts vermutlich oft gehänselt" und "weiß sich in der schwierigen Situation nicht anders zu helfen als die Starke zu spielen."

Eine 16jährige Beschuldigte hatte kurz vor der Tat einen Schwangerschaftsabbruch und lebte trotz ihres jungen Alters bis zur Trennung von ihrem Freund mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt. Nach der Trennung hatte sie von ihrem Ex-Freund trotz der schwierigen Situation keine weitere Unterstützung erhalten und erfuhr darüberhinaus kurze Zeit später von seiner neuen Freundin, die wiederum eine Freundin der B war. In diesem Fall war eben dieser Hintergrund entscheidend für die Begehung der Tat an der neuen Freundin ihres Ex-Freundes.

Eine 16jährige Jugendliche verfügte im Tatzeitpunkt über keine Ausbildung, besuchte einen AMS-Kurs, lebte in schwierigen sozio-ökonomischen Umständen und war zudem schwanger.

Eine im Tatzeitpunkt 17jährige junge Frau, die aus der Dominikanischen Republik stammte, wies einen vergleichbar ungünstigen Hintergrund auf: Sie hatte bereits ein zweijähriges Kind und war verheiratet; ihr Ehemann lebte jedoch in der dominikanischen Republik, sie selbst mit ihrem Kind aber in Österreich. Auch andere Formen familiärer Unterstützung waren in diesem Fall keine vorhanden, da sich beide Eltern des Mädchens in der dominikanischen Republik aufhielten.

Der Vater eines Jugendlichen befand sich im Tatzeitpunkt aus nicht im Akt ersichtlichen Gründen im Gefängnis, die finanzielle Situation zu Hause war entsprechend angespannt.

In Bezug auf einen Jugendlichen stellte der hinzugezogene Psychologe familiäre Probleme in Form von Problemen mit dem Vater fest. Zusätzlich war die finanzielle Lage der Familie schlecht und er lebte in einem Krisenzentrum.

Die Eltern eines Jugendlichen waren mit ihm überfordert und bezeichneten ihn als Problemkind. Der Erziehungsstil war von Gewalt geprägt, wie durch die Polizei und das Jugendamt festgestellt wurde. Der Vater schlug seinen Sohn regelmäßig, die Mutter versetzte ihm häufig Ohrfeigen.

Ein Mädchen galt ebenfalls als schwer erziehbar, das Sorgerecht wurde dem Bezirksgericht übertragen und sie lebte in einem Heim.

In einem Fall lag eine Mischung aus problematischem familiärem Hintergrund, ungünstigen sozio-ökonomischen Verhältnissen und einem sehr geringen Bildungsgrad vor. Der junge Mann lebte bei seinem Onkel, der seine gesetzliche Vertretung innehatte und für seinen Lebensunterhalt aufkam. Der Jugendliche brach überdies nach der 3. Klasse Hauptschule den Schulbesuch ab und war seither arbeitslos.

Im schließlich letzten Fall des mehrfach problematischen Hintergrundes lag eine Kombination aus schwierigen finanziellen und familiären Verhältnissen sowie einem gewalttätigen Umfeld vor. Dem Akt war zu entnehmen, dass es häufig zu körperlichen Auseinandersetzungen innerhalb der Familie kam, welche durch die Wutanfälle des B ausgelöst werden. Dem Jugendamt war die Familie bekannt und weitere Vorfälle waren aktenkundig. Alle beteuerten, dass sie weiter zusammenleben wollten. Der B selbst erschien im Gegensatz zu seinem Vater, der stets beteuerte seinem Sohn helfen zu wollen, wenig an einer Problemlösung interessiert

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Fälle dieser Kategorie aus einem, wenn auch zum Teil sehr unterschiedlichen, in mehrfacher Hinsicht kriminogenen Umfeld stammen und in vielen Fällen auch eine ungünstige Zukunftsprognose hinsichtlich einer Besserung der Situation feststellbar war.

2. Das Opfer

Da auch das Opfer im Lichte des *Dreiklanges von Tat, Täter und Opfer* aufgrund der Interaktion zwischen Täter und Opfer im Rahmen strafbaren Handelns einen wesentlichen Aspekt der Entstehung und Erklärung von Gewaltkriminalität darstellt,¹¹⁰ wurden auch bestimmte Merkmale der Opfer sowie die Beziehung zum Beschuldigten erhoben und in die Auswertung miteinbezogen.

2.1. Ursachen der Viktimisierung

Bestimmte persönliche Merkmale steigern die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden. Junge Menschen im Altern von 16 bis 24 haben unabhängig von der Art des Delikts generell ein höheres Viktimisierungsrisiko.¹¹¹ Jungen haben gegenüber Mädchen ein höheres Risiko, selbst Opfer zu werden. Besonders stark ausgeprägt ist dieser Unterschied in Bezug auf Körperverletzung. Hier wurde in einer Studie von *Rabold et al.*¹¹² eine doppelt so hohe Opferprävalenz bei Buben erhoben.

Erklärt wird dies in erster Linie durch den Lebensstil und die *Theorien der Routineaktivitäten* von *Cohen und Felson* (1979). Diese beinhaltet als Begünstigung der Viktimisierung die Anwesenheit eines motivierten Beschuldigten, eines passenden Opfers sowie das Fehlen eines befähigten Wächters. Das im Vergleich zu anderen Altersgruppen häufigere Aufsuchen von öffentlichen Plätzen und Lokalen, in denen Alkohol konsumiert wird und langes Ausbleiben in der Nacht erhöhen das Risiko der Viktimisierung.¹¹³ Hinzu treten aber auch Defizite bei der Gefahrenwahrnehmung bei Jugendlichen.¹¹⁴

Nach *Terpoorten*¹¹⁵ liegt die Ursache des erhöhten Risikos der Viktimisierung für Jugendliche und Heranwachsende auch daran, dass sich die Täter in erster Linie jüngere und gleichaltrige Opfer suchen. Im Alter als Jugendliche und junge Erwachsene erreicht die sogenannte *Age-Crime-Kurve* ihre maximale Ausprägung, daher ist die hohe Opferprävalenz junger Menschen ein unmittelbares Resultat dessen.

In Bezug auf Gewaltkriminalität sind – ausgenommen der Fälle häuslicher Gewalt – wiederum Männer stärker betroffen als Frauen, was durch die höhere Risiko- und Gewaltbereitschaft verursacht wird, sodass körperliche Auseinandersetzungen zwischen männlichen Jugendlichen in der

¹¹⁰ *Skepenat*: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer (2002), 78.

¹¹¹ *Walter*: Jugendkriminalität³ (2005), RZ 387b.

¹¹² *Rabold/Baier/Pfeiffer*: Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover (2008), 27 f.

¹¹³ *Walklate*: Handbook of victims and victimology (2008), 95.

¹¹⁴ *Walter*: Jugendkriminalität³ (2005), RZ 387b.

¹¹⁵ *Terpoorten*: Sozialisation von Gewalttätern (2008), 19; gestützt auf den Ersten periodischen Sicherheitsbericht 2001, 56f.

Schule, am Spielplatz und im engen örtlichen Zusammenhang mit Nachtlokalen häufig vorkommen. Vieles bleibt dabei jedoch im Dunkelfeld.¹¹⁶

Nach den interaktionistischen Theorien wird folglich nicht bloß das Risiko der Viktimisierung, sondern auch jenes selbst Täter zu werden, erhöht. Häufig zeigen sich auch *Täter-Opfer-Abfolgen*, in denen eine Person – zumeist junge Täter – in zeitlich enger Abfolge sowohl Täter als auch Opfer werden. Mit zunehmender Deliktshäufigkeit wächst überdies die Wahrscheinlichkeit für den Täter, selbst auch Opfer zu werden. Dies hängt nach *Skepenat*¹¹⁷ mit der Sichtbarkeit der Verhaltensweisen zusammen: Die Gewalterfahrungen eines Personenkreises äußern sich durch deren Handlungsmuster und begünstigen so die Registrierung durch andere.

2.2. Statistische Merkmale der Opfer

Entsprechend der Faktoren, welche das Risiko der Viktimisierung erhöhen, wurden bei der Untersuchung der Fälle Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Ethnie als Merkmale des Opfers sowie die Beziehung der Opfers zu den Beschuldigten herangezogen.

Das Opfer wurde nach Maßgabe der verfügbaren Informationen evaluiert, wobei idR weniger Informationen im Akt ersichtlich waren als in Bezug auf die Beschuldigten. In vielen Fällen lag eine gegenseitige Körperverletzung vor, die in einem gemeinsamen Verfahren behandelt wurde und eine gute Verfügbarkeit von Informationen zur Folge hatte. Den 347 Beschuldigten stehen insgesamt 364 Opfer gegenüber. Das zahlenmäßige Ungleichgewicht kommt dadurch zu Stande, dass es Fälle gibt, in denen mehr Beschuldigte als Opfer registriert wurden und umgekehrt.

Überdies gab es auch Fälle, in denen die Tat mit Personen begangen wurden, die aus verschiedenen Gründen nicht selbst als Beschuldigte in die Erhebung mit aufgenommen wurden; dementsprechend etwa unmündige Minderjährige, Erwachsene und Personen mit Vorstrafen. So scheint es im Einzelfall eine zahlenmäßige Abweichung zwischen Anzahl der Beschuldigten und Opfer zu geben, die aber rein darauf basieren, dass nicht alle Beschuldigten in die Erhebung aufgenommen wurden.

Nach *Walter*¹¹⁸ werden die Gewalttaten Jugendlicher überwiegend gegen Personen desselben Geschlechts begangen. Dieses Ergebnis konnte in der Erhebung bestätigt werden.

254 der hier erhobenen Opfer sind männlich (70 %), 110 Opfer weiblich (30 %). Dem stehen 74,5 % männliche und 25,5 % weibliche Beschuldigte gegenüber. In der Betrachtung der konkreten

¹¹⁶ *Walklate*: Handbook of victims and victimology (2008), 97f.

¹¹⁷ *Skepenat*: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer (2002), 82 f.

¹¹⁸ *Walter*: Jugendkriminalität³ (2005), RZ 387c, mit weiteren Nachweisen.

Verhältnisse der Einzelfälle kommt man auf die Beschuldigten bezogen zu einer hohen Übereinstimmung des Geschlechts zwischen B und O:

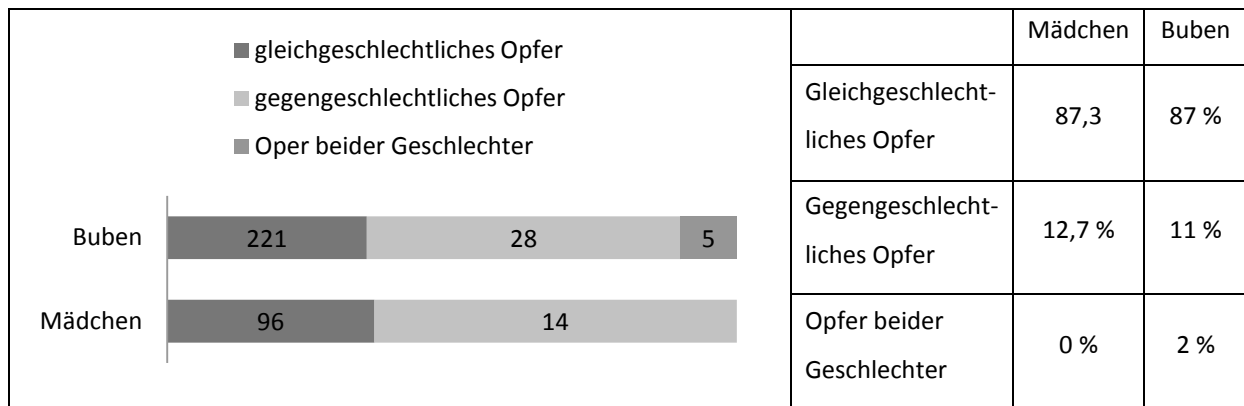


Abb. II.2.1. Geschlechterverhältnis von Opfer und Beschuldigten (n=364)

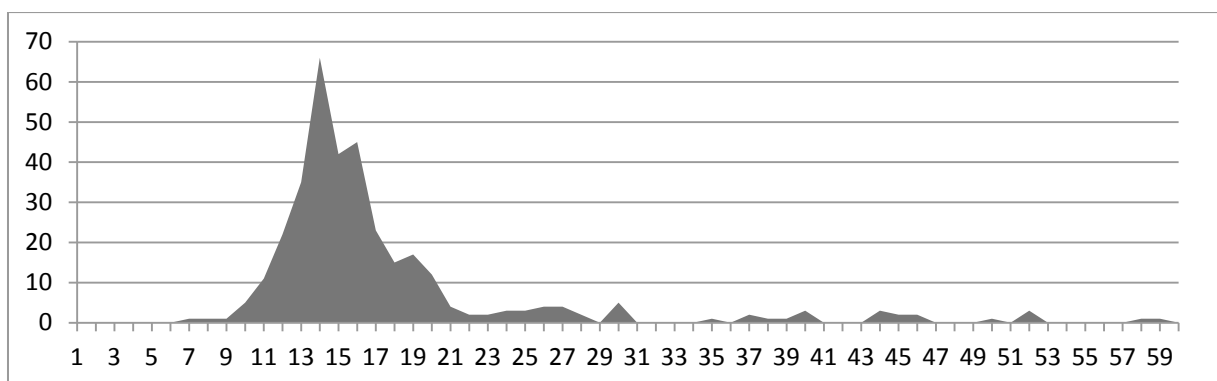
Rund 87 % der Beschuldigten hatten ein Opfer desselben Geschlecht, unabhängig davon, ob es sich um männliche oder weibliche Beschuldigte handelte. Ein gegengeschlechtliches Opfer wählten 13 % der Mädchen und 11 % der Jungen. 2 % der Burschen hatten sowohl männliche als auch weibliche Opfer in ein und derselben Tat.

Das Durchschnittsalter der Opfer beträgt 18,3 Jahre und liegt damit leicht über dem Alter der Beschuldigten. Die Standardabweichung beträgt 8,8 Jahre, der Modalwert beträgt 17,4 Jahre.

Das jüngste Opfer war ein erst knapp acht Jahre altes Mädchen, das mit einer Gruppe anderer Kinder die 14jährige Beschuldigte so lange provozierte, bis die B sie ohrfeigte.

Das älteste Opfer war die 82 jährige Großmutter des Lebensgefährten einer 17 jährigen Beschuldigten. Im Zuge eines innerfamiliären Streits um die Machtverhältnisse einer familieneigenen Trafik packte die B die O fest am Arm, sodass diese mehrere Hämatome erlitt.

Daraus ergibt sich eine Varianz von 76,6 Jahren. Im überwiegenden Teil der Fälle waren die Opfer jedoch in etwa gleich alt wie die Beschuldigten. Im Übrigen verhält sich die Altersstruktur der Opfer wie in Abb. II.2.2. dargestellt¹¹⁹:



¹¹⁹ In 17 Fällen konnte das genaue Alter mangels Angaben im Akt nicht erhoben werden.

2.3. Beziehung zwischen Beschuldigten und Opfer

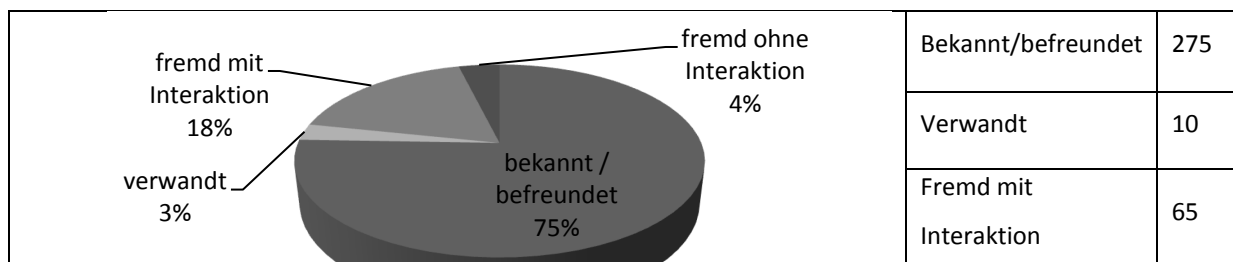
Nach dem *konflikttheoretischen Ansatz* zur Erklärung der Kriminalität entsteht diese aus Sozialprozessen, an denen Täter, Opfer und Gesellschaft beteiligt sind. Zu unterscheiden ist hier zwischen den handlungs- und systemtheoretischen Erklärungsmodellen. Die handlungsorientierte Betrachtungsweise sieht einen Konflikt als Besonderheit der Beziehung zwischen zwei Individuen bei widerstreitenden Interessen. Die systembezogenen Definitionen hingegen nehmen Bezug auf die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bezüge und Prozesse, denen die Beteiligten ausgesetzt sind.¹²⁰

Nach den *interaktionistischen Theorien* der Viktimologie geht man davon aus, dass zwischen Täter und Opfer eine Art von Beziehung besteht und der Tat eine wie auch immer geartete gemeinsame Vorgeschichte vorangeht. Die Tat ist schließlich das Ergebnis einer verfehlten Interaktion zwischen Täter und Opfer. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch die Opferpräzipitation zu erwähnen, bei der davon ausgegangen wird, dass das Opfer die Tat in gewisser Weise aktiv durch das eigene Verhalten mit verursacht hat.¹²¹

Mögliche Varianten des Verhaltens des potentiellen Opfers sind etwa hilfloses und ohnmächtiges Verharren oder das Ergreifen der Flucht angesichts der Tat, Einverständnis mit der Fremdgefährdung, aber auch eigenes Ergreifen der Initiative und Provokation des Täters, nach Hilfe rufen oder die berechnete Abwehr des Angriffs bis hin zur Überschreitung des Notwehrrechts oder auch der Versuch, den Täter dazu zu überreden, vom strafbaren Verhalten abzulassen.¹²²

Diese Verhaltensweisen konnten auch in der vorliegenden Erhebung beobachtet werden. Teils gingen deutliche Provokationen vom späteren Opfer aus (vgl insbesondere Kapitel II.5.9. und Kapitel II.5.3.) oder es fand eine gegenseitige Körperverletzung statt, bei der später nicht mehr festgestellt werden konnte, wer die erste Tathandlung gesetzt hat (vgl insbesondere Kapitel II.5.3.).

Das überwiegende Vorliegen von irgendeiner Form der Beziehung oder zumindest einer der Tat vorangehenden Interaktion konnte auch in der Erhebung beobachtet werden:



¹²⁰ Mischnick: Der Täter-Opfer-Ausgleich und der außergerichtliche Tatausgleich in der Behördenwirklichkeit (1998), 24 f.

¹²¹ Meier: Kriminologie³ (2007), RZ 29 f.

¹²² Skepenat: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer (2002), 84 ff.

	Fremd ohne Interaktion	14
--	---------------------------	----

Abb. II.2.3. Verhältnis Beschuldigte/Opfer (n=364)

In rund 78 % der Fälle stand das Opfer schon vor der Begehung der Tat in irgendeiner Form von Beziehung zum Beschuldigten, einschließlich verwandtschaftlicher Verhältnisse. Selbst in jenen Fällen, in denen sich Beschuldigter und Opfer bis zur Tat unbekannt waren, ging der Tat fast immer (nämlich in rund 82 % dieser Fälle) eine soziale Interaktion voraus, sodass in lediglich 4 % aller erhobenen Fälle überhaupt keine Wechselwirkungen zwischen dem Verhalten der Beteiligten stattfanden (siehe auch Kapitel II.5.8.).

Dem Sicherheitsbericht des Innenministeriums aus 2010¹²³ sind hinsichtlich der Beziehung zwischen Täter und Opfer gänzlich andere Zahlen zu entnehmen: In Bezug auf die Täter-Opfer Beziehung bei Delikten gegen Leib und Leben befanden sich 22,9 % in einer familiären Beziehung, 33,3 % in einem Bekanntschaftsverhältnis und 40,2 % waren sich bis zur Tatbegehung fremd.¹²⁴

Grund für den höheren Anteil der Straftaten gänzlich ohne Beziehung zueinander ist vermutlich, dass im Sicherheitsbericht nicht bloß Jugendliche und Vorsatzdelikte, sondern sämtliche Delikte gegen Leib und Leben erfasst sind. Darunter fallen auch Verkehrsunfälle und andere Fahrlässigkeitsdelikte, bei denen zumeist Beschuldigter und Opfer sich nicht bekannt sind. Der höhere Anteil an Tatbegehungen im Familienkreis ergibt sich aus der Miteinbeziehung der häuslichen Gewalt, in welcher Jugendliche häufiger auf Seite des Opfers zu finden sind.

¹²³ Bundesministerium für Inneres: Sicherheitsbericht 2010, 196.

¹²⁴ Unbekannt: 3,5 %

3. Physische Folgen der Gewalttaten

In den Akten konnten bei den insgesamt 364 Opfern 522 Verletzungen erhoben werden. In der Erhebung wurden alle Verletzungen iSd § 83 StGB berücksichtigt: Schmerzen, Rötungen, Schwellungen, Beulen, Hämatome, Schürf- und Kratzwunden, blutende Wunden und Platzwunden, Brandwunden, Gehirnerschütterungen, Lockerung von Zähnen und der Abbruch von (Teilen von) Zähnen, nicht verschobene Nasenbrüche, Splitterverletzungen am Auge sowie ein Trommelfellriss.

Die erhobenen Verletzungen sind in den meisten Fällen sehr leicht. Zur näheren Betrachtung dessen wurden die Verletzungen in Kategorien eingeteilt, bemessen nach der durchschnittlichen Heilungsdauer und der notwendigen Behandlung¹²⁵ unter Berücksichtigung der juristischen Definitionen. Die Betrachtung erfolgt hierbei täterzentriert, was bedeutet, dass bei mehreren Opfern bzw mehreren Verletzungen durch einen Täter die schwerste verursachte Verletzung gezählt wurde. Die Kategorien sind:

- *Bagatellverletzungen*: Schmerzen, Rötung, Schwellung, Beule, Kratzer, Schürfwunden, Hämatome¹²⁶
- *Geringe KV*: Prellung, blutende Wunde, Brandwunde, Gehirnerschütterung, Lockerung eines Zahns, Platzwunde
- *Schwerwiegendere KV*:¹²⁷ nicht verschobene Nasenbrüche, Splitterverletzung im Auge, Abbruch von (Teilen) von Zähnen, Trommelfellriss

Bagatellverletzungen machen 45,0 % der erhobenen Verletzungen aus, gegenüber 50,4 % geringer KV und schließlich 4.6 % schwerwiegenderer KV.¹²⁸

Die Herkunft der Verletzungen wird hier opferzentriert berechnet, also welches Opfer durch welche Handlungen verletzt wurde. Lässt man jene Verletzungen¹²⁹ außer Acht, deren Herkunft aus dem Akt nicht gesichert erhebbare sind, sind in 88,5 % Schläge mit der Faust oder der flachen Hand, Tritte, Stöße, würgen, kratzen, beißen und ähnliche Angriffe bloß mit der Körperkraft. Zumeist werden die Verletzungen im Rahmen einer Rauferei durch eine Kombination von Stößen, Tritten und Schlägen etc zugefügt. In der Kategorie "sonstige" wurden Kopfstöße, das Stoßen gegen Gegenstände (zB Tisch, Spind, Wand), festes Zupacken und vergleichbare Tathandlungen zusammengefasst.

Daraus ergibt sich, dass der Großteil der Verletzungen¹³⁰, nämlich 65,7 %, durch eine einzige Art der Tathandlung, zumeist durch einen Faustschlag, entstanden ist. In 26,9 % der Fälle waren zwei

¹²⁵ Auf Basis einer mündlichen Erörterung der Problematik mit Dr. med. Yasmin Weber am 21.02.2011.

¹²⁶ *Lewisch: Strafrecht Besonderer Teil I*² (1999), 24 f.

¹²⁷ Nicht zu verwechseln mit der schweren KV des § 84 StGB.

¹²⁸ n=347.

¹²⁹ n=364.

¹³⁰ n=364.

unterschiedliche Tathandlungen für die Verursachung der Verletzung verantwortlich. Entsprechend geringer wird die Anzahl schließlich bei drei verschiedenen verletzungskausalen Tathandlungen (5,5 %), verschwindend gering bei vier und mehr unterschiedlichen Arten von Tathandlungen (1,9 %).

Aus Abb. II.3.1. ist erkennbar, dass der Großteil der Verletzungen durch Schläge mit der Faust, Tritte und durch Stoßen hervorgerufen wurde. Eine Kumulation der verletzenden Handlungen fand in vielen Fällen statt.

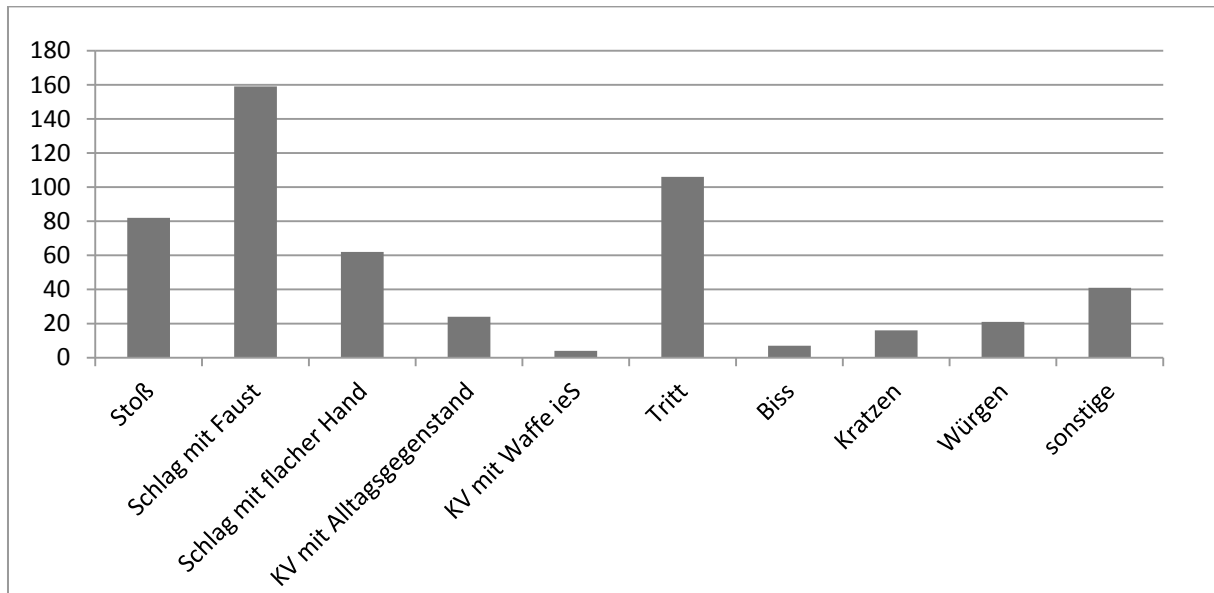


Abb. II.3.1. Ursache der Verletzung (n=522)

Eine Tatwaffe iWSt wurde nur in 11 % der Vorfälle benutzt. Hierbei handelte es sich meist um grundsätzlich ungefährliche, alltägliche Gebrauchsgegenstände wie etwa ein Trinkglas oder Glasflaschen, PET-Flaschen, welche als Schlagwaffe oder Wurfgeschoss benutzt werden; aber auch Feuerzeuge bzw Zigaretten zwecks Verursachung von Brandwunden; ein Schirm, Taschen, Tablets aus einem Schnellrestaurant, ein Fahrradschloss, ein Wischmob - jeweils als Schlagwaffen benutzt; jeweils eine Auto- bzw Spindtüre; Krampusruten (in zwei Fällen); aber auch Waffen iSt wie Pfefferspray (in vier Fällen) und Softgun (in drei Fällen).

Anhand der Erhebungen konnte festgestellt werden, dass die von den Mädchen verursachten Verletzungen idR leichter sind als jene, die von den Burschen verursacht wurden. Das mag zum Einen an der geringeren Körperkraft, zum Anderen aber auch an der unterschiedlichen Art der Tatbegehung, bei welcher häufig weniger die physische als die emotionale Verletzung und Erniedrigung der Kontrahentin im Vordergrund steht (vgl Kapitel II.1.1.1.).

In Abb. II.3.2. ist zu sehen, dass prozentuell betrachtet der Anteil der Bagatelverletzungen durch Mädchen höher ist. Die (im Rahmen des § 83 StGB liegenden) schwerwiegenderen Körperverletzungen wurden größtenteils durch Burschen verursacht.

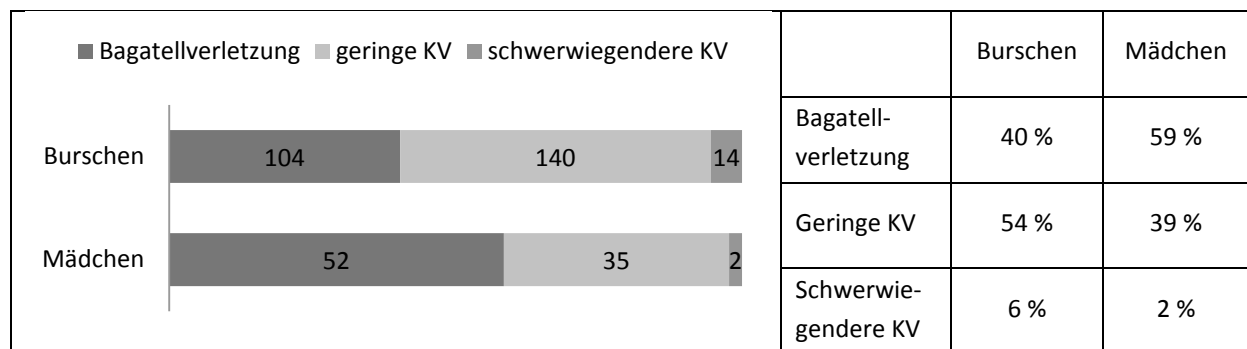


Abb. II.3.2. Schwere der durch Mädchen bzw Burschen verursachten Verletzungen (n=347)

So sind die durch Mädchen verursachten Verletzungen zu 58 % bloße Bagatellverletzungen, gegenüber 40 % bei den Burschen – damit machen die Bagatellverletzungen bei Mädchen den prozentuell größten Anteil der verursachten Verletzungen aus. Demgegenüber ist die prozentuell größte Gewichtung der Schwere der Tatfolgen bei den Jungen bei der geringen Körperverletzung – mit 54 % gegenüber nur noch 39 % der Mädchen. Schließlich wird der Unterschied bei der schwerwiegenderen Körperverletzung am deutlichsten: Die von den Burschen verursachten Verletzungen sind zu 5 % bereits als schwerwiegend einzustufen, demgegenüber nur 2 % der Mädchen, was also mehr als eine Verdoppelung des prozentuellen Anteils ausmacht. Die absoluten Zahlen der schwerwiegenderen KV sind jedoch relativ gering.

Trotzdem stehen Mädchen gegenüber den Buben im Hinblick auf die objektive Brutalität um nichts nach. Sie treten häufiger gemeinsam gegen ihre Opfer auf. Als Angriff in der Gruppe wurden in der Auswertung jene Fälle gewertet, in welchen die Anzahl der Täter jener der Opfer überwiegt oder die Opfer nicht selbst gleichzeitig mitangezeigt wurden, also den Beschuldigten offenkundig stark unterlegen waren.

Den Taten der Mädchen geht auch in vielen Fällen länger andauernde psychische bzw relationale Gewalt mittels Beschimpfungen, dem Verbreiten von Gerüchten, Bedrohungen und dem Aufhetzen Dritter gegen das spätere Opfer voran.¹³¹

Dass Mädchen häufig brutaler vorgehen als Jungen und immer wieder auch in Mädchen-Gangs organisiert sind, wurde auch von *Krowatschek* und *Theiling*¹³² beobachtet. Die genannten Autoren interpretieren das Verhalten der Mädchen nicht einzig als symbolische Repression gegenüber ihren Opfern, sondern auch als ernsthafter Versuch der körperlichen Schädigung. Dieser Hypothese fügen *Wahl/Hess*¹³³ – teilweise im Widerspruch – hinzu, dass neben dem Motiv das Opfer „richtig fertig zu machen“ auch ein Rest an Empathie für das Opfer und (gegenüber Jungen) eine größere Furcht vor möglichen Konsequenzen vorhanden sei.

¹³¹ Vgl Kapitel II.5.10. und II.1.1.1.

¹³² *Krowatschek/Theiling*: Wenn mir einer dumm kommt schlag ich zu (2008), 34 ff, 41 ff.

¹³³ *Wahl/Hees*: Täter oder Opfer? (2009), 71 ff.

Auch in dieser Erhebung konnte festgestellt werden, dass Mädchen deutlich öfter als Jungen in zahlenmäßig überwiegenden Gruppen gegen Andere vorgehen und seltener eine gegenseitige Körperverletzung zweier Personen stattfindet:

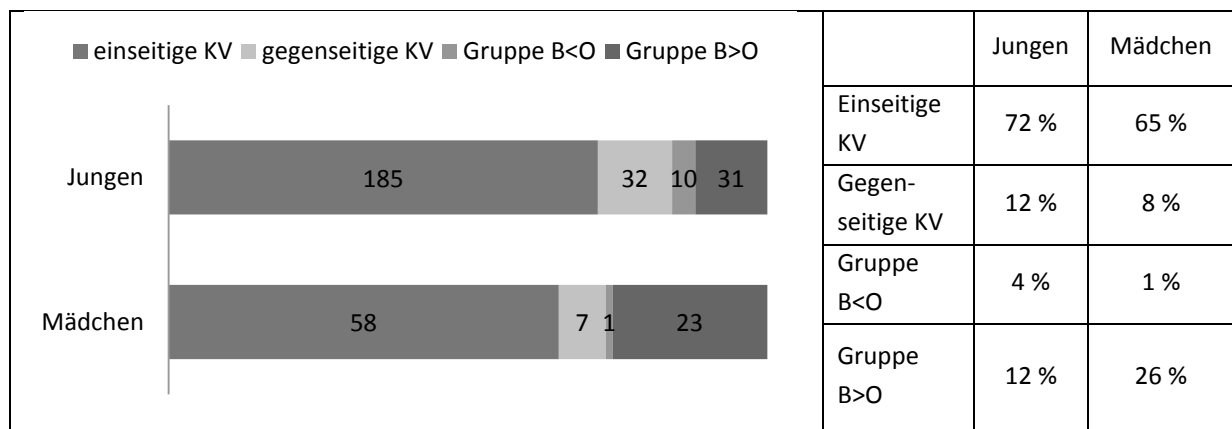


Abb. II.3.3. Tätergemeinschaften bei Jungen und Mädchen (n=347)

Stellt man die erhobenen Gewalttaten von Mädchen und Burschen gegenüber, so fallen insbesondere die unterschiedlichen Prozentsätze in Bezug auf gemeinsames gewalttätiges Vorgehen auf: In rund einem Viertel der Vorfälle mit weiblichen Beschuldigten erfolgten Angriffe in Gruppen auf Opfer in der Unterzahl; bei Jungen ist diese Zahl halbiert.

Umgekehrt scheuen sich Mädchen offenbar im Gegensatz zu Buben eher vor Angriffen auf eine Überzahl an Opfern: Diese machen bei den männlichen 4 %, bei den weiblichen Beschuldigten 1 % aus. Hier sind allerdings die geringen absoluten Zahlen zu berücksichtigen.

Demgegenüber gibt es unter den Jungen häufiger eine gegenseitige Körperverletzung zweier etwa gleichaltriger Jugendlicher. Eine eindeutige Zuordnung der Rolle von Täter und Opfer ist in vielen Fällen nicht mehr möglich.¹³⁴ Dies war bei Burschen in 12 % zu beobachten, bei Mädchen in nur 8 % der erhobenen Fälle.

¹³⁴ Spiess: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung (2012), 31.

4. Beweggründe der Tatbegehungen

Die Ursache der Begehung von Jugenddelinquenz im Bereich der Bagatellkriminalität ist in vielen Fällen die Befriedigung eines Reizes, etwas Verbotenes zu tun, die subjektiv empfunden mit der Erfahrung von Spaß und Action einhergehen.¹³⁵

So war auch in der Erhebung in vielen Fällen kein Motiv im herkömmlichen Sinn, wie etwa Eifersucht oder ein Streit um Geld, erkennbar. Je nach Fallgruppe entstanden die Streitigkeiten idR zwischen Personen, die sich zumindest bekannt sind, ohne einen rational nachvollziehbaren Grund. Es kommt meist aus geringfügigsten Anlässen zu wechselseitigen Beschimpfungen, die dann eskalieren.

Der Grund für den häufig nicht anlassbezogenen exzessiven Gebrauch von Schimpfwörtern könnte einen einfachen Hintergrund haben, den *Krowatschek und Theiling*¹³⁶ treffend wie folgt beschrieben haben:

"Ebenso wie Jungen haben auch viele Mädchen ein großes Repertoire an Schimpfwörtern zur Verfügung. Oft wissen sie nicht, was die Schimpfwörter genau bedeuten, merken aber schnell, dass ihre Umwelt schockiert und empört reagiert und benutzen sie bei Wutanfällen."

Einen entsprechenden Eindruck hat man auch bei einem typischen Verlauf einer gegenseitigen Körperverletzung: Die Jugendlichen beschimpfen sich zwecks wechselseitiger Provokation mit dem Ziel einer körperlichen Auseinandersetzung. Es werden gezielt Schimpfwörter benutzt, um die Umwelt (den Streitpartner) zu schockieren, empören und zu ärgern, wobei der Wutanfall sich dann in einer gegenseitigen Körperverletzung entlädt.

Zum allgemein üblichen exzessiven Gebrauch von Schimpfwörtern und dem unmittelbaren Übergang in eine strafrechtlich relevante Handlung haben sich auch *Krowatschek und Theiling*¹³⁷ weiters treffend geäußert:

"Wo viele Erwachsene beleidigt sind und sich getroffen fühlen, sagen jugendliche, das sei nicht ernst gewesen. Aber wenn „du altes Arschloch“ eine milde Verwarnung ist, die man einem Freund an den Kopf wirft, was kann man dann noch sagen, wenn es zum Konflikt kommt? Es sind immer extremere Ausdrucksformen nötig, um klarzumachen, wo Spaß aufhört und Ernst anfängt. Und wo Worte nicht mehr ausreichen, kommt es eben schneller zu körperlicher Aggression."

¹³⁵ Böttger: Berufsausbildung und Delinquenz – eine qualitative Analyse; in: Schumann [Hrsg]: Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Band I (2003), 96.

¹³⁶ Krowatschek/Theiling: Wenn mir eine dumm kommt schlag ich zu (2008), 19.

¹³⁷ Krowatschek/Theiling: Wenn mir eine dumm kommt schlag ich zu (2008), 29.

Typische Geschehensabläufe nach diesem Muster sind beispielsweise die nachfolgenden:

Ein Beschuldigter bewarf seinen Kontrahenten nach gegenseitigen Beschimpfungen mit einem Apfel. Der Beworfene fragte, ob B „deppert“ sei, der O bezeichnete den B als "Hurenkind". Der B bat dem O deswegen eine Ohrfeige an, O stimmte dem zu und B trat in weiterer Folge dem O, der am Boden hockte, ins Gesicht.

Einen Beschuldigten zitiere ich wie folgt: "Ich hatte mit O einen Streit, da er einige Tage zuvor gesagt hatte, dass er die Mütter von allen Albanern ficken wird."

Ein O gab zum Tatablauf folgendes an: "Es kam zu einer verbalen Auseinandersetzung in deren Verlauf der B zuerst die Firma meines Vaters beschimpfte, ich im Gegenzug seinen Familiennamen beschimpfte. Ich glaube, ich habe scheiß L. gesagt."

In einem Fall beschimpften mehrere Schüler ohne Anlass aus dem Klassenfenster hinaus die Mütter der im Raucherhof stehenden Mitschüler als Huren, wodurch sich einer der unten stehenden Schüler angegriffen fühlte, in die Klasse des O ging und ihn verprügelte.

In einem weiteren Vorfall wurde der beim Getränkeautomaten stehende O von hinten gestoßen, sodass er gegen den Automaten fiel. Der Beschuldigte sagte dabei: „Warum schimpfst du meine Mutter, du Scheißkind?“ Der O drehte sich daraufhin um und der B versetzte dem O noch einen Faustschlag ins Gesicht. Als Motiv gab der B an, der O hätte ihn als „Motherfucker“ bezeichnet.

Der Beschimpfte seinerseits sieht aus seinem Erleben keine ausreichenden Verhaltensalternativen und löst so den Konflikt in Folge dieser Rat- und Orientierungslosigkeit mit Gewalt.¹³⁸ Das liegt unter anderem laut *Haller*¹³⁹ daran, dass Jugendliche in Konflikten mangels anderen „Rüstzeuges“ in Konfliktsituationen hilflos erscheinen und nach einer schnellen Lösung mittels Gewalt streben. Dies wäre auch durch die Sprachlosigkeit bedingt, die durch die neuen Medien gefördert würde. Auch die folgenden Fälle zeigen deutlich den Mangel an Handlungsalternativen, die zur Gewalt geführt haben:

Der 16 jährige O ging mit einem Freund durch den Park. Als er den ebenfalls 16 jährigen B sah, mit dem er ursprünglich befreundet war, wollte der O die Straßenseite wechseln. Dadurch fühlte sich der B beleidigt und fragte den O, warum er nichts mehr mit ihm zu tun haben wolle. O begründete sein Verhalten damit, dass der B den O erst vor kurzem geschlagen habe. Von dieser Antwort war der B offenbar enttäuscht und schlug mit der Faust auf die Schulter und das Brustbein des O, wodurch er eine Prellung erlitt. Wechselseitige Beleidigungen bleiben hier zur Gänze aus, der gesamte Vorfall ereignete sich laut B, O und einem Zeugen bis zur Ausübung des Schlages friedlich. Offenbar führte also die enttäuschte Freundschaft und der daraus resultierende Unmut des B sowie die Unfähigkeit, diese Situation in anderer Art und Weise auszudrücken, zur Körperverletzung.

¹³⁸ *Skepenat*: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt, 39.

¹³⁹ *Brenner*: Maßnahmen gemeinsam erarbeiten, Öffentliche Sicherheit 3-4/08, 46; unter Bezugnahme auf Dr. Reinhard Haller.

Auch der 17 jährige B und der 24 jährige O waren im Begriff, ihre Freundschaft aufzulösen. B wollte deswegen sein Skateboard vom O abholen und setzte ihn telefonisch darüber in Kenntnis. Der O wünschte offenbar keinen Kontakt mehr und stellte es ihm vor seine Wohnungstüre und verweigerte in weiterer Folge jedes Gespräch mit dem B. Der B wollte sich damit nicht zufrieden geben, da er offenbar noch Gesprächsbedarf sah und trat deswegen einige Male gegen die Türe, was aber zu keiner Reaktion seitens des O führte. Unmittelbar danach rief der O den B an und verlangte eine CD zurück, woraus ein Streit entstand. Schließlich trafen sie sich im Hof und schlugen sich gegenseitig mit der Faust auf den Kopf. Der O erlitt einen Trommelfellriss, der B keine strafrechtlich relevanten Verletzungen. Die Freundschaft wurde nach dem Vorfall endgültig beendet. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass es mitunter das Unvermögen des B und O war, mit der Frustration umzugehen, welches der Auslöser für die körperliche Auseinandersetzung war.

Auch in einem dritten Fall war enttäuschte Freundschaft der Auslöser für die Körperverletzung. Die jeweils 17 jährigen B und O, die sich aus vergangener gemeinsamer Schulzeit kannten, trafen sich zufällig spät in der Nacht, als der O bereits am Heimweg vom Fortgehen war. Der B begleitete den O über einen längeren Zeitraum zu Fuß, sie sprachen freundschaftlich und ohne irgendein Anzeichen eines Konflikts über die Vergangenheit oder andere Belanglosigkeiten. Als der O jedoch ins Taxi einsteigen wollte und sich so dem weiteren Gespräch entzog, wurde B plötzlich aggressiv und versetzte dem O einen Kopfstoß, woraufhin dieser eine Rissquetschwunde erlitt. Die Tat bereute er später sehr. Offenbar hatte ihn der Abbruch des Gesprächs durch das Einsteigen ins Taxi enttäuscht, da er sich eine Fortsetzung des Gespräches gewünscht hatte. Diesen Wunsch konnte er aber weder verbalisieren, noch sonst durchsetzen, weswegen er aus Rat- und Orientierungslosigkeit in dieser Situation den O schlug.

Nach *Skepenat*¹⁴⁰ entstehen gewaltsame Interaktionen idR durch die Absicht, sich in eine weitgehend offene, angreifende Konfrontation zu begeben. Die Ursachen dessen sind unterschiedlicher Natur, jedoch sind Art und Inhalt des Konflikts diesen gegenüber sekundär.

Hierzu zählt etwa das in den Erhebungen von Beschuldigten oft genannte „Anschauen“ und grundlose Provokationen, die als Motiv angegeben wurden. Eine dieser Taten lief wie folgt ab:

B: Was ist los, willst du was? Willst du mich schlagen?

O: Lass mich in Ruhe.

B schlägt darauf hin dem O ins Gesicht und gibt als Motiv später an, der O hätte ihn „angeschaut.“

¹⁴⁰ *Skepenat*: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt, 38 f.

Für Mädchen gilt als weit verbreitetes Motiv auch, dass andere Mädchen schlecht über sie gesprochen hätten, weil sie sich durch Beschimpfungen oder „blöd schauen“ beleidigt fühlen; auch Eifersucht ist ein häufig auftretendes Motiv. In den seltenen Fällen der Übergriffe gegen Jungen oder Männer handelt es sich um Personen mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität, um „sexuelle Anmache“ oder die Verteidigung eines Freundes. Bei Körperverletzungen durch Jungen sind die unmittelbaren Motive eher Schulden, Bewahrung der Ehre, Rache oder die Zugehörigkeit zu einer verfeindeten Gruppe.¹⁴¹

Aber auch Gewalt als Form des Späßes, der aus der Kontrolle gerät, ist immer wieder als Ursache zu finden:

So schlugen in der Berufsschule zwei Beschuldigte dem Opfer, der sich am Weg zur Toilette befand, drei Mal zum Spaß mit der Faust in den Magen.

In einem anderen Fall rauchten der B und der O zum Spaß, wobei der Konflikt vom O ausgegangen war. Dabei brach sich der B selbst die Hand, der O hatte Verletzungen am Auge und der Nase.

In einem weiteren Vorfall wollte der B vor dem Turnunterricht den O „als schwul darstellen“, weswegen er ihm mehrmals vor Mitschülern „von hinten an die Brust gegriffen hat und dabei komische Geräusche machte.“ Der O war wenig erfreut, dass der B ihn „immer wieder in einer schwulen Art und Weise angreift“ und stieß deswegen den B, der sich seinerseits mittels eines Trittes ins Knie des O zur Wehr setzte.

Im letzten hier dargestellten Fall heizte der B im Physikunterricht ein Feuerzeug auf und brannte es dann dem O in den Hals. Das gegenseitige Brennen mit dem Feuerzeug wurde von den Schülern als „Volkssport“ bezeichnet.

Bei Mädchen konnte bei den von mir erhobenen Fällen kein derartiges Motiv erhoben werden, was im Einklang mit anderen Forschungsergebnissen steht. „Spaß an Gewalt“ ist nach *Koher*¹⁴² eher untypisch für Mädchen.

¹⁴¹ Funk: Jungen und Mädchen in marginalisierten Stadträumen Deutschlands mit Verweis auf Bruhns / Wittmann: Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen (2000), in Ottersbach / Zitzmann [Hrsg]: Jugendliche im Abseits (2009), 102.

¹⁴² Koher: Gewalt, Aggression und Weiblichkeit (2007), 31, beziehend auf Böttger: Gewalt und Biographie (1998).

5. Kontextuelle Differenzierung der erhobenen Vorfälle

Zur besseren Vergleichbarkeit der erhobenen Vorfälle wurden diese in Fallgruppen zusammengefasst, in denen die Geschehnisse aufgrund bestimmter Merkmale ein größtmögliches Ausmaß an Gemeinsamkeiten aufwiesen. Dabei wurde die Tat als Gesamtheit mitsamt allen erheblichen relevanten Umständen betrachtet. Diese umfassen nicht nur den Tatort, sondern in erster Linie auch die spezielle Dynamik, die den Taten zugrunde lag, wenn auch der Tathergang bei ähnlichen Tatorten oft ähnlich ablief (zB Schulschlägerei, Kneipenschlägerei). Die genaue Abgrenzung der Kategorien ist den Kapiteln II.5.2. bis II.5.10. zu entnehmen.

Ebenso wird bei jedem beschriebenen Vorfall auch die jeweils verhängte Sanktion kurz erwähnt, um die unterschiedlichen Sanktionspraxis¹⁴³ zu illustrieren.

Die Verteilung auf die Kategorien gestaltet sich wie in Abb. II.5.1. ersichtlich:

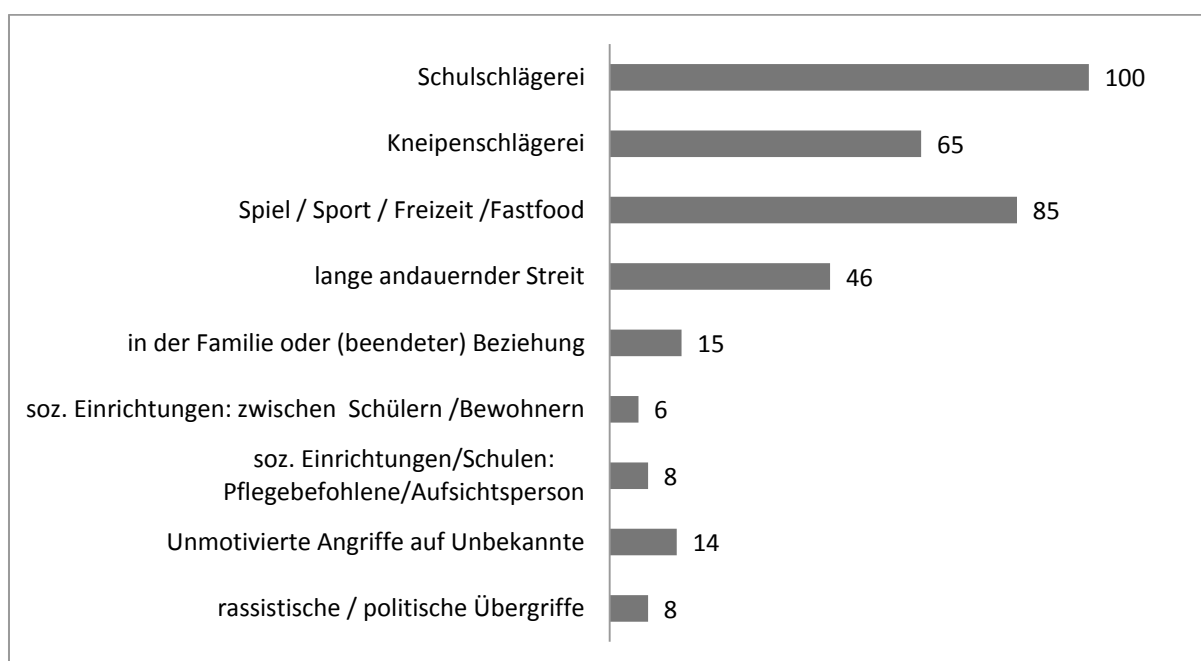


Abb II.5.1. Verteilung der Taten in Kategorien (n=347)

Es wird ersichtlich, dass die Schulschlägerei mit rund 29 % am stärksten vertreten ist, gefolgt von Körperverletzungen bei Spiel, Sport, in der Freizeit und in Fastfoodrestaurants mit 25 %. Ebenso noch relativ häufig, nämlich in 19 % wurden die Taten im Umfeld von Kneipen, Bars und Nachtlokalen begangen sowie in annähernd gleichem Ausmaß nach lange andauerndem Streit (13 %).

Eher seltener fanden die Straftaten innerhalb der Familie oder im Zusammenhang einer (beendeten) Beziehung statt (4 %) sowie in sozialen Einrichtungen zwischen Schülern respektive Bewohnern (2 %) bzw zwischen Schülern respektive Bewohnern und dem Aufsichtspersonal (2 %).

¹⁴³ Vgl Kapitel III.2. bis III.7.

Ebenfalls sehr gering waren unter den erhobenen Fällen unmotivierte Angriffe auf Unbekannte (4 %) sowie rassistisch oder politisch motivierte Übergriffe (2 %).

5.1. Erhobene Tatumstände

5.1.1. Tatzeit

Die Taten haben sich über den Tag verteilt, zeigen jedoch eindeutige Hoch- und Tiefpunkte.

Abbildung II.5.2. stellt die Anzahl der Straftaten im Verlauf des Tages ab 07.00 graphisch dar:

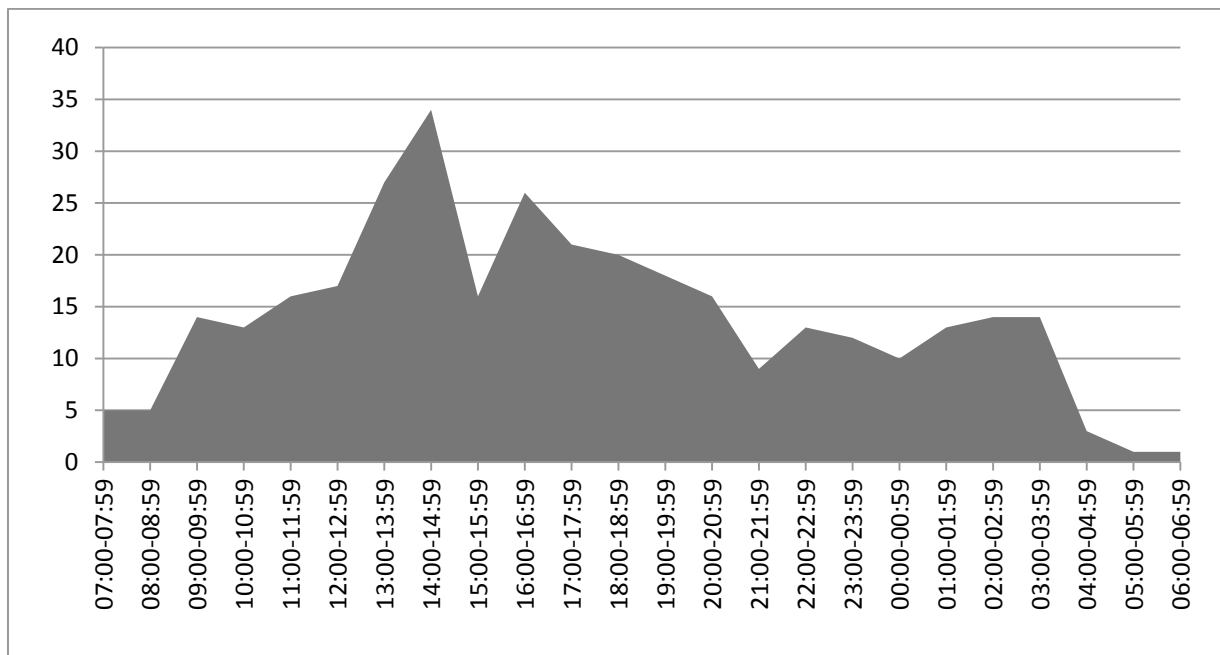


Abb. II.5.2. Verteilung der Taten auf die Tatzeit (n=347)

Die erste Straftat um 07.00 Uhr war eine Körperverletzung zwischen Bewohnern eines Heimes einschließlich wechselseitiger Beschimpfung und wurde deswegen als Beginn des Diagramms gewählt. Die letzte Körperverletzung fand um 06.00 Uhr im Rahmen einer Kneipenschlägerei zwischen zwei mittelstark Betrunkenen Beschuldigten statt, bei der im Zuge eines Streits die B der O ein Glas an den Kopf schlug, welches dabei zerbrach. Die O stützte sich sodann am Tisch auf und schnitt sich dabei geringfügig mit den Scherben an der Hand.

Zu beobachten ist an der zeitlichen Verteilung der Taten, dass im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr ein starker Anstieg der Taten vorliegt und sodann im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr stark absinkt. Diese zeitlichen Schwankungen hängen vermutlich damit zusammen, dass viele Straftaten am Schulweg nach Hause oder in der gemeinsamen Mittagspause vor dem Nachmittagsunterricht stattfinden. Das Absinken könnte ursächlich damit zusammenhängen, dass die Schüler zu dieser Zeit sich zu Hause aufhalten, Mittagessen zu sich nehmen und Hausübungen machen. Der darauf folgende neuerliche Anstieg ab 16.00 Uhr deutet darauf hin, dass ab diesem

Zeitpunkt die Jugendlichen vermehrt ihren Freizeitaktivitäten nachgehen und hierbei auf andere Jugendliche treffen.

5.1.2. Tatort

Die Erhebung des Tatortes ist ein wichtiges Element zur Einteilung der Fallgruppen, da sich Personen an unterschiedlichen Orten unterschiedlich verhalten, sich unter Umständen aufgrund der An- oder Abwesenheit von Aufsichtspersonen in einer bestimmten Art und Weise benehmen, was den Tathergang wiederum beeinflusst. So ist das Verhalten Jugendlicher in einer Freizeiteinrichtung, bei einer Party oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung, bei der evtl auch Alkohol konsumiert wird, bei der grundsätzlichen Abwesenheit von Aufsichtspersonen, wie den Eltern oder Lehrern, üblicherweise ein anderes als in der Schule. Daraus ergibt sich jeweils auch häufig eine andere Entwicklung eines Konflikts.

Als potentielle Risikoumwelten für Jugendliche gelten Einkaufszentren, Cafés, Bars und Kneipen, Diskotheken und Jugendklubs. Orte, an denen Jugendliche vorwiegend unter sich sind und an denen tendenziell Drogen und/oder Alkohol konsumiert werden, sind besonders kriminogene Lokalitäten.¹⁴⁴

Die Verteilung der Tatorte in der vorliegenden Erhebung ist aus Abb II.5.3. ersichtlich.

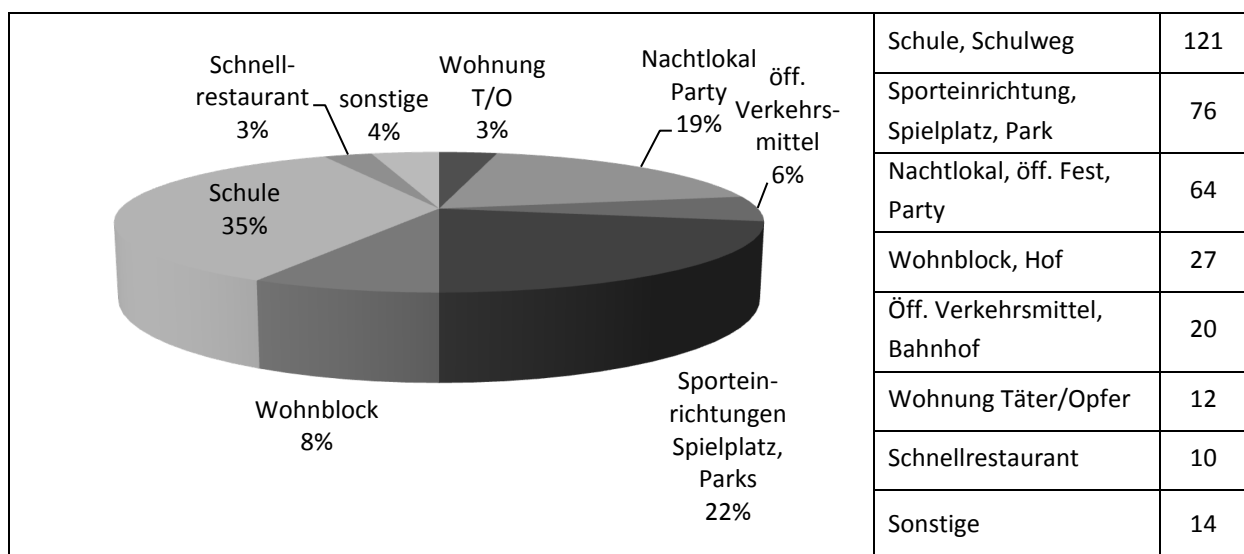


Abb. II.5.3. Verteilung der Taten auf Tatorte (n=344)

Entsprechend dem quantitativen Überwiegen der Schulschlägerei in der vorliegenden Erhebung macht auch die Schule als Tatort mit rund 35 % den größten Anteil aus. Dass die Anzahl der Tatorte „Schule“ höher ist als jene der Taten, die als Schulschlägerei qualifiziert wurden, liegt an deren Definition: So kann durchaus auch eine Körperverletzung innerhalb einer Schule stattfinden, die aber

¹⁴⁴ Rabold/Baier/Pfeiffer: Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover (2008), 78.

nach der Kategorisierung unter Beachtung sämtlicher relevanter Umstände beispielsweise eine KV nach längerem Streit oder eine rassistisch oder politisch motivierte Tat darstellt.

In 22 % der erhobenen Fälle wurde die Tat in Sporteinrichtungen, am Spielplatz, in Parks oder sonst im Freien begangen. Diesen Tatorten ist gemein, dass der Aufenthalt dort idR mit einem Mindestmaß an Bewegung verbunden ist. Von diesen gesamt 76 Vorfällen entfielen acht Fälle auf Spielplätze, zehn auf Sporteinrichtungen (insbesondere öffentlich zugängliche Fußballplätze, Schimmbäder und Badeteiche, Eislaufplatz) und 51 auf andere Orte im Freien.

Gewalttaten im Hof eines Wohnhauses (einschließlich dem dazu gehörigen Spielplatz), die 8 % der Fälle ausmachten, wurden deswegen gesondert gezählt, da hier durch die potentielle Anwesenheit einer Aufsichtsperson (va eigene oder fremde Elternteile) oder zumindest oft deren akustische unmittelbare Erreichbarkeit, die Ausgangsposition eine andere als an „neutralen“ Orten wie einem Spielplatz ist. Hier ist potenziell im Gegensatz zu den Sport- und Freizeiteinrichtungen eine soziale Kontrolle aus dem unmittelbaren eigenen Familien- und Bekanntenkreis der Jugendlichen eher zu erwarten.

19 % der Fälle fanden im Umfeld von Nachtlokalen, öffentlichen Festen oder privaten Partys statt. Hier ist die absolute Zahl von 64 geringer als jene der als Kneipenschlägerei bezeichneten Vorfälle, da sich einer der Vorfälle außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Nachtlokals ereignet hat, nämlich in einem etwas entfernten Park, in welchem der im Nachtlokal begonnene Streit fortgesetzt wurde.

Beachtenswert ist das relativ häufige Auftreten von Gewalttaten in Schnellrestaurants, immerhin in 3% der erhobenen Fälle. Prinzipiell wäre schließlich davon auszugehen, dass in einem öffentlichen Raum, in dem man üblicherweise Nahrung zu sich nimmt und die Gäste der unmittelbaren informellen Kontrolle der Mitarbeiter der Einrichtung und der anderen Gästen ausgesetzt sind, Gewalttaten weniger häufig stattfinden. Ein Grund dafür könnte sein, dass sich in diesen Lokalen überdurchschnittlich häufig Jugendliche aufhalten.

Schließlich fanden auch 3 % der erhobenen Taten in der *Wohnung* des Beschuldigten, des Opfers oder der gemeinsamen Wohnung statt. Von diesen zwölf Fällen wurde die Tat in drei Fällen in der Wohnung des Opfers, in fünf Fällen in jener des Beschuldigten und in vier Fällen im gemeinsamen Wohnraum, also innerhalb der Familie begangen.

Unter der Kategorie der *sonstigen* wurden eine Tat in einem Einkaufszentrum, zwei mehrfache Tatbegehungen an unterschiedlichen nicht näher bezeichneten Orten, vier Tatbegehungen am Arbeitsplatz und dessen Umfeld, eine im Auto, eine in der Wohnung eines Bekannten von Opfer und Beschuldigten und fünf KV in einem Heim bzw einer Psychiatrie zusammengefasst.

In drei Fällen war der Tatort nicht im Akt ersichtlich.

5.1.3. Alkohol

Zwischen dem Konsum von Alkohol und der Begehung von Straftaten, insbesondere Gewalkriminalität, besteht empirisch nachgewiesen eine positive Korrelation. In Bezug auf Jugendkriminalität wurde festgestellt, dass über die Hälfte aller Delikte in irgendeinem Zusammenhang mit Alkohol stehen. Dennoch führt der Genuss von Alkohol nur in einer Minderzahl aller relevanten Situationen zu Gewaltexzessen. Die konsumierte Alkoholmenge und -art, die neuropsychologischen Effekte des Alkohols, die sozial-kognitiven Erwartungen an die Wirkungen, Persönlichkeitsfaktoren und die jeweiligen Situations- und Kontextbedingungen beeinflussen die Beziehung zwischen Alkohol und Gewalt.¹⁴⁵

Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Die *Disinhibitionstheorie* sieht als Grund für den Zusammenhang die enthemmende Wirkung, die durch die Antriebssteigerung verbunden mit der Herabsetzung der Kritik- und Urteilsfähigkeit in weiterer Folge zu einem Verlust der Selbstkontrolle und einem Ansteigen der Aggressionsbereitschaft führt. Nach der *Interaktions- bzw Situationstheorie* beeinflussen sich Alkohol und Kriminalität gemeinsam mit anderen Sozialfaktoren wechselseitig. Das *Modell der gemeinsamen Ursachen* nimmt demgegenüber an, dass Alkoholkonsum und Kriminalität nicht voneinander abhängig sind, sondern eine gemeinsame Ursache haben. Schließlich gibt es auch die Zufallstheorie, die von einer Scheinkausalität zwischen Alkoholkonsum und Kriminalität ausgeht.¹⁴⁶

In insgesamt 75 der erhobenen Fälle war zumindest ein Beteiligter betrunken. Bei der Beurteilung des Grades der Betrunkenheit wurde ausschließlich auf die – im Vergleich zu den eigenen Angaben der Jugendlichen vertrauenswürdiger – Beurteilung durch die Polizei Bezug genommen.

In 25 Fällen waren ausschließlich die Beschuldigten betrunken, davon in vier Fällen leicht, in 13 Fällen mittelschwer und in acht Fällen schwer. In elf Fällen war nur das Opfer betrunken. Davon in einem Fall leicht und in je fünf Fällen mittelschwer und schwer. Am Häufigsten waren sowohl Beschuldigte als auch Opfer betrunken, nämlich in 39 Fällen, wobei die mittelschwer betrunkenen mit 21 Personen die höchste Übereinstimmung hatten. Dem stehen drei leicht betrunkene Beschuldigte und Opfer und sechs schwer betrunkene Beschuldigte und Opfer gegenüber. In sechs Fällen war der Beschuldigte betrunkenener als das Opfer, in drei Fällen umgekehrt (vgl. Abb. II.5.4.).

¹⁴⁵ Skepenat: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt, 56 f, 67; mit weiteren Nachweisen.

¹⁴⁶ Skepenat: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt, 61 ff.

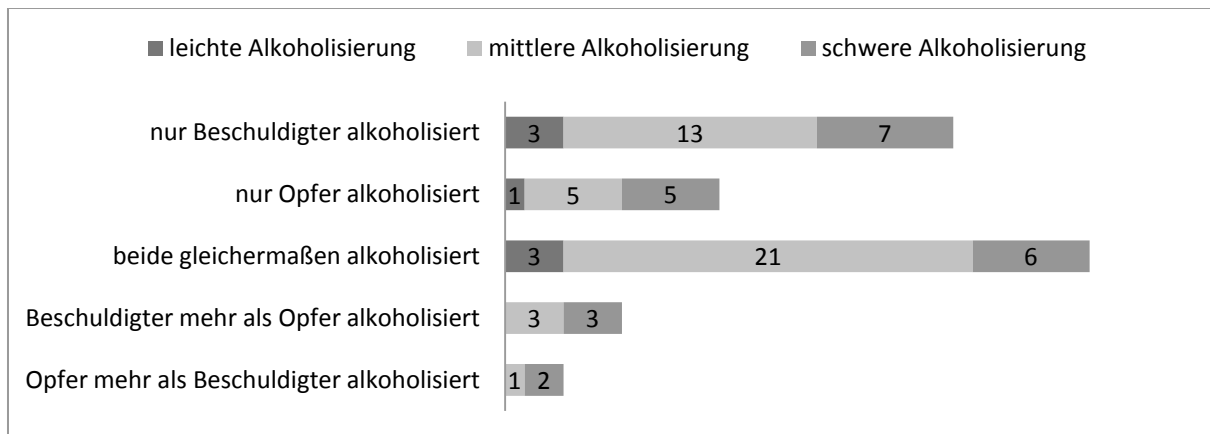


Abb. II.5.4. Unterschiedliche Betrunkentheitsgrade zwischen Beschuldigtem und Opfer (n=75)

Wenig überraschend waren die meisten betrunkenen Beschuldigten bzw Opfer in der Kategorie der Kneipenschlägerei anzutreffen. Hier haben in 34 Fällen sowohl Beschuldigte als auch Opfer Alkohol konsumiert, darüber hinaus in zwölf Fällen nur der Beschuldigte und in sieben Fällen nur das Opfer. Hier war folglich bei insgesamt 81,5 % zumindest ein Beteiligter alkoholisiert.

Auch innerhalb der Kategorie der unmotivierten Angriffe auf Unbekannte ist in Relation der Anteil der betrunkenen Beschuldigten hoch: Hier waren sechs der 14 Beschuldigten alkoholisiert, was 43 % entspricht.

Die übrigen Fälle, in denen Beschuldigte und/oder Opfer vor der Tatbegehung Alkohol zu sich genommen hatten, verteilen sich mit jeweils sehr geringen absoluten Zahlen auf die Kategorien der Freizeitschlägerei, rassistische bzw politisch motivierte Übergriffe, länger andauernden Streit und die Körperverletzung in der Familie bzw (beendeter) Beziehung.

5.2. Schulschlägerei

Unter den Begriff der *Gewalt an Schulen* werden neben strafrechtlich relevanten körperlichen Angriffen und Drohungen auch verbale Aggression und soziale Ausgrenzung (Mobbing) verstanden. Einen einheitlichen Gewaltbegriff gibt es nicht, jedoch gilt Gewalt zumeist als spezielle, intensivere Form der Aggression, die wiederum als *Austeilen schädigender Reize gegenüber anderen* verstanden wird.¹⁴⁷ Ausgenommen von der Erhebung sind jedoch nicht strafbare Gewaltformen, insbesondere relationale Gewalt. Häufig gehen aber beide Ausformungen der Gewalt Hand in Hand.

Der Konnex von jugendlicher (Gewalt-)Kriminalität und Schulen iwS steht bereits seit längerer Zeit im öffentlichen und politischen Interesse: Zu Recht da sich ein erheblicher Teil jugendlicher Gewalttaten in diesem Umfeld abspielt, was durch die gegenständliche Erhebung bestätigt werden konnte.

¹⁴⁷ Lösel/Bliesener: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen (2003), 3.

Basierend auf einer Schülerbefragung 15 bis 16jähriger Jugendlicher im Jahr 2009 in Österreich gaben 18 % der Burschen und 2 % der Mädchen an, innerhalb der vergangenen Monats physische Gewalt gegen Mitschüler oder Mitschülerinnen ausgeübt zu haben. Rund 30 % der befragten Jugendlichen gaben verbale Aggressionen in demselben Zeitraum an. Der höchste Gewaltanteil ist in Polytechnischen Schulen und berufsbildenden mittleren Schulen zu beobachten. Hauptschulen wurden in dieser Studie jedoch nicht in Bezug auf die Gewaltraten evaluiert.¹⁴⁸

Zu beachten ist beim Themenkreis Gewalt an Schulen, dass hier durch die engmaschige soziale Kontrolle durch Lehrpersonal und Eltern, die zumindest bei körperlicher Gewalt idR rasch eingeschaltet werden, das Ausmaß der Gewalt eventuell verzerrt dargestellt wird.

In der Erhebung waren 100 der erhobenen Beschuldigten (29 %) der Kategorie Schulschlägerei zuzuordnen.

Die Schulschlägerei kennzeichnet, dass sie in unmittelbarem örtlichen und zeitlichen Kontext mit dem schulischen Umfeld steht. Das betrifft also die Unterrichtszeit, Freistunden und Pausen sowie den Schulweg. Betreffend das Motiv darf kein anderes, welches einer anderen Kategorie zuzuordnen wäre, im Vordergrund stehen, etwa ein politisch oder rassistisch motivierter Übergriff oder ein länger andauernder Streit. Beschuldigte und Opfer sind jeweils Schüler. Typischerweise handelt es sich um rein situative Konflikte bei gleichzeitiger Abwesenheit eines Tatmotivs im herkömmlichen Sinn.

Eine Untersuchung zur Gewalt an Schulen in Schleswig-Holstein¹⁴⁹ hat trotz geringfügig abweichender Angaben von Eltern, Lehrern und Schülern gezeigt, dass sich im Schulhof die meisten körperlichen Übergriffe ereignen. Jeweils in etwa gleicher Häufigkeit folgen Gänge, Klassenzimmer und der Schulweg. Der Großteil der Gewalttaten findet meist in der Pause statt, gefolgt von Schulende und Schulbeginn. Aber auch in der Unterrichtszeit und in Freistunden kommt es immer wieder zu Gewalthandlungen.

Die Beobachtung, dass Gewalttaten häufiger im Umfeld von Hauptschulen stattfinden¹⁵⁰ konnte auch in den vorliegenden Erhebungen bestätigt werden. 61 der 100 Vorfälle ereignete sich im Umfeld von Pflichtschulen (Hauptschulen und Polytechnische Schulen), 16 an AHS und BHS, neun in Berufsschulen, acht in Sonderschulen und drei in AMS-Kursen. In zwei Fällen kehrten ehemalige, nunmehr arbeitslose Schüler an ihre ehemalige Schule zurück. In einem Fall fehlte im Akt die Angabe des Schultyps.

¹⁴⁸ Bruneforth/Lassnigg [Hrsg]: Nationaler Bildungsbericht 2012, Band I, 96.

¹⁴⁹ Hanewinkel/Eichler: Gewalt an Schulen Schleswig-Holsteins in: Schäfer, Frey [Hrsg]: Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (1999), 53 ff.

¹⁵⁰ siehe Kapitel II.1.2.2.

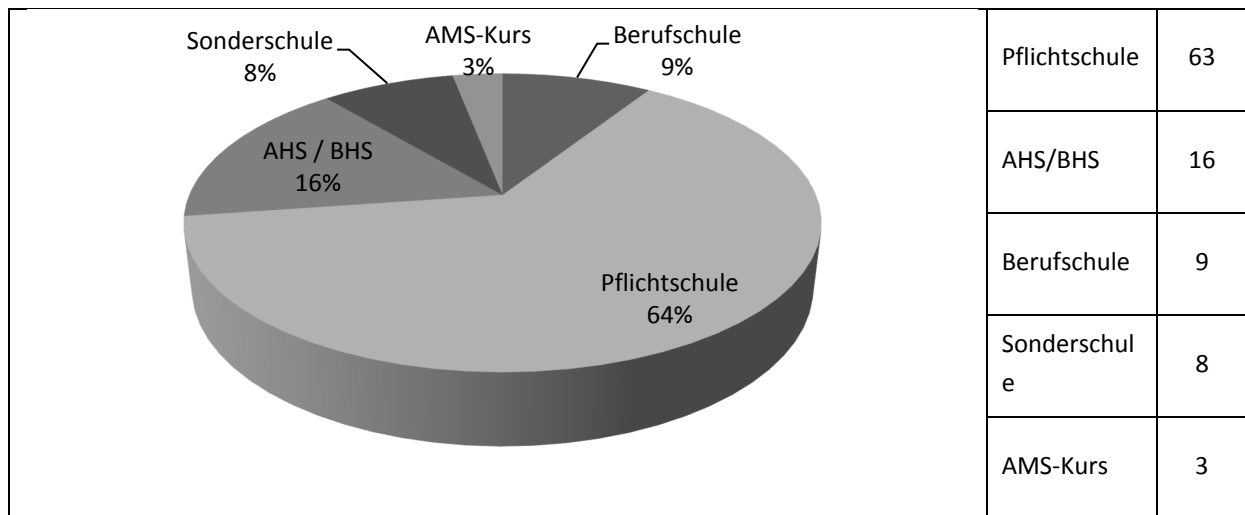


Abb. II.5.5. Verteilung der Schulschlägerei auf Schultypen (n=99)

Hinsichtlich des Überwiegens der Straftaten im Umfeld von Haupt- bzw Pflichtschulen (einschließlich Polytechnische Schule) in der Erhebung ist aber auch darauf hinzuweisen, dass in Österreich bundesweit der Anteil an Hauptschülern höher ist als jener der AHS-Schüler im schulpflichtigen Alter. So tritt rund ein Drittel der Kinder nach der vierten Klasse Volksschule in eine AHS über, die übrigen zwei Drittel verteilen sich auf Hauptschulen (44 %) und neue Mittelschulen (21 %).¹⁵¹ Zu den unterschiedlichen Gewalttaten an Hauptschulen und AHS in relativen Zahlen siehe Kapitel II.1.2.2.

Das durchschnittliche Alter des Beschuldigten bei der Schulschlägerei beträgt – was angesichts der Verteilung der Häufigkeit bei den Schultypen nicht weiter verwunderlich ist – genau 15 Jahre und liegt damit etwas unter dem Gesamtdurchschnitt von 15,8 Jahren.

Von den gesamt 100 Beschuldigten der Schulschlägereien waren 76 Buben und 24 Mädchen. Die 102 Opfer waren zu 72 % Jungen und zu 28 % Mädchen.

Generell konnte beobachtet werden, dass die Verletzungen im Umfeld der Schule relativ geringfügig sind. So waren in 44 % lediglich Bagatellverletzungen feststellbar, in 55 % geringfügige Verletzungen und nur in einem Fall eine schwerwiegendere KV.¹⁵²

Allerdings konnte – insbesondere bei Mädchen – häufig eine länger andauernde ungünstige Interaktion zwischen Beschuldigtem und Opfer festgestellt werden. Dass Mädchen häufiger auf psychische Formen der Aggression zurückgreifen, die bei den erhobenen Fällen entsprechend der Dynamik der vorangehenden relationalen Aggression immer wieder in einer körperlichen Auseinandersetzung eskalierten, wurde auch schon durch vergangene Studien bestätigt.¹⁵³

¹⁵¹ Bruneforth/Lasnigg [Hrsg]: Nationaler Bildungsbericht 2012, Band I, 66.

¹⁵² Zur Abgrenzung siehe Kapitel II.3.

¹⁵³ Vgl. Kapitel II.1.1.1.

Der Tathergang ist in Bezug auf Jungen zumeist relativ einheitlich: Zwei Schüler albern herum, spielen miteinander eben noch friedlich, plötzlich beginnen sie zu streiten, beschimpfen sich und beginnen sich gegenseitig zu verletzen. Häufig kommt es auch zu Angriffen nach unvermittelter persönlicher Beschimpfung oder verbaler Herabwürdigung vor Dritten. Die Motive, sofern sie überhaupt durch die Polizei erfragt wurden, bewegen sich im Bereich des Belanglosen. Beispielfhaft möchte ich einige typische Geschehensabläufe schildern:

O und D warfen sich gegenseitig im Spiel einen Stift in der Klasse zu und trafen dabei unabsichtlich den B. Als O den Stift aufheben wollte, rückte B mit dem Sessel zurück und klemmte dabei die Finger der O zwischen Sessel und Tisch ein. Ob die O der B zuvor mit einem Bleistift ohne Verletzungsfolge in den Nacken gestochen hatte, bleibt strittig. Die O schlug dem B auf den Rücken, er nannte sie "scheiß Nutte". Es folgte eine kleine Rangelei mit gegenseitigen Schlägen und schließlich einem Tritt des B in die Rippen der O, nachdem sie zu Boden gefallen war. Zwei Mitschüler trennen B und O schließlich. Dazu befragt gibt eine gleichzeitig in der Klasse anwesende Lehrerin an, sie hätte vom Vorfall nichts bemerkt. Das Verfahren wurde nach § 6 JGG eingestellt.

In einer Schule für gehörlose Kinder eskalierte ein Streit um die Platzierung eines Turngerätes. Die körperlich überlegene B griff die O an. Es folgte eine leichte gegenseitige Körperverletzung mittels Schlägen mit der flachen Hand und der Faust sowie durch Tritte. Das Verfahren wurde auch hier nach § 6 JGG eingestellt.

Zwei Schüler eines Gymnasiums begannen sich zu schlagen, da sich der O neben die D setzte, die nach Angaben des B „ein sehr schönes Mädchen“ war und er selbst für gewöhnlich neben ihr saß; an diesem Tag setzte sich der O aber dessen ungeachtet neben die D. Auch hier wurde das Verfahren nach § 6 JGG eingestellt.

In einem anderen Fall legte der O dem B benutzte Taschentücher ins Bankfach und entfernte sie trotz Aufforderung des O nicht, sondern stritt ab, die Taschentücher dort platziert zu haben. Deswegen drückte B den O gegen die Wand, wobei eine geringfügige Verletzung entstand. Das Verfahren wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

In einem anderen Fall kam es zu einem Streit zwischen Schülern, da der B eine Freundin des D (ob mit oder ohne deren Zustimmung divergiert in den jeweiligen Aussagen) unsittlich berührt hatte; O1-O3 möchten den B deswegen zur Rede stellen. Aus dem Streit entstand zuerst eine kleine Rangelei, wobei der der B zu Boden fiel, sich deswegen der B den O körperlich unterlegen sah und sich nach eigenen Angaben aus Notwehr mit Pfefferspray zur Wehr setzte. Das Verfahren wurde nach § 6 JGG eingestellt. Der B leistete der Ladung zur pflegschaftsgerichtlichen Belehrung keine Folge, was jedoch folgenlos blieb.

Im Turnunterricht beschimpften B und O sich gegenseitig erst zum Spaß, irgendwann wurde es dem B zu viel und er trat O ins Schienbein. Nach Auskunft einer Lehrerin gab es mit dem B häufiger derartige Probleme. Das Verfahren wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

In einem weiteren Fall spielte der O mit dem D Karten. Der B schüttete Saft auf das Kartenspiel, indem er eine offene Flasche umstieß; ob dies absichtlich geschah wurde von den Beteiligten unterschiedlich gesehen. O bezeichnete daraufhin den B als Trottel, B fragte noch einmal nach, wie ihn der O gerade genannt hätte. Daraufhin nahm der O den B in den Schwitzkasten, aus dem sich B in weiterer Folge befreite und dem O auf die Nase schlug. Hier wurde das Verfahren gleichfalls nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Die B und einige D rauchten heimlich in der Schule im Umkleideraum. O forderte sie auf, aufzuhören, da sie es sonst der Lehrerin sagen würde. Die B schlug ihr deswegen ins Gesicht. Das Verfahren wurde nach § 6 JGG eingestellt.

Der B stieß im Vorbeigehen den O unabsichtlich am Gang an, dieser äußerte darüber seinen Unmut. Daraufhin ging der B dem O in dessen Klasse nach um klarzustellen, dass O nicht "frech" sein dürfe und es kam im Zuge dessen zur körperlichen Auseinandersetzung. Das Verfahren wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Der in der Schule als aggressiv bekannte B verprügelte seinen Schulkollegen, weil ihn dieser nicht aus seiner Trinkflasche trinken ließ. Das Verfahren hätte ursprünglich nach einem außergerichtlichen Tauschgleich eingestellt werden sollen, der jedoch scheiterte. Als Alternative wurde durch die StA eine Probezeit einschließlich Beiseitstellung eines Bewährungshelfers gewählt.

Im Musikunterricht gerieten B und O in einen Streit, weil B vom Federpennal getroffen wird. Deswegen schlug und würgte er den O. Da bereits selbständig eine Entschuldigung durch den B erfolgte, wurde das Verfahren nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Im schließlich letzten hier beschriebenen Fall schlug der B dem O mit dem Kopf gegen die Nase und würgte ihn, nachdem der O ihn zum Spaß am Ohr gezogen hatte. Das Verfahren wurde nach der Ableistung gemeinnütziger Leistungen im Caritas-Laden eingestellt.

Anhand der vorliegenden Erhebungen kann zusammengefasst werden, dass sowohl der Verlauf der Tat als auch die Sanktionierung in der Kategorie der Schulschlägerei relativ geringfügig sind.

5.3. Kneipenschlägerei

Die Kneipenschlägerei ist gekennzeichnet vom Umfeld in dem die Tat passiert, nämlich dem Umfeld von Bars, Diskotheken, Volksfesten, Partys und anderen Veranstaltungen, bei denen üblicherweise Alkohol konsumiert wird.

Alkohol bewirkt – wenn auch nicht als alleinige Ursache – unstrittig einen Anstieg an Gewalthandlungen (vgl Kapitel II.5.1.3.) und ist in diesen Fällen häufig der Auslöser (nicht zu verwechseln mit der Ursache) für Gewalt. Die Konsumstile der Jugendlichen zielen häufig auf eine stimmungs- und verhaltensändernde Wirkung ab und begünstigen so die aggressiven Verhaltensweisen, die durch gruppendedynamische Wirkungen noch weiter verstärkt werden. Die daraus resultierende Eskalation wäre ohne den exzessiven Genuss von Alkohol zumindest unwahrscheinlicher.¹⁵⁴

Innerhalb der jugendlichen und trinkfreudigen Kultur nehmen neben Art und Menge der Getränke auch die gesellschaftlichen und subkulturellen Erwartungshaltungen in Bezug auf Alkoholkonsum und Gewalt maßgeblichen Einfluss auf die Wirkung des Alkohols. Hinsichtlich der *kognitiv manipulierenden Wirkungen* wurde nachgewiesen, dass insbesondere Männer eine Steigerung des Machtgefühls und ein Nachlassen von Ohnmachtsgefühlen durch den Alkoholgenuss erwarten. Auch gesellschaftliche bzw subkulturelle Fehlvorstellungen, nach denen Gewalt nach Alkoholkonsum verständlich ist und deswegen entschuldigt wird, begünstigt die Entstehung von Gewalthandlungen. Damit ist maßgeblich, in welcher sozialen Umgebung und mit welcher subkulturellen Unterstützung Alkohol konsumiert wird.¹⁵⁵

65 Beschuldigte (19 %) wurden der Kneipenschlägerei zugeordnet.

Das durchschnittliche Alter bei der Kneipenschlägerei beträgt 16,9 und liegt damit über dem Gesamtdurchschnitt von 15,8. Mit 90 % ist die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten in dieser Kategorie männlich und auch im Vergleich zur allgemeinen Beschuldigtenrate iHv 74,5 % in der Erhebung sind männliche Jugendliche mit überdurchschnittlich häufig vertreten.

In 54 der Fälle ist zumindest einer der Beteiligten zumindest leicht alkoholisiert. Hier haben in 34 Fällen sowohl Beschuldigte als auch Opfer Alkohol konsumiert, darüber hinaus in zwölf Fällen nur der Beschuldigte und in sieben Fällen nur das Opfer. Hier war folglich bei insgesamt 81,5 % zumindest ein Beteiligter alkoholisiert. Damit liegt das Ausmaß der alkoholisierten Beteiligten – man muss sagen: wenig überraschend – weit über dem Gesamtdurchschnitt.¹⁵⁶

Das Ausmaß der Alkoholisierung von Beschuldigten bzw Opfer war unterschiedlich stark, wie aus Abb II.5.6. ersichtlich ist. Der Beschuldigte war in insgesamt sechs Fällen schwerer alkoholisiert als das Opfer, davon je drei mittelschwer bzw schwer betrunken. Umgekehrt hatten in zwei Fällen die Opfer mehr Alkohol als die Beschuldigten konsumiert, wobei je einer schwer bzw mittelschwer alkoholisiert war.

¹⁵⁴ Skepenat: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt, 66 f.

¹⁵⁵ Skepenat: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt, 69.

¹⁵⁶ Vgl Kapitel II.5.1.3.

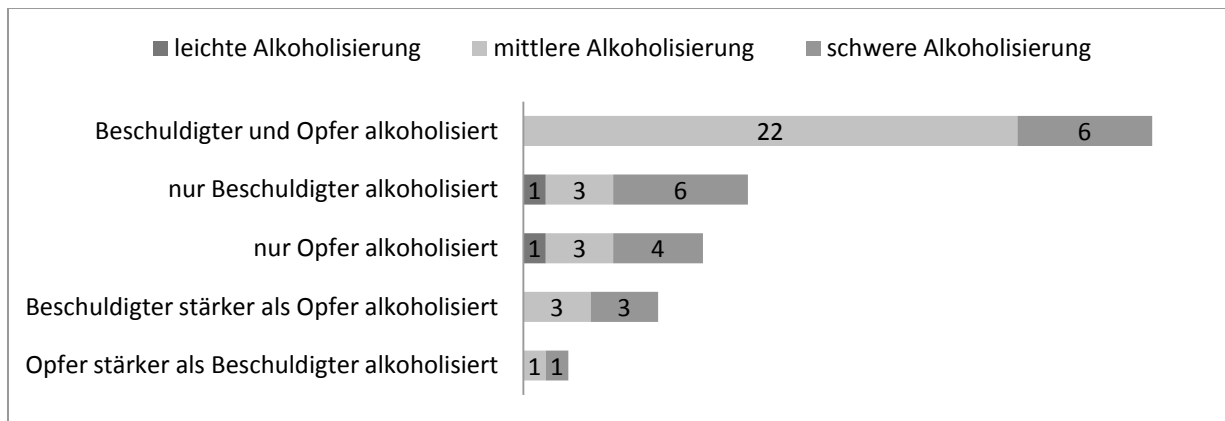


Abb II.5.6. Alkoholisierung bei der Kneipenschlägerei (n=65)

In Folge der physischen Beeinträchtigungen wie etwa Störungen infolge des Alkoholkonsums kommt es häufig erst durch einen Sturz in Folge eines Schlages zu erheblich schwereren Verletzungen als durch den Schlag an sich; etwa durch einen unglücklichen Aufprall auf eine Gehsteigkante nach einer Ohrfeige oder einem Stoß, die jeweils für sich genommen noch keine strafrechtlich relevante Verletzung hervorgerufen hätten.

Generell waren die zugefügten Verletzungen wesentlich schwerer als im Gesamtdurchschnitt.¹⁵⁷ In vergleichsweise wenigen Fällen, nämlich 31 % (entspricht 20 Fällen) wurden lediglich Bagatellverletzungen festgestellt. In 58 % (38 Fällen) wurde eine geringe KV bewirkt, wie etwa eine Prellung oder eine blutende Wunde und in 11 % (7 Fällen) wurde eine im Rahmen des § 83 StGB liegende schwerwiegendere KV verursacht.

Die Einnahme von Drogen konnte in keinem Fall erhoben werden, was wohl auf die damit in Verbindung stehende Gefahr der Strafverfolgung, die wohl das Resultat einer entsprechenden Angabe im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wäre, zurückzuführen ist. Dass in den einschlägigen Akten jedoch kein Hinweis auf Drogenkonsum vermerkt sind, schließt aber einen diesebezüglichen Konsum nicht per se aus.

In einem Fall kam es jedoch zu einer körperlichen Auseinandersetzung in Folge des Vorwurfs des B, wonach die von dem O gekauften Drogen keine Wirkung zeigten. Es ist also durchaus davon auszugehen, dass die Taten zum Teil unter dem Einfluss von Drogen begangen wurden.

Da die Fälle relativ ähnlich sind, werden hier nur einige wenige – sowohl durchschnittliche als auch außergewöhnliche – Sachverhalte beschrieben. In der Mehrzahl der Fälle kam es ohne rational nachvollziehbares bzw aus dem Akt erkennbares Motiv zu Beginn zu einer Provokation, sodann zu gegenseitigen Beschimpfungen und leichten körperlichen Übergriffen, wie beispielsweise Anrempeln

¹⁵⁷ Vgl Kapitel II.3.: 45 % Bagatellverletzungen, 50 % geringe Verletzungen, 5 % schwerwiegendere Verletzungen.

im Vorbeigehen, die zu einer körperlichen Auseinandersetzung führten. Ob der/die B oder der/die O dann den ersten Schlag gesetzt hat bzw wer die erste Beleidigung ausgesprochen hat, ist im Nachhinein meist kaum erhebbar. Die Sachverhaltsdarstellung von Beschuldigtem bzw Opfer weichen meist stark voneinander ab.

Bei einem typischen Tathergang gerieten der 16 jährige B1 und sein Freund B2 in einem Park in unmittelbarer Nähe eines Nachtlokals bei einem zufälligen Zusammentreffen mit dem 15 jährigen O in Streit, nachdem der O die beiden Beschuldigten beschimpfte. Diese versetzten dem O in weiterer Folge Faustschläge, der B2 schlug zudem dem O mit einer Bierflasche auf den Kopf, wovon er lediglich Kratzspuren erlitt. Durch die Faustschläge entstehen nur Rötungen. Der Grund des Streits ist aufgrund des stark alkoholisierten Zustandes aller Beteiligten später keinem mehr erinnerlich. Das Verfahren gegen den B1 wurde nach § 6 JGG einschließlich pflegschaftgerichtlicher Belehrung eingestellt. Der B2 war auch wegen § 125 StGB angezeigt und wurde daher nicht in die Erhebung mit einbezogen.

Ein Beispiel für eine Eskalation der Situation ist der folgende Fall: Bei einem Volksfest entsteht aus ungeklärter Ursache ein Streit zwischen insgesamt fünf Personen, der sich in eine Rauferei mit undramatischen Folgen weiterentwickelte. Als einzig strafrechtlich relevante Handlung konnte hier das Zufügen einer Brandwunde mittels einer Zigarette extrahiert werden. Es folgte allerdings eine endgültige Entgleisung des Vorfalles, welche die Einschaltung der Polizei bewirkte, als der 17 jährige D begann mit einer Gaspistole um sich zu schießen. Das Verfahren wurde hier nach Durchführung eines ATA eingestellt.

Am ÖVP-Ball wurde der O "im Zuge einer kleinen Auseinandersetzung gepackt, zu Boden gedrückt und dabei am Knie verletzt." Zwar wurde er auch geschlagen, doch führte dies keiner signifikanten Verletzung. Die einzig nachweisbare Verletzung – eine kleine Schürfwunde am Knie – kam von einem Sturz mit dem Moped wenige Tage vorher. Das Verfahren wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

In einigen Fällen suchten Einzelpersonen gezielt nach Streit, provozierten wahllos andere Personen und führten mitunter auch leichte körperliche Attacken aus.

Der 20 jährige schwer alkoholisierte O kam um 04.00 Uhr in der Früh in einem Nachtlokal zur knapp 16 jährigen leicht alkoholisierten B und forderte sie über den Zeitraum von ca 20 Minuten immer wieder auf, dass sie ihn schlagen solle. Schon vorher hatte er dasselbe bei anderen Gästen des Lokals versucht. Sie gab ihm schließlich eine Ohrfeige, wovon er eine Schwellung im Gesicht erlitt. Der O gab später an, dass er die Anzeige zurückziehen möchte, da er überreagiert habe. Das Verfahren wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Häufig fühlen sich die Jugendlichen durch das Verhalten ihres späteren Opfers provoziert.

In einem Nachtlokal ging der 17 jährige B auf den 21 jährigen O – beide mittelschwer alkoholisiert – zu und sagte: „Ich habe gehört, du willst mir eine reinhauen?“ Der O verneinte dies, woraufhin der B dem O mit der Faust ins Gesicht schlug; der O erlitt ein subkutanes Hämatom. Als Motiv gab der B an, sich vom O länger provoziert gefühlt zu haben, wohingegen der O angab, der B sei einfach so zu ihm gekommen. Das Verfahren gegen den B wurde nach § 6 JGG eingestellt.

In einem anderen Fall unterhielt sich der 17 jährige B in unmittelbarer Nähe zu einem Nachtlokal von einem Baugerüst herunter mit einem Freund. Den ebenfalls knapp 17 jährigen O erheiterte dieses Szenario, er machte sich über den B lustig, der sich deswegen zum O vom Baugerüst herunter schwang und dabei dem O ins Gesicht trat. Die Verletzungen waren angesichts des Tatherganges überraschend gering, der O erlitt nur eine Schwellung im Gesicht. Das Verfahren wurde nach Durchführung eines ATA eingestellt.

In einem weiteren Fall bezeichnete der 15 jährige O den befreundeten 17 jährigen B als betrunken und legte ihm nahe, sich „auszuspeiben“, was dieser mit Vehemenz (auch in der polizeilichen Befragung noch mehrmals) zurückwies. Auch im Akt wurde der B als nur leicht, der O hingegen als mittelschwer alkoholisiert beschrieben. Es folgte jedenfalls ob dieser Meinungsverschiedenheit über den Grad der Alkoholisierung eine kurze Phase gegenseitiger Beleidigungen und sodann eine kleine Schlägerei, die für den O mit Nasenbluten endete. Das Verfahren gegen den B wurde nach § 6 JGG eingestellt.

Der 16 jährige B fühlte sich von seinem 18 jährigen Freund O gehänselt und warf ihm deswegen ein Glas an den Kopf, was eine Rissquetschwunde an der Stirn zur Folge hatte. In diesem Fall hatte sich der B sehr reumütig gezeigt und als Entschädigung den O auf ein gemeinsames Skiwochenende eingeladen. Beide Beteiligten wollten eine weitere Strafverfolgung unbedingt vermeiden und haben angegeben, die Sache unter sich ausmachen zu wollen. Das Verfahren wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Der Kampf um das jeweils andere Geschlecht bzw die Verteidigung der Freundin führt in Kneipenschlägereien auch immer wieder zu tätlichen Auseinandersetzungen – sowohl unter männlichen als auch unter weiblichen Heranwachsenden.

Der schwer alkoholisierte 18 jährige O, der sich später an nichts mehr erinnern konnte und dem B bis zu dem Vorfall fremd war, griff der Freundin des 17 jährigen B auf den Po, die Brust und zwischen die Beine. Sie stieß ihn von sich weg, der O schlug den B mit Faust, der B seinerseits mit der flachen Hand zurück. Der O erlitt dadurch lediglich eine Schwellung im Gesicht. Das Verfahren wurde hier nach Durchführung eines ATA eingestellt. Hier stellt sich die Frage, ob bei einer solchen Tat die Durchführung eines ATA tatsächlich sinnvoll ist: Weder stehen noch standen B und O in irgendeiner Beziehung zueinander, noch gab es einen Konflikt der langfristig bereinigt werden müsste.

Aber auch der Heimweg von den Nachtlokalen birgt Gefahren in sich:

Vor einer Discothek fragte der 20 jährige O die beiden 17 jährigen B, ob er im Taxi mitfahren könne. B1 und B2 stimmten dem nicht zu und verprügelten in weiterer Folge den O mittels Faustschlägen, wodurch dieser mehrere Prellungen im Gesicht und an den Beinen erlitt. Nach den Angaben im Akt kam es bereits vor dieser Szene in der Diskothek immer wieder zu kleinen Steitigkeiten, deren Gründe jedoch nicht näher erläutert wurden. Das Verfahren gegen B1 und B2 wurde schließlich nach § 6 JGG eingestellt.

Der 30 jährige O war an sich ein bei Rauferei vor dem Taxibus Unbeteiligter, dem plötzlich der 17 jährige B einen Schlag versetzte. Dieser bewirkte, dass der O gegen den Bus fiel, wodurch er eine Schwellung, eine Prellung und eine blutende Wunde an Kopf, Arm sowie Rumpf erlitt. Der B bezahlte aus eigenem Antrieb Schadenersatz an den O. Das Verfahren wurde nach § 6 JGG eingestellt und eine richterliche Belehrung durchgeführt.

Im schließlich letzten hier beschriebenen Fall hielten die 16 jährigen B1 und B2 sich im Kino auf, spielten und tranken über den ganzen Abend hinweg, bis sie schließlich schwer alkoholisiert waren. Gegen 21.30 Uhr entschlossen sie sich nach Hause zu gehen und nahmen im Zuge dessen dem 15 jährigen B3 und 18 jährigen B4 das Taxi weg. In Folge dessen kam zu einer gegenseitigen Körperverletzung mit nur leichten Verletzungen. Das Verfahren des B1 wurde nach einer eigeninitiativen Zahlung von Schadenersatz und nach Verhängung einer zweijährigen Probezeit diversionell erledigt. Der B2 wurde in die Erhebung nicht miteinbezogen, da eine Erhebung seiner Folgeverurteilungen nicht möglich war.

5.4. Körperverletzung am Spielplatz, in Sport- und Freizeiteinrichtungen

Die Aktivitäten der Jugendlichen in deren Freizeit sind nach der Studie von *Wetzstein et al*¹⁵⁸ in erster Linie gesellige Tätigkeiten. So gaben die dort befragten Jugendlichen an, mindestens ein Mal pro Woche sich mit Freunden zu treffen (93 %), mit Freunden „rumzuhängen“ (80 %) und sich auf die Suche nach potentiellen PartnerInnen zu machen (30 %). Ebenfalls 30 % der Befragten nannten als Freizeitaktivität auch in derselben Zeitspanne den Besuch von Kneipen, Diskotheken oder Partys. 68 % der Befragten betätigten sich mindestens ein Mal wöchentlich sportlich. Demgegenüber stehen als Aktivitäten ohne sozialen Kontakt beinahe 80 % mit „faulenzen“ und 24 % mit „langweilen“ gegenüber. Gravierende Unterschiede zwischen dem Freizeitverhalten von Jungen und Mädchen wurden im Gegensatz zu älteren Studien aus den 1990er Jahren, abgesehen von einzelnen Aktivitäten (zB am Auto basteln), nicht mehr festgestellt.

¹⁵⁸ *Wetzstein/Erbeltinger/Hilgers/Eckert: Jugendliche Cliquen (2005), 99 ff.*

In der gegenständlichen Erhebung haben 85 Beschuldigte (24 %) die Straftat in der Freizeit an Bekannten oder Freunden begangen. Nicht dazu zählen Angriffe auf gänzliche Fremde ohne rational nachvollziehbares im Akt ersichtliches Motiv – diese sind in der Kategorie *unmotivierte Angriffe auf Unbekannte* zusammengefasst.

Die Tatorte variieren hier stark und erstrecken sich über alle erdenklichen Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Parks, Höfe von Wohnanlagen, Bahnhöfe und Schnellrestaurants. Gemeinsam haben diese, dass es ein freiwilliges Beisammensein von Personen in deren Freizeit ist und für jeden grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit besteht, die Örtlichkeit zu verlassen (etwa im Gegensatz zur Schule, in der ja Anwesenheitspflicht herrscht).

In den vorliegenden Erhebungen unterteilten sich die Tatorte folgendermaßen (vgl. Abbildung II.5.7.):

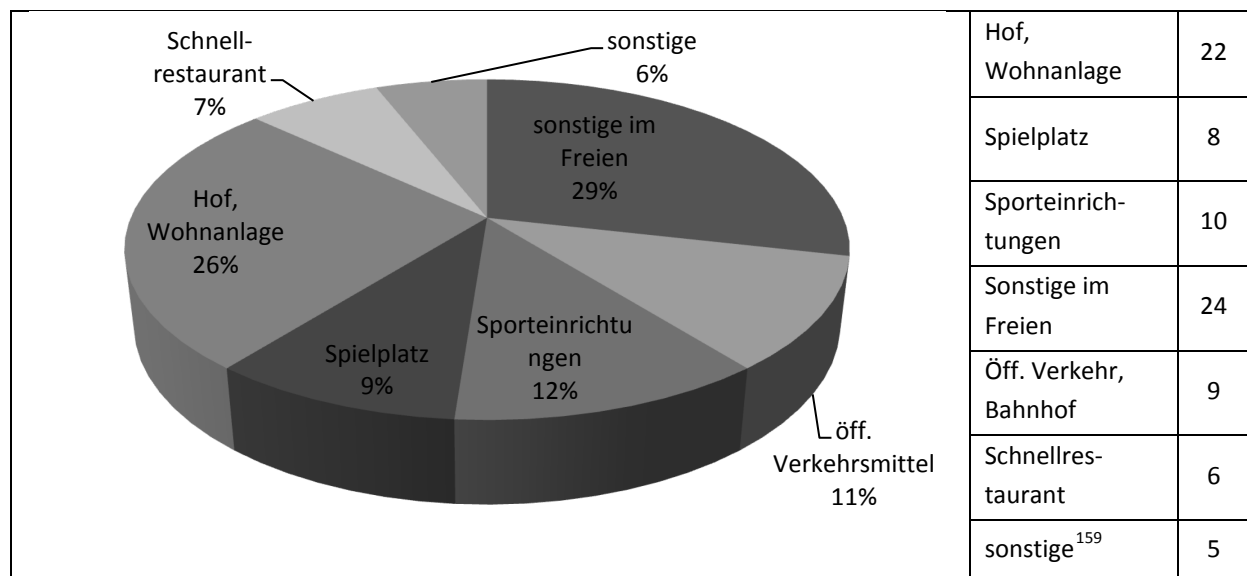


Abb II.5.7. Verteilung der Tatorte bei der Freizeitschlägerei (n=84)¹⁶⁰

Aus diesen sehr ähnlichen Konstellationen der Rahmenbedingungen ergeben sich vergleichbare bis austauschbare Geschehensabläufe: Es kommt zu Herumalbern, Hänseleien, gegenseitigen Beschimpfungen – zumeist allem Anschein nach aus Langeweile.

Die Verletzungen sind zumeist nur sehr geringfügig, jedoch kamen in dieser Kategorie auch einige schwerwiegendere Verletzungen vor.

Das durchschnittliche Alter bei der Freizeitschlägerei beträgt – exakt wie im Gesamtdurchschnitt – 15,8 Jahre. Die Verteilung auf die Geschlechter ist dem Gesamtdurchschnitt¹⁶¹ ähnlich, wobei die

¹⁵⁹ Arbeitsplatz iWS (1), Schule iWS (1), Wohnung Opfer (1), Wohnung Beschuldigter (2).

¹⁶⁰ In einem Fall war der Tatort nicht erhebbar.

Mädchen im Vergleich hierzu leicht unterrepräsentiert sind: 83 % der Beschuldigten waren männlich, 17 % weiblich.

Der soziale Hintergrund der Beschuldigten ist hier etwas ungünstiger als im Gesamtdurchschnitt; 55 % der Beschuldigten stammen aus einem unproblematischen Umfeld, womit – im Umkehrschluss – bei 45 % also zumindest ein kriminogener Faktor vorliegt. In acht dieser Fälle und damit rund 10 % aller Fälle einer Freizeitschlägerei lag ein Multiproblem-Umfeld vor.

Gesamt gab es 87 Opfer in den 85 Vorfällen. Das Durchschnittsalter der Opfer liegt bei 17,9 Jahre, wobei eine Standardabweichung von 10,2 vorliegt. Das jüngste Opfer in dieser Kategorie war lediglich 8 Jahre, das älteste 60 Jahre alt.

In 78,2 % der Fälle bestand schon vor der Begehung der Tat eine Art von Beziehung, die sich wie in Abbildung II.5.8. verteilt:

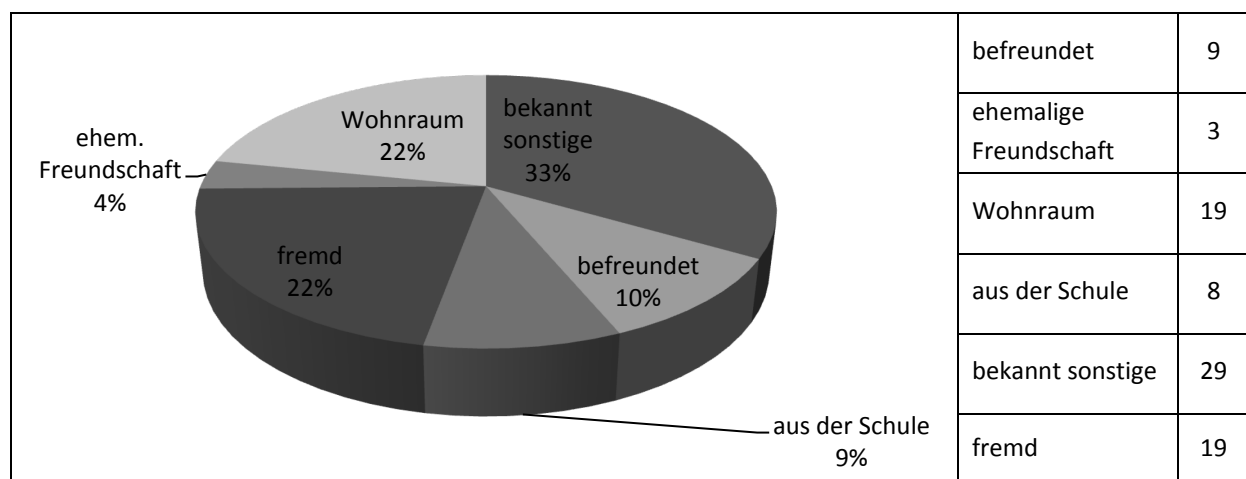


Abb II.5.8. Beziehung zwischen Beschuldigtem und Opfer in der Freizeitschlägerei (n=87)

Auffällig ist beim Ablauf der Ereignisse eine Überbetonung der Ehre unter den Jugendlichen, wie sie unter Erwachsenen wohl kaum zu finden ist. Die pauschale Unterstellung der Promiskuität und Prostitution gegenüber Mädchen sowie allen weiblichen Angehörigen (Bezeichnung als Schlampen oder Huren, das Gegenüber als Hurenkind), die Ankündigung des Geschlechtsverkehrs mit denselben („Ich fick deine Mutter!“) sind in praktisch jedem Streitgespräch zu finden und zumeist unmittelbarer Auslöser für die nachfolgenden Gewalthandlungen. Sie werden also offenkundig als sehr diffamierend von den Rezipienten empfunden.

Auf eine Widergabe dieser Beschimpfungen im Einzelnen bei der jeweiligen Beschreibung der Fälle wird mangels Relevanz für das Forschungsvorhaben der Erhebung, nämlich die Ergründung von Rückfall begünstigenden bzw. verhindernden Merkmalen, verzichtet.

¹⁶¹ Zur Erinnerung: im Gesamtdurchschnitt waren 25,8 % der Täter Mädchen, 74,2 % Jungen.

Im Folgenden sollen einige typische wie auch außergewöhnliche Fälle beschrieben werden, sodass sich der Leser ein Bild über die unterschiedlichen Tatabläufe machen kann. Die Vorfälle werden hierzu in folgende Subkategorien unterteilt:

- Körperverletzung im Wohnraum (Kapitel II.5.4.1.)
- Körperverletzung in Sport- und Freizeiteinrichtungen (Kapitel II.5.4.2.)
- Körperverletzung in und im Umfeld der Gastronomie (Kapitel II.5.4.3.)
- Körperverletzung im sonstigen öffentlichen Raum (Kapitel II.5.4.4.)

5.4.1. Körperverletzung im Wohnraum

In dieser Kategorie befinden sich alle Taten, die im Hof oder Stiegenhaus eines Wohnkomplexes begangen wurden. Diese Fälle wurden trotz des Vorhandenseins eines Spielplatzes in den meisten Wohnanlagen nicht in eine gemeinsame Kategorie mit den KV in Sport- und Freizeiteinrichtungen außerhalb von Wohnanlagen gelegt, da in diesen Fällen häufig eine länger andauernde Interaktion von Beschuldigtem und Opfer, teilweise auch deren Umfeld der KV vorausging, sodass die sozialen Rollen innerhalb von Siedlungen innerhalb der Kinder und Jugendlichen häufig schon weitestgehend unabänderlich feststeht.

Zudem ist der Aufenthalt in diesen Anlagen von einem relativen (idR von den Eltern vorgeschriebenen) Zwang sich dort aufzuhalten und der Unvermeidbarkeit sich immer wiederholender Begegnungen auszugehen, was sich auf das Verhalten zwischen Beschuldigtem und Opfer ebenfalls auswirkt. Des Weiteren sind hier Eltern oder erwachsene Nachbarn als informelle Kontrolle potentiell näher.

Durch die häufig gegebene Anwesenheit anderer Familienmitglieder oder Freunde werden diese oft in die Streitigkeiten miteinbezogen. Die älteren Geschwister fühlen sich häufig dafür verantwortlich, darauf zu achten, dass sich die jüngeren mit den „richtigen“ Personen umgeben und nicht von anderen Kindern und Jugendlichen drangsaliert werden.

In Bezug auf das soziale Umfeld der Beschuldigten ist auffällig, dass die Jugendlichen dieser Subkategorie gemessen am Gesamtdurchschnitt, aber auch gemessen am Durchschnitt dieser Kategorie unter besonders schlechten Bedingungen leben. So haben hier nur noch 42 % der Beschuldigten einen unauffälligen sozialen Hintergrund, also bereits um etwa 13 Prozentpunkte weniger als im Gesamtdurchschnitt.¹⁶² Von diesen neun Beschuldigten, die aus einem grundsätzlich unproblematischem Umfeld kommen, haben wiederum zwei davon bereits Eintragungen im polizeilichen Aktenindex – einer davon sogar drei.

¹⁶² Zur Erinnerung: 55,9 %.

Im ersten hier beschriebenen Fall war der Beschuldigte ein 17 jähriger türkischer Schüler, der aus einem gewalttätigen Umfeld stammte. Seine Opfer waren zwei 15 jährige Mädchen österreichischer bzw ex-jugoslawischer Herkunft.

Die Tat fand zu Mittag im Hof der Wohnanlage statt. Streitpunkt war der Kontakt der Schwester des B mit den O, die der B für einen "schlechten Umgang" erachtete und deswegen deren Freundschaft unterbinden wollte. Der exakte Tathergang ist strittig. Nach Aussagen der O schlug der B zuerst seine Schwester. Diese stritt gänzlich ab, überhaupt geschlagen worden zu sein. Der B gab an, sich mit ihr gegenseitig geschlagen zu haben. Beide O wurden durch den B gestoßen und getreten, was jeweils zu Prellungen am Rumpf führte. Die Verletzungen wurden von der StA als sehr leicht eingestuft.

Der B war teilweise geständig. Eine Entschuldigung bei den O erfolgte noch vor weiteren rechtlichen Schritten, nach Ansicht des Vereins Neustart aber relativ spät. Das Verfahren wurde noch vor Gerichtsanhängigkeit durch einen ATA erledigt, der nach der Durchführung von Gesprächen und einem Verzicht auf Schadenersatz als erfolgreich erklärt wurde. Dem Bericht vom Verein Neustart ist zudem zu entnehmen, dass die Anzeige und die Konsequenzen sowohl den B als auch seine Eltern erschreckt und verunsichert haben.

Die Beschuldigte des zweiten hier beschriebenen Falles war eine 16 jährige Jugendliche aus unproblematischem sozialem Umfeld, die noch die Schule besuchte. Ihr Opfer war ein 15 jähriges Mädchen, das ihr bis zur Tat unbekannt war. Die Tat wurde gemeinsam mit der knapp 19 jährigen B2 begangen.¹⁶³

Tatort war das Stiegenhaus, in dem sich B1 und O zu Mittag begegnen. Im Hof entbrannte zwischen den B und der O ein Streit, da der Bruder der O Lärm verursacht hatte, durch den sich die B belästigt fühlten und ihn aufforderten das zu unterlassen. Er behauptete daraufhin gegenüber seiner Schwester O, von den B angeschrien worden zu sein, weswegen O die B zur Rede stellte. Das führte schließlich zu einem Handgemenge mit Stößen und gegenseitigen Schlägen mit einem Schirm, den sich die O und die B dabei immer wieder wechselseitig wegnahmen. Die O erlitt lediglich Schmerzen am Kopf.

Die B zeigte sich teilweise geständig. Noch vor weiteren Schritten der Strafverfolgungsbehörden erfolgte bereits eine Entschuldigung. Alle Beteiligten brachten zum Ausdruck, dass sie kein Interesse an der Strafverfolgung hatten. Das Verfahren gegen die B1 wurde nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt und eine Belehrung durch das Pflegschaftsgericht durchgeführt.

Die O war auch mit angezeigt, jedoch wurde mangels Vorliegen von Verletzungen bei den B das Verfahren gegen sie nach § 90 StPO eingestellt.

¹⁶³ Die aufgrund ihrer Eigenschaft als junge Erwachsene aber hier nicht in Die Auswertung miteinbezogen wird.

Der Beschuldigte des dritten Falles war ein arbeitsloser 17 jähriger Jugendlicher. Er und die 18 jährige O kannten sich aus der gemeinsamen Wohnanlage.

Die Tat fand am frühen Nachmittag eben dort statt. Der B stritt mit den Brüdern der O im Hof. Um ihren Brüdern zu helfen, kam die O ebenfalls hinunter und stand ihren Brüdern verbal zu Seite. Es entstand sogleich ein lautes Wortgefecht, in dessen weiterem Verlauf die O dem B die Halskette abriß und ihn ohrfeigte. Der B schlug mit der Faust zurück, wodurch die O Kopfschmerzen erlitt.

Das Verfahren gegen den B wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt. Die O wurde ihrerseits wegen der Beschädigung der Halskette nach § 125 StGB angezeigt und ihr Verfahren nach § 90 StPO eingestellt.

Der 15 jährige Beschuldigte des nächsten Falles kam aus einem in mehrfacher Hinsicht problematischen Umfeld. Es wurden familiäre Probleme sowie ein schwieriges sozio-ökonomisches Milieu erhoben. Er hatte bereits zwei Eintragungen im polizeilichen Aktenindex. Sein Opfer war 11 Jahre alt und lebte im selben Wohnkomplex.

Am frühen Nachmittag befand sich der B gemeinsam mit seinem 13 jährigen Bruder im Hof der Wohnanlage. Dort sahen sie, dass der O von einem 5 jährigen Buben mehrmals getreten wurde und der O sich seinerseits zur Wehr setzte, indem er den Fuß des Kindes festhielt, was dieses letzten Endes zu Fall brachte. Der B und sein Bruder eilten dem Kind zur Hilfe und würgten und stießen den O, der davon lediglich Schmerzen am Hals erlitt.

Das Verfahren gegen den B wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt, da der O nur geringste Verletzungen hatte.

Der fünfte Fall ist – obwohl die verursachte Verletzung marginal war – insbesondere deswegen von Interesse, da der 15 jährige Österreicher B eine Waffe, nämlich eine Softgun, benutzte. In diesem Fall war bedauerlicherweise über den sozialen Hintergrund des B nichts bekannt, jedoch deutet das Verhalten des B doch auf eine hohe Gewaltbereitschaft hin.

Die O war zum Tatzeitpunkt erst 10 Jahre alt und spielte mit anderen Kindern im Hof. Der B kam mit zwei Freunden, allesamt bewaffnet mit Softguns ebenfalls hinzu und begannen damit gegen das Haus und gegen die Fenster zu schießen. Sodann forderte der B die O auf, herzusehen und schoss ihr aus 1m Entfernung ins Gesicht. Sie wurde an der Lippe getroffen. Eine Verletzung entstand laut Amtsarzt daraus nicht.

Das Verfahren gegen den O wurde nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt.

In einem weiteren Fall war der Beschuldigte 14 Jahre alt, österreichischer Staatsbürger mit türkischen Wurzeln und stammte aus einem gewalttätigen Umfeld. Sein Opfer war ein 58 jähriger Hausverwalter.

Der bereits zweifach wegen Gewaltdelikten vorbestrafte Bruder des B befand sich bereits in einer Rauferei mit dem O, da der Bruder des B den O beschuldigte, seine Schuhe, die er vor die Türe gestellt hatte, gestohlen zu haben. Es kam zu wechselseitigen Beschimpfungen, bei denen sich der O über das Kopftuch der Mutter des B lustig machte und sich über die Sauberkeit der Familie beschwerte. Der B eilte dem Bruder zur Hilfe und trat den O, wodurch er nicht näher definierte Verletzungen am Rumpf erlitt. Welche Verletzungen exakt vom B zugefügt wurden, konnte aufgrund der gemeinsamen Täterschaft mit seinem Bruder nicht erhoben werden.

Das Verfahren wurde nach § 6 JGG eingestellt und eine Belehrung durch das PflEGschaftsgericht erteilt.

Im siebten Fall ist der Beschuldigte ein 16 jähriger Jugendlicher aus unproblematischem Umfeld, der eine höhere Schule besuchte. Sein Opfer war der 40 jährige Nachbar, der seinerseits bei dem Vorfall den B verletzte.

Der Vorfall ereignete sich am Abend. Aus dem Fenster der Wohnung des B zielten Strahlen eines Laserpointers (ausgehend von einer Softgun) in die Wohnung des O auf die Stirn seiner Tochter. Der O warf daher Erdbrocken gegen das Fenster der Schwester des B, da er die Bewohner der Wohnung zum Öffnen des Fensters und zur Kontaktaufnahme bewegen wollte. Die Schwester des B schrie daraufhin den O an, um ihn zur Unterlassung des Verhaltens zu bewegen. Mangels erzielter Wirkung durch die verbalen Äußerungen der Schwester begab sie sich gemeinsam mit dem B sodann hinunter in den Hof, in welchem der Streit fortgesetzt wurde. Der O versetzte der Schwester des B im Zuge dessen einen Faustschlag auf die Stirn, woraufhin der B dem O einen Tritt in den Bauch versetzte; daraus resultierend erlitt der O eine Prellung sowie Rötung am Bauch.

Das Verfahren gegen den B (wie auch den O) wurde nach erfolgreicher Durchführung eines ATA eingestellt, in deren Verlauf es zu Einzelgesprächen, gemeinsamen Gesprächen, Entschuldigungen und einem wechselseitigen Verzicht auf Schadenersatz kam.

Der schließlich letzte Beschuldigte (B1) der Subkategorie ist ein 17 jähriger Lehrling, der einen sozio-ökonomisch ungünstigen Hintergrund und bereits drei Eintragungen im polizeilichen Aktenindex hatte. Er erhielt hierbei einmal einen ATA, eine Einstellung nach § 90 StPO und eine Einstellung nach § 6 JGG. Zum Opfer ist nichts bekannt, außer dass es sich um eine männliche Person handelte.

Die Tat wurde gemeinsam mit zwei weiteren Tätern, dem 55 jährigen B3 und der 26 jährigen B2, die mit dem B unbekannten Grades verwandt waren, begangen. Vor dem Lokal beim Wohnhaus reparierte der B3 sein Auto. Zwischen dem B3 und dem O kam es aus unbekannter Ursache zu einer kurzen gegenseitigen Beschimpfung, die dann in einer körperlichen Auseinandersetzung gipfelte. Im Zuge der Schlägerei schlug sodann nach Angaben des O der B1 dem O ins Gesicht und trat ihm in die Seite, als er bereits verletzt war. Der B3 schlug dem O mit einem Radmutterschlüssel auf den Kopf, die B2 mit dem Wagenheber. B1-3 gaben übereinstimmend an, dass der B1 die B2 und B3 nur vom O trennen wollte.

Der B1 war nicht geständig. Ein strafrechtlich interessanter Aspekt hierbei ist, dass ein ATA – obwohl primär von der StA intendiert – nicht möglich war, da laut dem Bericht von Neustart der Vorfall in emotionaler Hinsicht nicht bereinigt werden konnte. An Stelle dessen wurde das Verfahren nach der Ableistung von 40 Stunden gemeinnütziger Leistung, die nach dem Scheiterns des ATA durch das Gericht verhängt wurden, eingestellt.

5.4.2. Körperverschulung in Sport- und Freizeiteinrichtungen

In diese Subkategorie fallen jene Vorfälle an Orten, die primär auf ein gewisses Maß an Bewegung ausgerichtet sind; so etwa Spiel- und Sportplätze, Parks (die Übergänge sind hier fließend, da es auf vielen Spielplätzen auch Fußballplätze gibt, in Parks Spielplätze und Sportwiesen etc), Eislaufplatz, Schwimmbäder und Badeteiche. Spielplätze in Wohnhausanlagen wurden davon aus den unter 5.4.1. ausgeführten Gründen ausgenommen.

Zumeist resultieren die Vorfälle aus situativen Konflikten im Zuge der körperlichen Betätigung.

Ein großer Konfliktherd ist das Fußballspielen, aus dem fünf der registrierten Fälle resultieren.

Beispielhaft kann hier der Fall des 14 jährigen B genannt werden, der mit zwei weiteren Freunden zum Fußballplatz kam. Gemeinsam nahmen sie dem Fußball spielenden O und seinen Freunden den Ball weg. Der O verlangte diesen zurück, der B fand das "frech", kickte den Ball weg und würgte den O. Der B rechtfertigte sein Verhalten damit, dass er mitspielen wollte und sich durch die mit mangelhaftem fußballerischem Können seinerseits begründete Ablehnung provoziert gefühlt hatte. Das Verfahren wurde nach § 6 JGG eingestellt.

Neben dem Streit über die individuellen Fähigkeiten als Fußballer, waren insbesondere Dispute über die Verletzung von Spielregeln, insbesondere Fouls, deren Ausgangspunkt oft gegenseitige Beschimpfungen waren, weitere Auslöser für körperliche Auseinandersetzungen.

Ein weiterer Vorfall fand beim Badeteich zwischen zwei 14 jährigen Burschen statt. In diesem Streit gab der B an, mit einem Stein am Kopf getroffen worden zu sein. Der O stritt ab, dafür verantwortlich gewesen zu sein. Es folgten wechselseitige Beschimpfungen und schließlich ein Faustschlag des B, von welchem der O eine Schwellung im Gesicht erlitt. Das Verfahren wurde in dem Fall nach § 6 JGG eingestellt.

In einem Fall kam es auf einem Eislaufplatz zwischen dem 14 jährigen B und der ebenfalls angezeigten 37 jährigen O¹⁶⁴ zu einem Vorfall, nachdem sich die – den dem Akt zu entnehmenden Beschimpfungen des B nach zu urteilen – übergewichtige O vom B beflegelt und durch seinen Fahrstil beeinträchtigt fühlte. Sie wollte ihn daher zur Rede stellen, drängte ihn gegen die Bande, ohrfeigte ihn und schlug ihn mit einem Schlüsselbund. Der B stieß sie daraufhin weg, sie knickte mit dem Fuß um und erlitt eine Zerrung. Das Verfahren wurde auch in diesem Fall nach § 6 JGG eingestellt.

Eine weitere Tat fand bei einem Rodelhügel statt, als eine Gruppe Jugendlicher beim 13 jährigen O vorbeiging, ihm Schnee in die Jacke steckte, sein Gesicht mit Schnee einrieb und ihn zu Boden stieß. Der 14 jährige B schlug ihm zusätzlich mit der Faust ins Gesicht, wodurch er eine Prellung und eine blutende Wunde erlitt. Das Motiv war eine im Akt nicht weiter erläuterte Auseinandersetzung zwischen dem O und dem 10 jährigen Bruder des T. Zum Hintergrund des B ist hier zu ergänzen, dass er sich im Tatzeitpunkt gerade in sehr schwerer Situation befand: Er lebte im Heim (Sorgerecht bei MA11), hatte keinen Kontakt zu seinem Vater und seine Mutter war wenige Tage vor der Tat verstorben. Hier wurde das Verfahren nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Die letzten hier beschriebenen Fälle fanden im Rahmen eines exzessiven Rutengebrauchs im zeitlichen Konnex des Krampustages statt.

In einem dieser Fälle schlug der 15 jährige B die gleichaltrige O mit seiner Krampusrute am Freizeitgelände des Internats, in welchem der B lebte. Die O setzte sich dagegen körperlich zur Wehr und wurde ebenfalls angezeigt.¹⁶⁵ Sie erlitt in Folge dieses Vorfalls mehrere Hämatome. Das Verfahren gegen den B wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt. Zum B ist anzumerken, dass er aus einem mehrfach problematischen familiären und sozialen Hintergrund stammt und bereits eine einschlägige Eintragung im polizeilichen Aktenindex hatte.

Auch im zweiten vergleichbaren Fall wurde der 16 jährige O durch seinen Freund, den 18 jährigen B, beim Ausprobieren der Rute für den Krampuslauf ohne dessen Zustimmung auf den Oberschenkel geschlagen. Der O zerbrach deswegen die Rute des B, was zu einer Rauferei führte, bei welcher schließlich der B dem O einen Kopfstoß versetzte. Der O erlitt bloß Schmerzen und Rötungen. Im weiteren Verlauf wollte der B sich beim O entschuldigen; der O bestand jedoch auf eine Anzeige. Das

¹⁶⁴ Das Verfahren gegen die O wurde nach § 90 StPO eingestellt, da der B nur geringfügige Verletzungen hatte.

¹⁶⁵ Ihr Verfahren wurde nach § 4 JGG eingestellt.

Verfahren wurde schließlich nach erfolgreicher Durchführung eines ATA eingestellt. Als Schadenersatz lud der B den O zum gemeinsamen Go-Kart-Fahren ein.

5.4.3. Körperverletzung in und im Umfeld der Gastronomie

In erster Linie wurden Körperverletzungen in diesem Bereich in Schnellrestaurants verübt, wobei drei dieser Fälle im Folgenden näher dargestellt werden.

Im ersten Fall beschimpft die 14 jährige B eine Mitarbeiterin eines McDonalds-Restaurants, nachdem der Bruder der B aus dem Lokal geworfen wurde. Die 20 jährige O verteidigte diese, woraufhin die B die O an den Haaren zog und deren Kopf auf den Tisch schlug. Davon erlitt sie Schmerzen und Hämatome. In diesem Fall wurde nach einem ATA das Verfahren eingestellt. Da die O jedoch länger aus beruflichen Gründen abwesend war, erfolgte die Entschuldigung schriftlich und es kam zu keinen gemeinsamen Gesprächen. An Stelle einer Leistung von Schadenersatz zugunsten der O spendete die B auf Wunsch der O einen vereinbarten Betrag an die Kinderkrebshilfe.

Im zweiten Fall befinden sich die beiden 15 jährigen B und O unabhängig voneinander bei Burger King. Der B beschuldigt bei diesem Zusammentreffen den O, dass dieser ihn mit Wasser oder Kakao bespritzt und mit Wasserbomben beworfen habe, was der O abstritt. Beim Verlassen des Lokals verprügelte dann der B den O mit Faustschlägen und Tritten, woraus Prellungen resultierten. Dazu gab der B an, ohne Verletzungsabsicht gehandelt zu haben und er den O nur daran hindern wollte, ihn weiter mit Wasserbomben zu bewerfen. Bereits vor diesem Vorfall gab es häufiger Angriffe durch den B, die durch Gespräche zwischen den Müttern des B und des O zu klären versucht wurden. Das Verfahren wurde hier nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Der letzte hier beschriebene Fall fand zwischen zwei Freunden, dem 16 jährigen B und dem 18 jährigen O, in einem Wettlokal statt, welches sie gemeinsam aufsuchten. Dort gerieten sie in Streit und beschimpften sich wegen wechselseitig vermuteter vorangehender diffamierender Behauptungen. Diese verbale Auseinandersetzung eskalierte schließlich und führte zu einer kurzen gegenseitigen Körperverletzung, bei welcher der O einen Nasenbeinbruch und der B einen Bruch des Mittelhandknochens erlitten. Auch hier wurde das Verfahren nach Durchführung eines ATA eingestellt. Es erfolgten Einzelgespräche, gemeinsame Gespräche, eine Entschuldigung und Belehrungen über Verhalten zur zukünftigen Vermeidung derartiger Konflikte. Auf die Zahlung von Schadenersatz wurde verzichtet.

5.4.4. Körperverletzung im sonstigen öffentlichen Raum

In dieser Subkategorie wurden all jene Fälle zusammengefasst, die an unterschiedlichsten anderen Orten in der Freizeit stattfanden.

Im ersten dieser Fälle war die Täterschaft des 16 jährigen B1 und 17 jährigen B2 sehr zweifelhaft. In diesem Fall onanierte der 52 jährige O am öffentlichen WC, als der B1 und der B2 dieses betraten. Der O gab an, von diesen sodann mittels Faustschlägen verletzt worden zu sein, wogegen sie selbst angaben, er hätte sich die Prellung und die Hämatome durch einen Sturz beim übereilten Verlassen der WC-Anlage selbst zugezogen. B1 und B2 waren nicht geständig, was zu einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens führte. Die StA begründete das Vorgehen damit, dass eine Verurteilung nicht wahrscheinlich sei.

Der zweite hier beschriebene Fall ereignete sich an einem Bahnhof zwischen dem 14 jährigen B und dem 11 jährigen O. Der Tathergang ist aufgrund der unterschiedlichen Schilderung durch B bzw O unklar: Nach Angaben des B wechselte der O sein T-Shirt und richtete sich danach auf, wobei der B den O unbeabsichtigt am Rücken mit der Zigarette brannte. Nach Aussagen des O forderte der B ihn auf, sein Oberteil hochzuziehen, was der O aber verweigerte, weswegen der B ihm selbst das T-Shirt hochzog und ihn mit der Zigarette brannte. Hier wurde das Verfahren nach erfolgreicher Durchführung eines ATA eingestellt. Es erfolgten Einzelgespräche und eine schriftliche Entschuldigung. Auf die Leistung von Schadenersatz wurde verzichtet.

Im dritten Fall kam es zwischen dem 17 jährigen B und dem jungen Erwachsenen D einerseits und dem bis dahin unbekannten 24 jährigen O andererseits zu einem Streit bzw zu wechselseitigen Beleidigungen bezüglich der Fähigkeiten des Autofahrens. Bei der folgenden körperlichen Auseinandersetzung kam der O durch einen Schlag unglücklich zu Sturz und biss sich dabei auf die Lippe. Alle drei Beteiligten wurden hier angezeigt. Das Strafverfahren gestaltete sich in Folge zahlloser Gutachten zu den Verletzungen langwierig, wurde aber letzten Endes nach der Zahlung von Schadenersatz und Durchführung eines ATA eingestellt.

Im vierten hier beschriebenen Fall kam es zu einer relativ schwerwiegenden Verletzung. Der B war hier 14 und die O 15 Jahre alt. Die Tat ereignete sich am Bahnhof, wo es zu einem Streit zwischen zwei Gruppen Jugendlicher kam. Der Freund der O wurde gehänselt, mit Schnee beworfen und drangsaliert, weswegen die O verbal eingriff. Als Reaktion auf diese Vorgänge rieb der B die O mit Schnee ein und steckte ihr Streusalz ins Unterhemd. Sie trat nach ihm und er erwiderte mit einem Faustschlag ins Gesicht. Die O erlitt dadurch eine Prellung des Unterkiefers, ein Zahn wurde gelockert und es entstand ein Riss im Unterkieferknochen. Auch hier wurde das Verfahren nach Durchführung eines ATA, der auch die Zahlung von Schadenersatz mit einschloss, eingestellt.

Der letzte hier beschriebene Fall ist ein situativer Konflikt zwischen der 15 jährigen B und der 21 jährigen O, die sich zum Tatzeitpunkt oberflächlich bekannt waren. Bei einem zufälligen Aufeinandertreffen auf der Straße gerieten sie in Streit über den nicht vorhandenen Beißkorb des Hundes der D, der sich nach Angaben der O "extrem aufführte." Die Auseinandersetzung endete schließlich in körperlichen Übergriffen von B und D in Form von Tritten und Faustschlägen gegen O, durch die sie Kratzer und eine Prellung im Gesicht erlitt. Die B gab hierzu an, sie fühlte sich von der O provoziert und diese wäre an ihr vorbeigegangen, "als würde sie darauf warten, von ihr geschlagen zu werden." Das Verfahren wurde nach § 6 JGG eingestellt.

5.5. Körperverletzung innerhalb der Familie oder Beziehung

Unabhängig vom Tatort wurden Körperverletzungen innerhalb der Familie, der Beziehung oder kurz nach beendeter Beziehung in einer Kategorie zusammengefasst, da diesen aufgrund der lange andauernden vorangehenden Interaktion, oft einer über Jahre andauernden und meist vom familiären oder sozialen Umfeld mitgetragenen gemeinsamen Vorgeschichte zwischen Beschuldigtem und Opfer eine besondere Dynamik zu Grunde liegt.

Insgesamt sind 15 der erhobenen Beschuldigten (4,3 %) dieser Kategorie zuzuordnen. Diese Beschuldigtengruppe lässt sich wiederum unterteilen in Subkategorien mit ähnlichem Tatablauf und Motiven. Nachdem es sich um eine überschaubare Anzahl von Fällen mit eher komplexerem Hintergrund handelt, werden diese in Folge kurz beschrieben:

5.5.1. Verletzung der Eltern und anderer älterer Angehöriger

Am häufigsten sind in dieser Kategorie weibliche Angehörige betroffen. In den insgesamt fünf Fällen sind in drei Fällen die jeweiligen Mütter der Beschuldigten die Opfer, in einem Fall der Vater und in einem Fall die Großmutter des Stiefvaters der Beschuldigten. In einem Fall wird eine Mutter von ihrer Tochter geschlagen, in allen anderen Fällen der Übergriffe gegen Eltern sind Söhne die Beschuldigten. In jedem der Fälle konnte ein gestörtes familiäres Klima und eine Häufung von Problemen festgestellt werden.

Im ersten Fall bestand offenbar schon länger eine Störung des Familienlebens. Die Familie kann als Multiproblemfamilie eingestuft werden: Dem Akt war zu entnehmen, dass es zu ständigen Streitereien, einschließlich leichter Übergriffe des 17 jährigen Sohnes gegenüber seiner Mutter kam. Zum Vater bestand kein Kontakt mehr und die Familie lebte in schwierigen sozio-ökonomischen Verhältnissen. Der B hatte ein Polytechnikum abgeschlossen und war arbeitslos. Die Tat fand um

01:30 Uhr in der gemeinsamen Wohnung statt. Im konkreten Fall war der Streitpunkt, dass die Mutter ihm kein Geld geben wollte. Es kam deswegen zu einem Disput mit gegenseitigen Beschimpfungen und schließlich körperlichen Übergriffen in Form von Würgen, wodurch die Mutter Kratzspuren am Hals erlitt. In diesem Fall wurde das Verfahren nach § 6 JGG einschließlich richterlicher Belehrung eingestellt.

Im zweiten Fall dieser Unterkategorie lag auch eine vergleichbare Situation mit einer Vielzahl an familiären Problemen vor. Die Mutter und ihre Kinder lebten im Tatzeitpunkt in einem Frauenhaus und litten überdies unter finanziellen Problemen. Die 15 jährige Beschuldigte hatte die Pflichtschule absolviert und war arbeitslos. Konkreter Streitpunkt war in diesem Fall, dass die Tochter von zu Hause ausziehen und in einer Nachtbar arbeiten wollte, womit die Mutter aber nicht einverstanden war. Vor einem Restaurant kam es deswegen zu einem Streit, der dann eskalierte. Die B stieß ihre Mutter heftig, die dadurch stürzte und Kratzverletzungen am Bein erlitt. Die Tochter selbst wurde durch ihre Mutter bei der körperlichen Auseinandersetzung wesentlich schwerer verletzt. Das Verfahren gegen die B wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Auch dem dritten Fall liegen schwierige familiäre Verhältnisse zu Grunde: Das familiäre Klima war von Gewalt geprägt. Beide Eltern schlugen den 16 jährigen Sohn regelmäßig, gaben auch vor der Polizei an, mit der Erziehung ihres Kindes überfordert zu sein und bezeichneten ihn als Problemkind. Auslöser für die Anzeige war in diesem Fall, dass der B zur Polizeistation ging und angab, er würde sich nicht trauen nach Hause zu gehen, da er Angst vor körperlichen Misshandlungen durch seine Eltern hätte. Nachdem die Polizei deswegen den Sohn in die elterliche Wohnung begleitete, stellte sich die Situation gänzlich anders dar: Die Mutter gab an, von ihrem Sohn in der gemeinsamen Wohnung misshandelt worden zu sein. Weitere Ermittlungen ergaben, dass zuvor der Sohn seine Mutter als Reaktion auf eine Ohrfeige auf den Oberarm geboxt hatte, wovon sie ein Hämatom erlitten hatte. Auch in diesem Fall wurde das Verfahren nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Auch der nächste Fall zeichnete ein deutliches Bild einer Multiproblemfamilie: Innerhalb der Familie kam es häufig zu körperlichen Auseinandersetzungen, begründet durch die Wutanfälle des 15 jährigen Sohnes. Dem Jugendamt war die Familie bekannt und zahlreiche weitere Vorfälle waren aktenkundig. Alle Familienmitglieder beteuerten, dass sie weiter zusammenleben wollten. Der Sohn allerdings zeigte sich im Gegensatz zu seinem Vater, der nach seinen Angaben gegenüber Polizei und Jugendämtern seinem Sohn helfen wollte, nicht an einer Problemlösung interessiert. Der B hatte bereits eine Eintragung im polizeilichen Aktenindex (ob einschlägig oder nicht, ist unbekannt); das damalige Verfahren wurde nach § 90 StPO eingestellt.

Im konkreten Fall hatte der Beschuldigte einen der bereits erwähnten Wutanfälle. Er warf sein Handy gegen die Wand – nach seinen Angaben, die von denen des Vaters allerdings abweichen, nachdem der Vater das Gerät kaputt gemacht hatte – und begann dann erst unkontrolliert um sich zu

schlagen und sodann auf seinen Vater einzuschlagen. Wie genau die Verletzungen entstanden sind bzw welche Verletzungen er erlitt, war dem Akt nicht zu entnehmen. Auch hier wurde das Verfahren nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt, allerdings wurde durch die Polizei eine Wegweisung verfügt und später ein Betretungsverbot ausgesprochen.

Dem letzten Fall dieser Unterkategorie liegt ein jahrelanger Streit um das Eigentum an einer Trafik zu Grunde. Abgesehen von diesem Streit erscheint der familiäre Hintergrund weniger problematisch. Die 17 jährige Beschuldigte ging einer geregelten Arbeit in der im familiären Besitz stehenden Trafik nach. Die B ist die Stieftochter des Enkelsohns der 82 jährigen O. Als die O die Trafik ihres Enkelsohnes aufsperrte und die dort angestellte B zur Arbeit erschien, gerieten die B und die O wieder wegen der Eigentums- und Machtverhältnisse in Streit. Die O beabsichtigte deswegen wegzugehen und ihre Tasche zunehmen. Die B stieß sie jedoch und packte sie so fest am Unterarm, dass die O davon mehrere Hämatome erlitt. Das Verfahren wurde nach § 6 JGG eingestellt und eine pflegschaftsgerichtliche Belehrung erteilt.

Auffällig in dieser Kategorie ist, dass in fast allen Fällen das Verfahren praktisch ohne Auswirkung für die betroffenen Personen eingestellt wurden, obwohl diese auch nach der Tat in einem ständigen Kontakt zueinander stehen und jeweils ein tiefer greifender Konflikt bestand, der ohne dessen Lösung mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut zu Problemen führt. Obwohl die Verletzungen jeweils nur sehr gering waren, wäre es aus meiner Sicht in diesen Fällen empfehlenswert gewesen, auf sozial konstruktive Diversionsformen, insbesondere den ATA und die Probezeit mit Auflagen, zurückzugreifen.

5.5.2. Verletzung etwa gleichaltriger Angehöriger

In diesen drei Fällen waren sämtliche Beschuldigten männlich, wie auch auf Opferseite – mit Ausnahme eines einzigen weiblichen Opfers – ebenfalls nur Männer standen. In allen vorliegenden Fällen ist – parrallel zu den den Körperverletzungen von Elternteilen oder anderen älteren Familienmitgliedern – ein länger andauerndes familiäres Problem erkennbar.

Der erste Beschuldigte war im Tatzeitpunkt 15 Jahre alt, besuchte eine Pflichtschule und kam aus einer sehr problembelasteten Familie. Die Familie lebte in schwierigen sozio-ökonomischen Verhältnissen und der Vater befand sich zum Tatzeitpunkt (aus unbekannten Gründen) in Straftat, was die Geldnot der Familie maßgeblich mit verursacht hat. Seinen 12 Jahre alten Cousin misshandelte der B regelmäßig und an verschiedenen Orten – im konkreten Fall aber in der Schule, wo er ihn stieß und trat. Dadurch erlitt er mehrere Schwellungen und Hämatome an Armen, Beinen

und am Rumpf. Das Verfahren wurde nach der Durchführung eines ATA eingestellt, der erfolgreich mittels gemeinsamem Gespräch, einer Entschuldigung und Schadenersatz abgeschlossen wurde.

Auch im zweiten Fall wurde die Tat zwischen Cousins begangen. Abgesehen von einem jahrelangen Streit zwischen den Müttern, stammten hier aber sowohl das 12 jährige Opfer als auch der 15 jährige Beschuldigte aus einem weitestgehend unproblematischen Umfeld. Die Mütter waren es schließlich auch, die auf eine Anzeige gedrängt hatten, während O und B den Vorfall nicht als schwerwiegend erachteten und sich auch kurze Zeit später wieder vertrugen. Der B hatte bereits drei Eintragungen im polizeilichen Aktenindex, wobei sämtliche Verfahren eingestellt wurden, da er zum jeweiligen Zeitpunkt noch unmündiger Minderjähriger war. Die Tat wurde am Nachmittag in der Hütte der Eltern des B begangen, wo sich der B und der O mit weiteren Cousins und Freunden trafen. B und O gerieten wegen fehlender Chips und Cola in Streit. Der B würgte den O und schlug ihm mit der Faust, der O erlitt dadurch mehrere Schwellungen und Prellungen an Hals und im Gesicht. Das Verfahren wurde nach der Durchführung eines ATA eingestellt, der durch ein gemeinsames Gespräch und eine Entschuldigung laut Bericht gut möglich war.

Dem letzten Fall dieser Unterkategorie lagen ebenfalls erhebliche innerfamiliäre Probleme zu Grunde. Das familiäre Klima erschien generell als gewalttätig, da der knapp 16 jährige türkischstämmige B als Bruder der 19 jährigen O laut Akt in der Vergangenheit immer wieder körperliche Übergriffe gegen seine Schwester unternahm. Zusätzlich trat hier hinzu, dass der B kein deutsch sprach (im Akt sind diesbezüglich keine weiteren Informationen verfügbar), während seine Schwester offenbar ein selbstbestimmtes Leben führte und auf der Universität studierte; dieser signifikante Kontrast der Bildungsniveaus hat vermutlich zum Konfliktpotential der ohnehin gespannten sozialen Situation beigetragen. Der B gab aber als Motiv lediglich an, er hätte Stress gehabt und wäre genervt gewesen. Als die O am Vormittag mit ihrem Freund telefonierte, geriet der B deswegen in Rage und schlug ihr mit der Faust ins Gesicht. Dann packte er sie mit der Hand fest am Kiefer, was eine blutende Wunde im Mund verursachte. Er drängte sie weiter zum Fenster. Am Weg dorthin gelangte sie an das Küchenmesser, bedrohte ihn damit und forderte ihn auf zu gehen, was er auch tat. Sie erlitt neben der Wunde im Mund auch mehrere Kratzwunden und Schwellungen im Gesicht und am Kopf. Die Polizei wies den B weg, später wurde ein Betretungsverbot verhängt. Das Verfahren wurde nach dem Ableisten von 30 Stunden gemeinnütziger Leistung eingestellt.

5.5.3. Verletzungen innerhalb der Beziehung

In dieser Subkategorie findet sich lediglich ein Fall; hierbei handelte es sich um eine 16 jährige Jugendliche, die ihren Freund verletzte. Der familiäre Hintergrund war unproblematisch, sie besuchte die Schule, wurde allerdings bereits drei Mal angezeigt, was auf ein gewisses problematisches

Potential hinwies. Eine dieser Taten, die im polizeilichen Aktenindex festgehalten wurden, beging sie als unmündige Minderjährige, in den anderen Fällen wurde das Verfahren eingestellt. Ob die Taten einschlägig waren, konnte dem Akt nicht entnommen werden. In der hier zu Grund liegenden Straftat besuchte die B in der Nacht mit ihrem knapp 18 jährigen Freund O und einer Freundin eine Diskothek. Gegen 03.00 Uhr in der Früh kehrten sie gemeinsam zurück in die Wohnung des O und gingen schlafen. Der O schlief bereits und hatte dabei den Schlüssel zur Wohnung unter seinem Kopfpolster verwahrt. Die B und ihre Freundin hatten währenddessen einen Konflikt unbekannter Ursache, weswegen die B die Wohnung verlassen wollte, was durch die Platzierung des Schlüssels jedoch unmöglich erschien. Daher biss die B dem schlafenden O in seine Schulter, wodurch er ein Hämatom eben dort erlitt. Das Verfahren wurde nach der Durchführung eines außergerichtlichen Tataugleichs eingestellt, der durch Schadenersatz, ein gemeinsames Gespräch und eine Entschuldigung umgesetzt wurde.

5.5.4. Verletzung nach oder bei Beendigung einer Beziehung

Vier der fünf Beschuldigten dieser Unterkategorie sind Mädchen, was aber nicht damit gleichzusetzen ist, dass die körperliche Gewalt hier ausschließlich von weiblicher Seite ausging. In zwei Fällen kam es zu einer gegenseitigen Körperverletzung des Mädchens mit dem ehemaligen Partner, wobei der Mann jedoch wegen seiner Volljährigkeit nicht mehr als Beschuldigter in die Erhebung aufgenommen wurde. In zwei Fällen richtete sich die körperliche Gewalt gegen die neue Partnerin des Ex-Partners. In einem Fall wurde ein Mädchen durch ihren Ex-Freund verletzt. Das Motiv war durchgängig Eifersucht, was nach *Koher*¹⁶⁶ typisch für Mädchen ist.

Der 17 jährige Beschuldigte des ersten Falles kam aus einem weitestgehend normalen Umfeld. Er absolvierte eine Lehre und verdiente € 800.- im Monat. Er hatte allerdings bereits zwei Eintragungen im polizeilichen Aktenindex wegen einfachem Diebstahl (§ 127 StGB) bzw Gebrauch gefälschter oder verfälschter Urkunden (§ 223 Abs 2 StGB). Im ersten Fall wurde das Verfahren nach § 4 JGG, bezüglich des zweiten Delikts wurde das Verfahren nach § 6 JGG eingestellt. Das der erhobenen Tat zu Grunde liegende Motiv war Eifersucht. Der B hatte eine neue Freundin. Um 00:20 trafen sich der B und die 16 jährige O und gerieten über die Trennung in Streit, im Zuge dessen die O das Handy des B auf den Boden warf. Als Reaktion darauf schlug er seiner Exfreundin drei Mal mit der Faust ins Gesicht, wobei ihr Schneidezahn abbrach und sie Prellungen am Kopf erlitt. Sie fiel durch die Schläge zu Boden, wo er noch weiter auf sie eintrat; Folge dessen waren Prellungen der Rippen sowie

¹⁶⁶ *Koher*: Gewalt, Aggression und Weiblichkeit (2007), 31; beziehend auf *Niebergall*: Der mädchenspezifische Umgang mit Gewalt innerhalb rechter Jugendgruppen (1995).

Blutungen aus dem Mund. Das Verfahren wurde nach der Durchführung eines ATA eingestellt, bei dem es zu einer Entschuldigung und der Leistung von Schadenersatz kam. Der Schadenersatz wurde in Form eines Blumenstraußes und einer Einladung zu einem Essen geleistet.

Im zweiten Fall stammte die knapp 18 jährige Beschuldigte ebenfalls aus einem unproblematischen Umfeld, absolviert eine Lehre und verdiente bereits € 600.-. Zwei Tage vor der Tat hatte der nunmehrige Freund der O nach zweijähriger Beziehung die B verlassen. Die B war im Tatzeitpunkt mittelschwer alkoholisiert, als sie um 01:30 in einem Nachtlokal auf die 20 jährige O traf, die ihr bis zu dem Zeitpunkt unbekannt war und soeben ihren Exfreund küsste. Die B trat und kratzte daraufhin die O, was aber lediglich Kratzer und Schmerzen an Gesicht, Armen und Beinen verursachte. Das Verfahren wurde nach der Durchführung eines ATA eingestellt, der mit der Führung eines gemeinsamen Gesprächs mit der O, einer Entschuldigung, der Zahlung von Schadenersatz und der Reflexion über das Verhalten gut möglich war.

Dem dritten Fall lag eine außergewöhnlich schwierige Situation seitens der Beschuldigten im Tatzeitpunkt vor. Abgesehen von familiären Problemen lebte die B in einem unproblematischen Umfeld und wurde noch nie strafrechtlich auffällig. Sie war im Tatzeitpunkt 16 Jahre alt und besuchte eine weiterführende Schule (AHS/BHS). Die zu dem Zeitpunkt bestehende Ausnahmesituation lag in der soeben beendeten Beziehung und den Begleitumständen: Die B hatte nur kurze Zeit vor der Tat einen Schwangerschaftsabbruch. Der Vater des Kindes war der Exfreund der B und nunmehrige Freund der 15 jährigen O. Die Beziehung zwischen B und ihrem Exfreund war dem Anschein nach bereits sehr gefestigt, da sie vor der Trennung in einem gemeinsamen Haushalt lebten. Nach der Trennung erhielt die B trotz der schwierigen Situation in Folge der Schwangerschaft, welche später abgebrochen wurde, keine weitere Unterstützung durch ihren Ex-Partner; erschwerend für die B kam hinzu, dass der Ex-Partner auch binnen kürzester Zeit eine neue Freundin, die wiederum eine Freundin der B war, hatte. Bei einem zufälligen Treffen der B auf der Straße trat die B der O in den Rücken und schlug sie mit den Fäusten. Die Polizei kam hinzu, die B sagte aber praktisch nicht aus, sondern lachte nur. Nachdem sie die Polizeistation verlassen hatte, schlug sie weiter auf die O ein. Die O erlitt hierbei eine Schwellung am Kopf und eine Steißbeinprellung. Das Verfahren gegen die B wurde in diesem Fall nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt.

Die Körperverletzung des vierten Falles fand statt, als die B und der O ihre Beziehung beendeten. Von wem dieser Schritt ausging, divergierte je nach Aussage. Die 16 jährige B kam aus einem in mehrfacher Hinsicht problematischen Umfeld. Sie lebte in schwierigen sozio-ökonomischen wie auch familiären Verhältnissen. Sie hatte die Pflichtschule absolviert und war im Tatzeitpunkt arbeitslos. Die B und der 18 jährige O befanden sich am Nachmittag im Auto des O. Nachdem das Ende der Beziehung bereits beschlossen worden war, wollte die B im Gegensatz zu dem O noch weiter darüber sprechen. Ein Streit entbrannte und mündete in eine Rangelei im Zuge derer sie ihm das T-Shirt

auszog und ihm in den Rücken biss; er erlitt an der Stelle des Bisses ein Hämatom. Daraufhin stieß er sie aus dem Auto, wovon sie eine kleine Abschürfung davontrug. Wie die B und der O gegenüber der Polizei betonten, legte keiner der beiden Wert auf eine Anzeige. Das Verfahren gegen die B wurde nach § 6 JGG eingestellt.

Der letzte Fall schließlich war ein körperlicher Übergriff nach der Beendigung einer zweieinhalb Jahre andauernden Beziehung, die bereits von mehreren gewalttätigen Auseinandersetzungen geprägt war. Abgesehen von dieser problematischen Beziehung kam die 16 jährige B aus einem, soweit es aus den Akten ersichtlich war, unproblematischen Umfeld und absolvierte eine Lehre. Die B und der knapp 21 jährige O trafen sich um 22.50 Uhr in einem Nachtlokal, wo sie ob der beendeten Beziehung in Streit gerieten, sich anschließend gegenseitig ohrfeigten bis die B sich schließlich mit Pfefferspray gegen den O zur Wehr setzte. Er erlitt dadurch Schmerzen und eine Rötung an den Augen. Später wurde die Beziehung wieder aufgenommen, obwohl der Vater der B sich dagegen aussprach. Das Verfahren wurde nach der Durchführung eines ATA eingestellt. Im Rahmen dessen verzichtete der O auf Schadenersatz und ein gemeinsames Gespräch fand statt. Aufgrund der gemeinsamen schwierigen Vergangenheit und der neuerlichen Aufnahme der Beziehung wurde ein längerer Beobachtungszeitraum vom Verein Neustart angeordnet. Durch diesen längeren Beobachtungszeitraum dauerte das gesamte Verfahren beinahe ein Jahr, bis das Verfahren endgültig eingestellt wurde und der ATA als erfolgreich bezeichnet werden konnte. Achteinhalb Monate später kam es zu erneuten aktenkundigen Übergriffen des O auf die T.

5.6. Körperverletzung in sozialen Einrichtungen zwischen deren Schülern bzw. Bewohnern

Diese insgesamt sechs Fälle wurden trotz ihres geringen Anteils von nur 1,7 % an der Gesamtheit der Beschuldigten deswegen in einer Kategorie zusammengefasst, da es sich durchwegs um Personen handelt, die mehr oder weniger erzwungenermaßen (wirtschaftliche Zwänge, gesetzliche Zwänge etc) sich in derselben Örtlichkeit (Psychiatrie, Asylheim, Kinderheim, Krisenzentrum, Frauenhaus etc) aufhalten und daher der Tatablauf grundlegend von den übrigen abweicht.

Hinzu tritt als gemeinsames Merkmal, dass der Beschuldigte wie auch das Opfer, das sich ja gleichermaßen unter denselben Voraussetzungen in dieser Einrichtung aufhält, in unterschiedlichster Weise vorbelastet sind und tendenziell aus diesen Gründen schlechtere Fähigkeiten zur rein verbalen Konfliktlösung besitzen.

In einem dieser Fälle kam es in einem Krisenzentrum zwischen zwei 17 jährigen Mädchen um 22.00 Uhr zu einer Streitigkeit, da die O die B des Drogenkonsums bezichtigt hatte. Die B versuchte deswegen, die O aus dem Zimmer zu zerren, um das zu zweit zu besprechen, wogegen sich die O

physisch zur Wehr setzte. Die B versetzte in weiterer Folge der O eine Ohrfeige, woraufhin sie zu Boden fiel und die B noch einmal auf sie eintrat. Die O konnte zu dem Sachverhalt nicht befragt werden, da sie danach in der Psychiatrie stationär aufhältig war. Das Verfahren wurde nach § 6 JGG ohne Durchführung einer pflegschaftsgerichtlichen Belehrung eingestellt.

In einem zweiten Fall kam es zwischen zwei Bewohnerinnen eines Heims für Asylwerber zu einem Streit. Die Frauen, die O russischer Herkunft und 46 Jahre alt, die B 17 Jahre alt und aus Nigeria stammend, hatten bereits in der Vergangenheit immer wieder Konflikte miteinander; die Ursachen dessen wurden im Akt nicht näher thematisiert. Bei dem hier erhobenen konkreten Vorfall attackierte die O die B mit einem Wasserkocher. Die B macht nach ihren eigenen Angaben eine Abwehrbewegung, die von der O als Ohrfeige beschrieben wurde. Das Verfahren wurde hier ebenfalls nach § 6 JGG ohne Durchführung einer pflegschaftsgerichtlichen Belehrung eingestellt.

In einem dritten Fall kam es zwischen zwei 15 jährigen Schülern eines sozialpädagogischen Zentrums zu einer Schlägerei während des Zeltlagers. Der O erlitt eine Platzwunde und Nasenbluten. Der B war bereits entsprechend vorbelastet und hatte bereits fünf Eintragungen im polizeilichen Aktenindex. Das Verfahren wurde in diesem Fall nach erfolgreicher Durchführung eines ATA, wobei auf Schadenersatz verzichtet wurde, eingestellt.

5.7. Körperverletzung in sozialen Einrichtungen und Schulen zwischen Pflegebefohlenem und Aufsichtsperson

Auch in diesen Fällen sind die Beteiligten Personen, die sich erzwungenermaßen in einer bestimmten Einrichtung (insbesondere Psychiatrie, Krisenzentrum, Asylheim, Internat, Schule ...) aufhalten. In diesen insgesamt acht Fällen (2,3 %) richtet sich die körperliche Aggression gegen eine in der Hierarchie über den Beschuldigten gestellten Aufsichtsperson, was aufgrund der ungleichen Verteilung der Machtverhältnisse wiederum eine andere Dynamik in sich birgt als eine Körperverletzung in sozialen Einrichtungen zwischen deren Bewohner oder Schüler (siehe Kapitel II.5.6.).

Das Geschlechterverhältnis der Beschuldigten ist hier ausgeglichen, je vier Beschuldigte sind männlichen bzw weiblichen Geschlechts. Das Alter ist geringer als das Durchschnittsalter und beträgt exakt 15 Jahre. Sieben der Beschuldigten sind noch Schüler, eine Beschuldigte ist arbeitslos. Abgesehen von einer Beschuldigte befinden sich allesamt in schwierigen Umständen unterschiedlichster Natur.

Die Opfer sind im Schnitt 36 Jahre alt, Sechs der Opfer sind Frauen, zwei Männer. Insgesamt fällt bei den Taten auf, dass sie im Vergleich zu anderen Kategorien weniger brutal sind.

Die Beschuldigten waren geständig – nur eine Beschuldigte verweigerte gänzlich jede Aussage. In vier Fällen wurde das Verfahren nach § 4 Abs 2 JGG, in drei Fällen nach § 6 JGG eingestellt, davon zwei Mal mit und einmal ohne Belehrung durch das PflEGschaftsgericht. In einem Fall wurde das Verfahren mangels Verletzungsvorsatz nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Aufgrund der großen Unterschiede der jeweiligen individuellen Vorbelastung, der Reaktionen der Aufsichtspersonen und dem Verlauf der Tat bestehen, werde ich auch hier auf die Fälle jeweils einzeln eingehen:

Im ersten Fall stammte die 15 jährige Beschuldigte aus einem unproblematischen Umfeld und besuchte eine höhere Schule. Ihr Opfer war ihre Lehrerin. Die Tat ereignete sich um 12.00 Uhr, als die Lehrerin eine Rauferei zwischen der B und einer anderen Schülerin zu schlichten versuchte, wogegen die B durch einen Biss ins Handgelenk der O ihren Widerstand äußerte. Die O erlitt dadurch ein Hämatom. Das Verfahren wurde mit einer Einstellung nach § 6 JGG einschließlich Belehrung durch das PflEGschaftsgericht abgeschlossen.

Im nächsten Fall war die Beschuldigte 14 Jahre alt. Sie lebte in einem Krisenzentrum und besuchte eine Pflichtschule. Sie hatte bereits drei Vermerke im polizeilichen Aktenindex, die allesamt Eigentumsdelikte waren (§ 125; § 127; §§127, 229 StGB). Die jeweiligen Verfahren wurden eingestellt, da sie zum Tatzeitpunkt noch unmündige Minderjährige war. Das Opfer des hier beschriebenen Vorfalles war ihre Betreuerin im Krisenzentrum. Die Tat ereignete sich um 00.30 Uhr im Heim im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen der B und der O, die durch das der Heimordnung widersprechende Verhalten der B, nämlich unerlaubtes langes Ausbleiben und Rauchen, ausgelöst wurde. Der Streit eskalierte schließlich, die O schüttete die B mit einem Glas Wasser an, die B schlug der O mit der flachen Hand auf die Stirn. Die O erlitt dadurch lediglich Schmerzen. Das Verfahren wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Im dritten Fall stammt der 15 jährige B aus einer Multiproblemfamilie. In seiner Familie gab es in Folge der dauernden Abwesenheit eines Elternteils familiäre Probleme, die auch dazu führten, dass er in einem Heim lebte. Zur Familie bestand trotzdem Kontakt; sie lebten unter prekären sozio-ökonomischen Umständen. Der B besuchte überdies eine Sonderschule. Seine Opfer war seine Lehrerin, der Tatort die Schule. Die O wollte den B (aus nicht bekannten Gründen) in der Früh von der Schule verweisen. Der B stieß sie; nach eigenen Angaben aber ohne Verletzungsabsicht und lediglich um sich vom Griff der Lehrerin zu befreien. Dadurch erlitt die O nur Schmerzen am Arm. Das Verfahren wurde auch hier nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Ebenfalls in sehr schwierigen Verhältnissen lebte der 16 jährige B aus dem nächsten Fall. Er stammte aus Afghanistan, war unbegleiteter minderjähriger Flüchtling und lebte in einem entsprechenden UMF-Heim, wo sich auch die Tat ereignete. Die meisten Flüchtlinge sind durch ihre

Erlebnisse im Herkunftsstaat traumatisiert; dies gilt insbesondere Afghanen. Durch die Flucht ohne erwachsene Begleitperson war die Lage für den B noch weitaus schwieriger als für andere, erwachsene Asylsuchende. Er befand sich aufgrund seiner Traumatisierung in psychotherapeutischer Behandlung. Sein Opfer war sein Betreuer im UMF-Heim. Im konkreten Fall organisierte das UMF-Heim einen Ball für seine Bewohner. Obwohl es bereits 03.00 Uhr war und die Veranstaltung als beendet erklärt wurde, wollte der B nicht schlafen gehen. Sein Betreuer wollte mit ihm über dieses Verhalten sprechen, der B wurde deswegen in sein Büro gerufen. Als heiminterne informelle Sanktion kündigte ihm der O einen Strafpunkt an, der mit Verlusten von Privilegien im Heim verbunden war. Daraufhin eskalierte der Streit, der B trat dem O mehrmals gegen das Bein, was eine Prellung zur Folge hatte. Im weiteren Verfahren betonte der O, dass er keine Anzeige gegen den B erstatten möchte. Intern wurde das Problem dadurch gelöst, dass der B in ein anderes UMF-Heim verlegt wurde. Auf Seite der staatlichen Sanktionierung wurde das Verfahren gegen den B nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt und auf eine Belehrung durch das PflEGschaftsgericht verzichtet.

Im fünften Fall der Kategorie der KV in sozialen Einrichtungen handelt es sich um eine knapp 15 jährige Beschuldigte. Auch sie lebte in einem Krisenzentrum und besuchte eine Pflichtschule. Sie galt als sehr problematisches Kind, befand sich in psychiatrischer Behandlung und war in der Vergangenheit schon häufig gegen ihre Betreuer gewalttätig geworden. Das Opfer war ihr Betreuer im Heim, in dem sich um 21:30 auch die Tat ereignete. Im Streit mit dem O um längeres Fernsehen stach die B ihn mit der Gabel oberhalb der Nase, was eine stark blutende Wunde verursachte. Als später die Polizei eintraf stellt sie sich schlafend und verweigerte auch später jede Aussage. Das Verfahren wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Auch im letzten Fall dieser Kategorie lag ein vergleichbar schwieriger Hintergrund der 14 jährigen Beschuldigten vor. Sie lebte ebenfalls in einem Krisenzentrum, das Sorgerecht lag beim Jugendwohlfahrtsträger, sie galt als schwer erziehbar und besuchte eine Sonderschule. Die B hatte bereits eine Eintragung im polizeilichen Aktenindex aufgrund einer Straftat als unmündige Minderjährige. In diesem Fall war ihre Betreuerin das Opfer, die gemeinsam mit der B und einem weiteren Betreuer zu Mittag im Einkaufszentrum für einen gemeinsamen organisierten Segeltrip einkauften. Im Einkaufszentrum rauchte die B, was ihre beiden Betreuer verhindern wollte. Es kam dabei zu einem Handgemenge zwischen allen drei Beteiligten, bei dem die B und die O geringfügig verletzt wurden. Beide Betreuer wie auch die B wurden angezeigt, das Verfahren wurde jedoch bei allen nach § 90 StPO (bei der B iVm § 4 Abs 2 JGG) eingestellt.

5.8. Unmotivierte Angriffe auf Unbekannte

Die Vorfälle in der Kategorie der unmotivierten Angriffe auf Unbekannte basieren rein auf der instabilen Gemütslage des Beschuldigten. Die Tat ist für das Opfer unvorhersehbar, da der Beschuldigte erstmals bei der Begehung der Tat in Interaktion mit dem Opfer tritt. Diese kamen in den Erhebungen insgesamt 14 Mal¹⁶⁷ vor, was 4 % der erhobenen Beschuldigten entspricht.

Mit einem durchschnittlichen Alter der Beschuldigten von 16,3 Jahren liegt diese Kategorie geringfügig über dem Gesamtdurchschnitt.¹⁶⁸ Fünf der Beschuldigten waren weiblich, neun männlich. Mit etwa 36 % der Beschuldigten liegt hier also die Beschuldigtenrate der Mädchen höher als im Durchschnitt.¹⁶⁹ Das liegt aber vor allem daran, dass eine Tat von drei Mädchen begangen wurde und damit mit drei Beschuldigten in dieser doch relativ kleinen Kategorie das Ergebnis wesentlich beeinflusst wird.

Der soziale Hintergrund gestaltet sich im überwiegenden Teil der Beschuldigten unproblematisch, wie sich aus Abbildung II.5.9. ablesen lässt:

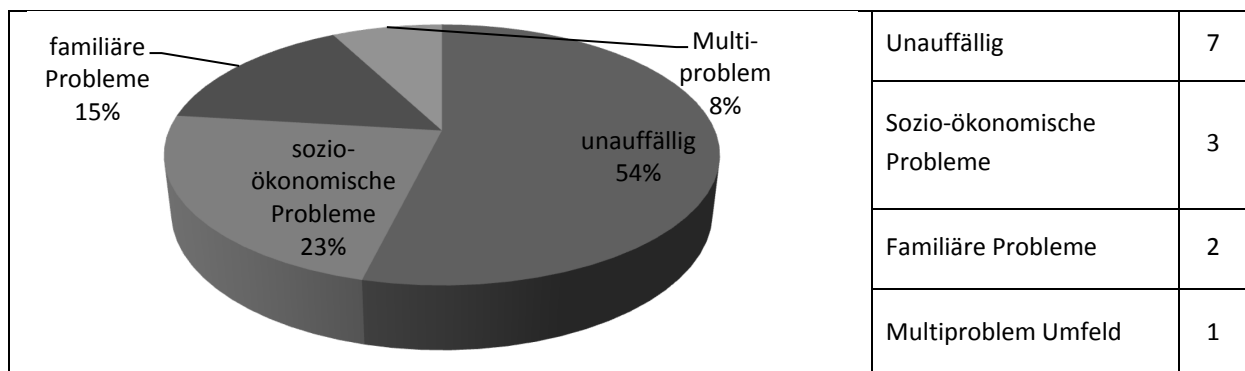


Abb. II.5.9. Sozialer Hintergrund der Beschuldigten der unmotivierten Angriffe auf Unbekannte

In Bezug auf eine Beschuldigte konnte das soziale Umfeld mangels Angaben im Akt nicht erhoben werden. In sieben Fällen lag ein unproblematischer Hintergrund vor. Bei einer Täterin fehlte ein Elternteil, in einem weiteren Fall traten zu diesem Umstand noch finanzielle und soziale Probleme hinzu. Drei Beschuldigte hatten finanzielle Schwierigkeiten. Eine Beschuldigte schließlich hatte familiäre Probleme, die sich darin äußerten, dass sie bereits im Alter von 14 Jahren von zu Hause ausgezogen war und keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie pflegte.

Die Tatorte der gesamt elf Vorfälle verteilten sich auf Nachtlokale und deren Umfeld (zwei Fälle), öffentliche Verkehrsmittel und deren Umfeld (sechs Fälle), eine Tat am Spielplatz und zwei Vorfälle sonst im Freien.

¹⁶⁷ 14 Täter auf elf Vorfälle verteilt.

¹⁶⁸ Zur Erinnerung: 15,8.

¹⁶⁹ Zur Erinnerung: 25,8 %.

Vier Beschuldigte dieser Kategorie waren mittelschwer alkoholisiert.

Auf Seiten der Sanktionen wurde das Verfahren zwei Mal nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt. Je fünf Mal wurde der außergerichtliche Tatausgleich angeordnet bzw das Verfahren nach § 6 JGG eingestellt (davon vier Mal mit Belehrung durch das Pflegschaftsgericht, in einem Fall ist nicht bekannt, ob eine Belehrung stattgefunden hat). In einem Fall wurde eine Geldstrafe verhängt.

Aufgrund der großen Unterschiede zwischen den Taten werden diese in Folge und Gruppen zusammengefasst kurz beschrieben:

5.8.1. Öffentlicher Verkehr und deren Mitarbeiter

Im ersten Fall lebte der 16 jährige in Folge seiner Arbeitslosigkeit in prekären sozio-ökonomischen Umständen. Er war Fahrgast im Bus der lokalen Verkehrsbetriebe. Der Busfahrer hielt aufgrund eines Bremsschadens kurz vor der Haltestelle abrupt an, sodass der B zu Fall kam. Der B fühlte er sich persönlich angegriffen und nahm an, dass der Busfahrer dies absichtlich gemacht habe, um ihn zu Fall zu bringen. Er begab sich deswegen zur Fahrerkabine und schlug ihm ohne vorangehende verbale oder sonstige Interaktion mit der Faust ins Gesicht, was eine Prellung im Gesicht zur Folge hatte. Später wurde dem Beschuldigten bekannt, dass es sich um ein technisches Gebrechen handelte. Er artikuliert im Nachhinein diesbezüglich seine Reue und entschuldigte sich aus eigenem Antrieb beim O. Das Verfahren wurde nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt und der B durch das Pflegschaftsgericht belehrt.

Im zweiten Fall befand sich der 16 jährige B1 in einer sozial schwierigen Situation, war arbeitslos und fühlte sich der Jugendkultur der Punks zugehörig. Er hatte bereits eine Eintragung im polizeilichen Aktenindex wegen § 27 SMG. Der schwierige Hintergrund trat auch dadurch zu Tage, dass der 20 jährige B2 (der nicht in die Auswertung aufgenommen wurde), nur wenige Monate später aus ungeklärter Ursache verstarb. Der B1 und der B2 verletzten durch Stöße und Tritte um 22.45 Uhr im Rahmen einer Fahrscheinkontrolle einen der insgesamt vier Kontrolloren und versuchten zu flüchten. Der O erlitt dabei lediglich Schmerzen am Rumpf. Als Sanktion wurde ein ATA durchgeführt, der durch mehrere Gespräche, eine Entschuldigung beim O und die Leistung von Schadenersatz schließlich erfolgreich abgeschlossen werden konnte, obwohl der B zu Beginn nur teilweise geständig war.

Im nächsten Fall randalierte der 16 jährige B, der abgesehen von zwei Eintragungen im polizeilichen Aktenindex¹⁷⁰ einen – soweit im Akt ersichtlich – unproblematischen Hintergrund hatte

¹⁷⁰ Einmal mit Schulspruch ohne Strafe, einmal mit Freispruch erledigt.

und eine Lehre absolvierte, mit zwei weiteren B¹⁷¹ im Bus. Dabei splitterte dem 24 jährigen Busfahrer der Zahn in Folge eines Faustschlages leicht ab. Der O fügte dem B ebenfalls leichte Verletzungen zu. Der B erhielt eine Geldstrafe iHv 90 Tagessätzen.

Im vierten Fall stammte der 16 jährige Beschuldigte ebenfalls aus einem unproblematischem sozialen Umfeld. Er absolvierte eine Lehre, hatte aber eine einschlägige Eintragung im polizeilichen Aktenindex, in welchem das Verfahren jedoch nach § 90 StPO iVm § 4 JGG eingestellt wurde. Im konkreten Vorfall war der B nach eigenen Angaben „genervt vom Kontrollor“ und schlug ihm daher bei einer Kontrolle um 03.35 Uhr zwei Mal mit der Faust ins Gesicht. Der 20 jährige O erlitt dabei eine Gehirnerschütterung und ein Hämatom. Die Staatsanwaltschaft stellte hier das Verfahren nach § 6 JGG ein und ordnete eine Belehrung durch das Pflschaftsgericht an.

Der 18 jährige T¹⁷² des letzten hier exemplarisch beschriebenen Falles hatte ebenfalls einen unproblematischen sozialen Hintergrund – soweit es wieder aus dem Akt ersichtlich war – und absolvierte eine Lehre. Der B und seine Freundin F küssten sich um 15.10 Uhr in der Straßenbahn, wodurch sich die 31 jährige O und ihre 63 jährige Mutter belästigt fühlten. Die Mutter der O forderte sie auf, „ihren Sex zu Hause zu machen“, B und F setzten ihr Verhalten jedoch erheblich geräuschvoller fort (Schmatzgeräusche werden durch die O und ihre Mutter angegeben). Daraufhin forderte die O sie auf, ihre Tätigkeiten leiser zu gestalten. Der B ohrfeigte daraufhin die O, sodass sie eine Rötung am Auge erlitt. Das Verfahren gegen den B wurde nach § 6 JGG nach der Durchführung einer Belehrung durch das Pflschaftsgericht eingestellt.

5.8.2. Unmotivierte Übergriffe in der Freizeit

Der Beschuldigte des ersten hier beschriebenen Vorfalles war im Tatzeitpunkt 14 Jahre alt. Dem Akt waren keine Probleme im sozialen Umfeld zu entnehmen und er besuchte eine Pflichtschule. Die Buben O1-3 im Alter von 11, 13 und 14 Jahren warfen nachmittags im Freien in der Nähe des Bahnhofs mit Krachern. Der B forderte sie auf zu verschwinden, O1-3 leisteten dem Folge. Trotzdem verletzte der B gemeinsam mit zwei weiteren Beschuldigten¹⁷³ die O1-O3. O3 erlitt dabei eine 3 cm lange Platzwunde am Hinterkopf nachdem er mit einem Feuerzeug beworfen wurde, O1 und O2 jeweils nur Schmerzen in Folge von Faustschlägen bzw Ohrfeigen. Das Verfahren gegen den B wurde nach § 6 JGG eingestellt und eine Belehrung durch das Pflschaftsgericht angeordnet.

Der B1 des zweiten Vorfalles war ein 17 jähriger Schüler mit unproblematischem sozialem Hintergrund. Er und sein 44 jähriger Begleiter (B2) gerieten an einem Kebabstand aufgrund fehlender

¹⁷¹ Wovon einer unbekannt und der andere bereits volljährig ist, weswegen sie nicht in die Auswertung aufgenommen wurden.

¹⁷² Wird trotz Volljährigkeit in den Akten als Jugendlicher bezeichnet und auch so behandelt.

¹⁷³ Jeweils unmündige Minderjährige, daher nicht in die Erhebung miteinbezogen.

Alufolie mit dem Verkäufer in einen Streit. Nach einer kurzen verbalen Auseinandersetzung aufgrund der als unzumutbar empfundenen gastronomischen Fehlleistung des O biss der B2 dem O in den Finger. In weiterer Folge schlug der B1 dem O mit der Faust an den Kopf und trat ihm in den Oberschenkel. Abgesehen von Schmerzen erlitt der O aber keine Verletzungen, weswegen das Verfahren nach § 4 JGG eingestellt wurde.

Am schließlich letzten hier beschriebenen Vorfall waren drei 15 jährigen Beschuldigten beteiligt. Die B1 besuchte die Schule und hatte abgesehen von einer Eintragung im polizeilichen Aktenindex¹⁷⁴ keine Auffälligkeiten. Die B2 besuchte ebenfalls die Schule, ihre Familie litt unter finanziellen Problemen. Die 15 jährige B3 schließlich absolvierte eine Lehre und stammte aus familiär problematischem Umfeld: Sie zog bereits mit 14 Jahren von zu Hause aus und hatte seither keinen Kontakt mehr mit der Familie. Zudem hatte sie auch eine Eintragung im polizeilichen Aktenindex; das Verfahren dort wurde aber nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt. B1 bis B3 fielen grundlos ohne vorangehende Interaktion am Spielplatz über die 14 jährige O her, brannten sie mit einer Zigarette, ohrfeigten sie, bespuckten sie und beschütteten sie mit Saft. Mehrmals versuchte die O dabei zu flüchten. Sie erlitt dabei eine Brandverletzung sowie zahlreiche Rötungen und Hämatome. Die B2 hatte der O mehrmals Entschuldigungsmails geschrieben und wollte sich mit ihr Treffen. Sie hatte sich gegenüber Dritten jedoch sehr erobst über Anzeige geäußert und wollte nach deren Angaben die O erneut verprügeln. Die Staatsanwaltschaft reagierte auf die Tat mit einer Einstellung des Verfahrens nach der Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs. Dieser wurde nach einer Reflexion über das Verhaltens mit den Beschuldigten, eines gemeinsamen Gesprächs mit der O, einer Entschuldigung und der Leistung von Schadenersatz als erfolgreich bewertet.

5.8.3. Motivfreie Körperverletzung im Umfeld von Nachtlokalen

Die motivfreie Körperverletzung im Umfeld von Nachlokalen unterscheidet sich von der Kneipenschlägerei insofern deutlich, als vor der Tathandlung überhaupt keine soziale Interaktion einschließlich nonverbaler Kommunikation vorangegangen ist und sich Beschuldigte und Opfer stets gänzlich unbekannt waren.

Der 17 jährige Lehrling B aus unproblematischem Umfeld verletzte mittelschwer alkoholisiert um 01.20 Uhr durch das unkontrollierte und ziellose Werfen von Gläsern in der Diskothek drei untereinander nicht bekannte O im Alter von 17, 18 und 19 Jahren. Er selbst wusste nach seinen eigenen Angaben vor der Polizei nicht, wie viele Personen er verletzt hatte, da er einfach mit Gläsern geworfen hätte. Als Motiv gab er an: „ Ich weiß auch nicht warum, vermutlich weil ich deppert und

¹⁷⁴ Hier wurde das Verfahren nach § 90 StPO eingestellt.

behindert bin." Das Verfahren wurde nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt. Ob eine Belehrung durchgeführt wurde, ist nicht bekannt.

In einem anderen Fall gab die 17 jährige B, die zum Tatzeitpunkt ebenfalls mittelschwer alkoholisierte war¹⁷⁵, an, von der 26 jährigen Slowakin O grundlos ohne vorherigen Kontakt mit einem Glas beworfen worden zu sein und an der Schulter getroffen worden zu sein, weswegen sie ihrerseits um 02.00 Uhr mit einem Glas nach der O warf, wodurch die O eine 3 cm lange Schnittwunde im Gesicht erlitt. Dass die O selbst vorher ein Glas geworfen hätte, konnte durch Zeugen nicht verifiziert werden, die StA ging davon aus, dass die B ohne vorherigen Kontakt einfach der O das Glas ins Gesicht geworfen hatte. Eine vorherige Interaktion zwischen B und O konnte nicht festgestellt werden. Die Führung des Ermittlungsverfahrens erwies sich mangels Kooperation der B als schwierig. Weder die Zeuginnen, die Freundinnen der B, noch die B selbst kam trotz mehrmaliger Ladung zu der polizeilichen Einvernahme. Das Verfahren wurde schließlich nach Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs eingestellt, wobei die O auf Schadenersatz verzichtete.

5.9. Fremdenfeindliche und politisch motivierte Angriffe

Die hier zusammengefassten Straftaten begründen sich in einer politisch bzw ideologisch fundierten Feindschaft gegenüber einem bestimmten, als andersartig befundenen Menschen. Auffällig ist hier der klare persönliche Bezugspunkt des Beschuldigten, obwohl nicht immer eine präzise ideologische Vorstellung besteht. Bei dieser Art der Kriminalität sind insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Beschuldigtem und Opfer von Bedeutung.¹⁷⁶

In der Kategorie der fremdenfeindlichen Angriffe wurde unabhängig vom Tatort allein auf das Motiv Bezug genommen, da dieses in den Fällen gegenüber der meist zufälligen Lokalität deutlich im Vordergrund stand. Bei den erhobenen Akten konnten acht Beschuldigte (2 %) erhoben werden, welche die Körperverletzung aufgrund eines fremdenfeindlich oder politisch motivierten Übergriffes verursachten.

Mit einbezogen wurden auch jene Fälle, in denen ein Angehöriger einer anderen Ethnie so lange fremdenfeindlich beschimpft und provoziert wurde, bis er selbst den ersten Schlag setzte und es in weiterer Folge zu einer gegenseitigen Körperverletzung kam; dies traf auf fünf Fälle zu.

Diese Vorgehensweise wird deswegen für sinnvoll erachtet, da die Provokation und die Absicht zum Raufhandel fremdenfeindlich bzw politisch motiviert war, was sich aus der Wortwahl und zumeist auch aus dem optischen Erscheinungsbild (vor allem bei offenkundig Rechtsradikalen)

¹⁷⁵ Der soziale Hintergrund war in diesem Fall nicht erhebbar.

¹⁷⁶ Walter: Gewaltkriminalität (2006), RZ 10, 16.

erkennen ließ und es das erklärte Ziel war, dass das Gegenüber zuschlägt, um ein Zurückschlagen rechtfertigen zu können.

Das Durchschnittsalter der Beschuldigten liegt bei 15,7 Jahren, jenes der Opfer deutlich darunter bei 13,7. Daraus lassen sich Schlussfolgerungen bezüglich der rein physischen Machtverhältnisse zwischen Beschuldigtem und Opfer ziehen und eine Intention der jeweiligen Beschuldigten hinsichtlich der Suche nach körperlich unterlegenen Personen ableiten. Die in der Erhebung eruierten rassistischen und politisch motivierten Gewalttaten waren deutlich männlich dominiert: Weder Beschuldigte noch Opfer waren Mädchen.

Die Fälle werden im Einzelnen näher beschrieben.

5.9.1. Einseitiger rassistisch oder politisch motivierter Übergriff

Im ersten Fall griffen die 14 jährigen B1 und B2 um 16.30 Uhr gemeinsam vor der Schule des O, der österreichischer Staatsangehöriger mit (nicht näher bezeichneter) schwarzafrikanischer Herkunft, an. Der soziale Hintergrund der B konnte mangels Angaben im Akt weitestgehend nicht erhoben werden. Bekannt ist nur, dass sie Schüler sind. Der O und die B kannten sich noch vom früheren gemeinsamen Schulbesuch. Der O erlitt durch die Stöße gegen den Zaun lediglich Schmerzen an den Armen. Der B1 war geständig, der B2 stritt den Vorfall zur Gänze ab und gab an, der O hätte sie provoziert, was aber im klaren Widerspruch zu Zeugenaussagen stand. Zu seiner Verteidigung gab der B1 an, der Stoß wäre nur sehr leicht gewesen. Im Akt wurden die B als Skinheads bezeichnet, was auch durch die im Akt befindlichen Fotos verifiziert werden konnte. Das Verfahren wurde nach § 4 Abs 2 Z 2 JGG eingestellt.

Der Beschuldigte des zweiten Vorfalls war 17 Jahre alt, arbeitslos und lebte in schwierigen sozio-ökonomischen Verhältnissen. Er beging die Straftat gemeinsam mit dem B2, der aufgrund seiner Vorstrafen¹⁷⁷ nicht in der Erhebung berücksichtigt wurde. Sowohl der B1 als auch der B2 bezeichneten sich selbst der rechten Szene zugehörig und trugen ihre politische Meinung mittels äußerer Erkennungszeichen, nämlich entsprechender Kleidung bzw zusätzlich einer Hakenkreuztätowierung am Arm des B2, offen zur Schau. Die B und der O sind sich bis zu diesem Vorfall fremd. Der O gehörte der politisch linken Szene an und war im Tatzeitpunkt 14 Jahre alt. Auch er präsentierte offen seine politische Meinung, indem er eine Jacke mit einem durchgestrichenen Hakenkreuz trug.

¹⁷⁷ Vorstrafen aufgrund §§ 297, 125 StGB; er erhielt für die gegenständliche Tat zehn Wochen bedingte Freiheitsstrafe.

Auf der Wiener Mariahilferstraße um 20.00 Uhr vor einem Schnellrestaurant fühlten sich der B1 und der B2 durch die Kleidung des O persönlich angegriffen und drückten ihren diesebezüglichen Unmut mit den Worten "Ich mag keine Leute die gegen Nazis sind, außerdem bin ich ein Nazi!" aus. Anschließend schlugen sie ihn auf der Straße mittels Fautschlägen und Fußtritten zusammen. Der O erlitt dadurch Prellungen, Rötungen und Schürfwunden. Den Großteil der Verletzungen fügte jedoch der B2 zu, der überdies später noch versuchte seine Identität zu verschleiern. Der B1 war teilweise geständig. Die beiden B verteidigten sich mit der folgenden Argumentation: "Wir haben die linken Arschlöcher nicht geschlagen, sonst würden sie ganz anders aussehen." Das Verfahren gegen den B1 wurde nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt, von der Belehrung durch das Pflschaftsgericht wurde abgesehen.

Diese Sanktion erscheint mE aufgrund der Schwere und Motivationslage, der deutlichen altersbedingten (vermutlich auch physischen) und zahlenmäßigen Unterlegenheit des O und insbesondere unter der Berücksichtigung der bedingten Freiheitsstrafe, die gegen den B2 verhängt wurde, als zu gering. Aus meiner Sicht wäre beispielsweise eine Sanktionierung durch eine diversionelle Erledigung nach der Ableistung gemeinnütziger Leistungen zur Normverdeutlichung sowie aus spezialpräventiven Erwägungen sinnvoller gewesen.

5.9.2. Körperverletzung nach fremdenfeindlicher Provokation

Im ersten Fall der Subkategorie gibt es zwei Beschuldigte: Der B 1 ist ein 14 jährige Türke, der aus einem unproblematischen sozialen Umfeld kam und die Schule besuchte. Ebenso aus unauffälligen sozialen Verhältnissen stammt der knapp 15 jährige B2, dessen Vater aus Ghana stammte. Der Vorfall ereignete sich am Fußballplatz eines Spielplatzes um 18.30 Uhr. Die B kannten den 12 jährigen O, der selbst Österreicher mit ex-jugoslawischem Migrationshintergrund war, vom Spielplatz, wo sowohl B als auch O häufiger Fußball spielten. Der O hatte sich gegenüber den B bereits in der Vergangenheit öfter rassistisch geäußert. Am Tag des konkreten Vorfalles provozierte er die B mit den Worten: "Neger und scheiß Moslems dürfen nicht mitspielen" und versuchte sie so am mitspielen zu hindern. Der B1 versetzte dem O deswegen einen Stoß, der B2 ihm einen Tritt, wovon der O lediglich Schmerzen am Rumpf erlitt. Das Verfahren gegen die B wurde, da es sich nur um eine Bagatelverletzung handelte, nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Der 16 jährige Beschuldigte des zweiten Falles stammte ursprünglich aus dem Kosovo, hatte aber bereits die österreichische Staatsangehörigkeit. Er kam aus einem sozio-ökonomisch ungünstigen Umfeld und besuchte eine höhere Schule. In der Schule, die er wie auch der 15 jährige O besuchte, wurde der B wiederholte Male vom O fremdenfeindlich beschimpft, im Zuge dieses Vorfalles auch von ihm gestoßen, woraufhin er sich mit einer Ohrfeige zur Wehr setzte. Aufgrund des Sturzes brach

dem O durch teils unglückliche Umstände ein Teil seines Zahns ab. Der B hatte sich bereits unmittelbar nach der Tat beim O entschuldigt und zeigte sich im Verlauf des Ermittlungsverfahrens sehr einsichtig und reumütig. Das Verfahren gegen ihn wurde nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt und es erfolgte eine Belehrung durch das Pflegschaftsgericht.

Der 16 jährige Beschuldigte türkischer Abstammung des dritten Vorfalles kam zwar an sich aus einem unproblematischen familiären Hintergrund und besuchte eine höhere Schule, er hatte aber bereits zwei Eintragungen im polizeilichen Aktenindex, davon eine einschlägig. Beide Verfahren wurden aber eingestellt, da er die Taten als unmündiger Minderjähriger begangen hatte. Sein Opfer ist sein 15 Jahre alter Mitschüler. Der Vorfall ereignete sich zu Mittag im Umfeld der Schule, wo der O sich dem B gegenüber mehrfach fremdenfeindlich äußerte. Der O erlitt durch den darauf folgenden Faustschlag und den Schlag mit der flachen Hand eine Prellung im Gesicht. Der B war teilweise geständig. Der B fand kurze Zeit nach der Tat Arbeit und beendete den Schulbesuch. Die Staatsanwaltschaft ordnete einen ATA an, der nach der Zahlung eines Geldbetrags als Schadenersatz, gemeinsamen Gesprächen und einer Entschuldigung als erfolgreich betrachtet wurde. In den Gesprächen zeigten der B und der O zum Teil gegenseitiges Verständnis.

Im letzten Fall war der Beschuldigte ein 17 jähriger Lehrling mit ex-jugoslawischem Migrationshintergrund. Der weitere soziale Hintergrund konnte mangels Angaben im Akt nicht beurteilt werden. B und O waren sich bis zur Tat unbekannt. Der O war stark betrunken, der B hatte keinen Alkohol konsumiert. Der O, der selbst auch mitangezeigt wurde, hatte bereits drei Vorstrafen aufgrund § 27 SMG und wurde daher nicht in die Erhebung miteinbezogen. T und O trafen in einem Schnellrestaurant um 03:20 Uhr aufeinander, wo der O den B rassistisch beschimpfte. Außerhalb der gastronomischen Einrichtung kam es nach Angaben des O zu einer körperlichen Auseinandersetzung, im Zuge derer der B ihm Tritte versetzte, wodurch dieser eine Prellung und eine Schwellung am Kopf erlitt. Der B bestritt dies zur Gänze. Das Verfahren wurde schließlich nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

5.10. Körperverletzung nach länger andauerndem Streit

Der lange andauernde Streit wird in der Erhebung als länger als einen Tag andauernd definiert. Auch Mobbing wird zu derartigen Streithandlungen gezählt, da es sich um eine längere aggressive Interaktion zwischen Beschuldigtem und Opfer handelt. Diese Auseinandersetzungen und die daraus resultierende intensivere emotionale Verstrickung sowie mehrfache Interaktionen zwischen Beschuldigtem und Opfer entwickeln eine andere Dynamik als bloß kurze Auseinandersetzungen.

Der Tatort ist bei diesen Taten sekundär, da der Streit per se im Vordergrund steht: Im Prinzip können sich zwei (oder mehr) Streitende überall zufällig oder zum Zwecke einer organisierten einseitigen oder gegenseitigen Körperverletzung treffen, sodass der Tatort in diesen Fällen in den

Hintergrund und das Motiv in den Vordergrund tritt. In vielen Fällen kam es an mehreren Orten zu teils strafrechtlich relevanten Handlungen.

Die Motive für den Streit blieben indessen meist im Dunkeln und wurden im Ermittlungsverfahren nur in den seltensten Fällen hinterfragt. Zumeist wurden „private Streitigkeiten“, länger andauernde wechselseitige diffamierende Behauptungen ohne bzw mit nur geringem Bezug zur Realität oder andere geringfügige Anlässe angegeben. In einem Fall wurde auch eine jahrelange Feindschaft ohne Angabe von deren Ursache angegeben. Der diffuse Begriff der Ehre steht hier aufgrund der wechselseitigen Beleidigungen, bei der auch die Familie des Gegenübers – insbesondere Mütter und Schwestern – verbal nicht verschont bleibt, häufig im Vordergrund.

In einigen Fällen treffen sich die Jugendlichen gezielt zur „Aussprache“ eines bereits länger andauernden Konflikts. In diesen Situationen kommen beide Streitparteien zumeist bereits in Begleitung von entsprechenden physisch wie zur mentalen Unterstützung geeignet erscheinenden Streithelfern (Freunde, ältere Geschwister), um einen Konflikt zu klären, was jedoch nicht immer zu gelingen scheint, da bereits nach kurzer Zeit idR die Streitparteien mitsamt ihrer Streithelfer in eine körperliche Auseinandersetzung verwickelt werden. Im Nachhinein ist in kaum mehr eruierbar, wer den ersten Schlag oder Stoß gesetzt oder wer den verbalen Konflikt ausgelöst hat.

Durch diese spezielle, den Straftaten zu Grunde liegende Dynamik, wurden Körperverletzungen nach einem länger andauerndem Streit in einer gesonderten Kategorie zusammengefasst.

Insgesamt haben 46 Beschuldigte (13 %) die Tat in Folge eines länger andauernden Streits begangen.

Die Körperverletzung nach einem längeren Streit ist deutlich weiblich dominiert. Dies ist die einzige Kategorie, in der die Mädchen in der Überzahl sind: den 22 männlichen Beschuldigten stehen 24 weibliche Beschuldigte gegenüber.¹⁷⁸ Damit ist die Beschuldigtenrate der Mädchen in der Kategorie mehr als doppelt so hoch wie im Gesamtdurchschnitt. Bei den Opfern sind ebenfalls geringfügig mehr Frauen bzw Mädchen betroffen – 23 männliche Opfer stehen 24 weiblichen Opfern gegenüber.¹⁷⁹

Das Durchschnittsalter der Beschuldigten liegt – identisch mit dem Gesamtdurchschnitt – bei 15,8 Jahren. Das durchschnittliche Alter der insgesamt 47 Opfer liegt bei 17 Jahren, wobei das Alter eine große Varianz aufweist und sich zwischen 10 und 38 Jahren bewegt.¹⁸⁰

Der soziale Hintergrund der Beschuldigten ist gemessen am Durchschnitt aller erhobenen Fälle deutlich schlechter. Im Vergleich zu einer Rate von 58 % im Gesamtdurchschnitt haben in dieser Kategorie nur 48 % einen unproblematischen Hintergrund. In acht Fällen lagen schwierige familiäre

¹⁷⁸ In der Gesamtstatistik beträgt das Verhältnis 74,2 % zu 25,8 %, in dieser Kategorie 47,8 % zu 52,2 %.

¹⁷⁹ Zur Erinnerung: Im Gesamtdurchschnitt sind 69,8 % der Opfer männlich, 30,2 % weiblich.

¹⁸⁰ Bei drei Opfern konnte das Alter nicht dem Akt entnommen werden.

Verhältnisse vor, in sechs Fällen lebten die Beschuldigte in einem schwierigen sozio-ökonomischen Umfeld. In einem Fall lebte der Beschuldigte in einem gewalttätigen Umfeld. In drei Fällen traf das Fehlen eines Elternteils mit wirtschaftlichen Problemen zusammen und in zwei Fällen stammten die Beschuldigten aus einem mehrfach problematischen Hintergrund, worauf unten in der Fallbeschreibung noch genauer eingegangen werde.

Da es sich um eine doch recht große Masse an Fällen handelt, werden hier bloß einige wenige Fälle – sowohl typische wie auch außergewöhnliche – beschrieben:

Die Beschuldigte des ersten Falles war die 15 jährige arbeitslose Österreicherin B1, die in prekären finanziellen Verhältnissen lebte und die 15 jährige O als ehemalige Mitschülerin kannte. Die 15 jährige B2 hatte einen unproblematischen sozialen Hintergrund. Die B2 war im Tatzeitpunkt eine Mitschülerin der O, mit der sie schon seit längerer Zeit in Streit lebte, welcher zu immer mehr Schulverweisen verschiedenster Mitschülerinnen, die allesamt in den Streit involviert waren, geführt hatte – so auch in Bezug auf die B1. Im Zuge der Streitigkeiten kam es immer wieder zu gegenseitige jugendtypischen diffamierenden Beschimpfungen, etwa als „Hure“, aber auch schon mehrere Male zu tätlichen Auseinandersetzungen.

Nachdem ein Mädchen, das an dem gegenständlichen Vorfall nicht unmittelbar beteiligt war, der Schule verwiesen worden war, lauerten die B1 und die B2 der O nach Schulschluss vor der Schule auf. Die O versuchte die Örtlichkeiten zu verlassen, B1 und B2 folgten ihr aber, die B1 schlug sie mehrmals mit der flachen Hand und bespuckte sie. Die B2 gab der O am Ende ebenfalls eine Ohrfeige. Die O wurde auch bedroht, ein Strafverfahren wegen § 107 StGB gegen die B jedoch nicht eingeleitet. Beinahe die gesamte Schulklasse war bei diesem Vorfall als Zuschauer anwesend. Die O gab später an, nicht verletzt zu sein, der Amtsarzt hingegen stellte mehrere Prellungen im Gesicht fest. Das Verfahren gegen die B1 und B2 wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Dieses Vorgehen der StA ist angesichts der Tatsache, dass hier die Verletzungen über bloße Bagatelverletzungen deutlich hinausgingen und das Vorgehen der B als Gesamtheit doch als relativ brutal einzustufen ist, mE aus spezialpräventiver Sicht ungeeignet. Offenkundig lag der Tat ein schwerer Konflikt zwischen der O einerseits und den B andererseits zu Grunde, der durch einen ATA im Idealfall aufgelöst und so weitere Straftaten in dieser Konstellation verhindert hätte werden können. Überdies erscheint aus denselben Gründen auch eine Normverdeutlichung gegenüber den B mE sinnvoll.

Der zweite Konflikt hatte einen für Jugendliche eher ungewöhnlichen Hintergrund, nämlich einen jahrelangen Grenzstreit zweier benachbarter Familien, der regelmäßig die Zivil- und Strafgerichte des Bezirks beschäftigte und beinahe allen Beteiligten bereits einschlägige Vorstrafen eingebracht hatte.

Beim B wurde angesichts der ständigen gegenseitigen verbalen sowie physischen Drohungen mit zweckentfremdeten Gegenständen (unter anderem mit landwirtschaftlichem Werkzeug, großen Ästen) und der häufig auftretenden Gewalt zwischen den rivalisierenden Familien ein gewalttätiger Hintergrund angenommen, wenn auch der generelle Zusammenhalt innerhalb der Familie gegeben erschien, wie sich aus der häufigen gemeinsamen "Unternehmung" von Angriffen ergab. Der B war zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt und absolvierte eine Lehre.

Der Tat gingen schon zahllose andere Vorfälle voraus, in denen jeweils mehrere Familienmitglieder unabhängig von Alter (bis hin zu den Großeltern) und Geschlecht relativ wahllos auf deren Grundstücken grenzüberschreitend aufeinander einschlugen. Durch diese tumultartigen Szenen war auch der Sachverhalt kaum nachvollziehbar und wurde von den Beteiligten widersprüchlich geschildert. Dem B wurde im konkreten Fall zur Last gelegt, dass er gemeinsam mit seiner 54 jährigen Mutter den 38 jährigen Nachbarn durch Kratzen und das Versetzen von Faustschlägen misshandelt hätte, wodurch der O Kratzer und Prellungen im Gesicht und am Hals erlitten hätte. Der B war teilweise geständig. In diesem Fall kam es zu einer Verhandlung, bei der der B schließlich freigesprochen wurde, da seine Täterschaft nicht als erwiesen galt.

In einem weiteren Fall lag ebenfalls ein Nachbarschaftsstreit vor, der sich aber bezüglich des Tatherganges und der Schwere der KV wesentlich undramatischer gestaltete, da sich die Beteiligten in erster Linie auf gegenseitige Provokation beschränkten.

Der B war 16 Jahre alt, besuchte die Schule und hatte einen unproblematischen sozialen Hintergrund. Sein Opfer war sein 28 jähriger Nachbar. Am Abend geriet der B wie in der Vergangenheit bereits häufiger im Hof der Wohnanlage mit dem O in Streit, weite Teile der Nachbarschaft beteiligten sich verbal mittels ausufernder wechselseitiger Beleidigungen. Eine generationsbezogene Beschränkung bezüglich der Involvierung in den Streit war nicht erkennbar. Schließlich eskalierte die Situation endgültig; die Masse der sich in Details widersprechenden Aussagen wurde durch die Polizei auf folgenden strafrechtlich relevanten Sachverhalt reduziert: Der O schlug Mutter des B, der B schlug den O mit der Faust, sodass er eine Rötung, Schwellung und Schmerzen am Kopf erlitt. Der O wurde selbst auch angezeigt, sein Verfahren wurde nach § 90 StPO eingestellt, wie auch jenes des B nach § 4 Abs 2 Z 2 JGG iVm § 90 StPO eingestellt wurde.

Aus meiner Sicht wäre auch hier zwecks Bereinigung des Konflikts die Durchführung eines ATA möglicherweise eine geeignetere Sanktionierung gewesen, um weitere strafrechtlich relevante Vorfälle in dieser Konstellation hintanzuhalten.

Im vierten Fall bestand auch zwischen zwei Bekannten, dem 16 jährigen B und dem 15 jährigen O ein längerer Konflikt wegen nicht im Akt erläuteter Geringfügigkeiten. Dieser Streit äußerte sich in

erster Linie durch regelmäßige wechselseitige Beschimpfungen via Telefon und Internet sowie gegenseitige Drohungen. Ein physisch auszutragender Kampf zur "Klärung" der Sache war beiderseitig schon länger geplant und wurde bei einem zufälligen Treffen im Freien am Nachmittag in die Tat umgesetzt. Der B verletzte dabei den O durch Kratzen und Faustschläge am Kopf und im Gesicht. Die Staatsanwaltschaft ordnete einen ATA an, der nach der Durchführung von Gesprächen und Entschuldigungen, die in einem positiven Bericht vom Verein Neustart dokumentiert und als erfolgreich bezeichnet wurden und schließlich das Verfahren in Folge dessen endgültig eingestellt wurde.

Der B des nächsten Falles hatte auf den ersten Blick auch einen unproblematischen familiären Hintergrund, war 17 Jahre alt und absolvierte eine Lehre. Bei näherer Betrachtung des Aktes ist er aber als rechtsradikal einzustufen: Sowohl sein äußeres Erscheinungsbild als auch die Aussagen von Zeugen belegen das. Die Tat an sich war aber laut Akt vermutlich nicht fremdenfeindlich motiviert, obwohl der O kosovarischer Herkunft war. Sein Opfer war sein 16 jähriger Bekannter, mit dem er sich seit geraumer Zeit aus ungeklärter Ursache in einem Konflikt befand. Der B schlug den O heftig mit der Faust, der O erlitt Nasenbluten und einen Partialabbruch des Schneidezahns. Der B war teilweise geständig. Gegenüber dem O und auch Zeugen gibt er an, „schon lange darauf gespart zu haben, den O zu schlagen“ (also die Geldstrafe, die er als Sanktion erwartet hat). Die Staatsanwaltschaft ordnete einen ATA an, der nach einem Gespräch, einer Entschuldigung und der Leistung von Schadenersatz als positiv erledigt galt.

Dem nächsten Fall lag ein längerer Streit zweier Mitschülerinnen einer Handelsschule zu Grunde, welche beide neben der Schule auch in einem Fastfoodrestaurant arbeiteten. Die B war zum Tatzeitpunkt 16 Jahre alt und stammte aus problematischen sozio-ökonomischen Verhältnissen. Sie hatte bereits eine einschlägige Eintragung im polizeilichen Aktenindex. Die O war ebenfalls 16 Jahre alt und war ehemals gut mit der B befreundet.

Um einen Streit aufgrund der Arbeit im Fastfoodrestaurant zu bereinigen, äußerte die B gegenüber der O den Wunsch nach einer Aussprache in der Schule; die O bekundete, daran aber kein Interesse zu haben. Deswegen trat und schlug die B die O mit Faust und flacher Hand, wodurch die O Schmerzen und ein Hämatom in Gesicht bzw am Rumpf erlitt. Die Verletzungen wurden von der StA als sehr leicht eingestuft.

Interessantes Detail aus der polizeilichen Befragung ist der Umstand, dass die B während der Einvernahme zum Vorfall mehrmals lachte. Das Verfahren wurde nach erfolgreicher Durchführung eines ATA eingestellt, bei dem es zu einem gemeinsamen Gespräch und Einzelgesprächen kam sowie Schadenersatz bezahlt wurde.

Auch der nächste Vorfall betraf eine Auseinandersetzung zwischen zwei Mitschülerinnen einer Modeschule. Die B war im Tatzeitpunkt 16 Jahre alt. Sie stammte aus einem problematischen familiären Umfeld und hatte bereits zwei Eintragungen im polizeilichen Aktenindex; eine davon von einer Tatbegehung als unmündige Minderjährige, in Bezug auf den zweiten Vorfall wurde das Verfahren nach § 90 StPO eingestellt. Näheres zu den Delikten war dem Akt nicht zu entnehmen. Die O war im Tatzeitpunkt 17 Jahre alt.

Der Vorfall fand kurz vor Mitternacht im Umfeld eines Nachtlokals statt, welches sich in einem Einkaufszentrum befand. Im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung über einen nicht näher thematisierten länger zurückliegenden Streit griff die B laut der O zu einem Wischmob und schlug sie damit, wodurch die O drei Kratzer sowie mehrere Hämatome an Rumpf und im Gesicht erlitt. Die B gab an, von der O gestoßen worden zu sein und sich lediglich gewehrt zu haben. Des Weiteren wurde im Akt festgehalten, dass die O angab, dass die B später versucht hätte, sie zu entführen. Dies führte aber zu keinen weiteren strafrechtlichen Konsequenzen. Das Verfahren gegen die B wurde nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt.

Dem Fall eines 16 jährigen Lehrlings mit einer Eintragung im polizeilichen Aktenindex lag ein Streit zu Grunde, der weiter zurückreichte und mit verschiedenen, auch aufwandsintensiven Mitteln ausgetragen wurde; so hat der gleichaltrige O unter anderem in der Vergangenheit Flugblätter verteilt, auf denen neben dem Foto des B zu lesen war, dass dieser wegen Rauschgifthandels gesucht wäre und er bei der Polizei zu melden sei. Der O gab bei der Polizei an, vom B durch Tritte verletzt worden zu sein und Kratzer und Hämatome an Kopf, Gesicht und Bein erlitten zu haben. Der B stritt dies zur Gänze ab und wurde schließlich durch das Gericht mangels Beweis der Täterschaft freigesprochen.

Im letzten Fall, der hier geschildert wird, war die B eine beinahe 18 jährige arbeitslose junge Frau gänzlich ohne Einkommen, die aus einem problematischen familiären Umfeld stammte. Die O war 14 Jahre alt und aus der Nachbarschaft bekannt. Ausgangspunkt der körperlichen Auseinandersetzung war ein Streit zwischen der Mutter der B und Eltern der O am Vortag des Vorfalles. Die O und die B trafen sich am Tag der Tat zufällig bei der U-Bahn, wobei die B der O mitteilte, sie solle aufpassen was ihre Eltern mit der Mutter der B machten. Sodann begann sie die O körperlich durch Fußtritte und Ohrfeigen zu attackieren. Die O erlitt hierdurch Hämatome und Prellungen an Bein und Rumpf. Die B rechtfertigt dies mit einer nicht näher erläuterten Angst um ihre bei der Tat nicht anwesende Mutter, die sie durch den Angriff auf die O schützen wollte. Das Verfahren wurde nach § 6 JGG nach der Durchführung einer richterlichen Belehrung eingestellt.

III. Strafrechtliche Reaktionen

1. Systematik der strafrechtlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten Jugendlicher

Im Zentrum des JGG liegt der Erziehungsgedanke. Dieser ist ausdrücklich in § 5 Z 1 JGG¹⁸¹ formuliert und indiziert damit eine spezialpräventive Anwendung des JGG. Der generalpräventive Aspekt ist gleichfalls nach §§ 6, 8, 9, 12, 13 und 14 JGG aF zu berücksichtigen. Weitere Hinweise auf den Erziehungsgedanken lassen sich im den Jugendstrafvollzug betreffenden § 53 leg cit finden¹⁸² wie auch in der vorgesehenen schulischen oder beruflichen Ausbildung im Rahmen der Ableistung einer Freiheitsstrafe (vgl §§ 53, 58 Abs 5 leg cit).

Diese Ziele sollen durch das JGG in erster Linie durch jugendwohlfahrtrechtliche Verfügungen, Aktionen der Jugendgerichtshilfe, Formen der Diversion, Auflagen, Weisungen, Bewährungshilfe, Schuldsprüche und als ultima ratio auch Geld- und Freiheitsstrafen erreicht werden.¹⁸³

Obwohl es seit der Erhebung der Daten zu einer Gesetzesänderung gekommen ist, sind sie auch heute noch von Relevanz. Die Unterschiede zwischen alter und neuer Rechtslage haben weder das grundlegende System der strafrechtlichen Reaktionen gegenüber Jugendlichen geändert, noch sind weitere hinzugekommen. Auch die Voraussetzungen zum Einsatz der jeweiligen strafrechtlichen Reaktionen bzw Strafosstellung sind im Wesentlichen gleich geblieben. Auf die einzelnen Änderungen durch die Novelle wird unten jeweils gesondert eingegangen.

Zentrale Voraussetzung einer strafrechtlichen Sanktionierung bildet die individuelle Schuld des Beschuldigten, also die subjektive Vorwerfbarkeit der Tat. Anhaltspunkte hierfür finden sich in den §§ 4, 13 und 32 StGB. § 4 StGB legt das *Schuldprinzip* des Strafrechts fest, nach welchem nur Personen strafbar sind, die schuldhaft gehandelt haben. Bei der Beteiligung mehrerer Personen an ein und derselben Straftat ist nach § 13 StGB "jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen." §§ 32 ff leg cit bezieht sich schließlich auf die Strafzumessungsschuld, die sich ebenfalls am Grad des individuellen Verschuldens orientiert: Sowohl Erschwerungs- als auch Milderungsgründe¹⁸⁴ sind zu berücksichtigen, gleichfalls auch die konkreten Auswirkungen der Tat auf die Gesellschaft und den Beschuldigten. Aber auch charakterliche Merkmale und moralische Einstellungen sowie das soziale Umfeld sind zu berücksichtigen.¹⁸⁵ Der Schuldbegriff der §§ 32 ff StGB wird bei der Beurteilung der Schwere der Schuld herangezogen.¹⁸⁶

¹⁸¹ § 5 Z 1 JGG: Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.

¹⁸² § 31 JGG: Im Jugendstrafvollzug sollen die Gefangenen zu einem den Gesetzen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens entsprechenden Verhalten erzogen werden [...].

¹⁸³ Köck: Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz, JRP 1999, 269.

¹⁸⁴ Diese sind gesondert in §§ 33, 34 StGB demonstrativ aufgezählt.

¹⁸⁵ § 32 Abs 2 2. Satz StGB: Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder

Im Mittelpunkt stehen bei der Tatschuld die Willensfreiheit des Menschen und die Annahme, die Tat wäre aus einem im Vergleich zur Maßfigur individuellen Mangel an Wertverbundenheit entstanden. Der Schuldbegriff wird aber insofern reduziert, als nur die Tat gesondert betrachtet wird.¹⁸⁷ Der sozial-ethische Vorwurf umfasst die Entscheidung der konkreten Person in einer Situation gegen rechtkonformes Verhalten und für den Rechtsbruch. Grenze der subjektiven Vorwerfbarkeit ist die Unzurechnungsfähigkeit und die damit verbundene Einschränkung des freien Willens, etwa aufgrund von Geisteskrankheit.¹⁸⁸

Lediglich bei der Strafzumessungsschuld wird dieser Schuldbegriff erweitert und ausdrücklich auch "ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters" gegenüber rechtlich geschützten Werten sowie "äußere Umstände oder Beweggründe" mit einbezogen. Eine gänzliche Ablösung der strafrechtlichen von der sittlichen Schuld findet daher nicht statt.

Grundsätzlich können wir bei den in der Erhebung angewandten strafrechtliche Reaktionen vorwiegend zwischen Strafen iS und strafrechtlichen Reaktionen unterscheiden. Zu den Strafen iS zählen ausschließlich bedingte und unbedingte Geld- und Freiheitsstrafen. Demgegenüber stehen Strafen iWS, nämlich der Schuldspruch ohne Strafe sowie der Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe. Bei diesen findet zwar prinzipiell eine Entpönalisierung statt, jedoch wiegen durch die Eintragung der Verurteilung im Strafregister die möglichen sozialen Folgen (zB bei der Arbeitssuche) aus der Straftat schwerer als beispielsweise bei Diversionsformen. Daher können bedingte und unbedingte Geld- bzw Freiheitsstrafen sowie Schuldspruch ohne bzw unter Vorbehalt der Strafe unter dem Begriff der Strafen zusammengefasst werden.

Zu den sonstigen strafrechtlichen Reaktionen zählen folglich die folgenlosen Einstellungen wegen Geringfügigkeit oder mangelnder Strafwürdigkeit der Tat nach § 4 JGG, die Einstellungen einschließlich einer eventuellen richterlichen Belehrung nach § 6 JGG und die diversionellen Maßnahmen der §§ 90a ff StPO aF bzw §§ 190 ff StPO idgF. Hierbei ist zu betonen, dass die Einstellung nach § 4 JGG prinzipiell die begangene Tat sogar gänzlich straflos stellt; § 6 JGG ist prinzipiell ebenfalls eine Form des Verfolgungsverzichts, wird in der Literatur¹⁸⁹ teils jedoch ebenfalls als ein Fall der schlichten Diversion bezeichnet, bei welcher es zu keinerlei nach außen gerichteten judiziellen Reaktionen kommt.

Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.

¹⁸⁶ OGH 21.08.2008, 15Os64/08p, 15Os65/08k unter Bezugnahme auf *Schroll*, Wiener Kommentar § 90a, RZ 14 ff.

¹⁸⁷ *Schütz*: Divisionsentscheidungen (2003), 19 f.

¹⁸⁸ *Fuchs*: Österreichisches Strafrecht – Allgemeiner Teil I⁶ (2004), Kapitel 2, RZ 23 ff, 32 ff.

¹⁸⁹ Vgl *Schroll*: Strafverfahren ohne Strafe, JRP 1997, 44.

Die überwiegende Mehrheit der Verfahren in der Erhebung wurde bereits durch die StA vor der Erhebung einer Anklage eingestellt.

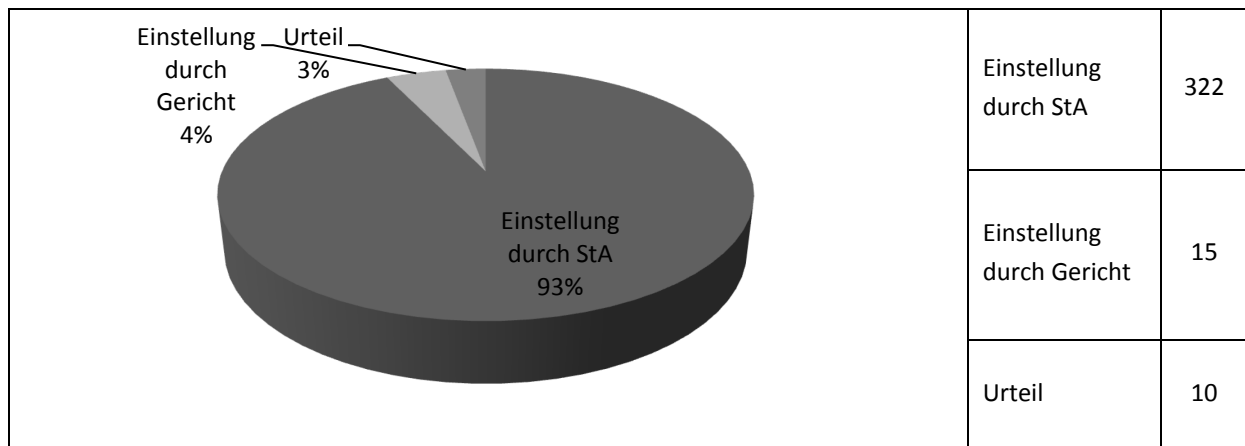


Abb. III.1.1: Verteilung der Erledigungen der Verfahren (n=347)

Im Detail betrachtet wurden in 322 Fällen (93 %) die Verfahren noch vor Gerichtsanhängigkeit eingestellt. In 15 Fällen (4 %) wurde das Verfahren durch gerichtliche Diversion erledigt. Hiervon entfielen sieben Fälle auf den ATA, in vier Fälle auf eine Probezeit – wovon in einem Fall zusätzlich Bewährungshilfe angeordnet wurde – sowie in je zwei Fälle auf gemeinnützige Leistungen bzw eine Geldbuße. In insgesamt zehn Fällen (3 %) kam es zu einem Urteil durch das Gericht.

Die strafrechtlichen Reaktionen verteilen sich wie folgt:

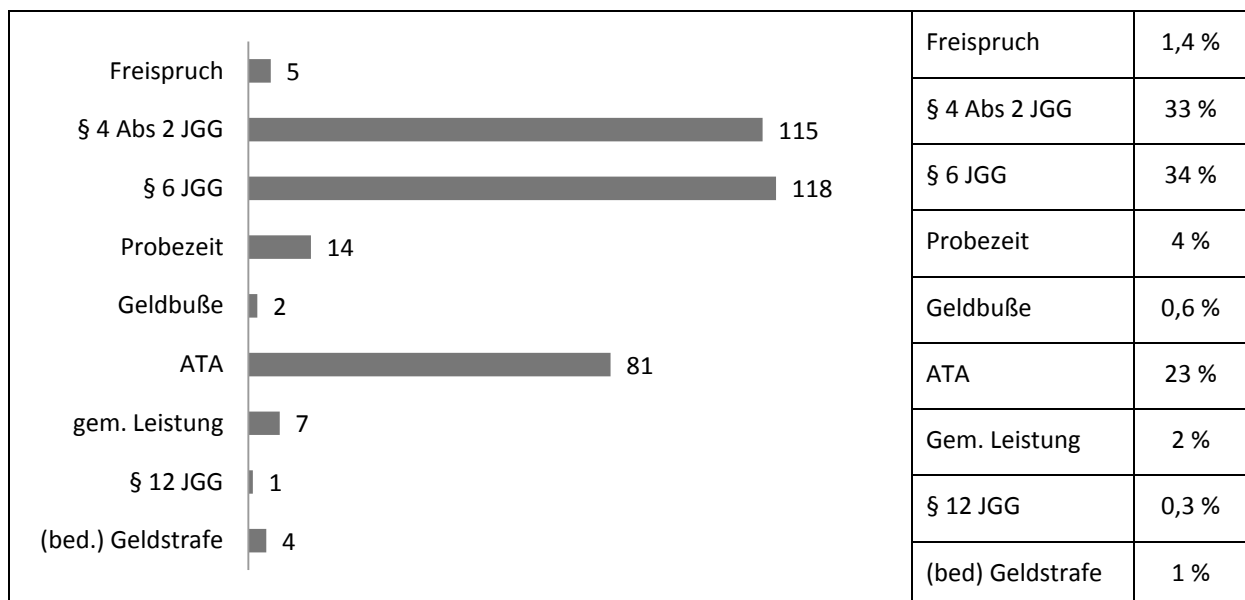


Abb. III.1.2. Verteilung der Verfahrenserledigungen (n=347)

Bei den verhängten strafrechtlichen Reaktionen ist zahlenmäßig am stärksten die Einstellung nach § 6 JGG mit 118 Fällen (34,0 %) vertreten. Nur unwesentlich seltener, nämlich bei 115 Beschuldigten (33,1 %), wurde das Verfahren nach § 4 JGG eingestellt. Ebenfalls stark vertreten war die Einstellung des Verfahrens nach einem außergerichtlichen Tatausgleich mit 81 Fällen (23,3 %). Die übrigen

strafrechtlichen Reaktionen wurden in relativ geringer Anzahl verhängt: An diversionellen Maßnahmen wurden bezüglich 14 Beschuldigten (4,0 %) eine Probezeit mit bzw ohne Auflagen, sieben B (2,0 %) eine gemeinnützige Leistung und über zwei B (0,57 %) eine Geldbuße nach § 90c StPO aF verhängt.

In jenen Verfahren, in denen eine Anklage erhoben wurde, wurden vier Geldstrafen (davon drei bedingt) verhängt (1,2 %) sowie ein Schuldspruch ohne Strafe (0,3 %) ausgesprochen. In fünf weiteren Fällen (1,4 %) sprach das Gericht die Angeklagten frei und es kam damit zu keiner Sanktionierung bzw sonstigen strafrechtlichen Reaktion.

Besonders auffällig waren die regionalen Unterschiede in Bezug auf die zahlenmäßig am stärksten vertretenen strafrechtlichen Reaktionen in der Erhebung mit jeweils mindestens 10 Fällen, wie sich aus Abb III.1.3. ergibt.

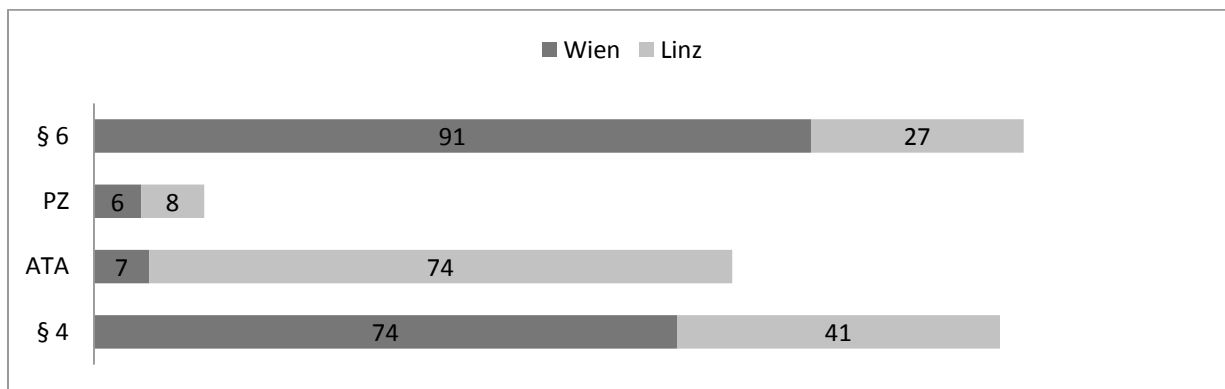


Abb. III.1.3. Regionale Unterschiede der strafrechtlichen Reaktionen (n=328)¹⁹⁰

Deutlich erkennbar ist hier die Tendenz der StA Linz, auf einen strafrechtlich relevanten Vorfall mit einem ATA zu reagieren, während in Wien ein erheblich höherer Anteil der Delikte mit einer Einstellung nach § 6 JGG beendet wird.

Vergleicht man die prozentuelle Verteilung¹⁹¹ der Verfahrenserledigungen innerhalb der StA Linz, so entfallen 49,3 % auf den ATA. Demgegenüber reagierte die StA Wien lediglich in 3,9 % der Fälle gleich. Nicht ganz so drastisch, aber doch deutlich ist der Unterschied bei der Einstellung des Verfahrens nach § 6 JGG: Die StA Wien entschied sich in 51,1 % zu dieser Erledigung, die StA Linz in 18 %. Die Einstellung des Verfahrens nach § 4 JGG wurde ebenfalls bevorzugt durch die StA Wien durchgeführt, nämlich in 41,6 % der Fälle gegenüber 27,3 % der Fälle der StA Linz. In Bezug auf die Einstellung der Probezeit entfielen 3,4 % der Fälle der StA Wien und 5,3 % der Fälle der StA Linz auf diese strafrechtliche Reaktion.

¹⁹⁰ davon 178 strafrechtliche Reaktionen durch die StA Linz, 150 durch die StA Wien.

¹⁹¹ jeweils nur in Bezug auf die Verteilung von ATA, PZ, §§ 4 und 6 JGG in der jeweiligen StA.

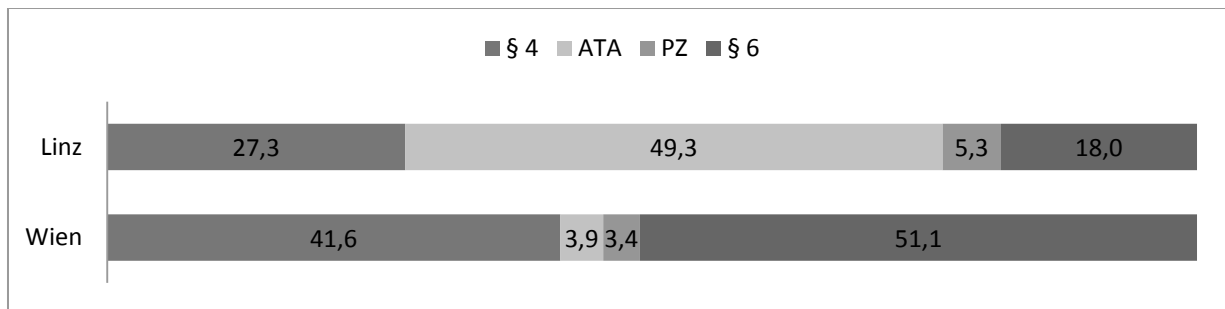
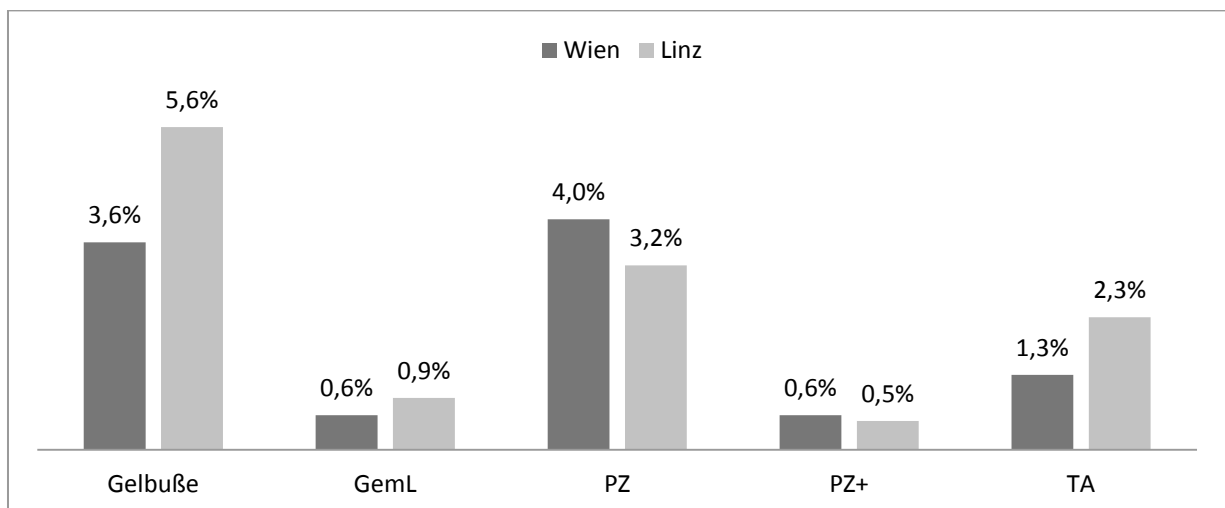


Abb III.1.4. Prozentuelle Verteilung ausgewählter Verfahrenserledigungen in Wien bzw Linz (n=328)

Dass diese regionalen Unterschiede nicht bloß in dieser Erhebung, sondern bei sämtlichen Verfahrenserledigungen bestehen, ist auch aus den jeweiligen Sicherheitsberichten des Justizministeriums ersichtlich. Im Unterschied zur hier gegenständlichen Erhebung umfassen die Zahlen betreffend die strafrechtlichen Reaktionen nicht bloß die leichte Körperverletzung des § 83 StGB, sondern sämtliche zur Anzeige gebrachten Straftaten, die diversionell erledigt werden. Ebenso werden dadurch nicht bloß Straftaten Jugendlicher, sondern alle strafrechtlich relevanten Vorfälle, auf die durch die Strafverfolgungsbehörden reagiert wurde, erfasst. Damit ist eine Abweichung der Verteilung zum oben aufgezeigten Ergebnis bis zu einem gewissen Grad zu erwarten.

Betrachtet man jenen Ausschnitt aus der Gesamtkriminalität, der im Zeitraum von 2009 bis 2011¹⁹² durch den OStA-Sprengel Linz bzw Wien nach diversionellen Erledigungen eingestellt wurde, so sind folgende prozentuelle Durchschnittswerte zu beobachten, die graphisch in Abb III.1.5. dargestellt werden:



Abbl III.1.5. Durchschnittliche prozentuelle Verteilung der Arten der diversionellen Erledigung in den Sprengeln der OStA Linz bzw Wien in den Jahren 2009-2011

Eine Einstellung des Verfahrens nach Bezahlung einer Geldbuße erfolgte im Sprengel Wien in insgesamt durchschnittlich 3,6 %, im Sprengel Linz in 5,6 % der Fälle. Eine diversionelle Erledigung

¹⁹² Auch hier werden sowohl Erwachsene als auch Jugendliche im gesamten strafrechtlich relevanten Bereich erfasst.

eines Strafverfahrens nach Ableisten einer gemeinnützigen Leistung erfolgte im Sprengel Wien in 0,6 %, in Linz in 0,9 % der Fälle. Eine Probezeit ohne bzw mit Auflagen führte in Wien in 4,0 % bzw 0,6 % der Fälle zur endgültigen Einstellung des Verfahrens gegenüber 3,2 % bzw 0,5 % im Sprengel Linz. Sehr stark ausgeprägt ist auch der Unterschied in Bezug auf den Tatausgleich, bei dem die OStA Wien lediglich auf 1,3 % sämtlicher Verfahrenserledigungen kommt, die OStA Linz hingegen auf 2,3 %.

2. Einstellung nach § 4 Abs 2 JGG

2.1. Allgemeines zur Einstellung nach § 4 Abs 2 JGG

Durch eine Einstellung nach § 4 Abs 2 JGG wird die Einstellung von Strafverfahren ermöglicht, bei denen wegen des geringen Alters bzw Unreife des Beschuldigten oder Geringfügigkeit der Tat kein Strafbedürfnis des Staates besteht, sofern dem weder general- noch spezialpräventive Interessen entgegenstehen. Damit wird die Tat straflos gestellt.

Die Prinzipien der Einstellung eines Verfahren nach § 90 StPO aF kommen jedenfalls zur Gänze zur Anwendung. Das bedeutet, dass auch in jenen Fällen, in denen das Verfahren sanktionslos eingestellt wird, der Sachverhalt hinreichend geklärt sein muss und festgestellt wurde, dass nicht genügend Gründe vorliegen, ein Strafverfahren einzuleiten.¹⁹³

Dadurch, dass das Verfahren lediglich eingestellt wird, kann noch nicht von informellen Sanktionsschritten gesprochen werden, die dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen würden.¹⁹⁴

Die Grenzen für das Vorgehen nach § 4 Abs 2 JGG sind eng gesetzt.

§ 4 Abs 2 Z 1 JGG sieht vor, dass eine mit Strafe bedrohte Handlung dann nicht strafbar ist, wenn der Jugendliche aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Unter diesen besonderen Gründen sind nur Entwicklungshemmungen außergewöhnlichen Grades zu verstehen.¹⁹⁵ Anhaltspunkte für eine alterstypisch verzögerte Entwicklung können psychische oder physische Krankheiten, massive Verwahrlosung oder grobe soziale Defekte sein. Lediglich "getrübte familiäre Verhältnisse" durch die Scheidung der Eltern sowie negative Schulerfolge stellen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine altersuntypische verzögerte Entwicklung dar.¹⁹⁶ Ebenso reichen bloße "spürbare Defizite an Steuerung und Verhaltenskontrolle" und Teilleistungsschwächen nicht für eine Subsumtion unter § 4 Abs " Z 1 JGG aus.¹⁹⁷

§ 4 Abs 2 Z 2 leg cit verlangt eine Einstellung des Strafverfahrens, wenn der Beschuldigte die Tat vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begeht, es sich lediglich um ein Vergehen¹⁹⁸ handelt, ihn überdies kein schweres Verschulden trifft und auch nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um ihn von strafbaren Handlungen abzuhalten. Hier besteht für Jugendliche vor Vollenung des 16. Lebensjahres folglich eine Verpflichtung zur Einstellung

¹⁹³ Schütz: Diversionsentscheidungen (2003), 52 f, 56.

¹⁹⁴ Kucera: Die Anwendung der §§ 6 und 7 JGG 1988 in der Praxis, ÖJZ 1990, 586.

¹⁹⁵ RS OGH 1952/12/05 5Os605/52; 10Os38/70; 10Os13/71; 10Os196/72; 10Os190/72; 10Os8/73; 10Os113/74; 1994/03/02 13Os188/93; 12Os114/02; 13Os50/06m.

¹⁹⁶ OGH 15Os184/08k.

¹⁹⁷ OGH 12Os114/02.

¹⁹⁸ Vgl § 17 Abs 2 StGB: strafbare Handlungen, die mit weniger als dreijähriger Freiheitsstrafe oder nur mit einer Geldstrafe bedroht sind.

der Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen, sofern nicht besondere spezialpräventive Erfordernisse dem entgegenstehen. Das Spektrum der strafrechtlichen Reaktionen auf Vergehen, so auch die Körperverletzung des § 83 StGB, ist somit für Jugendliche unter 16 Jahren erheblich eingeschränkt und umfasst die gesamte leichte Kriminalität.

§ 4 Abs 2 Z 3 JGG aF verwies direkt auf § 42 StGB, womit unter bestimmten Voraussetzungen bei mangelnder Strafwürdigkeit der Tat, eine grundsätzlich strafbare Handlung ausnahmsweise nicht strafbar sein sollte;¹⁹⁹ das umfasst auch die Bagatellkriminalität. Diese Regelung trat jedoch durch die Novelle der StPO am 31.12.2007 ebenso wie § 42 StGB außer Kraft. Eine entsprechende inhaltlich vergleichbare Neuregelung ist nunmehr in § 191 StPO idgF zu finden, nach welcher bei einer Begehung eines Vergehens die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung abzusehen hat, wenn der Störfaktor der Tat als gering anzusehen und ein diversionelles Vorgehen aus general- und spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich ist. Diese Regelung ist für Jugendliche wie auch Erwachsene gleichermaßen anwendbar.

2.2. Empirische Daten zur Einstellung nach § 4 JGG in der Erhebung

In der gegenständlichen Erhebung wurde in Bezug auf die Analyse der Rückfälligkeit in Bezug auf die strafrechtliche Reaktion nicht zwischen den unterschiedlichen herangezogenen Rechtsgrundlagen zur Einstellung nach § 4 Abs 2 JGG differenziert. Die begangenen Taten sind hinsichtlich ihrer Schwere durch die starke Einschränkung der Stichprobe auf unbescholtene Jugendliche, die der Begehung einer Körperverletzung nach § 83 StGB beschuldigt werden, relativ einheitlich; schwere Kriminalität, die durch § 4 Abs 2 Z 1 JGG damit prinzipiell auch noch umfasst wäre und eine Differenzierung im Anwendungsbereich der Regelungen des § 4 Abs 2 leg cit erforderlich machen würde, kommt in der Stichprobe daher nicht vor.

Die strafrechtliche Ausgangslage der Jugendlichen und damit auch mögliche Korrelationen zwischen der Tatbegehung und des Risikos eines Folgeurteils sind damit weitestgehend identisch: Die begangenen Taten sowie das weitestgehende Unterbleiben einer strafrechtlichen Reaktion durch die folgenlose Einstellung des Strafverfahrens sind gleich gelagert. Die möglichen konkreten Auswirkungen auf spätere Verurteilungen im Verlauf des Lebens sind damit bei sämtlichen Arten der Einstellung des § 4 Abs 2 JGG subjektiv für die Jugendlichen identisch, sodass allein durch die Wahl der konkreten Sanktion im Rahmen des § 4 Abs 2 JGG eher kein maßgeblicher Einfluss auf

¹⁹⁹ § 42 StGB: Ist die von Amts wegen zu verfolgende Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so ist die Tat nicht strafbar, wenn

1. die Schuld des Täters gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind und
3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

die Folgeverurteilungen erkennbar ist. Allfällige kriminogene Faktoren, wie etwa eine verzögerte Reife, deren Grenzen sehr eng gesetzt sind, sind überdies durch die Erhebung des sozialen Umfelds mit erfasst.

Jene Fälle, in denen das Verfahren nach § 4 Abs 1 JGG eingestellt wurde, wurden nicht in die Auswertung miteinbezogen, da es sich hierbei um die sanktionslose Einstellung des Verfahrens bei der Begehung von Straftaten durch unmündige Minderjährige handelt, die grundsätzlich nicht bestraft werden *können*. Da also rechtlich keine andere strafrechtliche Reaktion stattfinden kann, kann auch nicht deren Auswirkung auf die Rückfälligkeit im Vergleich zu anderen strafrechtlichen Reaktionen erhoben werden.

Insgesamt wurde in 115 Fällen das Verfahren nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt, wobei Z 1, Z 2 und Z 3 nicht jeweils gesondert erhoben wurden.

Jene Jugendlichen, auf die § 4 Abs 4 JGG angewandt wurden, unterscheiden sich in der Altersstruktur stark vom Gesamtdurchschnitt:²⁰⁰ Der überwiegende Anteil der Jugendlichen, nämlich 47 %, waren erst 14 Jahre alt. Mit zunehmendem Alter nimmt die Häufigkeit der Einstellungen nach § 4 Abs 2 JGG kontinuierlich ab: auf 15-jährige Beschuldigte entfielen noch 24 % der Fälle, bei 16-jährigen nur noch 18 % der Einstellungen und schließlich auf 17-jährige lediglich 11 %. Das Durchschnittsalter ist hier im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt²⁰¹ in der Erhebung wesentlich geringer und liegt bei nur 15,4 Jahren.

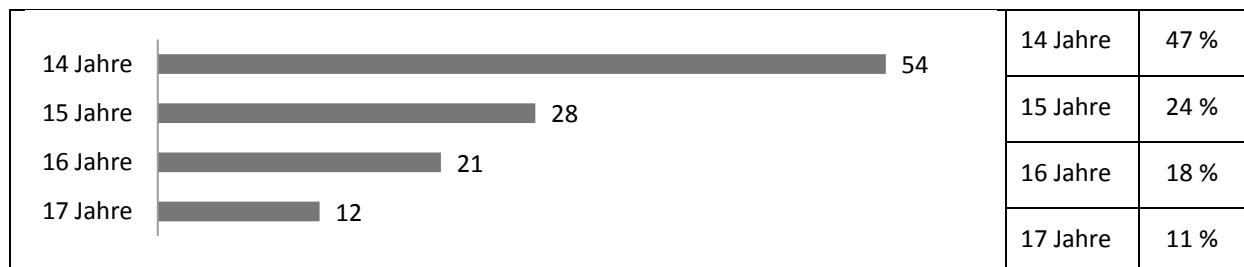


Abb III.2.1. Verteilung der Einstellungen nach § 4 Abs 2 JGG auf Altersklassen in absoluten Zahlen (n=115)

Diese Ergebnisse sprechen für eine gewisse Relevanz des § 4 Abs 2 Z 2 JGG.

Die Verletzungsfolgen²⁰² waren in jenen Fällen, in denen nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt wurden, meist nur sehr leicht. Im einzigen Fall, in dem es zu einer schwerwiegenderen Verletzung kam, splitterte durch einen unglücklichen Sturz im Zuge von Misshandlungen ein Teil des Zahns ab. Damit sind die Verletzungen gemessen am Durchschnitt²⁰³ mit 52 % Bagatellverletzungen, 47 % geringfügigen Verletzungen und 1 % an schwerwiegenderen Verletzungen etwas leichter.

²⁰⁰ Zur Erinnerung: 14 Jahre 32 %, 15 Jahre 23,3 %, 16 Jahre 23,3 %, 17 Jahre 21,3 %.

²⁰¹ Zur Erinnerung: 16,1 Jahre.

²⁰² Zur Definition der Schweregrade der Verletzungen vgl Kapitel II.3.

²⁰³ Zur Erinnerung: Bagatellverletzung 45 %, geringfügige Verletzung 50,4 %, schwiegerere KV 4,6 %.



Abb III.2.2. Schwere der Verletzungen bei Einstellungen nach § 4 Abs 2 JGG in absoluten Zahlen (n=115)

In Bezug auf die Verteilung auf die unterschiedlichen Fallgruppen ist insbesondere in Bezug auf die zahlenmäßig am stärksten Kategorien im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt²⁰⁴ festzuhalten, dass Schul- und Freizeitschlägerei sowie KV nach länger andauerndem Streit gegenüber der Kneipenschlägerei überdurchschnittlich häufig mit einer Verfahrensbeendigung nach § 4 Abs 2 JGG erledigt wurden.

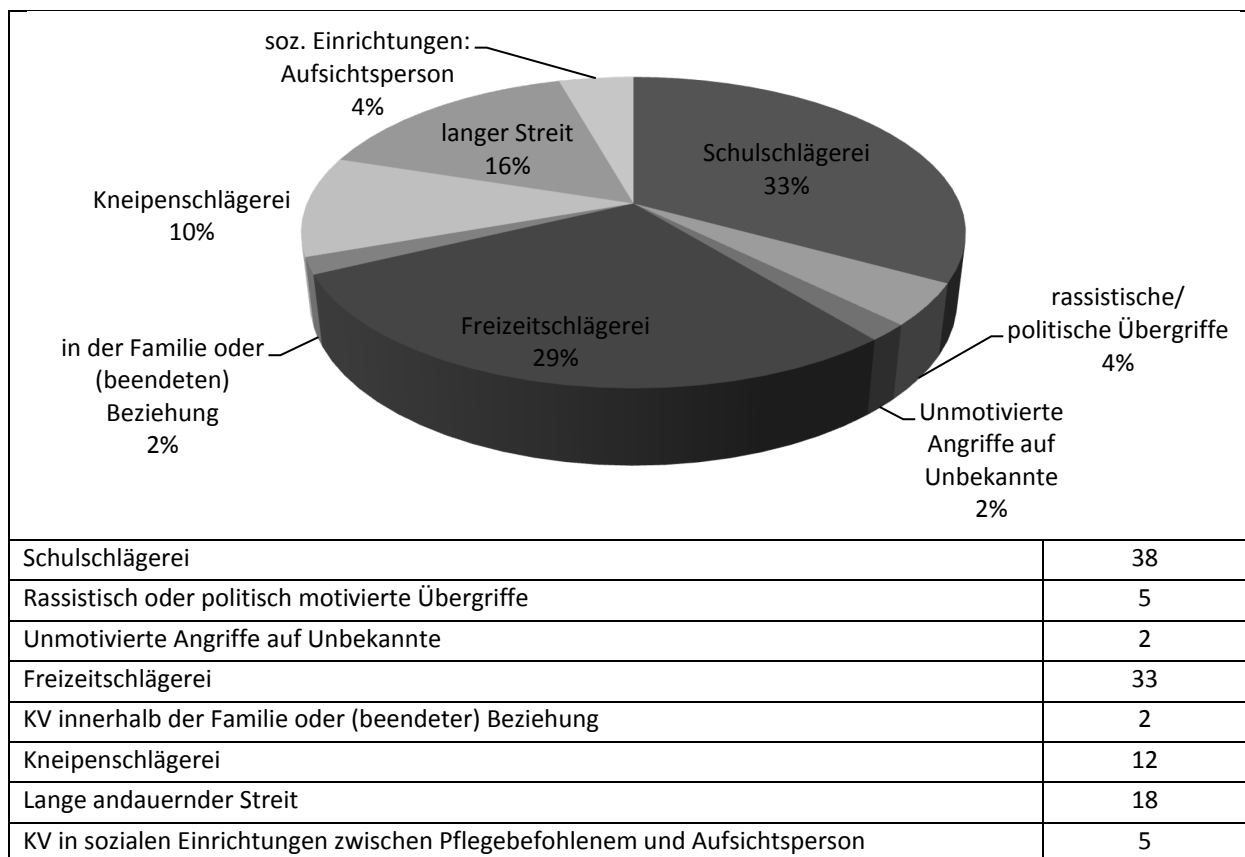


Abb III.2.3. Verteilung der Einstellungen nach § 4 Abs 2 JGG auf die Fallgruppen (n=115)

Damit weichen die Umstände jener Fälle, in denen das Verfahren nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt wurden, in mehrfacher Hinsicht leicht vom Durchschnitt ab: Die Beschuldigten sind durchschnittlich jünger, nämlich lediglich 14,9 Jahre; die Verletzungsfolgen sind überdies leichter und die Taten fanden kaum im Umfeld von Nachtlokalen statt.

²⁰⁴ Zur Erinnerung: Schulschlägerei 28,8 % , Kneipenschlägerei 18,7 %, Freizeitschlägerei 24,5 %, länger andauernder Streit 13,3 %.

Die Ursachen dessen dürften in erster Linie an der rechtlichen Lage liegen: Die Altersstruktur lässt sich in erster Linie auf die Bestimmung des § 4 Abs 2 Z 2 JGG zurückführen, nach welcher bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres prinzipiell das Verfahren einzustellen ist, wenn bloß ein Vergehen begangen wurde, ihn kein schweres Verschulden trifft und die Anwendung des Jugendstrafrechts nicht aus spezialpräventiven Gründen dringend geboten ist.

Das geringe Alter wiederum bedingt idR einen anderen Lebensstil und damit einhergehend einen geringeren Anteil an Beschuldigten in der Kategorie der Kneipenschlägerei. Mit ansteigendem Alter gehen Jugendliche idR häufiger aus und besuchen Nachtlokale.

Die geringere Schwere der Verletzungen wiederum ist vermutlich unter anderem auf die Regelung des § 4 Abs 2 Z 3 JGG aF und den dortigen Verweis auf § 42 StGB und die dortige Straflosigkeit der Tathandlungen unter gewissen Voraussetzungen²⁰⁵ zurückzuführen. Da bei besonders leichten Delikten das Verfahren nach dieser Regelung einzustellen ist, ist folglich auch innerhalb der erhobenen Einstellungen nach § 4 Abs 2 JGG ein gewisser Anteil an Bagatelldelikten enthalten, die durch das Gesetz straflos gestellt sind.

²⁰⁵ Kumulativ: Vorliegen eines Vergehens; geringe Schuld des Täters; keine oder nur unbedeutende Tatfolgen oder zumindest ernstliches Bemühen der Wiedergutmachung des Schadens; keine general- oder spezialpräventiven Erfordernisse.

3. Einstellung nach § 6 JGG

3.1. Allgemeines zur Einstellung nach § 6 JGG

Die Einstellung des Verfahrens nach § 6 JGG ist die unterste Schwelle an informellen strafrechtlichen Reaktionen, welche dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen.²⁰⁶ Die Einstellung nach § 6 JGG stellt einen Verfolgungsverzicht des Staates dar, wird in der Literatur²⁰⁷ jedoch teilweise auch als eine Form der *schlichten Diversion* bezeichnet. Der Anwendungsbereich geht bis zu einer Jugendstrafandrohung von fünf Jahren,²⁰⁸ wenn weitere Maßnahmen nicht geboten erscheinen, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Generalpräventive Erwägungen werden im Gegensatz zu § 7 JGG ebenso mit einbezogen. Diese Miteinbeziehung ist jedoch nach § 14 JGG nur auf jene Fälle beschränkt, in denen aus besonderen Gründen die Durchführung eines Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe aus generalpräventiven Gründen erforderlich erscheint. Hierzu zählt unter anderem die "wiederholte Beteiligung an ohne jeden Anlaß aus purem Rowdytum bandenmäßig inszenierten Überfällen auf Parkbesucher."²⁰⁹ In einem Fall wurde durch die StA im Akt auch ausdrücklich darauf Bezug genommen und vermerkt, dass die richterliche Belehrung aus generalpräventiven Gründen erforderlich sei.

Demnach müssen für eine Einstellung nach § 6 Abs 2 JGG sämtliche Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen nach § 7 JGG erfüllt sein, wobei jedoch zugleich aus präventiver Sicht eine diversionelle Maßnahme nicht erforderlich ist. Die Anwendungsvoraussetzungen müssten demnach ebenso eng wie jene zur diversionellen Erledigung sein.²¹⁰

Im Kernbereich stimmen die Voraussetzungen der Einstellung nach § 6 JGG mit den Voraussetzungen der Diversion überein. Dies betrifft sowohl die erfassten Delikte²¹¹ als auch den Ausschluss bei Todesfolge der Tat,²¹² nicht jedoch das Vorliegen eines hinreichend geklärten Sachverhalts.

Im Gegensatz zur Diversion der übrigen Regelungen der §§ 90a bis 90g StPO aF bzw §§ 200 bis 204 StPO idgF trifft § 6 JGG keine Aussagen über die Schwere der Schuld. Welche Rechtswirkungen dies hat, also ob dadurch eine Einschränkung bezüglich der Schwere der Schuld erfolgt, ist strittig.

²⁰⁶ Kucera: Die Anwendung der §§ 6 und 7 JGG 1988 in der Praxis, ÖJZ 1990, 586.

²⁰⁷ Vgl Schroll: Strafverfahren ohne Strafe, JRP 1997, 44.

²⁰⁸ Entspricht nach § 5 Abs 4 JGG einer Strafandrohung bis zu 10 Jahren nach der jeweiligen Norm des StGB.

²⁰⁹ OGH 17.12.1996, 11Os157/96.

²¹⁰ Schütz: Diversionsentscheidungen (2003), 57 f.

²¹¹ § 6 Abs 1 JGG: [...] nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt [...]

Abs 3: [...] wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung ... einzustellen.

²¹² Was auch durch die Novelle der StPO im Gegensatz zu § 7 JGG nicht geändert wurde.

*Schütz*²¹³ führt hierzu unter Bezugnahme auf *Jesionek*²¹⁴ und eine Entscheidung des OLG Innsbruck mE zutreffend aus, dass keineswegs mangels ausdrücklicher Anordnung die Schuld auch schwer sein darf, wenn das Verfahren nach § 6 JGG eingestellt wird. Vielmehr muss aufgrund des Verhältnisses zwischen § 6 und § 7 JGG ein Größenschluss gezogen werden: Wenn bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 7 JGG die Schuld nicht schwer sein darf, so darf auch bei der weniger eingriffsintensiven strafrechtlichen Reaktion, nämlich der Einstellung nach § 6 JGG, die Schuld nicht schwer sein. Es wäre nämlich nicht erklärbar, weswegen die subsidiäre Regelung des § 6 leg cit einen partiell weiteren Anwendungsbereich als jene des § 7 leg cit haben soll.

Eine Einstellung des Verfahrens ist durch die StA gleichermaßen unter denselben Voraussetzungen möglich wie auch durch das Gericht bis zum Schluss der Hauptverhandlung (vgl. § 6 Abs 3 JGG).

3.2. Empirische Daten zur Einstellung nach § 6 JGG in der Erhebung

Die Einstellung nach § 6 JGG ist in den erhobenen Akten die am häufigsten verhängte strafrechtliche Reaktion und erfolgte in insgesamt 118 Fällen – das entspricht für Linz und Wien gemeinsam 34 % der Fälle. In 57 Fällen (48 %) erfolgte gleichzeitig auch eine Belehrung des Jugendlichen durch das Jugendgericht, in 45 Fällen (38 %) unterblieb sie, in 16 Fällen konnte nicht erhoben werden, ob eine pflegschaftgerichtliche Belehrung erfolgte.

Wie bereits unter Kapitel III.1. ausgeführt (siehe auch Abb. III.1.3), erfolgte der überwiegende Anteil der Einstellungen nach § 6 JGG in Wien, nämlich 77 %.²¹⁵

Das Alter jener Jugendlichen, deren Strafverfahren nach § 6 JGG eingestellt wurde, weicht vom Gesamtdurchschnitt der Erhebung²¹⁶ nur unwesentlich ab. So waren 31 % der Beschuldigten im Tatzeitpunkt 14 Jahre alt, 26 % 15 Jahre, 20 % waren 16 Jahre und 23 % 17 Jahre alt. Das Durchschnittsalter dieser Jugendlichen liegt mit 15,8 Jahren nur leicht unter jenem in der gesamten Erhebung.²¹⁷

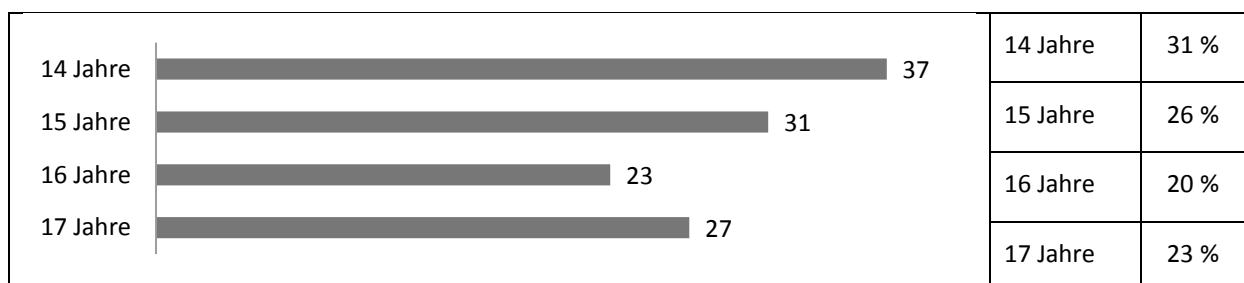


Abb III.3.1. Verteilung der Einstellungen nach § 6 JGG auf Altersklassen (n=118)

²¹³ *Schütz*: Diversionsentscheidungen (2003), 58.

²¹⁴ *Jesionek*: JGG, 103 f.

²¹⁵ n=118.

²¹⁶ Zur Erinnerung: 14 Jahre 32 %, 15 Jahre 23,3 %, 16 Jahre 23,3 %, 17 Jahre 21,3 %.

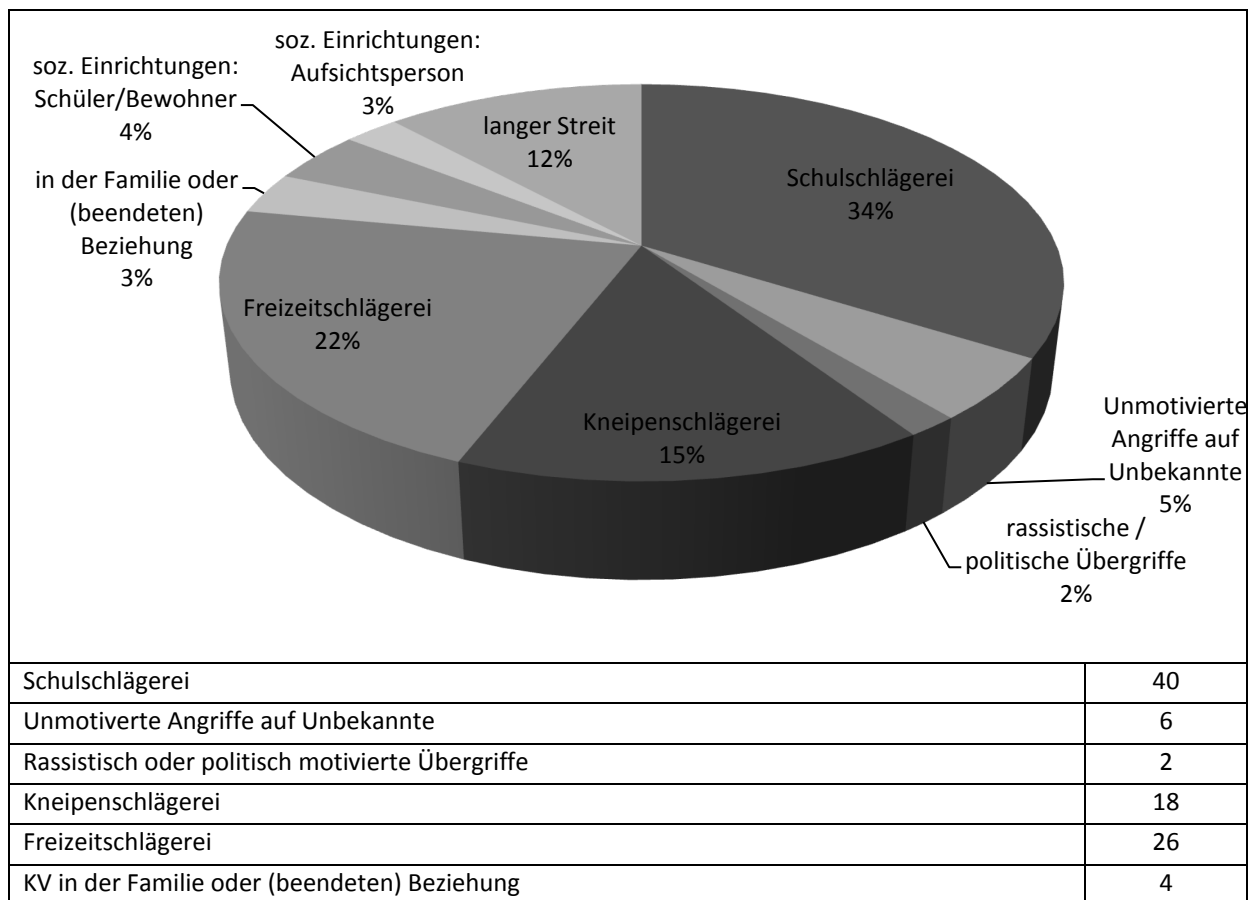
²¹⁷ Zur Erinnerung: 16,1 Jahre.

Die Schwere der verursachten Verletzungen²¹⁸ entspricht ebenfalls im Wesentlichen dem Gesamtdurchschnitt,²¹⁹ jedoch mit einem leichten Überwiegen der geringfügigen Verletzung. So waren 44 % jener Verletzungen, auf deren Verursachung die Strafverfolgungsbehörden mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 6 JGG reagierten bloß Bagatellverletzung gegenüber 54 % geringfügigen Verletzungen.

Bagatellverletzung	52	Bagatellverletzung	44 %
geringe Verletzung	64	Geringe Verletzung	54 %
schwerwiegendere Verletzung	2	Schwerwiegendere KV	2 %

Abb III.3.2. Schwere der Verletzungen bei Einstellungen nach § 6 JGG (n=118)

Betrachtet man die Verteilung jener Fälle, in denen das Verfahren nach § 6 JGG eingestellt wurde, anhand der Verteilung in Fallgruppen genauer, so erkennt man im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt der Erhebung²²⁰ in den zahlenmäßig größten Gruppen ebenfalls keine gravierenden Abweichungen.



²¹⁸ Zur Definition der Schweregrade der Verletzungen vgl Kapitel II.3.

²¹⁹ Zur Erinnerung: Bagatellverletzung 45 %, geringfügige Verletzung 50,4 %, schwiegere KV 4,6 %.

²²⁰ Zur Erinnerung: Schulschlägerei 28,8 %, Kneipenschlägerei 18,7 %, Freizeitschlägerei 24,5 %, länger andauernder Streit 13,3 %.

KV in sozialen Einrichtung zwischen Bewohnern/Schülern	5
KV in sozialen Einrichtungen an Aufsichtspersonen	3
KV nach lang andauerndem Streit	14

Abb III.3.3. Verteilung der Einstellungen nach § 6 JGG auf die Fallgruppen (n=118)

Daraus kann geschlossen werden, dass Verfahren, die nach § 6 JGG eingestellt werden, im Anwendungsbereich des § 83 StGB in dieser Erhebung keine besonderen Merkmale im Hinblick auf die Altersstruktur der Beschuldigten, die Schwere der Verletzung oder bestimmte Arten von Tatabläufen, die sich durch die Zuordnung in eine bestimmte Fallgruppe ergeben könnte.

4. Diversionelle Erledigung

4.1. Grundsätzliche Überlegungen zur Diversion

Diversion ist eine Form der Erledigung von Strafverfahren mittels Einstellung des Verfahrens bezüglich Straftaten unterhalb einer gewissen Erheblichkeitsschwelle unter bestimmten Voraussetzungen. Der Anwendungsbereich der Diversion im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einstellung des Verfahrens ist in Bezug auf die sachliche Gerichtszuständigkeit²²¹ bzw im Jugendstrafrecht durch das höchstzulässige Strafmaß von höchstens fünf Jahren²²² eingegrenzt. Bei der diversionellen Erledigung durch das Gericht besteht keine derartige Einschränkung.

Die Schwere der Tat wird durch die Einschränkung, dass den Beschuldigten *keine schwere Schuld*²²³ treffen darf, in die Beurteilung über die Zulässigkeit einer diversionellen Erledigung mit einbezogen. Damit wird der Rahmen der Anwendbarkeit weiter begrenzt und um die subjektive Komponente des Beschuldigten und seines Verhaltens erweitert. Damit reicht die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung insbesondere in Bezug auf Jugendkriminalität bis in die mittelschwere Kriminalität hinein. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen wird auf eine Verfolgung verzichtet und das Verfahren eingestellt. Informelle Begleitmaßnahmen sind möglich. Ein weiteres förmliches Strafverfahren (abgesehen von den Fällen der richterlichen Diversion) und ein Schuldspruch sollen vermieden werden.²²⁴

Grundsätzlich fußt die Diversion auf der Erkenntnis, dass eine Resozialisierung durch Strafen i.e.S. in der Praxis nicht gelingt, weswegen eine Erledigung des Verfahrens auf einem informellen Weg zum gewünschten Ziel führen sollte, ohne eine sozialprognostisch ungünstige Stigmatisierung hervorzurufen.²²⁵ Zudem hat die Sanktionenforschung im Hinblick auf die Rückfälligkeit eine weitgehende Austauschbarkeit der strafrechtlichen Sanktionen ergeben. Folglich soll aufgrund der Subsidiarität des Strafrechts jeweils die am wenigsten eingriffsintensivste Sanktion angewandt werden. Des Weiteren ist eine Verbesserung der spezialpräventiven Wirkung zentrales Anliegen der diversionellen Maßnahmen.²²⁶

Die Diversion umfasst jene zumeist am Beschuldigten orientierten und von ihm akzeptierten Maßnahmen als Reaktion auf Bagatelldelinquenz bis hin zur mittelschweren Kriminalität zusammen, bei denen ein hinreichend geklärter Sachverhalt besteht und keine schwere Schuld besteht.²²⁷ Hier

²²¹ Vgl. § 90a Abs. 2 Z. 1 StPO aF, § 198 Abs. 2 Z. 1 StPO idGF: Exklusion jener Fälle, die durch ein Geschworenengericht entschieden werden.

²²² Vgl. § 7 Abs. 1 JGG; beachte auch: Reduktion des Strafmaßes im Jugendstrafrecht durch § 5 Z. 2-4 JGG.

²²³ Vgl. § 90 Abs. 2 Z. 2 StPO aF, § 198 Abs. 2 Z. 2 StPO.

²²⁴ Löschnig-Gspandl: Gedanken zur "Wiedergutmachung" in der Strafrechtspflege, JBl 1995, 766.

²²⁵ Köck: Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz, JRP 1999, 269.

²²⁶ Hinterhofer: Diversion statt Strafe (2000), 5.

²²⁷ Zu den Voraussetzungen im Detail siehe Kapitel II.6.3.3.

sollen an Stelle der Strafen ieS im Rahmen eines weniger förmlichen und vereinfachten Verfahrens alternative Sanktionen verhängt werden, ohne dass es dabei zu einem Schuldspruch kommt.²²⁸

Eine diversionelle Erledigung eines Verfahrens ist sowohl durch Staatsanwalt als auch das Gericht möglich. In erster Linie obliegt es der StA, auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens entweder ein Diversionsverfahren in Gang zu setzen oder Anklage zu erheben. Wurde Anklage erhoben, hat auch das Gericht noch die Möglichkeit, den Fall einer Diversion zuzuführen.²²⁹

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen *intervenierenden* und *nicht intervenierenden Diversionsmaßnahmen*.

Zentral bei dieser Differenzierung ist der ausdrückliche Verzicht auf eine Reaktion der Justiz im Fall der *nicht intervenierenden Diversion*. Ursache der Auswahl dieser Form der Diversion kann sein, dass es sich bloß um ein Bagatelldelikt handelt, bei welcher schon allein durch die Anzeige, die polizeiliche Vernehmung und die informellen Sanktionen im sozialen Nahbereich der Warncharakter aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist.²³⁰ Prinzipiell ist der Anwendungsbereich aber nicht auf die bloß geringfügige Delikte eingeschränkt, sondern reicht insbesondere im Jugendstrafrecht bis in die mittelschwere Kriminalität hinein.

Bei der *intervenierenden Diversion* hingegen wird vom Beschuldigten irgendeine Form der Leistung oder Duldung gefordert. Bei diesen sollen die Umstände der Tat, wie auch die Person des Beschuldigten berücksichtigt werden.²³¹ Die spezialpräventiven Effekte der sozial konstruktiven Maßnahmen sind naturgemäß weitaus größer.²³²

Grundsätzlich gelten die Diversionsformen als gleichrangig, jedoch variieren sie nach Eingriffsintensität, was einer der Parameter zur Findung der passenden Sanktion ist. Weiters sind auch Opferinteressen, das ultima-ratio Prinzip²³³ und das Schuldüberschreitungsverbot²³⁴ zu berücksichtigen. Schließlich müssen auch die näheren Umstände der Tatbegehung und des Nachtatverhaltens in die Beurteilung mit einfließen und es muss eruiert werden, ob prospektive - in die Zukunft gerichtete (zB Probezeit mit Auflagen) - oder retrospektive - auf die Vergangenheit konzentrierte (zB ATA) - Maßnahmen hinsichtlich der gewünschten Präventionsziels angemessen sind.²³⁵

Welche konkrete Form der Diversion zur Anwendung kommt, liegt im Ermessen der StA. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung des Gesetzes: Zwar *hat* beim Vorliegen der Voraussetzungen

²²⁸ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, Diversion, Vorbemerkungen, RZ 1 f.

²²⁹ Hinterhofer: Diversion statt Strafe (2000), 7.

²³⁰ Schroll: Strafverfahren ohne Strafe, JRP 1997, 44.

²³¹ Christ: Schwere Schuld als Ausschlusskriterium bei der Diversion (2010), 8.

²³² Expertenkommission unter der Leitung von Dr Brigitte Bierlein zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich, ÖJZ 2004, 550.

²³³ Bei gleicher Wirkung muss die am Wenigsten eingreifende Maßnahme gewählt werden.

²³⁴ Es darf maximal die schuldangemessene strarechtliche Reaktion angewandt werden.

²³⁵ Schütz: Diversionsentscheidungen (2003), 10 ff, 27, 113 ff.

das Verfahren diversionell erledigt zu werden, die jeweiligen Maßnahmen *können* jedoch verhängt werden. Dieses *können* ist jedoch als bedingtes *müssen* zu verstehen, da jeweils die (unter präventiven und faktischen Gesichtspunkten) *richtige* Diversionsart gewählt werden muss.

Rechtlich gilt es als umstritten, ob ein Wechsel der Diversionsart zulässig ist, da nach dem Scheitern eines Diversionsangebots an sich ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet werden müsste. In der Praxis kommt ein Wechsel aber durchaus immer wieder vor und wurde auch in der Erhebung mehrfach beobachtet.

Es herrscht Kaskadenverbot, dh die diversionellen Maßnahmen dürfen nicht kumulativ verhängt werden. Grund dessen ist die Vermeidung übermäßiger Inanspruchnahme des Beschuldigten, die dem Divisionscharakter widersprechen würde.²³⁶

In der österreichischen Divisionspraxis (einschließlich jener im Erwachsenenstrafrecht²³⁷) ist im Zeitraum von 2008 bis 2011²³⁸ die diversionelle Erledigung nach Zahlung einer Geldbuße am stärksten vertreten und beläuft sich auf rund 44,3 %. In etwa 22,6 % der Fälle wird eine Probezeit mit Pflichten verhängt, in rund 4,8 % eine PZ mit Auflagen. Ein ATA führt jährlich in rund 20,8 % der Fälle zu einer diversionellen Einstellung des Verfahrens. Am Schwächsten vertreten ist die Sanktionierung durch die Ableistung gemeinnütziger Leistungen mit lediglich rund 7,5 %.

Generell ist die Anzahl der diversionellen Erledigungen, insbesondere im Jahr 2011, leicht rückläufig. So wurden durch Staatsanwaltschaft, Bezirksgerichte und Landesgerichte insgesamt (ausgenommen Divisionsarten nach dem Suchtmittelgesetz) im Jahr 2008 noch 44.175 Divisionsangebote gemacht; im Jahr 2009 sank diese Anzahl auf 42.488 ab, 2010 weiter auf 41.066 und schließlich im Jahr 2011 auf 32.705. Auch prozentuell betrachtet sinken die diversionellen Erledigungen bei StA, BG und LG: Im Jahr 2011 wurden 16,9 % aller Verfahren diversionell erledigt, 2010 noch 19,1 % und 2009 waren es noch 19,7 %. Ebenso stetig sinkt der Anteil der Divisionsangebote.²³⁹

4.2. Allgemeine Voraussetzungen zur Diversion

Im Zeitpunkt der Erhebung der Straftaten der Jugendlichen waren die diversionellen Maßnahmen in §§ 90a ff StPO aF geregelt. Demnach hatte die Staatsanwaltschaft nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen und von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurückzutreten, wenn aufgrund eines hinreichend geklärten Sachverhalts feststand, dass eine Zurücklegung der Anzeige nach § 90 StPO aF

²³⁶ Schroll: Die Fortentwicklung der Diversion durch die Rechtsprechung, in: Moos/Jesionek/Müller [Hrsg]: Strafprozessrecht im Wandel (2006), 503.

²³⁷ Eine gesonderte Statistik nur auf Jugendliche bezogen ist nicht verfügbar.

²³⁸ 2008: n=44.175, 2009: n=43.103, 2010: n=41.066, 2011: n=32.705.

²³⁹ Bundesministerium für Justiz: Sicherheitsbericht 2009, Sicherheitsbericht 2010, Sicherheitsbericht 2011.

nicht in Betracht kam, eine Bestrafung aber nach Ableistung einer der diversionellen Maßnahme aus general- oder spezialpräventiven Gründen nicht geboten erschien.

Speziell für *Jugendliche* wurde die Diversion durch § 7 JGG modifiziert. Dieser sah die Anwendung einer diversionellen Maßnahme als Regelfall vor, wenn ein Jugendlicher einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nur mit einer Geldstrafe oder einer fünf Jahre nicht übersteigenden Jugendfreiheitsstrafe²⁴⁰ bedroht ist. Die Beschränkung aus dem Erwachsenenstrafrecht, dass keine Zuständigkeit eines Geschworenen- oder Schöffengerichts vorliegen darf, entfällt für jugendliche Straftäter – hier wurde ausschließlich auf die Strafdrohung abgestellt. Zusätzlich konnte das Gericht auch bei anderen Delikten mit höherer Strafdrohung das Verfahren mittels Diversion einstellen, womit eine gerichtliche Diversion für Jugendliche ohne Deliktsbeschränkung möglich ist.

Nunmehr wird die Diversion im *XI. Hauptstück* geregelt. § 198 StPO idgF entspricht der früheren Regelung inhaltlich im Wesentlichen. In Bezug auf *Jugendliche* wurden im Zuge der Novelle auch im JGG die korrespondierenden Normen geändert. § 7 JGG wurde weiter gehend novelliert: Während in § 7 Abs 1 JGG aF noch ausdrücklich generalpräventive Erwägungen in die Beurteilung der Zulässigkeit der Durchführung einer Diversion miteinbezogen werden mussten,²⁴¹ so sind in § 7 JGG idgF spezialpräventive Erfordernisse zu berücksichtigen.²⁴² Beschränkungen bezüglich der Strafdrohung sowie die Unterscheidung der Zulässigkeit der Diversion bei richterlicher bzw staatsanwaltschaftlicher Diversion entfielen durch die Novelle. Als einzige Schranken bleiben die Regelungen des § 7 Abs 2 JGG idgF bezüglich der Schwere der Schuld sowie etwaigen durch die Tat bedingten Todesfolgen.²⁴³ Die nähere Ausgestaltung der einzelnen Diversionsformen des § 7 Abs 2-4 JGG aF sowie die Handhabung der Schadengutmachung wurden durch die Novelle gesondert in § 8 JGG idgF geregelt und entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen.

Trotz der Änderung der Gesetzeslage besitzen die Ergebnisse aufgrund der Tatsache, dass die Änderungen insbesondere im Hinblick auf die praktische Umsetzung und die Auswirkungen auf den jeweiligen Beschuldigten nur sehr gering sind, auch heute noch Gültigkeit. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass sowohl nach der alten als auch nach der derzeit geltenden Rechtslage leichte Körperverletzungen gleichermaßen einer diversionellen Erledigung zugänglich sind.

²⁴⁰ Entspricht einer Strafdrohung von bis zu zehn Jahren nach der jeweiligen Norm des StGB (vgl § 5 Abs 4 JGG).

²⁴¹ "... wenn nicht aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken ..."

²⁴² "... eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf [...] nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten."

²⁴³ § 7 Abs 2 JGG: Ein Vorgehen gemäß Abs 1 ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und
2. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, es sei denn, dass ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.

4.2.1. Materielle Voraussetzungen

Die Bedeutung der *Schuld* ist bei der Diversion insofern zu relativieren, als ausdrücklich auf eine förmliche Feststellung der Schuld verzichtet wird, wodurch gleichzeitig auch das diesem Vorgang immanente staatliche Unwerturteil wegfällt. Trotzdem kommt der individuellen Vorwerfbarkeit eine große Bedeutung zu, da das nicht schwere Ausmaß der Schuld eine Anwendungsvoraussetzung der Diversion bildet, bei welcher präventive Erwägungen nicht berücksichtigt werden.²⁴⁴

Gleichzeitig muss im Rahmen der materiellen Wahrheitsfindung trotz des Verzichts auf eine formelle Feststellung der Schuld der Sachverhalt hinreichend geklärt werden.²⁴⁵ Damit wird zwar die Schuld nicht formell durch eine im Strafregister ersichtliche Vorstrafe festgestellt, jedoch muss sie auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung trotzdem im Verfahren im Hinblick auf deren Schwere beurteilt werden, um so überhaupt prüfen zu können, ob eine diversionelle Erledigung in Frage kommt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Schwere der Schuld ist nicht der Zeitpunkt der Tatbegehung, sondern jener der Diversionsbeurteilung.²⁴⁶ Das bedeutet, dass alle Faktoren vor, nach und neben der Tatbestanderfüllung einschließlich des Nachtatverhaltens, hierbei insbesondere die Schadenswiedergutmachung, in die Beurteilung mit einzubeziehen sind.²⁴⁷ Die weite Beurteilung des Schuldbegriffs hinsichtlich des zeitlichen Umfangs ist nicht unumstritten; unter anderem wird auch die Ansicht vertreten, dass das Nachtatverhalten nicht mit einzufließen hat.²⁴⁸

Die Schuld wiegt umso schwerer, je leichter für den Beschuldigten die Entscheidung zum Guten gewesen wäre.²⁴⁹ Sie ist umso höher, je schwerer die verschuldeten Folgen und je gravierender die Motivlage ist.²⁵⁰ Handlungs- und Gesinnungsunwert müssen, um eine schwere Schuld zu begründen, zusammen ein Ausmaß an Unwert erreichen, das als auffallend und ungewöhnlich zu beurteilen ist.²⁵¹ Unterschiedliche Schweregrade der einzelnen Elemente der Schuld führen zu verschiedenartiger Beurteilung.²⁵² Dies ist gerade im Hinblick auf die passende zu wählende strafrechtliche Reaktion von erheblicher Bedeutung und ob durch diese noch eine Schadenswiedergutmachung bewirkt werden soll.

²⁴⁴ Schütz: Diversionsentscheidungen (2003), 37 ff.

²⁴⁵ Bericht der Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich, ÖJZ 2004, 550.

²⁴⁶ Malzkorn: Einstellung von Strafverfahren nach Bezahlung eines Geldbetrags (2010), 50, 52.

²⁴⁷ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 198, RZ 25.

²⁴⁸ Schütz: Diversionsentscheidungen (2003), 92 f.

²⁴⁹ Christ: Schwere Schuld als Ausschlusskriterium bei der Diversion (2010), 15; bezugnehmend auf Nowakowski: Perspektiven der Strafrechtsdogmatik (1981), Freiheit, Schuld, Vergeltung, 64.

²⁵⁰ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 198, RZ 14.

²⁵¹ Birklbauer: Reform der Diversion? (2004), 4.

²⁵² Hinterhofer: Diversion statt Strafe (2000), 17 f.

Zu beachten ist schließlich, dass der Schuldbegriff allein auf ein punktuelles Versagen der Motivation zur Rechtstreue konzentriert ist. Eine Person soll folglich nicht wegen des *Soseins* bestraft werden, sondern einzig für das *Soverhalten* der Tat einstehen müssen. Die Täterpersönlichkeit kann aber im Zuge der Prognoseerstellung unter präventiven Gesichtspunkten dennoch von Bedeutung sein.²⁵³

Eine dem typischen Tatbestand entsprechende Schuld - etwa ein Räuber, der eine Frau gewaltsam die Tasche entreißt - kann nicht an sich schon schwere Schuld vorgeworfen werden, wenn sie dem vorstellbaren und normalen Geschehensablauf des Delikts entspricht. Die bloße Strafandrohung für sich genommen kann also keine besondere Schwere der Schuld begründen.²⁵⁴ Als Fälle besonders schwerer Schuld werden in der Judikatur zB ohne Anlass und bandenartig inszenierte Überfälle, grundlose brutale Angriffe auf einen Unbekannten und besondere Erniedrigung des Opfers gewertet.²⁵⁵

Die Straftat darf – unverändert durch die Novellierung – nicht in die *Zuständigkeit eines Schöffengerichts oder Geschworenengerichts* fallen. Damit sind automatisch ab einer bestimmten Höhe des Strafrahmens Delikte im Erwachsenenstrafrecht nicht mehr diversionsfähig.²⁵⁶ Dies hat unter anderem zur Folge, dass Delikte ab einem gewissen, dem Delikt immanenten Handlungs- und Erfolgsunwert (zB Erpressung, Vergewaltigung, schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, ...) nicht mehr diversionsfähig sind.

In Bezug auf Jugendliche waren nach der alten, im Zeitpunkt der Erhebung gültigen Rechtslage Jugendstraftaten diversionsfähig, welche nur mit Geldstrafe oder mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind – wobei die entsprechenden Besonderheiten der Strafzumessung des § 5 JGG²⁵⁷ galten. Davon ausgenommen waren die Fälle der richterlichen Diversion: Diese war auch bei anderen Jugendstraftaten zulässig.

Durch die Novelle der StPO wurde auch § 7 JGG geändert und der Anwendungsbereich der Diversion erweitert. Nunmehr fällt die Beschränkung in Bezug auf den Strafrahmen weg, wie auch die Beschränkung in Bezug auf die Zuständigkeit von Schöffengericht und Geschworenengericht. Damit ist

²⁵³ Schütz: Diversionsentscheidungen (2003), 22 f, 80 f.

²⁵⁴ Kucera: Die Anwendung der §§ 6 und 7 JGG 1988 in der Praxis, ÖJZ 1990, 586.

²⁵⁵ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 198, RZ 31, unter Bezugnahme auf 12 Os 8/91, 14 Os 84/06v, 13 Os 188/93.

²⁵⁶ Zuständigkeit des Schöffengerichts: ab Strafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe (vgl § 13 StPO aF, § 331 Abs 3 StPO idGF);

Zuständigkeit des Geschworenengerichts: ab Strafandrohung von zehn Jahren Freiheitsstrafe oder lebenslanger Haft (vgl § 14 StPO aF, § 31 Abs 2 StPO idGF).

²⁵⁷ § 5 Z 2-4 JGG reduziert das gesetzlich vorgesehene höchstmögliche Strafmaß für Freiheitsstrafen jeweils auf die Hälfte reduziert. Eine Mindestmaß entfällt, ausgenommen jener Fälle in denen eine Strafandrohung von zehn bis zwanzig Jahre besteht; hier gilt ein Mindeststrafmaß von sechs Monaten.

prinzipiell jede Jugendstraftat abstrakt diversionsfähig.²⁵⁸ Die Unterscheidung des Anwendungsbereichs zwischen gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Diversion wurde zur Gänze beseitigt.

Im Erwachsenenstrafrecht schließt der *Tod des Opfers* die Diversionsfähigkeit einer Tat aus. Im Erhebungszeitpunkt traf dies auch auf die Taten Jugendlicher zu; jedoch gab es seither eine Gesetzesänderung. Im Jugendstrafrecht sieht § 7 Abs 2 Z 2 JGG idgF nunmehr vor, dass die Tat eines Jugendlichen auch bei Todesfolge diversionsfähig ist, wenn ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.

Eine weitere materielle Voraussetzung der Diversion ist die *Beschränkung auf Officialdelikte*.²⁵⁹ Da Körperverletzung ein solches ist, sind die hier erhobenen Fälle jedenfalls diversionsfähig.

4.2.2. Prozessuale Voraussetzungen

Inwieweit der Sachverhalt geklärt sein muss, ist in der Literatur strittig. So spricht ein Teil der Lehre von der bloßen Anklagereife, ein anderer Teil von einer hohen Verurteilungswahrscheinlichkeit, bei welcher schuldentscheidende Tatsachen nicht mehr zweifelhaft sein dürfen. Ein Geständnis ist per se nicht unbedingt erforderlich, gewinnt in Bezug auf die Unrechtseinsicht und die Übernahme der Verantwortung aber doch zentrale Bedeutung.²⁶⁰

Grundsätzlich kann ein Verfahren auch diversionell erledigt werden, wenn die/der Beschuldigte zu den Vorwürfen schweigt oder diese bestreitet. Unter Bezugnahme auf OGH in EvBl 2002/153 werden von *Schütz*²⁶¹ die dort angeführten Voraussetzungen der Schuldeinsicht und Bereitschaft der Übernahme der Verantwortung für die Tat für diversionelles Vorgehen als zu eng bezeichnet. Lediglich beim außergerichtlichen Tatausgleich sei diese eine indirekte Voraussetzung. Hierbei wird aber auch betont, dass sich eine entsprechende mangelnde Bereitschaft durchaus negativ auf die Beurteilung der präventiven Erfordernisse auswirken kann.

Mit der Voraussetzung, dass es *keine Möglichkeit zur Zurücklegung der Anzeige* geben darf soll ein net-widening Effekt²⁶² verhindert werden, mit welchem bewirkt würde, dass Taten, bei denen früher

²⁵⁸ *Schroll*: Wiener Kommentar zur StPO, § 198, RZ 7.

²⁵⁹ Vgl § 90b StPO aF bzw § 199 StPO idgF: „... wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist ...“

²⁶⁰ *Schroll*: Wiener Kommentar zur StPO, § 198, RZ 3 f.

²⁶¹ *Schütz*: Diversionsentscheidungen (2003), 55.

²⁶² *Grafl*: Ein Jahr Diversion in Österreich, ÖJZ 2001, 411

das Verfahren insbesondere wegen mangelnder Strafwürdigkeit oder Zweifeln an der Täterschaft sanktionslos eingestellt wurde, diversionell erledigt werden.

Es ist folglich von zentraler Bedeutung, dass der Beschuldigte die Tat tatsächlich begangen hat – und zwar mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit, dass damit prinzipiell auch Anklage erhoben werden kann. Sollte der Beschuldigte der diversionellen Erledigung nicht zustimmen oder sie sonst nicht zu Stande kommen ist in diesen Fällen folglich Anklage zu erheben.²⁶³

Die schließlich dritte prozessuale Voraussetzung für eine diversionelle Erledigung ist eine *günstige spezialpräventive Prognose*. Die ehemaligen generalpräventiven Erwägungen wurden durch die Novelle²⁶⁴ entfernt.

Durch die *Spezialprävention* soll verhindert werden, dass der konkrete Beschuldigte durch unmittelbare Einwirkung auf ihn selbst – in erster Linie durch Mittel der Abschreckung und Resozialisierung – weitere Straftaten begeht. Demgegenüber sollen durch die *Generalprävention* auch potentielle andere Täter von der Übertretung strafrechtlicher Normen abgehalten werden; dies insbesondere durch Bekräftigung des Geltungsanspruchs der Rechtsordnung, gleichfalls durch Abschreckung, aber auch durch die Rechtsbewährungswirkung.²⁶⁵

In Bezug auf präventive Erwägungen muss bloß eine Wahrscheinlichkeit ausreichen, dass das Präventionsziel durch die Sanktion erreicht wird; ein gewisses Restrisiko muss in Kauf genommen werden. Liegt keine schwere Schuld vor, so sind die Präventionsgesichtspunkte ausschlaggebend, um einerseits die generelle Zulässigkeit, andererseits aber auch die individuelle Ausgestaltung der Diversion im konkreten Fall zu bestimmen.²⁶⁶ Folglich kann die Frage der präventiven Erfordernisse je nach in Aussicht genommener Diversionsmaßnahme unterschiedlich zu beurteilen sein. Nur in Fällen, in denen bei keiner der möglichen Diversionsformen eine positive Prognose möglich ist, ist eine diversionelle Erledigung ausgeschlossen.²⁶⁷

Der spezialpräventive Charakter der diversionellen Maßnahmen kommt bereits durch die Schuldeinsicht (nicht zu verwechseln mit einem umfassenden Geständnis) als Voraussetzung zum Ausdruck.²⁶⁸ Dass zu Beginn des Strafverfahrens, vor allem bei der Anzeige, noch keine Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung vorliegt, schließt eine diversionelle Erledigung nicht aus. Negative Prognoseindikatoren hingegen sind Tatwiederholung, fehlende Schuldeinsicht und Tendenzen einer

²⁶³ Hinterhofer: Diversion statt Strafe (2000), 19 f.

²⁶⁴ BGBl I 2007/93.

²⁶⁵ Fuchs: Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I⁶ (2004), RZ 10 ff.

²⁶⁶ Schütz: Divisionsentscheidungen (2003), 38, 41, 106 f.

²⁶⁷ Hinterhofer: Diversion statt Strafe (2000), 20 f.

²⁶⁸ Schroll: Die Fortentwicklung der Diversion durch die Rechtsprechung, in: Moos/Jesioneck/Müller [Hrsg]: Strafprozessrecht im Wandel (2006), 504.

unangebrachten Bagatellisierung der Tat, Überzeugungstäterschaft und die Ankündigung künftiger Tatwiederholung.²⁶⁹

Besonders von den Diversionsformen mit sozial-konstruktiven Ansätzen wird eine hohe spezialpräventive Wirkung erwartet,²⁷⁰ obwohl in quantitativer und qualitativer Hinsicht durch die verhältnismäßig geringe Anzahl dieser Maßnahmen das Potential der Diversion noch nicht ausgeschöpft zu sein scheint.²⁷¹

4.2.3. Empirische Daten zur Diversion in der Erhebung

Gesamt machen die diversionellen Maßnahmen in der vorliegenden Erhebung 104 der 347 erhobenen Fälle aus, also knapp 30 %. Innerhalb dieser macht der ATA mit 81 Fällen den größten Anteil aus. Eine Probezeit wurde in insgesamt 14 Fällen verhängt, die Ableistung gemeinnütziger Arbeit in sieben Fällen. Der Anteil an Diversionen, die durch die Zahlung einer Geldbuße erfüllt wurde, war mit lediglich zwei Fällen verschwindend klein.

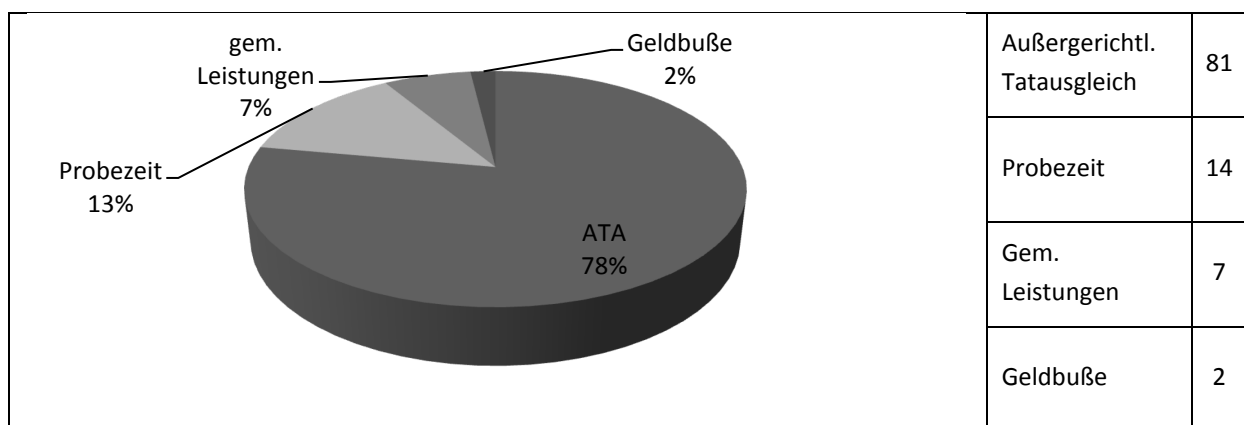


Abb III.4.1. Verteilung der diversionellen Maßnahmen (n=104)

Damit wurde überdurchschnittlich häufig²⁷² eine sozialkonstruktive Diversionsform²⁷³ verhängt, nämlich in 87,5 % der diversionell erledigten Fälle. Das mag daran liegen, dass es sich bei den Taten (stets § 83 StGB) um situative oder länger andauernde Konflikte handelte, die zwischen zwei oder mehreren Personen stattfanden und deshalb besonders geeignet erscheinen, um den spezialpräventiven Erfordernissen Genüge zu tun.

²⁶⁹ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 198, RZ 35 ff.

²⁷⁰ Schütz: Diversionsentscheidungen (2003), 2.

²⁷¹ Burgstaller/Grafl: Fünf Jahre allgemeine Diversion, in: Moos/Jesionek/Müller [Hrsg]: Strafprozessrecht im Wandel (2006), 126 f.

²⁷² Im Gesamtdurchschnitt 25 % im Jahr 2004 nach Burgstaller/Grafl: Fünf Jahre allgemeine Diversion, in: Moos/Jesionek/Müller [Hrsg]: Strafprozessrecht im Wandel (2006), 119 f.

²⁷³ Umfasst ATA, gemL und Probezeit mit Auflagen.

In Bezug auf die teilweise ausufernde Anwendung der Diversion an Stelle einer Einstellung des Verfahrens wurde bereits mehrfach kritisiert, dass dies zu einem Net-Widening Effekt führt, dh zu einer Verschiebung der folgenlosen Einstellungen hin zu den diversionellen Maßnahmen.²⁷⁴ Grundsätzlich besteht nämlich durchaus die Gefahr, dass die Grenze zwischen einem bloß sozialen Konflikt und einem strafrechtlich relevanten Normbruch verwischt wird.²⁷⁵

Hinweise dafür gab es auch in der Erhebung. So wurde in fünf Fällen trotz des Vorliegens von Bagatelverletzungen²⁷⁶ das Verfahren nach Ablauf einer Probezeit ohne Auflagen eingestellt, obwohl die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Z 2 JGG bzw § 6 JGG vorlagen. Selbstverständlich können auch spezialpräventive Erfordernisse zu dieser Entscheidung geführt haben.

4.3. Einstellung nach außergerichtlichem Tatausgleich (§ 90g StPO aF)

Im Zeitpunkt der Erhebung war der *außergerichtliche Tatausgleich* in § 90g StPO aF geregelt, nunmehr in § 204 StPO idgF unter dem Titel *Tatausgleich*. Die Regelung des ATA wurde durch die Novelle der StPO,²⁷⁷ die am 01.01.2008 in Kraft trat, im Vergleich zu den anderen Diversionsmaßnahmen am stärksten abgeändert, was vor allem auf die verstärkte Konzentration auf die Opferinteressen durch die Neufassung der StPO zurückzuführen ist.

Nach § 90g StPO aF konnte die StA unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 90a leg cit²⁷⁸ von der Verfolgung der Straftat zurücktreten, wenn der Verdächtige²⁷⁹ bereit war, für seine Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen, allfällige aus der Tat resultierende Folgen ausglich oder zumindest hierzu beitrug und erforderlichenfalls Verpflichtungen einging, die seine Bereitschaft bekundeten, das die Tat verursachende Verhalten künftig zu unterlassen. Im Erwachsenenstrafrecht war die Zustimmung des Opfers zum ATA erforderlich. In Bezug auf Jugendliche wich die Bestimmung nach § 8 Abs 3 JGG idgF²⁸⁰ in diesem Punkt ab.

Durch die Novelle wurde als zusätzliche Voraussetzung eingefügt, dass durch die Straftat die Rechtsgüter einer Person unmittelbar beeinträchtigt sein könnten. Ob dies zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs führt, ist in der Lehre strittig.²⁸¹

§ 90g Abs 3 und 4 StPO aF und § 204 Abs 3 und 4 StPO idgF sehen gleichermaßen die Einbeziehung eines Konfliktreglers vor.

²⁷⁴ *Grafl*: Ein Jahr Diversion in Österreich, ÖJZ 2001, 411.

²⁷⁵ *Schütz*: Divisionsentscheidungen (2003), 51.

²⁷⁶ Ausschließlich Schmerzen, Rötung, Kratzer oder Schwellung.

²⁷⁷ BGBl I Nr 19/2004.

²⁷⁸ Nunmehr § 198 StPO idgF.

²⁷⁹ Nunmehr Beschuldigte.

²⁸⁰ Inhaltsgleich mit § 7 Abs 4 JGG vor der Novelle der StPO.

²⁸¹ Vgl *Birklbauer*: Reform der Diversion? (2004), 5 f bzw *Schroll*: Wiener Kommentar zur StPO, § 204, RZ 10.

In insgesamt 81 Fällen, also 23,3 %, wurde der Außergerichtliche Tatausgleich als strafrechtliche Reaktion angewandt. Auffällig sind die regionalen Unterschiede der Anwendung des ATA wie bereits in Kapitel III.1. beschrieben wurde: Die StA Linz hat in 46,3 % der Fälle die Straftaten mittels ATA erledigt, gegenüber lediglich 3,7 % aller in Wien erhobenen Fälle. In acht weiteren Fällen beabsichtigte die StA mit einem ATA vorzugehen, dieser scheiterte jedoch.

Die Ursache des Scheiterns des ATA war in zwei Fällen die Weigerung, den vereinbarten Schadenersatz zu zahlen bzw die unpünktliche Bezahlung desselben. Dies führte in ersterem Fall zur Einleitung eines Strafverfahrens, bei dem der B zu einer Geldstrafe iHv 50 Tagessätzen verurteilt wurde. Im zweiten Fall wurde auf Empfehlung eines Sozialarbeiters des Vereins Neustart eine Probezeit von zwei Jahren mit Bewährungshilfe angeordnet.

In zwei weiteren Fällen, in denen der ATA mangels Mitwirkung der jeweiligen Beschuldigten nicht zu Stande kam, wurde ebenfalls eine Probezeit von zwei Jahren unter der Auflage der Inanspruchnahme der Bewährungshilfe verhängt. In einem Fall wurde ein Strafverfahren eingeleitet, welches mit einem Freispruch aus Mangel an Beweisen endete.

Umgekehrt scheiterte ein ATA an der Mitwirkung des O, obwohl sich der B redlich darum bemühte. In seinem Fall wurde das Verfahren durch die StA nach Ablauf einer einjährigen Probezeit endgültig eingestellt.

In einem Fall war der ATA nicht möglich, da der Vorfall laut Bericht von Neustart aus emotionaler Sicht nicht bereinigt werden konnte und zudem eine Einigung über die zivilrechtlichen Ansprüche nicht möglich war. Hier wurde an Stelle dessen das Verfahren durch ein Gericht nach Ableistung von 40 Stunden gemeinnütziger Leistung eingestellt.

Ebenso wurde in einem anderen Fall der gescheiterte ATA gerichtlich nach Ableistung von 20 Stunden gemeinnütziger Leistungen eingestellt. Hier war dem Bericht von Neustart zu entnehmen, dass der B den Zweck des ATA nicht verstanden hätte, sich unkooperativ verhalten und geweigert hätte den Schadenersatz zu bezahlen. Demgegenüber gab der B an, er hätte nicht die finanziellen Mittel, die Tatfolgen auszugleichen.

Das Alter jener Jugendlichen, deren Verfahren nach einem ATA eingestellt wurde, liegt geringfügig über dem Gesamtdurchschnitt²⁸² bei 16,2 Jahren. Bei näherer Betrachtung weicht jedoch die Altersstruktur deutlich von jener des Durchschnitts der Erhebung²⁸³ ab und es gibt eine deutliche Akzentuierung dahingehend, dass eher ältere Jugendliche für einen ATA ausgewählt wurden. So liegt der Anteil bei 14-jährigen und 15-jährigen mit 20 % bzw 18 % deutlich unter den

²⁸² Zur Erinnerung: 16,1 Jahre.

²⁸³ Zur Erinnerung: 14 Jahre 32 %, 15 Jahre 23,3 %, 16 Jahre 23,3 %, 17 Jahre 21,3 %.

Durchschnittswerten, während jene für 16-jährige und 17-jährige mit 35 % bzw 27 % deutlich darüber liegen.

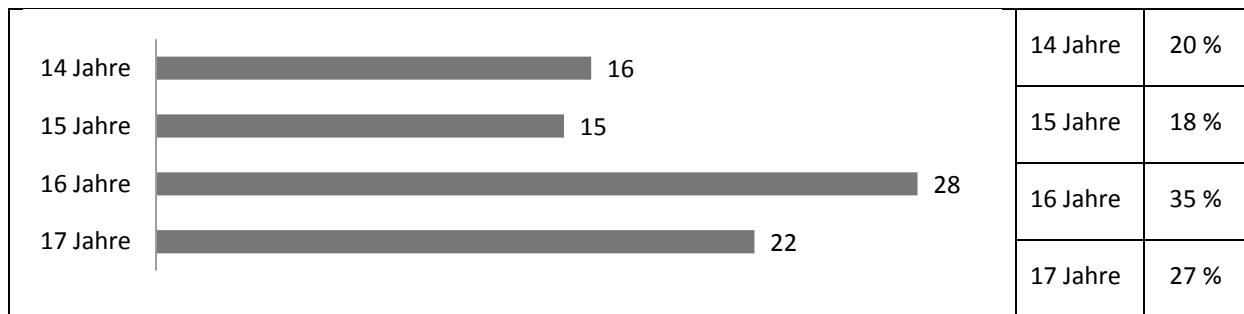


Abb III.4.1. Verteilung des ATA auf Altersklassen in absoluten Zahlen (n=81)

Aufgrund der intensiven Auseinandersetzung mit der Tat wird der Erziehungsgedanken des JGG durch den ATA optimal umgesetzt: Der Jugendliche soll so zur Eigenverantwortung, zum Entstehen für verschuldetes Unrecht, zur Bewusstmachung verursachter Konflikte, zum komplementären Reueverhalten und zum Verständnis für das Opfer erzogen werden.²⁸⁴

Dem ATA liegt die Idee zu Grunde, dass Kriminalität auf einem Konflikt im Sinne einer fehlgeleiteten Beziehung zwischen Individuen beruht, an dem Beschuldigte, Opfer und Gesellschaft beteiligt sind. Unterschieden wird einerseits zwischen handlungsorientierten Betrachtungsweisen, die allein auf einen Prozess zwischen Beschuldigtem und Opfer Bezug nehmen, und systembezogenen Theorien andererseits, welche die gesellschaftlichen Bezüge in den Mittelpunkt stellen. Zweck der Konfliktschlichtung im Rahmen des ATA ist es, diese Störung des Miteinanders durch eine im Vergleich zur klassischen Strafe informelle Kontrolle zu beheben und sozialen Frieden wiederherzustellen. Der Lernprozess, der durch die Konfrontation mit den Tatfolgen in Gang gesetzt wird, soll Einsicht in die Regeln des menschlichen Zusammenlebens geben. Durch die Schadenswiedergutmachung sollen gleichzeitig noch bestehende Spannungen zwischen Beschuldigtem und Opfer langfristig bereinigt werden.²⁸⁵

Entsprechend ist der ATA besonders in jenen Fällen indiziert, in denen die Bewältigung einer Auseinandersetzung über die bloße Wiedergutmachung des Schadens hinausgehen soll und eine hohe emotionale Belastung von B und O besteht. Aber auch bei situativen Konflikten ohne nennenswerte Nahebeziehung zwischen B und O ist der ATA eine geeignete Sanktion, wobei hier eine rein tatbezogene Aufarbeitung des Vorfalles erfolgen kann.²⁸⁶

In den meisten Fällen²⁸⁷ standen B und O in einer Beziehung zueinander, wie sich deutlich aus Abb III.4.2. erkennen lässt: In 49 Fällen waren sich B und O bekannt oder waren miteinander befreundet, in drei Fällen waren sie verwandt bzw standen hiervon in einem Fall in einer intimen Beziehung

²⁸⁴ Kucera: Die Anwendung der §§ 6 und 7 JGG 1988 in der Praxis, ÖJZ 1990, 586.

²⁸⁵ Mischnick: Der Täter-Opfer Ausgleich und der außergerichtliche Tatausgleich in der Behördenwirklichkeit (1998), 24 ff.

²⁸⁶ Schütz: Diversionsentscheidungen (2003), 121 f.

²⁸⁷ In Bezug auf drei Fälle waren dem Akt keine Angaben zu entnehmen.

zueinander und in 26 Fällen waren sich B und O bis zum Tatzeitpunkt unbekannt. Auffällig ist hierbei trotzdem, dass der Anteil jener Fälle, in denen sich B und O fremd waren, deutlich höher als im Gesamtdurchschnitt ist, wo diese Gruppe bloß rund 22 % ausmachte.

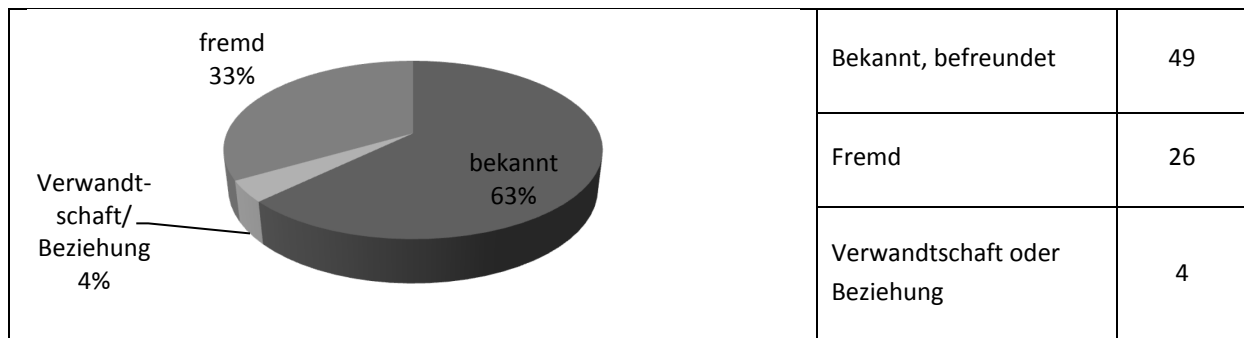


Abb III.4.2. Beziehung von Beschuldigten und Opfer im ATA (n=78)

Grundsätzlich ist die Anwendung des ATA zu begrüßen, da dadurch Konflikte längerfristig bereinigt werden können und so in einem besonderen Maße den spezialpräventiven Erfordernissen entsprochen wird. In einzelnen Fällen erschien jedoch die Anwendung des ATA zur Sanktionierung mE nicht geeignet bzw die Schadenswiedergutmachung in zu hohem Maße bloß symbolisch.

Eher ungeeignet erschien die Durchführung eines ATA beispielsweise in jenem Fall, in welchem eine junge Frau eine ihr fremde Frau ohne vorangehende Interaktion mit einem Glas beworfen hatte. Hier gibt es aus meiner Sicht schlicht keinen länger andauernden Konflikt, der in irgendeiner Weise bereinigt werden müsste. Positive Effekte sind dem Vorgehen mit dem ATA aber dennoch abzugewinnen, da einerseits die Opferrechte besser durchgesetzt werden können, andererseits auch eine Einsicht für das Fehlverhalten im Idealfall eingetreten ist, was wiederum aus spezialpräventiven Gründen deutlich für die Anwendung des ATA spricht.

Die Hauptbeteiligten beim ATA/TA sind Beschuldigter und Opfer, wobei dem Sozialarbeiter in erster Linie die Aufgabe der Initiation und Moderation des Gesprächs zukommt.²⁸⁸ Er nimmt die Rolle eines Mediators ein, der zwischen den Parteien vermittelt, diese berät und durch die Unterbreitung entsprechender konstruktiver Vorschläge das Zustandekommen des ATA fördert. Ein ATA ohne Beziehung eines Konfliktreglers ist zwar grundsätzlich möglich, sollte aber mangels sozialarbeiterischer Kompetenz der Justizorgane vermieden werden.²⁸⁹

Gerade für Jugendliche ist der ATA eine sehr geeignete Möglichkeit der Reifung: Junge Menschen befinden sich in einem Lernprozess, oft sind ihnen gar nicht alle Seiten eines Konfliktes bewusst. Die entsprechende Verständlichmachung der Probleme kann besser durch einen Konfliktregler erfolgen.²⁹⁰ Entsprechend gilt auch für Erwachsene, dass die Hypothese, wonach die Reifung der Persönlichkeit eines Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit bzw der strafrechtlichen Abgrenzung

²⁸⁸ Pelikan: Über den Außergerichtlichen Tatausgleich, WR 1996 H 34,7.

²⁸⁹ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 204, RZ 12, 14.

²⁹⁰ Kucera: Die Anwendung der §§ 6 und 7 JGG 1988 in der Praxis, ÖJZ 1990, 586.

vom "jungen Erwachsenen" zum "Erwachsenen" mit 21 Jahren abgeschlossen ist, lediglich eine Illusion darstellt.

Die Beziehung von Anwälten wird hingegen aufgrund befürchteter Hemmung der Aufarbeitung des Konflikts kritisch begegnet.²⁹¹

In der Praxis dauert die Betreuung durch den Verein Neustart durchschnittlich etwa zweieinhalb Monate. Rund zwei Drittel der Fälle können hierbei positiv abgeschlossen werden, nur ein Viertel dezidiert negativ.²⁹² Die verbleibenden Fälle wurden weder als positiv noch als negativ erledigt eingestuft. Üblicherweise finden ein Opfergespräch, ein Beschuldigtengespräch und ein bis zwei gemeinsame Ausgleichsgespräche statt. Der konkrete Ablauf in der Praxis sowie die Anzahl der Gespräche hängen von den Beteiligten²⁹³ und deren Verhalten ab.²⁹⁴ So kommt es zu einer konstruktiven Schlichtung des Streits durch die Jugendlichen selbst, ohne dass es hierdurch zu einer unerwünschten Ausgrenzung oder Stigmatisierung kommt. Dadurch kommt es zu einem positiven Einwirken auf das künftige Legalverhalten des Jugendlichen.²⁹⁵ Generell ist die Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung bei Jugendlichen höher als bei Erwachsenen.²⁹⁶

Sowohl Beschuldigter als auch Opfer profitieren davon. Der jugendliche Beschuldigte hat die Möglichkeit, sich mit der Tat und den Folgen auseinanderzusetzen und ist besser in der Lage das Unrecht seiner Tat einzusehen; umgekehrt hat auch das Opfer besser als in einem traditionellen Strafverfahren die Möglichkeit, sich zum erlittenen Unrecht zu äußern. Der Beschuldigte hingegen erhält die Möglichkeit, sich außerhalb des für einen Strafprozess Relevanten über die Tat zu äußern. Auf Seiten des Opfers tritt schließlich auch eine rasche Abwicklung der Schadenswiedergutmachung als Vorteil hinzu.²⁹⁷

Aus diesem Grund kommt dem ATA, auch wenn er nur als eine der Möglichkeiten einer diversionellen Erledigung eines Strafverfahrens dem Gesetz zu entnehmen ist, eine herausragende Stellung zu. Durch das Hervorheben der Opferinteressen durch § 206 StPO idgF soll der TA vorrangig bei konfliktträchtigen Sachverhalten auf Grundlage zwischenmenschlicher Konflikte zur Anwendung kommen.²⁹⁸

In insgesamt 81 Fällen war die Durchführung des ATA möglich, was (außer in drei Fällen) mit Hilfe des meist ausführlichen Berichts des zuständigen Sozialarbeiters des Vereins Neustart gut

²⁹¹ *Hammerschick*: Außergerichtlicher Tatausgleich!, AnwBl 1991, 687.

²⁹² ZB wenn Beschuldigter oder Opfer dem ATA nicht zustimmen, die Termine nicht wahrnehmen, die Verantwortung für die Tat nicht übernehmen, über die Gutmachung des Schadens keine Einigung getroffen werden kann oder bereits getroffene Vereinbarungen nicht erfüllt werden.

²⁹³ Insbesondere auch Eltern oder andere Personen des sozialen Umfelds.

²⁹⁴ *Hofinger/Neumann*: Legalbiografien von NEUSTART Klienten (2008), 34.

²⁹⁵ *Köck*: Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz, JRP 1999, 269.

²⁹⁶ Interview mit Christoph Koss und Christine Hovorka am 09.03.2011.

²⁹⁷ *Pelikan*: Über den Außergerichtlichen Tatausgleich, WR 1996 H 34,7.

²⁹⁸ *Schroll*: Wiener Kommentar zur StPO, § 204, RZ 2, 21.

nachvollzogen werden konnte. Der Bericht enthielt idR einen kurzen Überblick über den Fortgang der Gespräche und das Verhalten des B und O währenddessen, in manchen Fällen auch die konkreten Hintergründe der Konflikte. Lediglich in zwei Fällen war dem Bericht zu entnehmen, dass die Durchführung des ATA nur schwer möglich war.

§ 90g Abs 2 StPO aF sah gleichermaßen wie § 204 StPO idgF die Einbeziehung des Verletzten²⁹⁹ in den ATA/TA und der Berücksichtigung seiner Interessen vor, soweit dieser dazu bereit war. Grundsätzlich ist im Erwachsenenstrafrecht das Zustandekommen des ATA/TA von der Zustimmung des O abhängig, es sei denn diese wird aus im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt. Diese sind etwa das Verlangen nach Vergeltung, die nicht umsetzbare Forderung mit dem Beschuldigten nicht mehr konfrontiert zu werden oder die vom Beschuldigten zu Recht nicht beglichenen überzogenen Schadenersatzansprüche des O.³⁰⁰ Im Jugendstrafrecht hingegen ist die Zustimmung des O keine Voraussetzung.³⁰¹

Der durch die Tat verursachte Schaden ist nach dem Gesetz auf eine den Umständen der Tat geeignete Weise auszugleichen, wobei auf die persönlichen Umstände des Beschuldigten, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit, die bei Jugendlichen altersbedingt niedriger einzustufen ist, zu berücksichtigen sind. Eine vollständige Schadensgutmachung ist zwar anzustreben, aber keine absolute Voraussetzung für das Zustandekommen des ATA. Neben einer Wiedergutmachung des Schadens durch Geld- oder in Ausnahmefällen auch Arbeitsleistung kommen auch indirekte oder symbolische Leistungen in Frage, wobei die Entschuldigung eine zentrale Rolle einnimmt.³⁰²

Die konkreten durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des ATA sind Abb III.4.3. zu entnehmen.

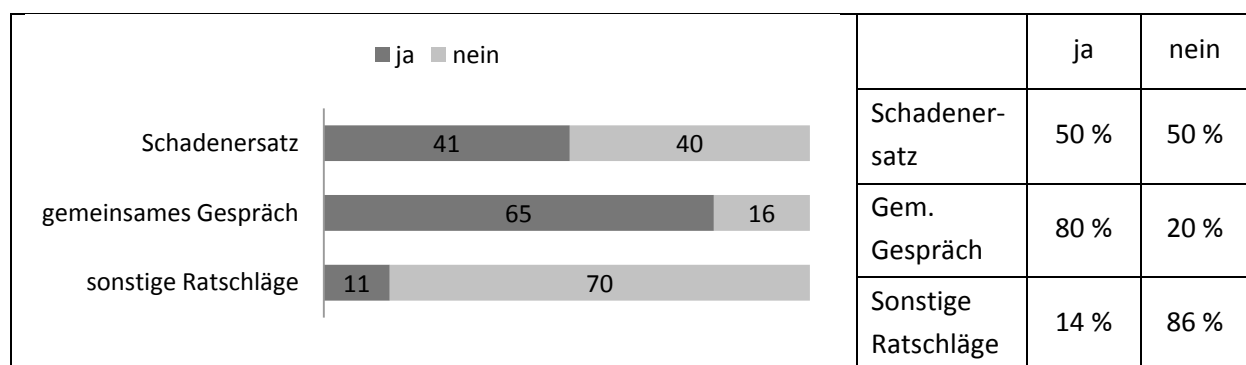


Abb III.4.3. Maßnahmen des außergerichtlichen Tatausgleichs

Schadenersatz wurde in rund 50 % der Fälle (41 Einzelfällen) geleistet. In den übrigen Fällen wurde durch das Opfer auf die Leistung des Schadenersatzes verzichtet. Grundsätzlich wurde der Schadenersatz nicht immer mittels einer Zahlung geleistet, sondern auch auf andere Leistungen

²⁹⁹ Nunmehr Opfer.

³⁰⁰ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 204, RZ 8.

³⁰¹ Vgl. § 7 Abs 4 JGG aF, § 8 Abs 3 JGG idgF.

³⁰² Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 204, RZ 3 ff.

zurückgegriffen; insbesondere bei Tatbegehung im nahen sozialen Umfeld kam dieses Vorgehen zur Anwendung. So lud ein Beschuldigter sein Opfer, mit dem er bereits vor der Tat befreundet war, auf ein gemeinsames Ski-Wochenende ein, ein weiterer B leistet Schadensersatz in Form einer Einladung zum Go-Kart fahren. Ein B, dessen O seine Ex-Freundin war, lud diese zum Essen ein und schenkte ihr einen Blumenstrauß. Eine O ersuchte an Stelle der Bezahlung des Schadenersatzes an sie selbst, diesen an die Kinderkrebshilfe zu spenden.

Eine Entschuldigung und Übernahme der Verantwortung für die Tat fand in jedem Fall statt, allerdings in einigen Fällen aufgrund der mangelnden Bereitschaft des O zur Mitwirkung nur schriftlich. In einem Fall lehnte der O sowohl die Teilnahme an einem gemeinsamen Gespräch als auch eine Entschuldigung und auch den Schadenersatz ab. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass es wäre nicht nötig wäre, er stimme dem ATA aber dennoch zu.

In einem speziellen Fall erschien die in dem Fall vereinbarte Leistung von Schadenersatz mittels Blumenstrauß und einer Einladung zum Essen mE zu starken Symbolcharakter zu haben ohne auf die Schwere der erlittenen Verletzung hinreichend einzugehen, wenn auch grundsätzlich eine individuelle Wiedergutmachung unter Freunden zu begrüßen ist. Im konkreten Fall verletzte ein junger Mann seine Exfreundin aus Eifersucht auf offener Straße. Er schlug sie mittels Faustschlägen zu Boden und versetzte ihr sodann noch Tritte. Dabei brach ihr ein Schneidezahn ab und sie erlitt mehrere Prellungen am Kopf und an den Rippen. Hier erscheint eine Wiedergutmachung durch einen Blumenstrauß und ein gemeinsames Abendessen angesichts der Schwere der Verletzungen, der Brutalität gegenüber einer deutlich schwächeren Person und dem Umstand unangemessen.

Die Durchführung eines gemeinsamen Gesprächs war also in rund 80 % der Fälle möglich. In jenen Fällen, in denen dies nicht durchgeführt wurde, fand eine Aufarbeitung des Vorfalles mit Hilfe des Sozialarbeiter statt. Die Gründe hierfür waren unter anderem die längere Abwesenheit eines O oder etwa ein mangelndes Interesse an der Mitwirkung. Dies ist rechtlich unproblematisch, da im Jugendstrafrecht das Zustandekommen des ATA nicht von der Zustimmung des Verletzten abhängig ist.³⁰³

In einem Fall gab die O an, dass sie eine gerichtliche Erledigung wünsche, da der B "ein polizeibekannter Gewalttäter" sei, wenngleich es für diese Anschuldigung im Akt keine Anhaltspunkte gab. Diese mangelnde Zustimmung zur der Durchführung eines ATA ist als nicht berücksichtigungswürdiger Grund zu betrachten, da hier offenbar der Wunsch nach Vergeltung im Vordergrund stand.

³⁰³ Vgl § 7 Abs 4 JGG aF, § 8 Abs 3 JGG idgF.

In elf Fällen konnten dem Bericht von Neustart noch weitere konstruktive Ratschläge entnommen werden (was nicht automatisch bedeutet, dass diese in anderen Fällen unterblieben sind); diese betreffen insbesondere die gewaltfreie Bewältigung von Konfliktsituationen, allgemeine Richtlinien zum Umgang miteinander und eine Befassung mit der Thematik der Sinnhaftigkeit sowie negativen Folgen der Begehung von Straftaten.

Nach Auskunft von *Koss* und *Hovorka*³⁰⁴ sind diese Ratschläge zur Konfliktvermeidung und zu möglichen alternativen Verhaltensweisen in den Gesprächen immer enthalten und dienen der Normverdeutlichung. Ob die entsprechenden Ratschläge auch in den Bericht an die StA aufgenommen werden, hängt von der Praxis des Sozialarbeiters ab und davon, was der zuständige StA erwartet. Der Unterschied zur Mediation, nämlich die Verdeutlichung dass ein Recht verletzt wurde und der Beschuldigte deswegen verfolgt wird, müsse jedenfalls im ATA vermittelt werden.

In einem Fall wurde zusätzlich ein weiterer Beobachtungszeitraum angeregt. Dort bestand eine unkontinuierliche zweieinhalb Jahre andauernde gewalttätige Beziehung zwischen einer jungen Frau und einem jungen Mann. Sie wurde einmal strafrechtlich belangt, da sie sich mittels Pfefferspray gegen ihn zur Wehr setzte.

Die Schwere der verursachten Verletzungen³⁰⁵ weicht in Bezug auf Bagatellverletzungen im Vergleich zum Durchschnitt der Erhebung³⁰⁶ mit 47 % nur unwesentlich ab. Jedoch ist die Anzahl der schwerwiegenderen Verletzungen im Vergleich zu anderen Fallgruppen mit 7 % relativ hoch, wohingegen der prozentuelle Anteil der geringen Verletzung iHv 46 % gegenüber dem Durchschnitt etwas geringer ist.

Bagatellverletzung		38	Bagatellverletzung	47%
geringe Verletzung		37	Geringe Verletzung	46 %
schwerwiegenderere Verletzung		6	Schwerwiegenderere Verletzung	7 %

Abb III.4.4. Schwere der Verletzung beim ATA in absoluten Zahlen (n=81)

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass der ATA eher bei älteren Jugendlichen und teils auch schwerwiegenderen Taten eingesetzt wurde. Die Altersstruktur hat vermutlich auch die Verschiebung innerhalb der Fallgruppen weg von der Schulschlägerei und hin zur Kneipenschlägerei zur Folge. Dass auch Erledigungen mittels ATA in Fällen, die auf den ersten Blick mangels Täter-Opfer-Beziehung nicht für den ATA geeignet erscheinen, dennoch zielführend sein können, ergibt sich aus

³⁰⁴ Interview mit Christoph Koss und Christine Hovorka am 09.03.2011.

³⁰⁵ Zur Definition der Schweregrade der Verletzungen vgl Kapitel II.3.

³⁰⁶ Zur Erinnerung: Bagatellverletzung 45 %, geringfügige Verletzung 50,4 %, schwerwiegenderere KV 4,6 %.

der Steigerung der zu erwartenden Empathie und der Einsicht in die Folgen der Tat durch eine Konfrontation mit dem Opfer und den Folgen der Tat.

4.4. Einstellung des Verfahren nach Ablauf einer Probezeit (§ 90f StPO aF)

Durch die Novellierung der StPO wurde der ehemalige § 90f StPO aF durch den nunmehr geltenden § 203 StPO idGF ersetzt. Inhaltlich kam es zu keinen wesentlichen Änderungen.³⁰⁷

Das bedeutet, dass bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine Diversion³⁰⁸ die StA von der Verfolgung der Straftat unter der Bestimmung einer Probezeit von einem bis zwei Jahren zurücktreten kann. Innerhalb dieser Probezeit können dem Beschuldigten Weisungen erteilt und ein Bewährungshelfer zu Seite gestellt werden. Insbesondere wird hierbei die Pflicht ins Auge gefasst, den entstandenen Schaden nach Maßgabe der Kräfte wieder gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen.

Die Verhängung einer Probezeit umfasst damit ein weites Spektrum an Reaktionen, die vorwiegend prospektiv ausgerichtet sind. Der Grundsatz der Tatproportionalität tritt hier in den Hintergrund, während auf Seite der Prävention über mögliche Auflagen viel erreicht werden kann. Durch die verstärkte Kontrollfunktion wird die mangelnde Tatproportionalität aber weitestgehend kompensiert. Im Übrigen kann auch durch entsprechende Begleitmaßnahmen, wie etwa der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens, auch in retrospektiver Hinsicht der Vorfall aufgearbeitet werden.³⁰⁹

Die Einstellung des Verfahrens nach einer Probezeit ohne Begleitmaßnahmen ist die am wenigsten eingriffsintensivste Form der Diversion der StPO. Sie soll in jenen Fällen angewandt werden, in denen zwar keine Geringfügigkeit mehr vorliegt, welche eine folgenlose Einstellung rechtfertigen würde, jedoch aufgrund der geringen Schuld, der vernachlässigbaren Tatfolgen und einer günstigen spezialpräventiven Prognose weitere Maßnahmen nicht erforderlich erscheinen; dadurch, dass diese bloß auf Ausnahmefälle beschränkt sein soll, in denen die bloße Bestimmung einer Probezeit den Ansprüchen der Prävention genügt, soll die Durchsetzung des Ausgleichs des durch die Tat verursachten Schadens bestmöglich erreicht werden. Diese Form der Diversion soll in erster Linie bei Bagateltaten knapp über der Schwelle der Strafbefreiung wegen Geringfügigkeit oder in Fällen angewandt werden, in denen der Schaden bereits gutgemacht wurde.³¹⁰

Gesamt wurde in 14 Fällen, dh bei 4 % der erhobenen Beschuldigten, eine diversionelle Erledigung nach § 90f StPO aF mit oder ohne Auflagen oder Weisungen als Sanktion gewählt. In einem Fall war

³⁰⁷ Abgesehen von einem Austausch des Begriffes *Verdächtiger* zu *Beschuldigter* und den entsprechenden Anpassungen der Verweise innerhalb des Gesetzes.

³⁰⁸ Vgl § 90a StPO aF bzw § 198 StPO idGF; vgl. Kapitel III.4.2.1. und III.4.2.2.

³⁰⁹ Schütz: Diversionsentscheidungen (2003), 127 f.

³¹⁰ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 203, RZ 2, 29.

ursprünglich die Einstellung des Verfahrens nach Ablauf einer Probezeit unter der Auflage der Inanspruchnahme von BewH und einer Aggressionstherapie durch die StA vorgesehen, was die Eltern der B wie auch sie selbst als „übertrieben“ ablehnten. In diesem Fall wurde stattdessen ein ATA durchgeführt.

In drei Fällen wurde die PZ für die Dauer von einem Jahr, in den übrigen elf Fällen für je zwei Jahre verhängt.

In gesamt elf Fällen, also der überwiegenden Mehrheit, wurden keine Auflagen oder Weisungen erteilt. In zwei Fällen wurde das damit begründet, dass die Gutmachung des Schadens bereits erfolgt ist. In einem Fall wurde darauf verzichtet, nachdem ein ATA nicht zustande kam, obwohl sich der B redlich darum bemühte. Bei einem Vorfall wurde der O als eigentlicher Problemträger bezeichnet. In fünf weiteren Fällen erlitten die O bloß sehr geringfügige Verletzungen in Form von Schmerzen, Rötungen, Schwellungen oder Kratzern. Demgegenüber wurde jedoch in einem Fall, in dem der O einen nicht verschobenen Nasenbeinbruch erlitt, trotz dieser im Rahmen des § 83 StGB relativ schweren Körperverletzung ebenfalls eine zweijährige Probezeit ohne Auflagen verhängt; hier war unter Umständen das Motiv, nämlich eine vorangehende Körperverletzung des B durch den O, ausschlaggebend für den Verzicht.

Da in diesen Fällen die Tathandlungen jeweils vom O ausgingen, erscheinen das Aggressionspotential und damit eine Wiederholungsgefahr relativ gering. Dasselbe gilt für jenen Fall, in welchem der B den Schaden eigeninitiativ bereits ausgeglichen hatte. Die Wahl einer Probezeit ohne Auflagen ist damit in diesen Fällen mE die geeignete Form der Diversion, da sie nach der Aktenlage den spezialpräventiven Erfordernissen entsprechen sollte.

Jene Fälle, in denen nur sehr leichte Verletzungen vorlagen, deuten auf einen net-widening Effekt hin, da in diesen Fällen durchaus eine Einstellung nach § 6 JGG bzw § 4 Abs 2 JGG in Frage gekommen wäre.

Besonders hervorzuheben ist auch der Fall eines im sozialen Umfeld äußerst problematisch erscheinenden B mit 17 Eintragungen im polizeilichen Aktenindex, der trotz des Umstandes, dass er im Tatzeitpunkt unmündiger Minderjähriger war und dies auch so im Akt vermerkt war, eine zweijährige Probezeit ohne Auflagen oder Weisungen als Sanktion erhielt. Dieses Vorgehen ist, wenn auch durchaus nachvollziehbar, dennoch rechtswidrig. Wäre dieser B bereits strafmündig, erscheint mE eine PZ ohne Auflagen nicht die geeignete strafrechtliche Reaktion zu sein, da ein derart gehäuftes delinquentes Verhalten bei einem 13-jährigen doch einen dringenden Handlungsbedarf nahelegt.

Sobald Begleitmaßnahmen notwendig oder auch nur zweckmäßig erscheinen, zumindest aber eine teilweise Wiedergutmachung des Schadens abverlangt werden kann, ist eine solche auch zu

erteilen. Als notwendig wird eine Weisung oder Verpflichtung dann bezeichnet, wenn ohne diese der anzustrebende ordentliche Lebenswandel nicht möglich wäre; als zweckmäßig, wenn dadurch die Wahrscheinlichkeit künftiger Delinquenz verringert wird. Bei dieser Beurteilung werden sowohl die Tat als auch die Person des Beschuldigten selbst, vor allem aber sein soziales Umfeld und sein Vorleben miteinbezogen.³¹¹

Die Einstellung des Verfahrens nach Ablauf einer Probezeit mit Auflagen oder Weisungen soll unter anderem bei Wissens-, Verhaltens- oder Einstellungsdefiziten des Beschuldigten angewandt werden, denen durch entsprechende Schulungen oder Kurse entgegengewirkt wird. Im Bereich der Gewaltkriminalität kann insbesondere ein Anti-Aggressionstraining angeordnet werden. In Fällen, in denen ein Bewährungshelfer zu Seite gestellt wird, soll ermöglicht werden, die sozialen Defizite oder krisenhafte Lebensentwicklung des Beschuldigten auszugleichen.³¹² In der Praxis wird dies relativ selten angewandt, da es mit hohen Kosten für den Klienten verbunden ist, der die Therapien und Schulungen selbst bezahlen muss.³¹³

Insbesondere in Fällen, in denen ein soziales Randgruppensein, Unreife, Hilflosigkeit in eigenen Angelegenheiten, Motivationsschwäche oder sonstige Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, sollen die Weisungen die Legalbewährung fördern. Zur Befolgung dieser Weisungen und/oder Übernahme von Verpflichtungen muss sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklären und die Kosten sind von ihm selbst zu tragen. Grenze der Weisungen und Auflagen ist deren Zumutbarkeit – ein unzumutbarer Eingriff in die Lebensführung oder die Persönlichkeitsrechte, etwa durch die Verpflichtung zu einem operativen Eingriff, ist nicht zulässig. Im Hinblick auf Jugendliche ist gesondert die altersbedingte geringere Leistungsfähigkeit zu beachten.³¹⁴

Die Dauer der Verpflichtungen kann sich bis zum Ende der Probezeit erstrecken. Jedoch besteht auch die Möglichkeit, dass die angeordneten Maßnahmen kürzer dauern. Erforderlichenfalls können diese auch während der Probezeit abgeändert oder früher aufgehoben werden, beispielsweise wenn es bereits in einem früheren Zeitpunkt zu einer maßgeblichen Änderung der Lebensumstände kommt.³¹⁵

In drei Fällen, davon in einem Fall der PZ über ein Jahr, wurde zusätzlich Bewährungshilfe angeordnet. In einem Fall geschah dies auf Empfehlung des Vereins Neustart, da der B mit der Bezahlung des vereinbarten Schadenersatzes unpünktlich war. Durch den Schlussbericht wurde trotz der nachlässigen Wahrnehmung der Termine beim Bewährungshelfer eine "erfolgreiche Nachreifung" attestiert.

³¹¹ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 203, RZ 2, 5.

³¹² Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 203, RZ 27.

³¹³ Interview mit Christoph Koss und Christine Hovorka am 09.03.2011.

³¹⁴ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 203, RZ 5, 9.

³¹⁵ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 203, RZ 7.

In den zwei übrigen Fällen wurde BewH angewiesen, nachdem es nicht möglich war, einen ATA durchzuführen.

In allen Fällen lief die Probezeit ohne weitere Vorkommnisse ab und die Verfahren wurden endgültig eingestellt.

4.5. Einstellung nach Ableisten gemeinnütziger Leistungen (§ 90d StPO aF)

Durch die StPO Novelle³¹⁶ wurde der bisherige § 90d StPO aF in den § 201 StPO idgF beinahe wortgleich³¹⁷ übernommen. Zur Schadenswiedergutmachung wurde die Regelung durch die Novelle opferfreundlicher gestaltet. § 90d Abs 3 StPO aF sah vor, dass lediglich "soweit dies möglich und zweckmäßig" war, "aus der Tat entstandenen Schaden" gutzumachen oder "sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat" beizutragen. Eine wesentlich stärkere Verpflichtung zum Schadensausgleich ergibt sich aus der nunmehr geltenden Regelung des § 201 Abs 3 StPO idgF: Nunmehr stellt die Schadenswiedergutmachung den Regelfall dar, bloß "soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann" hat dieser zu erfolgen. Überdies muss nunmehr der gesamte Schaden wiedergutmacht werden.³¹⁸

Demnach kann die StA unter den unter III.4.2. erläuterten allgemeinen Voraussetzungen zur Diversion von der Verfolgung zurücktreten, wenn der Beschuldigte binnen einer Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich bei einer geeigneten Einrichtung, mit der das Einvernehmen herzustellen ist, in seiner Freizeit gemeinnützige Leistungen erbringt. Dadurch soll er die Bereitschaft zum Ausdruck bringen, für seine Tat einzustehen.

Die Grenzen des Einsatzes der gemL als Diversionsmaßnahme sind die individuelle Arbeitsfähigkeit, die individuellen Lebensumstände (va Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung, Sorgepflichten) sowie auch die Persönlichkeitsrechte und die Lebensführung, in welche nicht in unzumutbarer Weise eingegriffen werden darf.³¹⁹

Des Weiteren ist binnen sechs Monaten, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, die Schadensgutmachung oder der sonstige Beitrag zum Ausgleich der Tatfolgen, einschließlich dem unverzüglichen Nachweis dessen, eine Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens.

³¹⁶ BGBl I 2007/93.

³¹⁷ Abgesehen von einem Austausch des Begriffes *Verdächtiger* zu *Beschuldigter* und den entsprechenden Anpassungen der Verweise innerhalb des Gesetzes.

³¹⁸ Vgl " aus der Tat entstandenen Schaden" (§ 90d Abs 3 StPO aF) bzw "den aus der Tat entstandenen Schaden" (§ 201 Abs 3 StPO idgF).

³¹⁹ *Hinterhofer*: Diversion statt Strafe (2000), 30.

Insgesamt wurde in der Erhebung in sieben Fällen das Verfahren nach der Erbringung gemeinnütziger Leistungen eingestellt.

Im Hinblick auf Jugendliche sieht § 8 Abs 2 JGG idgF³²⁰ vor, dass insgesamt nicht mehr als 120 Stunden, davon 20 Stunden wöchentlich und 6 Stunden am Tag, nicht überschritten werden dürfen. In der Erhebung leisteten zwei B je 40 Stunden ab, drei leisteten 30 Stunden ab und je einer 20 bzw 24 Stunden. Die Höhe der abzuleistenden Stunden bewegte sich damit am unteren Rand des Möglichen.

Als gemeinnützig werden im Sinne von § 35 BAO jene Leistungen betrachtet, die dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützen. Darunter fallen auch die kirchlichen oder mildtätigen Leistungen, sofern sie auch am Gemeinwohl orientiert sind, wie etwa die Betreuung von Flüchtlingen oder Obdachlosen durch die Caritas und die Diakonie. Die Einrichtung an sich muss jedoch nicht gemeinnützig ausgerichtet sein (zB Spital).³²¹ Welche konkreten Einrichtungen hierbei herangezogen werden, bestimmt die Leitung der StA, die entsprechende Listen zu führen hat.³²²

Die Liste der Organisationen umfasst etwa 1000 Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen, so etwa Tierheime, Club International, Caritas, Asyl in Not, Freiwillige Feuerwehr, Altersheime etc. Dadurch haben die Jugendlichen eine gute Auswahl und bringen zum Teil selbst die Vorschläge, wo sie ihre gemL ableisten möchten. An die Organisationen wird der Anspruch gestellt, dass die Jugendlichen sinnvoll eingesetzt und wertgeschätzt werden; ihre Arbeit soll in Kooperation mit dem Verein Neustart in Form einer auszustellenden Stundenbestätigung überprüft werden.³²³

In die Verhängung der gemL können auch pädagogische Aspekte miteinbezogen werden, da nach § 90d Abs 2 StPO aF die Arbeiten so auszugestalten sind, dass mit ihrer Ableistung die Bereitschaft und die Einsicht des Verdächtigen für seine Tat einzustehen zum Ausdruck kommt.³²⁴ Ein Kontrastprogramm zur Tat findet jedoch nicht statt; dahingehend wäre etwa vorstellbar, einen Straftäter mit rechtsextremen Tatmotiven in einem Flüchtlingsheim mit bzw für Asylwerber und Flüchtlinge oder ein Tierquäler in einem Tierschutzhaus Arbeiten verrichten zu lassen.³²⁵ Ein assoziatives Programm wird aber in der Praxis, soweit es möglich und zweckmäßig ist, durchaus angewandt.

³²⁰ Identisch mit § 7 Abs 3 JGG vor der Novelle.

³²¹ *Schroll*: Wiener Kommentar zur StPO, § 201, RZ 4 f.

³²² *Birklbauer*: Arbeit statt (als) Strafe, Juridicum 3/00, 142.

³²³ Interview mit Christoph Koss und Christine Hovorka am 09.03.2011.

³²⁴ *Birklbauer*: Arbeit statt (als) Strafe, Juridicum 3/00, 142.

³²⁵ Laut Auskunft von Koss und Hovorka; anderer Ansicht: *Hinterhofer*: Diversion Staat Strafe (2000), 31 f.

In der Erhebung wurden die gemeinnützigen Leistungen unter anderem bei *Wiener Tafel* oder im Caritas Sozialladen *CarLa* abgeleistet. In den anderen Fällen war die Einrichtung nicht dem Akt zu entnehmen.

Die gemL wird vom Verein Neustart weniger als Strafe verstanden sondern mehr als potentielle integrative Maßnahme. Es sollen Tagesstrukturen und soziale Netzwerke geboten werden, die den Jugendlichen oft fehlen. Durch die Arbeit und die Wertschätzung, die sie dort erfahren, soll das Selbstbewusstsein gestärkt werden, was wiederum der Legalbewährung dienlich ist.³²⁶ Des Weiteren kann durch den Kontakt mit positiven Rollenvorbildern, nämlich den in der gemeinnützigen Einrichtungen arbeitenden Mitarbeitern, die soziale Verantwortlichkeit verdeutlicht und die soziale Entwicklung gefördert werden. Zusätzlich wird die gemL aufgrund des hohen Aufwandes, nämlich Erst- und Abschlussgespräch mit dem Sozialarbeiter, das Ableisten der Arbeitsstunden durchaus im Gegensatz zur Ansicht des Vereins *Neustart* als Strafersatz betrachtet.³²⁷

Der vorrangige Anwendungsbereich der gemL soll, da es sich um die eingriffsintensivste Form der Diversion handelt, jener Bereich sein, in dem die Straftat erheblich über der Schwelle der Bagatelltat liegt bzw bei wiederholter Kriminalität. In Bezug auf den Beschuldigten sollte diese Sanktion in erster Linie bei jenen Personen zur Anwendung kommen, bei denen man sich durch die (auch nur kurzfristige) Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Spiegelbildlichkeit des Charakters der Maßnahme einen unmittelbar resozialisierenden Effekt erwartet. Dazu zählen neben Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum³²⁸ ua auch wiederholte Aggressionsdelinquenz oder Gewaltdelikte im familiären Umfeld, bei denen aufgrund der Dominanz des Beschuldigten kein ATA in Frage kommt, wie auch bei Aggressionstaten mit einschlägiger Vorbelastung.³²⁹

In der Praxis spielt die Sanktionierung mit gemL wegen Delikten gegen Leib und Leben nur eine untergeordnete Rolle; etwa drei Viertel der Neustart zugewiesenen Fälle, sowohl betreffend Erwachsene als auch betreffend Jugendliche, erfolgen aufgrund von Vermögensdelikten.³³⁰

In jenen Fällen, in denen gemL in der Erhebung abgeleistet wurden, erschien dies mE die passende strafrechtliche Reaktion zu sein. In einem dieser Fälle handelte es sich um innerfamiliäre Gewalt. In einem weiteren Fall beschoss ein jugendlicher Beschuldigter am Spielplatz zwei Kinder mit einer Softgun, nachdem sein Fahrrad von deren Ball getroffen wurde. Ein B schlug, bedrohte und misshandelte den O über mehrere Monate hinweg, sodass dieser nach Angaben seiner Lehrer auch erhebliche psychische Schäden davontrug. In einem Fall wurde der B mit der Ableistung von gemL

³²⁶ Interview mit Christoph Koss und Christine Hovorka am 09.03.2011.

³²⁷ Grafl/Stummer: Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, JSt 2004, 5.

³²⁸ Hinterhofer: Diversion statt Strafe (2000), 31.

³²⁹ Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 201, RZ 27.

³³⁰ Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten (2008), 45.

sanktioniert, weil dieser einen Mitschüler mit dem Kopf gegen die Nase schlug und ihn würgte, nachdem der O ihn zum Spaß am Ohr gezogen hatte. In einem weiteren Fall war die Verletzung des O relativ schwer, hier lag ein Nasenbeinbruch³³¹ vor.

Bei einem B, welcher in eine Auseinandersetzung in einem Schnellrestaurant verwickelt war, in dem sich die Jugendlichen unter anderem mit Lebensmitteln bewarfen und mit Tablettts schlugen, scheiterte zuvor der ATA, da er sich weigerte, Schadenersatz zu zahlen, sich unkooperativ verhielt und nach dem Bericht von Neustart den Zweck des ATA nicht verstanden hätte. Ebenso verhielt es sich bei einem weiteren Fall, in welchem der B gemeinsam mit mehreren Familienmitgliedern eine Person mit einem Radmutterschlüssel bzw einem Wagenheber körperlich attackierten. In diesem Fall scheiterte zuvor der ATA, da der Vorfall laut Bericht von Neustart nicht in emotionaler Hinsicht bereinigt und keine zivilrechtlichen Vereinbarungen über den Schadenersatz getroffen werden konnten.

Hinsichtlich der Schadensgutmachung findet sich in § 201 StOO idgF zwar eine grundsätzliche Pflicht zum Ausgleich der aus der Tat entstandenen Folgen, die aber durch die Möglichkeit der gleichwertigen Alternative des sonstigen Beitrags zum Folgeausgleich relativiert wird. Diese Verringerung der Verpflichtung zur Leistung des Schadenersatzes ist jedoch gerechtfertigt, da bereits durch die gemeinnützige Arbeit an sich bereits eine erhebliche Leistungsbereitschaft gefordert ist. In Bezug auf Jugendliche ist auch hier deren altersbedingte geringere Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.³³²

Wünschenswert wäre mE eine ausgeweitete Anwendung der Einstellung des Verfahrens nach Ableisten von gemeinnützlichen Leistungen in jenen Fällen, in denen sich Opfer und Beschuldigter bis zu Tatbegehung fremd waren und mit vergleichsweise hohem Aggressionspotenzial gehandelt wurde. Trotzdem sollte auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Durchführung eines ATA in Erwägung gezogen werden, da dieser bei einer künftigen Vermeidung situativer Konflikte durch Erlernen von Alternativverhalten in diesen Situationen hilfreich sein kann.

4.6. Einstellung nach Bezahlen einer Geldbuße (§ 90c StPO aF)

Die Verfassungskonformität³³³ der Einstellung eines Strafverfahrens durch die StA nach Bezahlung einer teils nicht unbeträchtlichen Geldbuße wird aufgrund einer vermuteten Beschneidung der Beschuldigtenrechte durch eine verdünnte Willensfreiheit bei der Zustimmung zum

³³¹ Laut Akt keine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt; Diagnose beruht auf Angaben des O, der sich auf die Angaben seines Arztes berief.

³³² Schroll: Wiener Kommentar zur StPO, § 201, RZ 6, 8.

³³³ In Bezug auf Art 6 EMRK, Art 83 Abs 2 B-VG, Art 7 B-VG, Art 90 Abs 2 B-VG, das rechtsstaatliche Prinzip und die Kompetenzverteilung.

Diversionsangebot in Frage gestellt.³³⁴ Von anderen Lehrmeinungen wird jedoch unter Bezugnahme auf die Möglichkeit der Ablehnung des Angebots und Durchführung eines Verfahrens³³⁵ sowie der Verpflichtung zur hinreichenden Klärung des Sachverhalts³³⁶ ein möglicher Verfassungsbruch bestritten.

Die Bestimmung des § 90c StPO aF wurde durch die Novellierung am 01.01.2008 beinahe wortgleich³³⁷ in § 200 StPO idgF übernommen. Demnach kann die StA von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn der Beschuldigte einen Geldbetrag zu Gunsten des Bundes entrichtet (Abs 1) und überdies binnen einer sechs Monaten nicht zu überschreitenden Frist den aus der Tat entstandenen Schaden wieder gutmacht und dies unverzüglich nachweist.

Im Unterschied zu anderen Formen der Diversion ist hier eine ausdrückliche Zustimmung des Beschuldigten nicht vorgesehen, was allerdings durch die konkludente Handlung des fristgerechten Einzahlens binnen 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung der StA ersetzt wird. Wird der Betrag nicht rechtzeitig eingezahlt oder verlangt der Beschuldigte ausdrücklich die Durchführung eines Strafverfahrens, so kommt keine diversionelle Erledigung zu Stande.³³⁸

Auch hier gelten allgemeinen die Voraussetzungen des § 90 a StPO aF bzw § 198 StPO idgF, die bereits unter III.4.2.1. und III.4.2.2. erläutert wurden. Die Höhe der Geldbuße darf den Betrag einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten nicht übersteigen. Grundsätzlich ist binnen 14 Tagen ab Zustellung der entsprechenden Mitteilung durch die StA die Geldbuße zu bezahlen, es sei denn dies träfe den Beschuldigten unbillig hart. Im Hinblick auf die Wiedergutmachung des Schadens kam es zu weitergehenden Änderungen: Während nach der alten Rechtslage der Schaden lediglich "aus der Tat entstandenen Schaden [...], soweit dies möglich und zweckmäßig" ist, gutzumachen war, so muss nunmehr der Beschuldigte "den aus der Tat entstandenen Schaden" ausgleichen, "soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann." Die Verpflichtung zum Schadensausgleich geht damit weiter als zuvor und es stellt nunmehr den Regelfall dar, den gesamten aus der Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Jedenfalls ist bei der Bemessung sowohl des Schadenersatzes als auch der Höhe der Geldbuße die Leistungsfähigkeit im Entscheidungszeitpunkt heranzuziehen.³³⁹ In Bezug auf jugendliche Beschuldigte soll die Zahlung eines Geldbetrags nur dann vorgeschlagen werden, wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus den eigenen Mitteln des Beschuldigten, über die er selbst verfügen darf, bezahlt werden kann. Des Weiteren ist die altersbedingt geringere Leistungsfähigkeit auch bei der

³³⁴ *Pernthaler/Ranacher*: Der verfassungswidrige Ablasshandel, JBl 2002, 280.

³³⁵ *Schroll*: Wiener Kommentar zur StPO, Diversion, Vorbemerkungen, RZ 9.

³³⁶ *Miklau*: Geldbußen sind nicht verfassungswidrig!, JSt 2005, 160 unter Bezugnahme auf *Bertel*: Verfassungswidrige Geldbußen, JSt 2005, 109.

³³⁷ Abgesehen von einem Austausch des Begriffes *Verdächtiger* zu *Beschuldigter* und den entsprechenden Anpassungen der Verweise innerhalb des Gesetzes.

³³⁸ *Hinterhofer*: Diversion statt Strafe (2000), 25.

³³⁹ *Schroll*: Wiener Kommentar zur StPO, § 198, RZ 7a.

Bestimmung der Höhe der Geldbuße und nicht zuletzt auch bei der Bestimmung der Schadensgutmachung im Zusammenhang mit der ungleich größeren Gefahr der unbilligen Erschwerung des Fortkommens zu berücksichtigen.³⁴⁰

In der Praxis liegt der Hauptanwendungsbereich bei jenen Straftaten, bei denen es gar kein Opfer gibt oder das Opfer auf anderem Weg entschädigt werden kann³⁴¹ sowie in Massendelikten des unteren Kriminalitätsbereichs, in denen eine sozialarbeiterische Betreuung oder ein persönlicher Tatfolgenausgleich nicht erforderlich erscheinen.³⁴²

Eine Geldbuße wurde in lediglich zwei Fällen verhängt. Diese äußerst geringe Anwendung liegt wohl im vorrangigen Anwendungsgebiet begründet: Die Einstellung des Verfahrens nach Bezahlung einer Geldbuße soll vor allem bei Massendelikten, bei denen kein persönlicher Tatausgleich nötig ist und ein sonstiger Folgenausgleich schwer vorstellbar ist, zur Anwendung kommen.³⁴³ Dazu zählt die vorsätzliche Körperverletzung eben idR nicht, wie bereits hinreichend erläutert wurde.

Im ersten Fall wurde der O von zwei ihm bis dahin unbekannten Personen wegen eines Streits im Internetcafe verprügelt. Die Freundin des B, die mit dem B selbst zu dem Zeitpunkt zufällig vorbeiging, wurde dabei unabsichtlich getreten, woraufhin sich der B in die Rauferei einmischte. Hier wurde die Geldbuße durch das Gericht verhängt und betrug € 80.- Hier kam es beinahe zu einer Verurteilung, da der B trotz Zeugenaussagen erst sehr spät geständig war.

Im zweiten Fall, in welchem der B, nachdem er vom O angerempelt worden war, diesen zusammenschlug, wurde das Verfahren durch die StA eingestellt und betrug € 50.-

Die Beträge sind in beiden Fällen relativ gering und entsprechen damit den Anforderungen der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Beide Beschuldigten hatten bereits ein eigenes Einkommen, absolvierten eine Lehre und hatten ein monatliches Einkommen iHv € 700.- bzw € 544.- Damit waren sie jedenfalls dazu in der Lage, den Betrag aus ihren eigenen Mitteln zu begleichen.

³⁴⁰ Vgl. § 7 Abs 2 und 5 JGG vor Novellierung, § 8 Abs 1 und 4 JGG nach der Novellierung.

³⁴¹ Kienapfel/Höpfel: *Strafrecht Allgemeiner Teil*¹³, 304.

³⁴² Hinterhofer: *Diversion statt Strafe* (2000), 28.

³⁴³ Schroll: *Wiener Kommentar zur StPO*, § 200, RZ 17.

5. Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)

Nach § 12 JGG hat das Gericht von einem Strafausspruch abzusehen, wenn nur eine geringe Strafe zu verhängen wäre und anzunehmen ist, dass der Schuldspruch alleine genügen werde, um den Jugendlichen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Nach § 14 JGG ist bei der Anwendung des § 12 JGG auch zu berücksichtigen, ob aus besonderen Gründen der Ausspruch einer Strafe aus generalpräventiven Gründen unerlässlich erscheint.

Es kommt hier weder auf die konkrete Strafdrohung des begangenen Delikts noch auf den Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat an, sondern der Fokus wird ausschließlich auf die spezialpräventiv positive Zukunftsprognose gelegt.³⁴⁴ Da jedoch die zu verhängende Strafe nur gering sein darf, besteht nur ein eingeschränkter Anwendungsbereich. So werden auch die Schwere der Schuld und die Strafdrohung berücksichtigt, da diese sich im Strafmaß niederschlagen.

Dieser reine Schuldspruch hat zwar begrifflich keinen Strafcharakter, gilt funktionell aber als gerichtliche Verurteilung und ist im Strafregister eingetragen. Durch die erwartete Erziehungswirkung, die spezialpräventiven Erfordernissen gerecht wird, können auch eine Sanktionen nach § 12 leg cit unter die Strafen subsumiert werden.³⁴⁵

Als ungünstig zu bewerten ist hier, dass die Folgen bezüglich der Stigmatisierung wesentlich härter sind als bei einer diversionellen Erledigung eines Verfahrens, während gleichzeitig aber die unmittelbar spürbaren Folgen häufig schwächer sind. Das Bewusstsein der Folgen einer Verurteilung, wenn auch ohne konkrete, in dem Zeitpunkt spürbare Strafe im Sinne eines konkret zu zahlenden Geldbetrags bzw einer abzusitzenden Freiheitsstrafe, ist mE bei Jugendlichen oft fraglich.

Dieser wurde nur in einem einzigen Fall verhängt, zu dem die verfügbaren Informationen (vor allem zum Motiv) im Vergleich zu anderen Akten bedauerlicherweise relativ gering sind. Bekannt ist, dass es sich um eine Kneipenschlägerei handelte, bei der der B dem O in den Bauch trat und Faustschläge ins Gesicht versetzte, sodass dieser einen Nasenbeinbruch und eine Hornhautverletzung am Auge erlitt.

Hier wurde aus spezialpräventiven Gründen von einer diversionellen Erledigung abgesehen, was angesichts der Schwere der zugefügten Verletzungen mE auch gerechtfertigt ist, da sich die Tatfolgen bereits am oberen Ende des § 83 StGB befinden.

³⁴⁴ Kucera: Die Anwendung der §§ 6 und 7 JGG 1988 in der Praxis, ÖJZ 1990, 586.

³⁴⁵ Köck: Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz, JRP 1999, 269.

6. Verurteilungen

In bloß vier Fällen kam in Folge der Verurteilung zu einer Geldstrafe. Freiheitsstrafen wurden keine verhängt. Drei dieser Fälle waren lediglich bedingte Strafen iHv 50, 60 und 80 TS, jeweils mit einer Probezeit von drei Jahren. In einem Fall wurde eine unbedingte Geldstrafe iHv 90 TS verhängt.

Im ersten Fall, in welchem eine bedingte Geldstrafe iHv 50 TS verhängt wurde, verlief zuvor ein ATA negativ, da der B sich weigerte den Schaden wiedergutzumachen und die Tat überdies vom B ausging. Über die Schwere der Verletzungen war in dem Fall nichts bekannt.

Im zweiten Fall, in dem eine bedingte Geldstrafe iHv 60 TS verhängt wurde, kam es wiederholt zu Drohungen und körperlichen Übergriffen des 14 jährigen B und eines Freundes gegenüber seinem Mitschüler O; darüberhinaus drohte der B dem O mit Gewalt durch seine Freunde aus der nationalsozialistischen Szene, sollte er wegen des O keine Arbeit finden.

Im dritten Fall erhielt der B eine bedingte Geldstrafe iHv 80 TS. Er schlug den O ohne Anlass und ohne vorherigen Kontakt in einem Nachtlokal brutal zusammen.

Im diesbezüglich letzten Fall randalierte der B mit weiteren Personen im Bus und verletzte dabei den Busfahrer – gemessen an den Grenzen des § 83 StGB – relativ schwer; so splitterte unter anderem ein Teil seines Zahnes ab. Der B wurde in weiterer Folge zu einer unbedingten Geldstrafe iHv 90 TS verurteilt.

7. Freispruch

Grundsätzlich ist zu sagen, dass es sich bei einem Freispruch natürlich nicht um eine Sanktion handelt, da im Gerichtsverfahren die Täterschaft nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden konnte. Zu einem intensiven Kontakt mit dem Strafverfolgungsapparat kam es dennoch, was bereits an sich eine spezialpräventive Wirkung zeigen kann. Aus diesem Grund werden auch die Verurteilungen der Freigesprochenen im weiteren Verlauf der Biographie beurteilt.

In fünf Fällen kam es zu Freisprüchen, jeweils aus Mangel an Beweisen.

IV. Analyse der Rückfälligkeit

1. Zum Begriff des Rückfalles

1.1. Der Begriff des Rückfalles im Allgemeinen

1.1.1. Rückfall im Strafrecht

Der Begriff des Rückfalls kommt im Strafrecht an mehreren Stellen vor:

§ 33 Z 2 StGB sieht den Rückfall als Erschwerungsgrund bei der Strafzumessung. Darunter wird verstanden, dass der Beschuldigte „schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist.“ Diese Strafverschärfung kommt damit so lange zur Anwendung, bis die Strafe getilgt ist.

Diese Bestimmung wird durch § 39 StGB ergänzt, der eine Strafverschärfung bei Rückfall vorsieht. Auch hier wird der Rückfall nur als solcher verstanden, wenn der Beschuldigte schon zwei Mal wegen Taten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde (die er auch tatsächlich zumindest teilweise verbüßt hat), die auf *derselben schädigenden Neigung* beruhen und der Beschuldigte mindestens 19 Jahre alt ist.

Frühere Straftaten, seit deren Verbüßung mindestens fünf Jahre vergangen sind, werden im Gegensatz zu § 33 Z 2 StGB nicht mit eingerechnet. In diesen Fällen kann der Strafraum um die Hälfte überschritten werden.

§ 23 StGB schließlich sieht die Unterbringung besonders gefährlicher Rückfallstäter vor, wenn der Beschuldigte bestimmte, taxativ aufgezählte Voraussetzungen betreffend der verletzten Schutzgüter, ein bestimmtes Strafmaß, ein bestimmtes Alter des Beschuldigten und die Gefahr des Rückfalls erfüllt (Abs 1 Z 1-3).

Auch hier werden wie bei § 39 StGB nach § 23 Abs 4 StGB zur Beurteilung der Rückfälligkeit jene vergangenen Straftaten nicht mehr eingerechnet, seit deren Verbüßung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

In § 15 JGG ist ein nachträglicher Strafausspruch möglich, wenn ein Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt wird, "wenn dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten."

In Bezug auf Jugendliche wird durch das JGG also eine kürzere Definition der Rückfälligkeit gewählt; die Probezeit dauert üblicherweise zwei Jahre, kann aber verlängert werden, wenn der Jugendliche innerhalb dieser Frist erneut straffällig wird oder gegen ihm auferlegte Weisungen verstößt. Dass dieselbe schädliche Neigung der Tat zu Grunde liegen muss, ist hier nicht erforderlich.

1.1.2. Rückfall in der Kriminologie

In der Kriminologie gibt es keine allgemein verbindliche Definition der Rückfälligkeit. Sprachlich ist darunter die Versetzung in einen ungünstigen, früheren Zustand zu verstehen.³⁴⁶

In empirischen Studien werden unterschiedliche Rückfallbegriffe und unterschiedliche Zeiträume für die Überprüfung des Rückfalls verwendet. Eine gemeinsame Konstante ist meist aus Gründen der Zweckmäßigkeit jene, dass nur die *registrierte Kriminalität* gezählt wird. Die wichtigsten Merkmale, die bei der Überprüfung der Rückfälligkeit beachtet werden sollen sind der Überprüfungszeitraum (mindestens vier Jahre als ausreichend, aber auch notwendig), die Rückfallgeschwindigkeit (dh wie schnell nach der Haftentlassung) und das schwerste Delikt im Überprüfungszeitraum.³⁴⁷ Grundsätzlich können aber bereits die nichteinschlägige Rückfälligkeit (geringfügiger Diebstahl statt Vergewaltigung),³⁴⁸ die Verlängerung der Intervalle der Begehung einer Tat sowie die Abnahme der Schwere der Taten³⁴⁹ ein Zeichen für eine zumindest teilweise gelungene Resozialisierung sein.

Der *Beginn des Überprüfungszeitraums* ist jedenfalls der Zeitpunkt der Haftentlassung (=Risikoeintritt), da nur so die Wirksamkeit einer bestimmten Sanktion überprüft werden kann. Eine spätere Verurteilung, die aber auf einem Delikt vor der Sanktionierung beruht, kann keinesfalls zur Beurteilung der Wirksamkeit einer bestimmten Maßnahme oder Sanktion herangezogen werden. Allfällige spätere Verurteilungen, die auf einer früheren Tat beruhen, müssen also entsprechend berücksichtigt werden. In Bezug auf die Art der Rückfälligkeit ist zu unterscheiden, ob erneut ein registriertes Delikt begangen wird, welches dieselben Schutzgüter verletzt oder ob ein gänzlich anderes Delikt vorliegt. Auch ist die Schwere des neuerlich begangenen Delikts zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen von Relevanz.³⁵⁰ So ist auch hinsichtlich jener Straftaten, die von Gericht oder Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, zu hinterfragen, ob diese bereits als Rückfälligkeit gewertet werden sollen.³⁵¹

³⁴⁶ Harrendorf: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern (2007), 221 ff.

³⁴⁷ Dolde/Grübl: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg, in: Kerner/Dolde/Mey [Hrsg]: Jugendstrafvollzug und Bewährung (1996), 244 ff.

³⁴⁸ Harrendorf: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern (2007), 223.

³⁴⁹ Heinz: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand, in: Heinz/Jehle [Hrsg]: Rückfallforschung (2004), 15.

³⁵⁰ Harrendorf: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern (2007), 223 f.

³⁵¹ Heinz: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand, in: Heinz/Jehle [Hrsg]: Rückfallforschung (2004), 15.

In Österreich werden *rückfallstatistische Untersuchungen* jährlich durch die Statistik Austria auf Grundlage einer anonymisierten Bandkopie des vollständigen Strafregisterdatensatzes des Bundesministeriums für Inneres geführt. Sie umfasst alle gerichtlich Widerverurteilten innerhalb des definierten Zeitraums von fünf Kalenderjahren vor dem letzten Jahreswechsel, ungeachtet der den Taten zu Grunde liegenden schädigenden Neigung.³⁵²

Diese Erhebungsmethode unterscheidet den Begriff der Rückfälligkeit der §§ 23, 33, 39 StGB insbesondere dadurch, dass hier keine Rücksicht darauf genommen wird, ob eine weitere begangene Straftat einschlägig oder nicht einschlägig ist.

1.2. Der Begriff des Rückfalles in der Erhebung

Grundsätzlich kann aufgrund der Auswahl der Stichprobe, nämlich nur unbescholtene Jugendliche und der zumeist niedrigschwelligen strafrechtlichen Reaktion, sinnvollerweise nicht von einem Rückfall gesprochen werden, da dieser eine vorangehende Verurteilung voraussetzt. Die im Zuge der Strafregistrauskunft erhobenen Verurteilungen werden daher als *Folgeverurteilungen* bezeichnet. Der teilweise trotzdem verwendete Begriff der Rückfälligkeit ist unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen.

1.2.1. Der Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum im Strafrecht wird in Bezug auf Jugendliche in §§ 39, 23 StGB mit fünf Jahren nach Risikoeintritt, also nach Verbüßung der Strafe, festgelegt. Auch die Statistik Austria wählt einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren.

Zu beachten ist die *Tilgung von Strafen*, welche die untersuchten Beschuldigten eventuell nach der erfolgten Sanktionierung in den Jahren 2005 bzw 2006 begangen haben. Diese beginnt ebenfalls wie der Risikoeintritt nach § 2 Abs 1 TilgG mit der Verbüßung der Strafe. Grundsätzlich können wir von einer Tilgungsfrist von zumindest fünf Jahren iSd § 3 Abs 1 Z 2 TilgG ausgehen. Über den Zeitraum von fünf Jahren sollte der Beobachtungszeitraum also keinesfalls hinausgehen, da Verurteilungen automatisch nach Ablauf der Frist getilgt werden.

Da in der Erhebung durch die unterschiedlichen Tatzeitpunkte und die dadurch bedingten zeitlich stark unterschiedlichen Risikoeintritte eine jeweils gesonderte Strafregistrauskunft aus administrativen Gründen nicht praktikabel gewesen wäre, wurde die Frist ab dem Vorfallsdatum berechnet. Da keine unbedingten Freiheitsstrafen verhängt wurden, die faktisch die Beschuldigten weitestgehend daran gehindert hätten, eine Straftat zubegehen, erscheint dies mE unproblematisch.

³⁵² Pilgram: Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich, in: Heinz/Jehle [Hrsg]: Rückfallforschung (2004), 319 f.

Aus administrativen Gründen wurde für alle 347 Beschuldigten gleichzeitig, und zwar im Zeitraum vom 26.07.2010 bis 28.07.2010, eine Strafregisterauskunft eingeholt und damit ein Beobachtungszeitraum von fünf Jahren gewählt.

Insgesamt wurden von den 347 erhobenen Beschuldigten insgesamt 81 Personen im Beobachtungszeitraum rechtskräftig verurteilt. Davon wurden 50 Personen ein Mal, 24 Personen zwei Mal, vier Personen drei Mal und je eine Person vier, sechs bzw acht Mal verurteilt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Geschwindigkeit des Rückfalls zu betrachten, also wie lange nach der rechtskräftigen Erledigung der registrierten Tat die Jugendlichen (erneut) rechtskräftig verurteilt wurden.

In Bezug auf die erste und zweite Folgeverurteilungen verteilen sich die Verurteilungen wie folgt:

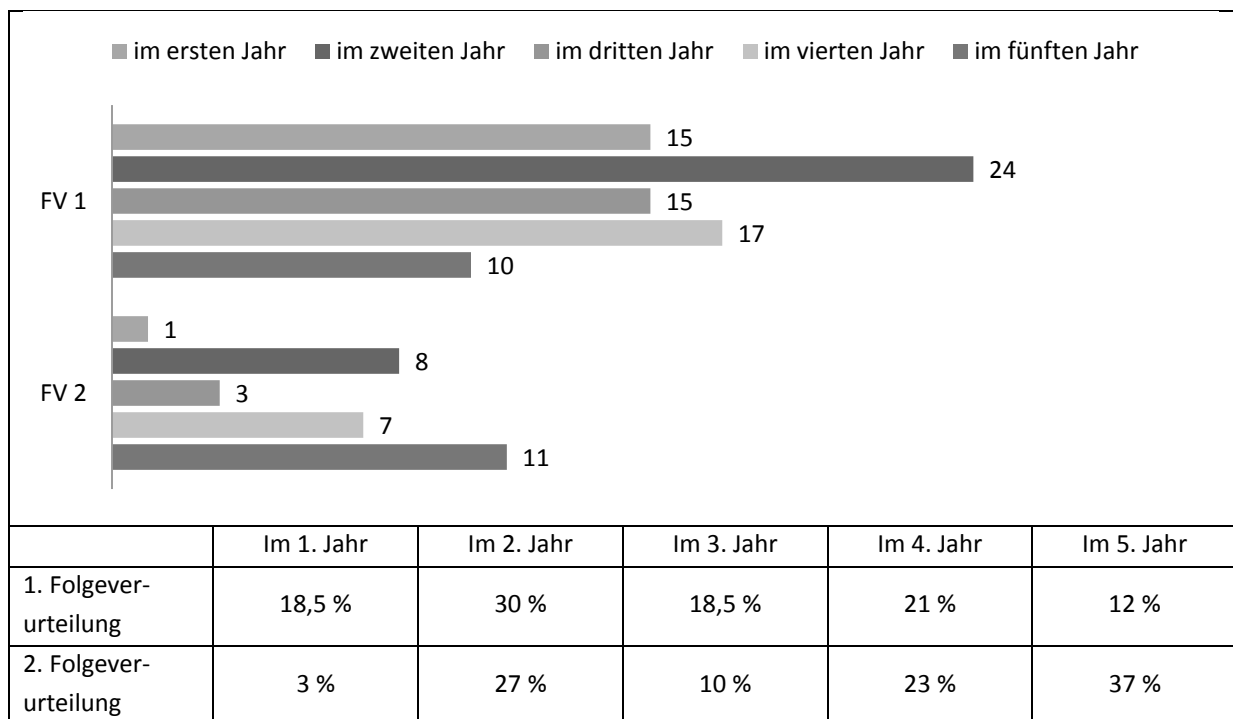


Abb IV.1.1. Geschwindigkeit des Rückfalles

Daraus lässt sich ablesen, dass der Großteil der ersten FV im zweiten Jahr nach der rechtskräftigen Erledigung der registrierten Tat erfolgte, nämlich 30 %. Aber auch noch im vierten Jahr wurden 21 % der Jugendlichen erstmals gerichtlich verurteilt, im ersten und dritten Jahr jeweils 18,5 %. Nur ein geringer Prozentsatz, nämlich 12 %, wurde erst im fünften Jahr verurteilt. Jene Personen, die drei oder mehr FV ausweisen, wurden allesamt innerhalb der ersten zwei Jahre zum ersten Mal verurteilt.

In Bezug auf die jeweils zweite FV ist, entsprechend der Verteilung der Häufigkeit der ersten FV, die Zeitspanne deutlich nach hinten verschoben. Eine zweite FV fand in lediglich einem Fall bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erledigung der registrierten Tat statt. Ein erheblicher Teil, nämlich 26,7 % (8 Personen), wurden bereits im zweiten Jahr ein weiteres Mal rechtskräftig verurteilt. Gering

hingegen ist die Anzahl der FV im dritten Jahr: Sie liegt bei lediglich 10 %, steigt jedoch im vierten Jahr auf 23 % an und erreicht im fünften Jahr mit 37 % den zahlenmäßigen Höchststand.

Im Durchschnitt verstreichen zwischen der ersten Registrierung im Rahmen der Erhebung und der ersten Folgeverurteilung bzw den jeweiligen späteren FV 1,8 Jahre.

1.2.2. Die Art der neuerlich begangenen Straftat

Hinsichtlich der neuerlich begangenen Delikte teilen kriminologische Studien in einschlägige und nicht einschlägige Verurteilungen ein. Im Strafrecht gelten nur einschlägige Verurteilungen als Rückfall iSd §§ 33, 39, 23 StGB und § 15 JGG. Demgegenüber wird die Rückfallstatistik der Statistik Austria ungeachtet der *zu Grunde liegenden schädigenden Neigung* erstellt.

Es erscheint sinnvoll, im Rahmen der Sichtweise von *Farrington*³⁵³ von delinquentem Verhalten als nur ein Element eines größeren Komplexes von antisozialem Verhalten in Verbindung mit den Faktoren zur Unterstützung bzw Hemmung der Legalbewährung die Kriminalität von Jugendlichen als gesamtheitliches Problem zu betrachten. Das betrifft insbesondere Personen mit einer Suchtproblematik, bei denen zumeist im Rahmen der Beschaffungskriminalität aber auch dem generell ungünstigen sozialen Umfeld häufig eine Vielzahl unterschiedlicher Delikte begangen wird, die auf ein tiefergehendes Grundproblem zurückzuführen sind.

Demnach sollte mE bei der Beurteilung der Rückfälligkeit nicht „bloß“ eine schädigende Neigung isoliert betrachtet werden, wegen derer der jeweilige untersuchte Beschuldigte registriert wurde. Überdies ist auch nicht auszuschließen, dass bereits mehrere Taten begangen wurden, diese aber mangels Ersichtlichkeit im Akt nicht in die Erhebung aufgenommen wurden.

Aus diesem Grund ziehe ich *sowohl einschlägige als auch nicht einschlägige Folgeverurteilungen* zur Beurteilung der Rückfälligkeit heran, die jedoch *isoliert voneinander beurteilt* werden.

Nachdem die im Rahmen der Folgeverurteilungen begangenen Taten eine große Bandbreite aufweisen, werden diese Delikte wiederum nach den geschädigten Schutzgütern in Gruppen aufgeteilt. Hierbei richte ich mich nach der Einteilung, welche auch das StGB und die relevanten strafrechtlichen Nebengesetze heranzieht.

Ich teile hier also nach den relevanten Delikten in folgende Gruppen ein:

- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB)
- Strafbare Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB)
- Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (§§ 125-168e StGB)

³⁵³ *Farrington*: Understanding and preventing youth crime, in: *Muncie/Hughes/McLaughlin*: Youth Justice – Critical Readings (2002).

- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (§§ 201-220b StGB)
- Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweismitteln (§§ 223-231 StGB)
- Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (§§ 232-241g StGB)
- Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt (§§ 269-273 StGB)
- Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Verstöße gegen das Militärstrafgesetz

Bezüglich der Folgeverurteilungen wird in weiterer Folge unterteilt in:

- *Einschlägige Folgeverurteilungen:* Die Verurteilungen erfolgten ausschließlich aufgrund von Delikten gegen Leib und Leben.
- *Teilweise einschlägige Folgeverurteilungen:* Die Verurteilungen erfolgten sowohl aufgrund von Delikten gegen Leib und Leben als auch gegen andere Schutzzgüter.
- *Nicht einschlägige Folgeverurteilungen:* Die Verurteilung erfolgte ausschließlich aufgrund von Delikten, die nicht gegen Leib und Leben gerichtet waren.

Die einschlägigen Folgeverurteilungen (n=71) in denen ausschließlich die in den §§ 75-95 StGB geschützten Rechtsgüter verletzt wurden und die teilweise einschlägigen Verurteilungen, bei denen mehrere FV erhoben wurden und zusätzlich zu den §§ 75-95 StGB auch andere Rechtsgüter verletzt wurden, verteilen sich auf die Delikte wie folgt:

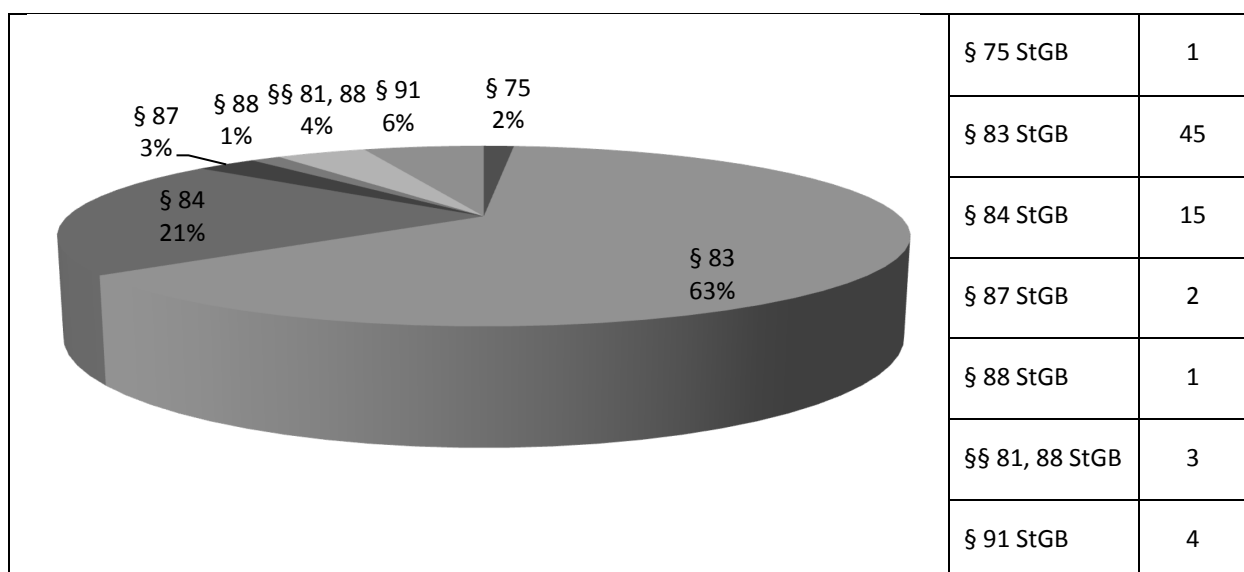


Abb IV.1.2. Verteilung der (teils) einschlägigen Folgeverurteilungen (n=71)

Es ist zu erkennen, dass die Schwere der Taten zum Teil zugenommen hat, jedoch überwiegend, nämlich bei 49 der FV (entspricht 69 % der einschlägigen FV), auf der Stufe der leichten oder fahrlässigen KV und fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Umständen in Tateinheit bleibt. Die §§ 81, 88 StGB werden trotz der Todesfolge des § 81 leg cit nicht als Zunahme der Schwere der Tat gewertet, da es sich um bloße Fahrlässigkeitsdelikte handelt, diese also keinen Indikator für die im Zusammenhang mit der Erhebung relevante Gewaltbereitschaft darstellen. Lediglich 15 der gesamt 71 FV sind schwere Körperverletzungen, es wurden insgesamt weiters zwei absichtliche schwere KV, vier Raufhandel und ein Mord begangen.

Bei den einschlägigen und teilweise einschlägigen FV weisen die Delikte eine große Bandbreite auf, wie sich aus Abb IV.1.3. erkennen lässt. Hier sind der Übersichtlichkeit wegen die einschlägigen FV nicht mit einbezogen, diese sind bereits oben in Abb IV.1.2. zu sehen. Zu beachten ist hierbei, dass bei einer Verurteilung häufig mehrere Tatbestände vollendet wurden, weswegen die Anzahl der §§ weitaus höher ist als jene der FV.

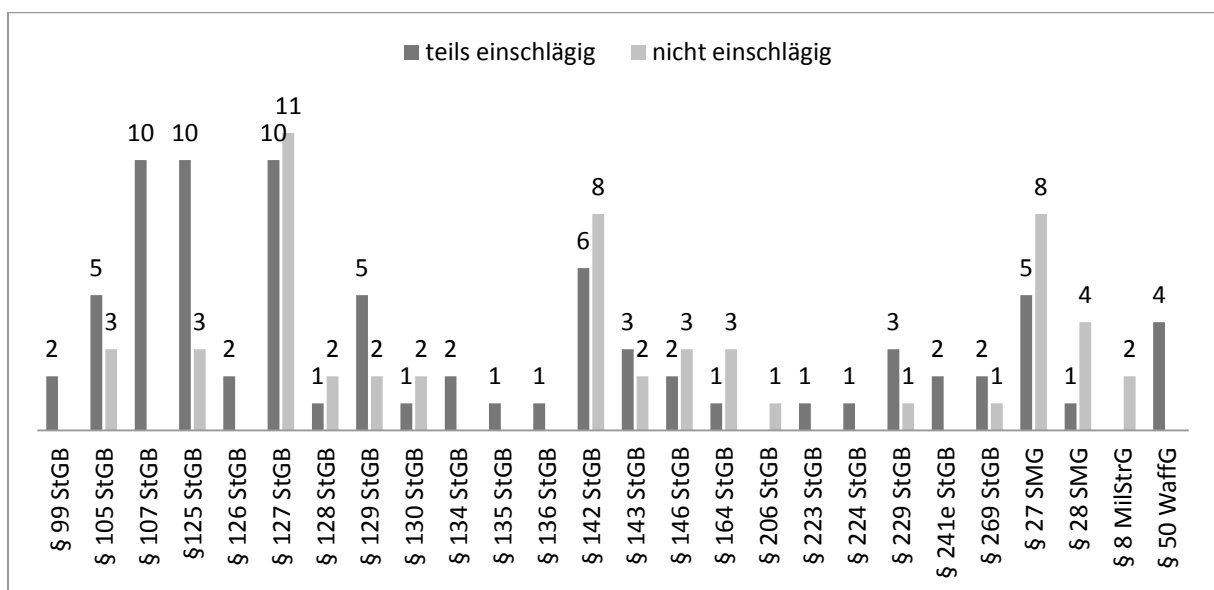


Abb IV.1.3. Verteilung der Tatbestände der teilweise und nicht einschlägigen FV (n=137)

Die zahlenmäßig bedeutendsten Deliktgruppen sind die Delikte gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen und Verstöße gegen das SMG. Bei den strafbaren Handlungen gegen die Freiheit nehmen die Nötigung (gesamt acht Fälle) und die gefährliche Drohung (zehn Fälle) zentrale Bedeutung ein. In Bezug auf Vermögensdelikte sind insbesondere Sachbeschädigung, Diebstahl und Raub von Bedeutung.

Betrachtet man die teilweise einschlägigen FV im Hinblick auf die Verletzung der unterschiedlichen Schutzgüter, so ist erkennbar, dass bestimmte Delikte häufiger in Verbindung mit

einem Angriff auf Leib oder Leben verbunden wird und der Anteil in einer Deliktsgruppe der teils einschlägigen FV höher ist als in jener der nicht einschlägigen FV. Dies betrifft insbesondere die Delikte gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB), aber auch Eigentumsdelikte (§§ 125-168e StGB). Bei ersteren sind insbesondere Nötigung und gefährliche Drohung der §§ 105 ff StGB von Bedeutung, bei zweiten vorwiegend Raub (§§ 142 f StGB) und Sachbeschädigung (§§ 125 f StGB), seltener aber Formen des Diebstahls (§§ 127 ff StGB).

Insgesamt kommt auch bei den nicht einschlägigen Verurteilungen den Delikten gegen fremdes Vermögen zentrale Bedeutung gegenüber den übrigen Schutzgütern zu. Insbesondere von Bedeutung sind hierbei § 127 und § 142 StGB. Die Eigentumsdelikte machen 64 % der nicht einschlägigen FV aus, gefolgt von 21 % bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz (§§ 27 und 28 SMG).

Dies lässt sich im Detail aus Abb IV.1.4. erkennen:

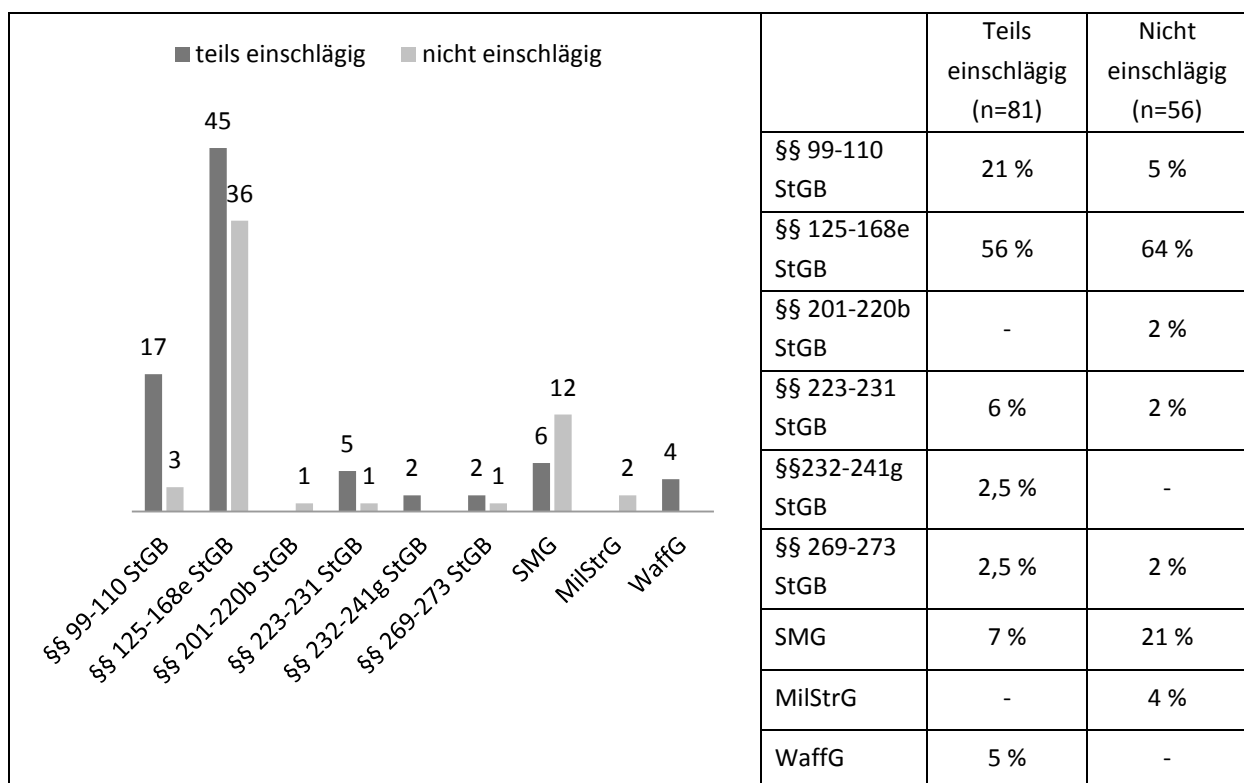


Abb IV.1.4. Verteilung der Delikte in Bezug auf die Schutzgüter der teilweise und nicht einschlägigen FV (n=137)

Bei den Beschuldigten mit nur einer Folgeverurteilung überwiegen die nicht einschlägigen Verurteilungen mit 22 gegenüber den 18 einschlägigen leicht. Rechnet man jedoch die zehn teilweise einschlägigen hinzu, also Fälle in denen in Tateinheit sowohl ein Delikt gegen Leib und Leben als auch ein nicht einschlägige Verurteilung (so etwa in vielen Fällen gefährliche Drohung, Raub oder Sachbeschädigung), haben, so liegen die Rate der nicht einschlägigen bei 44 % gegenüber 56 % der (zumindest teilweise) einschlägigen, also 12 Prozentpunkte niedriger.

Dieser Trend setzt sich bei den B mit zwei Folgeverurteilungen noch fort: Ausschließlich einschlägige Verurteilungen hatten nur vier B, während 12 B teilweise einschlägig rückfällig und nur acht Personen nicht einschlägig rückfällig wurden. Damit wurden doppelt so viele B zumindest teilweise einschlägig wie nicht einschlägig verurteilt.

Sämtliche FV der sogenannten Intensivtäter, also jener Personen, die drei oder mehr Male verurteilt wurden, waren teils einschlägig.

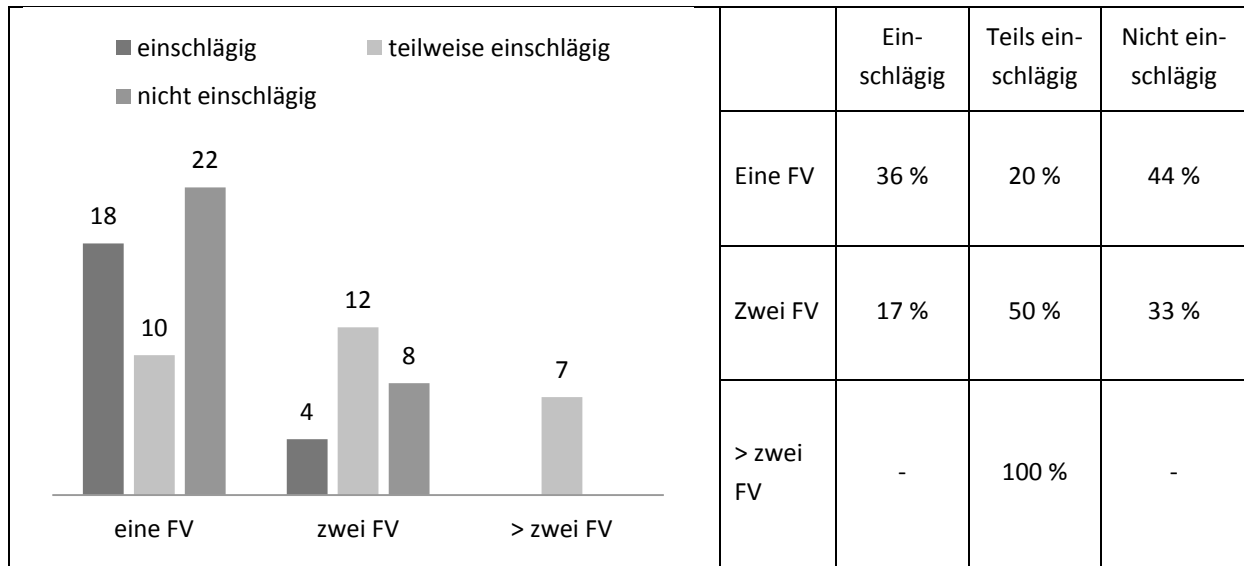


Abb IV.1.5. Art und Ausmaß der Folgeverurteilungen (n=81)

Insgesamt hatten von den 81 Personen, die erneut straffällig wurden, 51 Jugendliche zumindest eine (teilweise) einschlägige Folgeverurteilung, 40 Beschuldigte hatten ausschließlich nicht einschlägige Verurteilungen. Das ergibt eine durchschnittliche Rückfallquote von 23 %. Von diesen Folgeverurteilungen waren rund 63 % einschlägig.

1.2.3. Das Ausmaß der neuen Sanktionierung

Bezüglich des neuerlichen Ausmaßes der Sanktionierung müssen wir aus faktischen Gründen im Bereich des Hellfeldes bleiben. Da die vorrangige Erkenntnisquelle ausschließlich die Strafregisterauszüge sein können, müssen wir uns auch auf neuerliche *rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen* beschränken. Bloß registrierte Kriminalität, der etwa eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Einstellung, zB wegen Geringfügigkeit oder nach Diversion folgt, ist bedauerlicherweise nicht erhebbar, da diese im Strafregisterauszug nicht aufscheinen.

Die Anzahl der erhobenen Folgeverurteilungen bewegt sich zwischen null und acht, wobei der Mittelwert bei nur 0,4 liegt, also auf gesamt 147 Beschuldigte 127 Vorstrafen kommen. Gesamt wiesen 266 der erhobenen Beschuldigten keine FV auf; dh die 127 Folgeverurteilungen entfallen auf 81 Personen. Davon hatten 50 B eine und 24 B zwei FV; lediglich vier B wurden nach der Erhebung

drei Mal und jeweils ein B vier, sechs und acht Mal im Zeitpunkt der Einholung der Strafregistrauskunft verurteilt.

Hierbei ist zu beachten, dass fünf Jugendliche doppelt registriert wurden, von denen jeweils zwei keine weiteren Straftaten begingen bzw eine Vorstrafe am Stichtag aufwiesen, beim fünften B wurden zwei FV erhoben. Diese fünf Beschuldigten werden in Kapitel IV.3.5. noch näher behandelt.

Betreffend das Ausmaß der neuerlichen Sanktionierung weist diese – wie auch die Bandbreite und Schwere der begangenen Delikte – einen weiten Spielraum auf und orientiert sich in erster Linie an der Schwere der begangenen Straftaten. Die Verteilung der unterschiedlichen Sanktionen unter Berücksichtigung der Einschlägigkeit ergibt sich aus Abb IV.1.6.

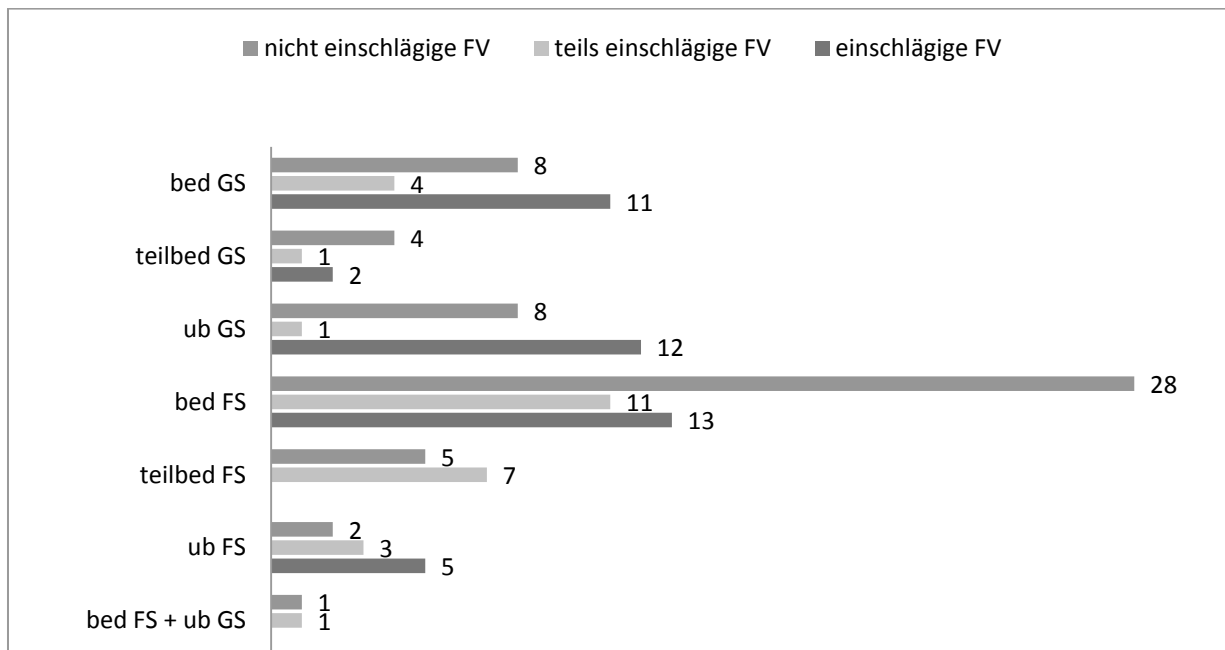


Abb IV.1.6. Häufigkeitsverteilung der neuerlichen Sanktionierung in Bezug auf Einschlägigkeit (n=127)

Insgesamt wurden deutlich häufiger Freiheitsstrafen als Geldstrafen verhängt. Den 51 Verurteilungen zu (bedingten) GS (40 %) stehen 74 Folgeverurteilungen zu (bedingten) FS (58 %) gegenüber. In zwei Fällen (2 %) wurden sowohl eine bedingte FS als auch eine ub GS verhängt.

Zahlenmäßig am stärksten vertreten ist mit 52 Verurteilungen die Verhängung einer bedingten Freiheitsstrafe, die damit 41 % ausmacht. Gleichfalls wurde auch die bed GS in 23 Fällen (18 %) und die ub GS in 21 Fällen (16,5 %) noch relativ häufig verhängt. Nur geringe Bedeutung in der Sanktionierung der FV in dieser Erhebung haben die unbedingte, die teilbedingte FS (8 % bzw 9 %) sowie die teilbedingte GS (5,5 %).

2. Sanktionszentrierte Betrachtung des Rückfalls

2.1. Bisherige Rückfallstatistische Untersuchungen im Zusammenhang mit Diversion

*Hofinger/Neumann*³⁵⁴ untersuchten innerhalb eines Beobachtungszeitraums von bis zu 3,5 Jahren die Rückfallquoten unter anderem nach Durchführung eines ATA und gemL. Die Stichprobe umfasste hier sowohl Jugendliche als auch Erwachsene, jedoch mit einem hohen Anteil Minderjähriger. In Bezug auf die begangenen Delikte erfolgte keine Einschränkung.

In Bezug auf den ATA wurde eine Verurteilungsrate von 16 % ermittelt. Bei der gemL liegt die allgemeine Rückfallsrate deutlich höher mit 34 %, wobei die Rate nach einer Zuweisung wegen eines Delikts gegen Leib und Leben mit 26 % wesentlich geringer lag.

*Schütz*³⁵⁵ untersuchte die Rückfallshäufigkeit Erwachsener nach einem ATA nach dreijährigem Beobachtungszeitraum in den Jahren 1992 und 1993 in Wien und Salzburg. Die Bandbreite der untersuchten Delikte in dieser Untersuchung war sehr weit und umfasste jeweils geringfügige Delikte gegen Leib und Leben (§§ 83, 88 StGB), gegen fremdes Vermögen (§§ 125, 127, 146 StGB) und gegen die Freiheit (§§ 105, 107 StGB).

Hier wurden insgesamt 15 % rückfällig, wobei die Unterschiede zwischen den Vorbestraften und den nicht Vorbestraften ganz erheblich waren. So wurden nur 10 % der Zweiteren zu einem späteren Zeitpunkt verurteilt, gegenüber 33 % der Ersteren. Betrachtet man hier alleine die Rückfälligkeit nach einem ATA wegen der Begehung einer leichten Körperverletzung, so wurden 10 % der nicht Vorbestraften und 30 % der Vorbestraften, also gesamt 14 % der Beschuldigten rückfällig.

Im Vergleich zur Verbüßung einer Geld- oder Freiheitsstrafe wurde hier festgestellt, dass die Rückfallsquoten nach einem positiv erledigten ATA geringer sind, wobei der Selektionseffekt einen nicht näher bestimmbaren Einfluss auf das Ergebnis hat.

Eine Untersuchung von *Kucera*³⁵⁶ hat in Bezug auf das Konfliktregelungsverfahren (dem Vorläufer des ATA) im Jahr 1988 einen Prozentsatz von rund 20 % in St-Sachen bzw 12 % in BAZ-Sachen erneut strafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen erhoben.

Gestützt auf zahlreiche empirische Studien stellte *Heinz*³⁵⁷ fest, dass eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 des deutschen JGG in Bezug auf die Rückfälligkeit Jugendlicher keine günstigeren

³⁵⁴ *Hofinger/Neumann*: Legalbiografien von NEUSTART Klienten (2008), 36 f, 46 f.

³⁵⁵ *Schütz*: Die Rückfallshäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen, RZ 1999, 161.

³⁵⁶ *Kucera*: Die Anwendung der §§ 6 und 7 JGG 1988 in der Praxis, ÖJZ 1990, 586.

³⁵⁷ *Heinz*: Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland (2007), 8 f.

Ergebnisse erzielte als eine Verurteilung. Hierzu ist anzumerken, dass § 45 dt JGG³⁵⁸ und § 47 dt JGG³⁵⁹ in etwa vergleichbar mit der Einstellung eines Verfahrens nach einer Probezeit mit Weisungen ist. Der Täter-Opfer-Ausgleich, die deutsche Variante des österreichischen Tatausgleichs, führte im Vergleich zu eingriffsintensiveren Sanktionen zu keiner Verschlechterung der Rückfallsquoten.

2.2. Gegenüberstellung der Sanktion und der Rückfälligkeit

2.2.1. Allgemeine Gegenüberstellung von Sanktion und Rückfälligkeit

Betrachtet man ausschließlich die verhängte Sanktion, ohne auf eine Unterscheidung hinsichtlich der zugeordneten Fallgruppe, des Geschlechts, der Ethnie und des sozialen Hintergrundes zu treffen, so verhält sich Folgeverurteilung wie in Abb IV.2.1. dargestellt.

³⁵⁸ § 45 dt JGG (1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

³⁵⁹ § 47 dt JGG (1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

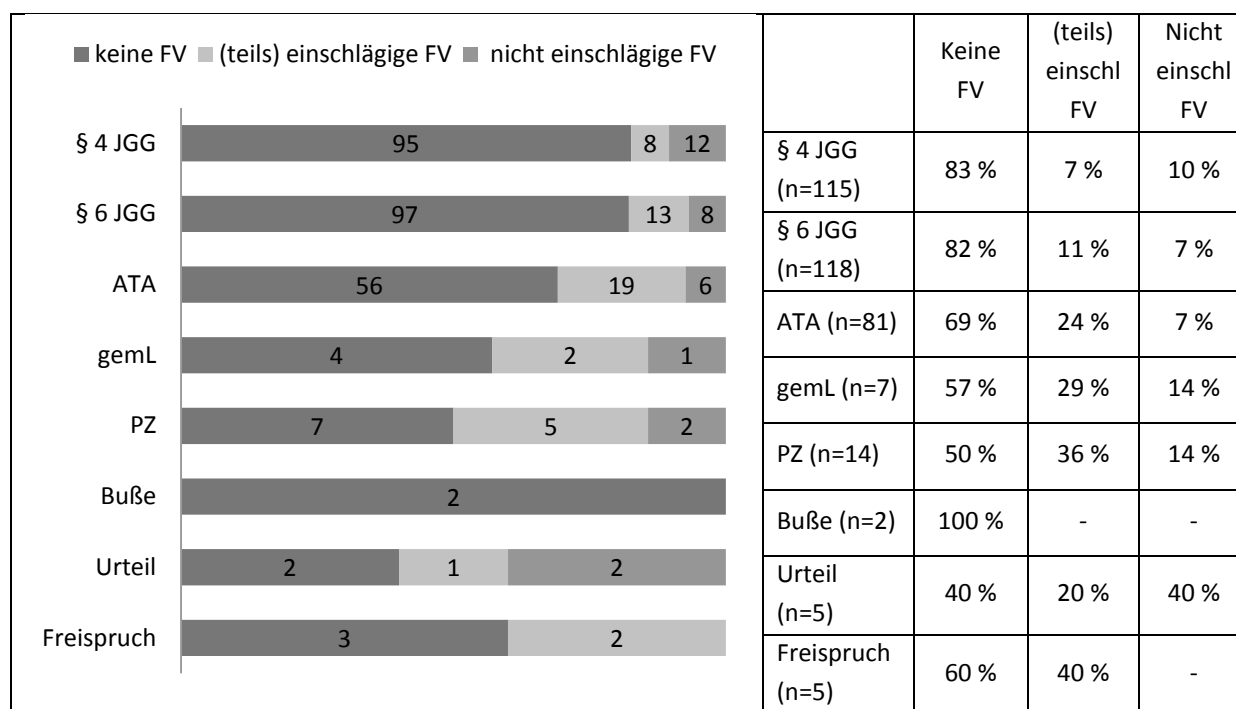


Abb IV.2.1. Gegenüberstellung der jeweiligen Sanktionen und der Rückfälligkeit (n=347)

In Bezug auf Freispruch, Urteil und Geldbuße ist die Stichprobe jeweils so gering, dass dem aus empirischer Sicht keine Aussagekraft zukommt. Der Vollständigkeit wegen ist anzuführen, dass von den Freigesprochenen drei Personen keine Folgeverurteilung aufwiesen, jeweils einer eine einschlägige bzw zwei einschlägige. Bei der Verurteilten wurden zwei Personen nicht rückfällig, eine Person wurde einschlägig und zwei Personen nicht einschlägig verurteilt. Von jenen, die im Rahmen der Diversion eine Geldbuße bezahlten, wurde keiner rückfällig.

Auch in Bezug auf die Probezeit und die gemL besteht aufgrund der Stichprobe von nur 14 bzw sieben keine hinreichende empirische Aussagekraft. In jenen drei Verfahren, die nach einer Probezeit mit Bewährungshilfe diversionell erledigt wurden, kam es bei nur einem zu drei Folgeverurteilungen, alle anderen wiesen keine Verurteilungen auf. Bei jenen elf B, in denen die Probezeit ohne Weisungen oder Auflagen verhängt wurde, kam es in insgesamt sieben Fällen zu Folgeverurteilungen, davon in zwei nicht einschlägig. Hinsichtlich jener Personen, die gemL ableisteten, wiesen vier keine FV auf und jeweils ein B wies eine einschlägige, eine nicht einschlägige vier zumindest teils einschlägige FV.

Überraschend bei der prozentuellen Gegenüberstellung der Raten der Folgeverurteilungen ist das in Bezug auf die Folgeverurteilungen schlechte Abschneiden des ATA: Der ATA weist 69 % nicht Rückfällige auf. Dem stehen bei der Einstellung nach § 6 JGG 82 % und bei der Einstellung nach § 4 JGG sogar 83 % gegenüber. Beim ATA wurden 24 % der Jugendlichen später (teils) einschlägig und 7 % nicht einschlägig verurteilt. Eine einschlägige FV konnte dem gegenüber bei 11 % Fälle nach § 6 JGG und bei 7 % der Fälle die nach § 4 JGG eingestellt wurden erhoben werden.

Betrachtet man bloß das Verhältnis zwischen einschlägiger und nicht einschlägiger Verurteilung, so ergibt sich auch hier für den ATA das ungünstigste Ergebnis. Hier wurden 76 % der Rückfälligen einschlägig verurteilt, gegenüber 61 % der Fälle in denen nach § 6 JGG eingestellt wurde und 40 % der Fälle, in denen nach § 4 JGG eingestellt wurde.

Damit liegt der ATA in dieser Erhebung auch weit hinter bisherigen aktuellen Ergebnissen der Studie von *Hofinger/Neumann*.³⁶⁰ Hier wurden bei den Personen, deren Verfahren mit ATA erledigt wurde, im Zeitraum von bis zu 3,5 Jahren zu 82 % keine Folgeverurteilungen ermittelt.

Ursache dessen mag der wesentliche längere Beobachtungszeitraum von fünf Jahren in der vorliegenden Erhebung sein. Wie bereits unter IV.1.2.1. ausgeführt, wurde rund ein Drittel der Jugendlichen erst im vierten und fünften Jahr nach der rechtskräftigen Erledigung des registrierten Delikts zum ersten Mal verurteilt.

Ein mittels chi²-Test ermittelter signifikanter Zusammenhang besteht jedoch nur in Bezug auf die Einstellungen nach § 4 Abs 2 JGG und ATA bei (teils) einschlägigen FV (.006 bzw .010). Bei einer Betrachtung aller FV sind sämtliche Korrelationen zur Sanktion knapp nicht signifikant. Bei den nicht einschlägigen FV waren keine signifikanten Zusammenhänge erkennbar(vgl Abb IV.2.3.).

2.2.2. Rückfälligkeit und Sanktion unter Berücksichtigung Schwere der Tat

Eine mögliche Erklärung für die Abweichenden Ergebnisse könnte sein, dass jeweils der ATA oder die sonstige diversionelle Erledigung die weniger schwer eingreifende strafrechtliche Reaktion war, während in den jeweiligen Vergleichsfällen eine Geld- oder Freiheitsstrafe die Alternative zur diversionellen Erledigung darstellte. Damit erhielten jeweils jene Delikte, denen eine geringere Schwere innewohnte, durch die diversionelle Erledigung eine entsprechend mildere Sanktionierung und diese hatten auch geringere Rückfallquoten.

In Anbetracht dieser möglichen Vorselektion durch die Strafverfolgungsbehörden soll auch in dieser Auswertung überprüft werden, ob die Schwere der erlittenen Verletzungen der Opfer, und damit implizit die Gewaltbereitschaft der B Auswirkungen auf die Rückfälligkeit hat. Zwar liegen grundsätzlich den erhobenen Taten, wie unter Kapitel II.5. ausgeführt, teils vergleichbare Sachverhalte zugrunde, jedoch waren die physischen Auswirkungen unterschiedlich und reichten von Bagatelverletzungen bis hin zu schwerwiegenden Verletzungen.³⁶¹

Betrachtet man die Schwere der Verletzungen innerhalb der Gruppen der Einstellung nach §§ 4, 6 JGG und nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich, so ist daraus ersichtlich, dass bei den

³⁶⁰ *Hofinger/Neumann*: Legalbiografien von NEUSTART Klienten (2008), 36.

³⁶¹ Zur Einteilung in Bagatelverletzungen, geringe KV und schwerwiegendere KV verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen unter III.2.3.

Erledigungen mit ATA schwerere Verletzungen vorlagen als bei den Verfahrenseinstellungen nach §§ 4, 6 JGG, wie aus Abbildung IV.2.2. hervorgeht:

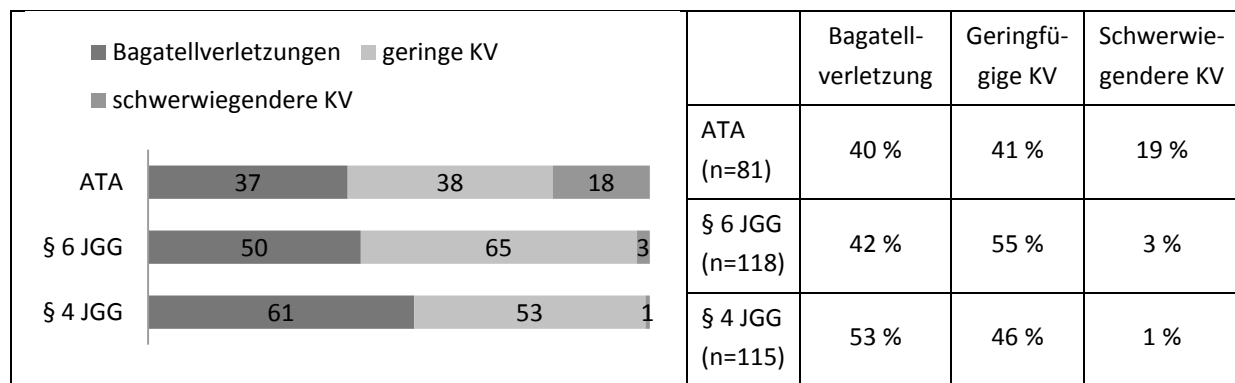


Abb IV.2.2. Prozentuelle Darstellung der Schwere der Verletzungen bei ATA, § 6 JGG und § 4 JGG (n=314)

Daraus wird ablesbar, dass in jenen Verfahren, in denen das Verfahren nach § 4 JGG eingestellt wurde, die Bagatellverletzungen mit 53 % überwiegen, bei der Einstellung nach § 6 JGG um beinahe 10 Prozentpunkte auf 42 % abfällt und schließlich bei den Fällen des ATA bis auf 40 % sinkt.

Die geringfügigen Verletzungen hingegen überwiegen bei den nach § 6 JGG eingestellten Fällen mit 55 %. Bei den Einstellungen nach § 4 JGG finden sich nur noch 46 % geringer KV. Der Anteil bei den Fällen des ATA ist hier, ähnlich wie bei den Bagatellverletzungen, bei 41 %.

Am deutlichsten wird der Unterschied bei den schwerwiegenden KV ersichtlich. Hier ist bei den mit ATA sanktionierten Fällen der Anteil mit 19 % ein Vielfaches im Vergleich zu jenen Fällen, in denen nach § 4 JGG (1 %) bzw § 6 JGG (3 %) eingestellt wurde.

Das im Vergleich zu den Einstellungen nach §§ 4, 6 JGG schlechte Abschneiden des ATA kann also teilweise dadurch erklärt werden, dass die Verletzungen der registrierten Tat schwerer sind, was auf ein generell höheres Gewaltpotential zurückzuführen ist, wodurch wiederum die Rückfälligkeit – insbesondere die einschlägige – begünstigt.

2.3. Zusammenfassung und Signifikanz der Ergebnisse der Zusammenhänge zwischen Sanktion und Folgeverurteilungen

Bezüglich jener Taten, die mittels ATA sanktioniert wurden, ist die Quote der Folgeverurteilungen gemessen an den Verurteilungsraten bei einer Einstellung des Verfahrens nach §§ 4, 6 JGG überdurchschnittlich hoch. Ursache dessen ist wohl aber nicht die Wirkungslosigkeit des ATA, da dessen günstige Effekte bereits durch zahlreiche Studien belegt wurde, sondern vielmehr die Vorselektion durch die Strafverfolgungsbehörden: Die in Bezug auf Verletzungsfolgen vergleichsweise schwereren Fälle wurden korrekterweise eher mit einem eingriffsintensiveren ATA,

jene mit geringeren Folgen häufiger mit andern Formen der niedrigschwelligen strafrechtlichen Reaktion, nämlich §§ 4, 6 JGG.

Die Signifikanz der Ergebnisse wurde mittels χ^2 -Test berechnet und ist der Abb IV.2.3. im Detail zu entnehmen:

	Alle FV		Einschlägige FV		Nicht einschlägige FV	
	<i>Sig</i>	<i>Interpretation</i>	<i>Sig</i>	<i>Interpretation</i>	<i>Sig</i>	<i>Interpretation</i>
§ 4 Abs 2 JGG	.065	Knapp nicht signifikant	.006	Hoch signifikant	.180	Nicht signifikant
§ 6 JGG	.080	Knapp nicht signifikant	.154	Nicht signifikant	.613	Nicht signifikant
ATA	.068	Knapp nicht signifikant	.010	Hoch signifikant	.225	Nicht signifikant

Abb IV.2.3. Signifikanz der Korrelation von strafrechtlichen Reaktionen und Folgeverurteilungen

Hinsichtlich (teils) einschlägigen FV korrelieren jeweils signifikant Verfahrenseinstellungen nach § 4 Abs 2 JGG und § 6 JGG negativ und der Anteil der FV ist geringer. Bei der unterschiedslosen Betrachtung aller FV sind sämtliche Ergebnisse knapp nicht signifikant, während bei nicht einschlägigen FV keine signifikanten Zusammenhänge festgestellt wurden.

Der signifikante positive Zusammenhang, zwischen außergerichtlichem Tatausgleich und Folgeverurteilungen, also ein gehäuftes Auftreten einer FV, ist im Rahmen der Regressionsanalyse (vgl Kapitel V.1.) nicht mehr nachweisbar und bestätigt damit, dass andere Faktoren als die strafrechtliche Reaktion dafür verantwortlich sind.

Die Ergebnisse weisen damit darauf hin, dass in den meisten Fällen die passendste Sanktion gewählt wurde, die sowohl die Tat als auch die sonstigen Umstände angemessen berücksichtigt.

3. Täterzentrierte Betrachtung des Rückfalls

3.1. Genderspezifische Betrachtung der Folgeverurteilungen

Hinsichtlich der Rückfälligkeit der Mädchen ist vorauszuschicken, dass Frauen grundsätzlich in Bezug auf Gewaltdelikte seltener rückfällig werden. Jedoch finden sich hier – gleich wie auch bei Männern – deutliche Unterschiede nach der Art der Bezugstat.³⁶²

Die folgende Abbildung IV.3.1. illustriert, dass auch in dieser Erhebung wesentlich mehr Jungen eine Folgeverurteilung aufwiesen:

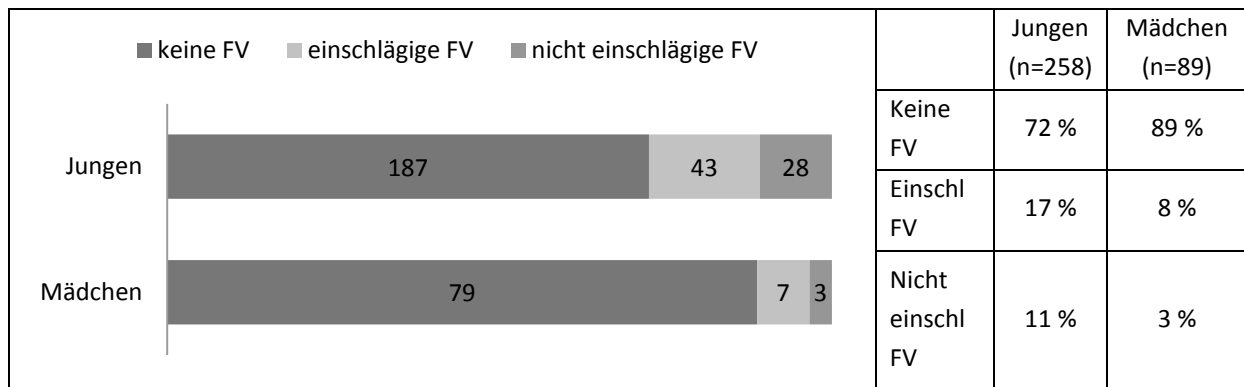


Abb IV.3.1. Prozentuelle Gegenüberstellung der Rückfälligkeit von Mädchen und Jungen (n=347)

So wurden nach der registrierten Tat 89 % der Mädchen gegenüber 72 % der Burschen nicht verurteilt – immerhin eine Abweichung von 17 Prozentpunkten. 17 % der jungen Männer wurden einschlägig verurteilt, 11 % nicht einschlägig. Demgegenüber wurden 8 % der jungen Frauen einschlägig verurteilt und 3 % nicht einschlägig. Die Signifikanz der Ergebnisse wurde mittels chi²-Test festgestellt und beträgt bei der Gesamtheit aller Folgeverurteilungen .002, bei (teils) einschlägigen FV .022 und bei nicht einschlägigen FV .018.

Stellt man rein prozentuell die einschlägigen bzw nicht einschlägigen Folgeverurteilungen der Geschlechter gegenüber, so wird erkennbar, dass der Anteil der einschlägigen Verurteilung bei den Mädchen mit 70 % weit höher liegt als jener der Jungen mit 61 %. Das bedeutet, dass zwar generell junge Männer häufiger rückfällig werden als Mädchen, diese aber im Fall einer Folgeverurteilung mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einschlägig rückfällig werden. Zu beachten ist hier aber die geringe Stichprobe in Folge des geringeren Anteils weiblicher Beschuldigter.

Im Hinblick auf die Häufigkeit der Folgeverurteilungen zeigt sich überdies, dass bei Mädchen die Wahrscheinlichkeit, mehrmals verurteilt zu werden, wesentlich geringer als bei Jungen ist. Gesamt wurden 80 % der rückfälligen jungen Frauen nur ein Mal verurteilt, wobei die einschlägigen

³⁶² Harrendorf: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern (2007), 214.

überwiegen. Die mehrfachen Folgeverurteilungen machen nur 20 % aus, wobei die geringe Stichprobe zu berücksichtigen ist.

Demgegenüber ist die Rate der nur einmal verurteilten Jungen mit 61 % weitaus geringer. Die mehrfachen Verurteilungen machen hier insgesamt 39 % der FV der Burschen aus, wobei 8 % der Burschen mit drei oder mehr Verurteilungen binnen fünf Jahren als Intensivtäter einzustufen sind.

Das bedeutet, dass zwar Burschen in dieser Erhebung relativ betrachtet seltener als Mädchen einschlägig rückfällig wurden, sie aber häufiger mehrfach auffällig werden, wobei in diesem Bereich die einschlägigen Verurteilungen deutlich überwiegen. Daraus lässt sich schließen, dass Jungen häufiger als Mädchen als Intensivtäter in Erscheinung treten.

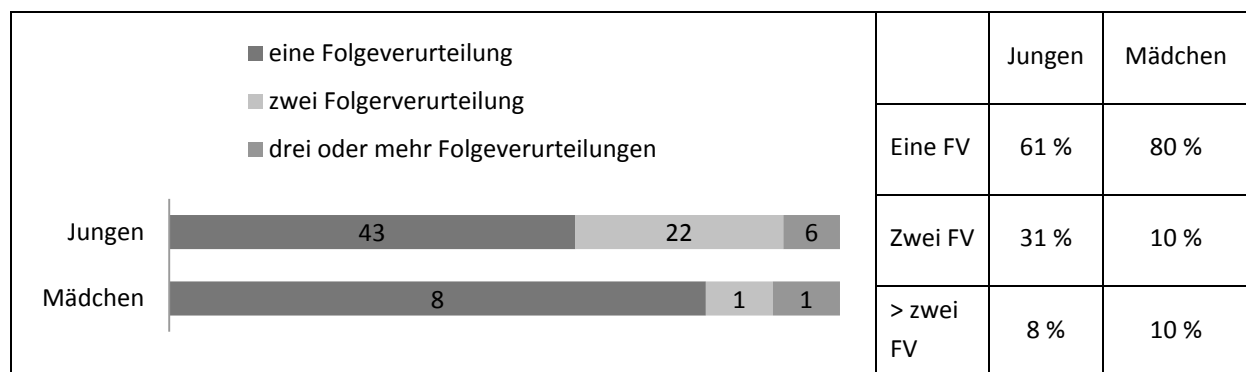


Abb IV.3.3. Häufigkeit der Verurteilungen von Mädchen und Jungen (n=81)

Damit ergibt sich sowohl in Anbetracht der Rückfallquote im Allgemeinen als auch im Hinblick auf das Ausmaß der Folgeverurteilungen eine geringere Belastung der Mädchen.

3.2. Rückfälligkeit und Alter bei Begehung des Erstdelikts

Rückfallstudien haben ergeben, dass jüngere Täter häufiger als ältere rückfällig werden.³⁶³ Inwieweit diese Effekte sich auch in der gegenständlichen Erhebung zeigen, wird dadurch beeinflusst, dass zum einen alle erhobenen Jugendlichen unbescholten sind; zum anderen sind teilweise Vormerkungen bereits vorhanden, das heißt die Jugendlichen kamen teils bereits mit dem Gesetz in Konflikt und wurden damit bereits delinquent, ohne dass es jedoch zu einer Verurteilung kam.

Der Anteil der Jugendlichen ohne Verurteilung in der weiteren Biographie weicht im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt³⁶⁴ in den verschiedenen Altersklassen prozentuell betrachtet nur unwesentlich ab und bewegt sich zwischen 74 % in der Gruppe der 16-jährigen, die damit den größten Anteil an Jugendlichen mit Folgeverurteilung ausmachen, und 78 % bei den 17- und 14-jährigen mit dem geringsten Anteil an Folgeverurteilungen.

³⁶³ Kerner: Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere; in: DVJJ [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 47.

³⁶⁴ Zur Erinnerung: 76,7 %.

Der größte Anteil an (teils) einschlägig folgeverurteilten Jugendlichen findet sich ebenfalls bei den 16-jährigen (17 %), jedoch liegt der Anteil der 14-jährigen mit 16 % und der 17-jährigen mit 15 % nicht wesentlich darunter. Die Anteile an nicht einschlägig Verurteilten betragen jeweils in etwa die Hälfte und machen bei den 14-jährigen 16 %, bei den 16-jährigen 17 % und bei den 17-jährigen 15 % aus. Lediglich bei den 15-jährigen ist dieser Effekt umgekehrt: Hier stehen 9 % an (teils) einschlägigen Jugendlichen 15 % an nicht einschlägig verurteilten Jugendlichen gegenüber.

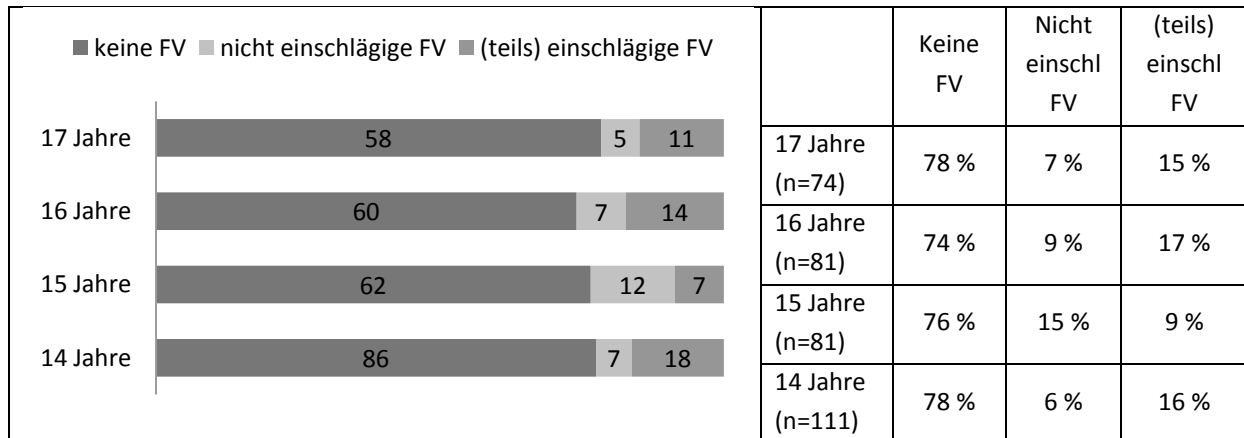


Abb. IV.3.4. Verteilung der Rückfälligkeit in absoluten Zahlen nach Alter bei Begehung des Erstdelikts (n=347)

Es kann hier also keine lineare Entwicklung dahingehend festgestellt werden, dass jene Beschuldigten, die früher in ihrem Leben delinquent wurden, eine höhere Rückfallquote haben als jene, die bei der Erhebung bereits älter waren.

Dies liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit daran, dass alle erhobenen Beschuldigten sich sowohl im Zeitpunkt der registrierten Tat als auch im gesamten Beobachtungszeitraum noch im Jugendalter jungen Erwachsenenalter befanden, in der die Delinquenz ubiquitär, jedoch nur episodenhaft ist, aber mit fortschreitender Entwicklung zumeist von selbst wieder aufhört.³⁶⁵

Betrachtet man jene Jugendlichen, die nur ein oder zwei Mal verurteilt wurden,³⁶⁶ so ist deutlich erkennbar, dass der Großteil der Folgeverurteilungen im Jugendalter stattfand und danach die Phase der temporären Delinquenz als beendet betrachtet werden konnte. Ein Zusammenhang zwischen dem Alter bei der Registrierung des Erstdelikts und der Folgeverurteilungen konnte damit nicht festgestellt werden.

³⁶⁵ Steffen: Junge Intensiv- und Mehrfachtäter - eine "neue" Herausforderung ? in: *Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen* - Jenaer Symposium (2008), 85.

³⁶⁶ Die Intensivtäter, bei denen im Beobachtungszeitraum von fünf Jahren mehr als drei FV registriert wurden werden hier nicht berücksichtigt, da bei ihnen offenbar die Phase der Kriminalität noch nicht beendet ist. Es handelt sich dabei um 6 von insgesamt 347 erhobenen Jugendlichen.

3.2. Rückfall, Staatsangehörigkeit und ethnische Zugehörigkeit

Auf Grundlage der Ausführungen unter II.1.2.3. soll auch analysiert werden, ob sich Staatsangehörigkeit und/oder Ethnie auf die Rückfälligkeit auswirken.

Eine Studie von *Harrendorf*³⁶⁷ in Bezug auf die Rückfälligkeit jugendlicher Gewalttäter in Deutschland hat ergeben, dass bei leichten Gewaltdelikten kaum Abweichungen bezüglich der Staatsangehörigkeit Jugendlicher vorliegen.

In der Erhebung werden sowohl die StB als auch die Ethnie hinsichtlich möglicher Zusammenhänge mit der Häufigkeit der Rückfälle untersucht. Den Strafregisterauskünften waren sämtliche Verurteilungen innerhalb Österreichs, aber auch allfällige Verurteilungen aus dem EU-Ausland³⁶⁸ zu entnehmen.

Bezüglich der naheliegenden Kritik, dass Verurteilungen ausländischer Jugendlicher in Drittstaaten mangels Verfügbarkeit der Daten nicht miteinbezogen werden und so zu einer verzerrten Darstellung der Ergebnisse führen können, ist zu bemerken, dass dies in der Erhebung mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum ein Problem darstellt. Abgesehen von wenigen Einzelfällen hatten die Jugendlichen durchwegs einen sicheren und dauerhaften Aufenthaltsstatus sowie deren Lebensmittelpunkt in Österreich. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Jugendlichen im Urlaub im Ausland Delikte begehen ist damit gleich groß wie jene, dass ein Österreicher im Urlaub eine Straftat begeht.

Bei der Untersuchung der Staatsangehörigkeit muss vorausgeschickt werden, dass diese wie bereits erwähnt in sieben Fällen nicht den Akten zu entnehmen war und folglich nicht in die Berechnung einbezogen werden können. Die Stichprobe beträgt hier also anstatt 347 nur 340 Personen.

Aufgrund der Vielzahl an Nationen wurde hier unterteilt in die Gruppen Österreich, Türkei, ehemaliges Jugoslawien und sonstige. Die Gruppe der sonstigen besteht aus Osteuropa³⁶⁹, dem arabischen Großraum,³⁷⁰ Afrika,³⁷¹ der russischen Föderation, Mongolei, Georgien, Chile, Thailand, Dominikanische Republik, Deutschland und Schweiz.

Stellt man die Rückfallquoten bloß bezogen auf die Staatsangehörigkeit und jene bezogen auf die Ethnie gegenüber, so verteilen sich die Folgeverurteilungen wie folgt:

³⁶⁷ *Harrendorf*: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern (2007), 216 ff.

³⁶⁸ Beispielsweise eine ungerische Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Diebstahls.

³⁶⁹ Rumänien, Polen, Bulgarien, Ungarn, Albanien; Tschechoslowakei.

³⁷⁰ Ägypten, Afghanistan, Iran, Irak; je ein staatenloser Syrer.

³⁷¹ Nigeria, Demokratische Republik Kongo, Ghana.

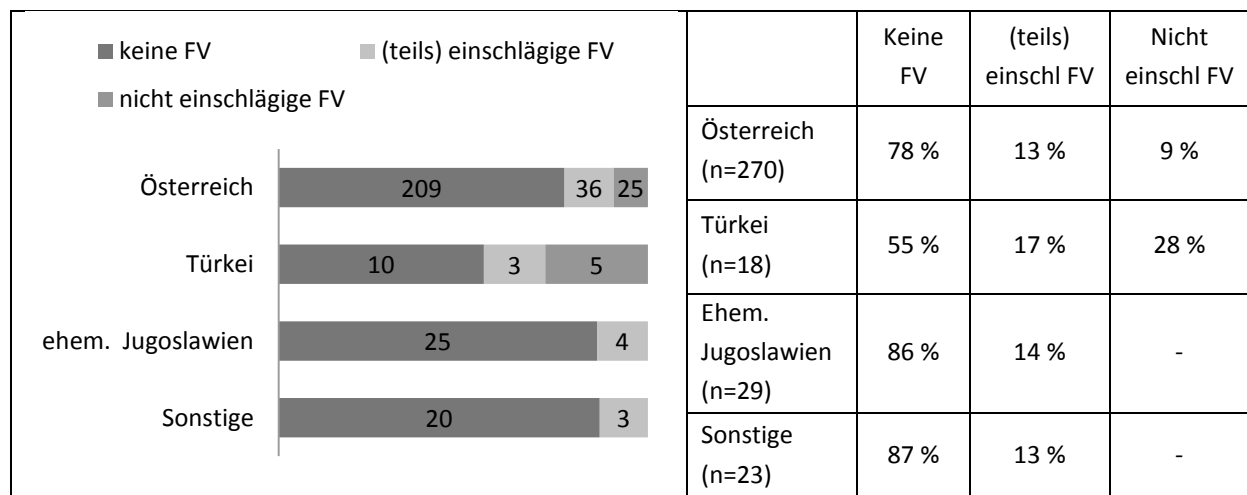


Abb IV.3.6. Folgeverurteilungen und Staatsangehörigkeit (n=340)

In erster Linie fällt positiv auf, dass die Gruppen *ehemaliges Jugoslawien* und die äußerst inhomogene Gruppe *sonstige* gemessen am Durchschnitt³⁷² mit 86 bzw 87 % überdurchschnittlich gut abschneiden. Diese Zusammenhänge stellten sich bei Durchführung eines chi²-Tests weder bezüglich (teils) einschlägiger noch nicht einschlägiger FV signifikant dar. Die Rückfälligkeit der Gruppe der österreichischen Staatsbürger liegt mit 78 % der nicht Rückfälligen fast genau im Mittel und weicht nicht signifikant ab.

Demgegenüber befinden sich in der Gruppe der türkischen StB unterdurchschnittlich wenige Personen ohne eine Folgeverurteilung, nämlich lediglich 55 %. Dieser Zusammenhang erwies sich bei der Durchführung eines chi²-Tests als signifikant.

Zu beachten sind hier jedoch die geringen Stichproben der ausländischen Staatsangehörigkeiten und die dadurch begrenzte Aussagekraft der relativen Anteile.

Stellt man den rein auf die Staatsangehörigkeit bezogenen Ergebnissen jene gegenüber, die sich bloß auf die Ethnie beziehen, kommt es zu zahlreichen Verschiebungen aus der Kategorie der österreichischen StB auf die übrigen Gruppen, damit einhergehend auch zu einer Verschiebung der Rückfallsraten. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der prozentuellen Anteile aus Abb IV.3.6. und IV.3.7.

³⁷² Zur Erinnerung: 23,3 % Rückfall, davon 63 % einschlägig.

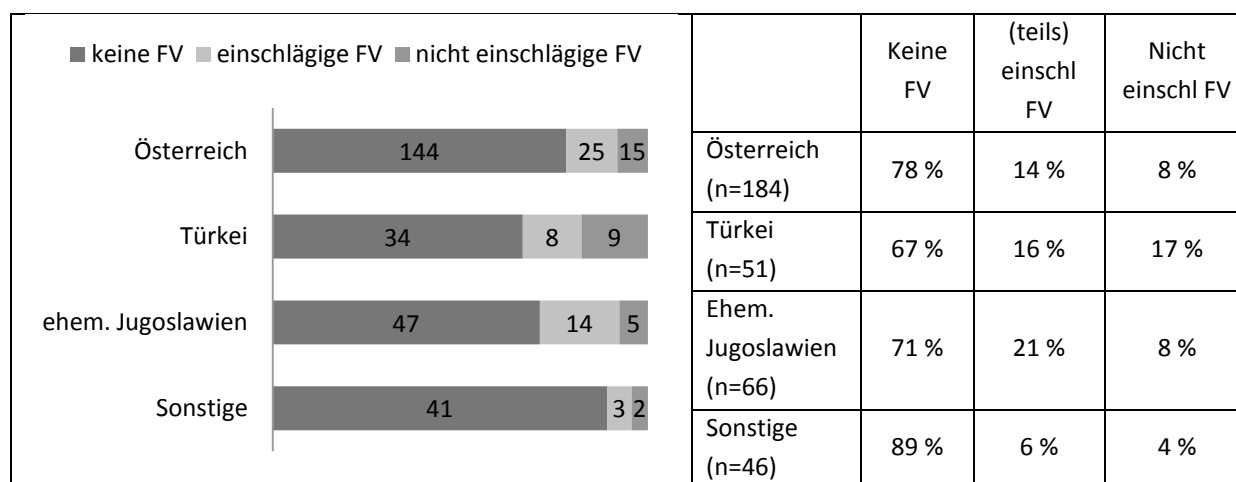


Abb IV.3.7. Folgeverurteilungen und Ethnie (n=347)

In Bezug auf die Legalbewährung liegt auch hier die Gruppe der sonstigen (n=46) mit 89 % weit über dem Durchschnitt. Gegenüber der Betrachtung von bloß der Staatsangehörigkeit hat sich das Resultat hier sogar noch um etwas über zwei Prozentpunkte verbessert. Nur jeweils eine Person wurde einmal bzw zwei Mal (nicht) einschlägig bzw drei Mal nach der Registrierung verurteilt.

Die Gruppe ehemaliges Jugoslawien (n=66) hat durch die Miteinbeziehung der Jugendlichen mit österreichischer Staatsbürgerschaft die positiven Ergebnisse zur Rückfälligkeit weitestgehend verloren und hat damit anstatt überdurchschnittlicher 86 % nur noch leicht unterdurchschnittliche 71 % nicht verurteilte Jugendliche. In dieser Gruppe findet sich der größte Anteil, nämlich 4 der Intensivtäter mit drei oder mehr Verurteilungen. Es kommt hier bei der Durchführung eines chi²-Tests zu einer Verschiebung hin zu einer positiven, knapp nicht signifikanten Korrelation hinsichtlich (teils) einschlägiger FV. Bezüglich nicht einschlägiger sowie der Gesamtbetrachtung aller FV liegen keine signifikanten Zusammenhänge vor (vgl Abb IV.3.13.).

Der Tiefpunkt des Anteils der nicht Rückfälligen befindet sich gleich wie bei der Staatsangehörigkeit auch unter Berücksichtigung der Ethnie in der türkischen Gruppe (n=51). Hier konnte ein entgegengesetzter Trend zur Gruppe des ehemaligen Jugoslawien festgestellt werden: Durch die Einbeziehung der österreichischen StB mit türkischen Wurzeln verbessert sich das Ergebnis um elf Prozentpunkte auf immer noch unterdurchschnittliche 67 %. Die Verteilung zwischen einschlägigen und nicht einschlägigen Folgeverurteilungen ist annähernd gleich, jedoch mit einer geringeren relativen Anzahl einschlägiger FV. Als positiv ist zu bemerken, dass sich in dieser Gruppe kein einziger Intensivtäter befindet. Zwar weichen die Rückfallsraten jeweils bezogen auf (teils) einschlägige bzw nicht einschlägige FV nicht signifikant vom Gesamtdurchschnitt ab (.464 bzw .160), bei der Gesamtbetrachtung aller FV besteht jedoch bei der Überprüfung mittels chi²-Test ein signifikanter positiver Zusammenhang (.029) (vgl Abb IV.3.13.).

Der umgekehrte Effekt zwischen österreichischer Staatsangehörigkeit und Rückfälligkeit bei der türkischen bzw. ex-jugoslawischen Gruppe, wo bei ersterer die Personen zweiter oder dritter Generation weniger rückfällig erscheinen und es sich bei zweiterer genau umgekehrt zu verhalten scheint, sind – bedingt durch die relativ kleine Stichprobe – vermutlich auf andere Ursachen als eine Korrelation zwischen StB, Ethnie und der Rückfälligkeit angenommen werden.

In der Gruppe der Österreicher (n=184) ist es durch die rechnerische Exklusion der Personen mit Migrationshintergrund aus empirischer Sicht zu keinen wesentlichen Änderungen gekommen. Die Verteilung von einschlägigen und nicht einschlägigen Verurteilungen weicht mit einem Anteil von 63 % einschlägiger FV nicht vom Gesamtdurchschnitt ab. Signifikante negative Zusammenhänge, welche Folgeverurteilungen in geringerer Anzahl aufzeigen, konnten bei der Durchführung eines χ^2 -Tests lediglich bei den nicht einschlägigen FV (.009) festgestellt werden (vgl. Abb. IV.3.13).

Die einschlägige Rückfälligkeit von nicht österreichischen StB (n=270) weicht in der Gesamtheit kaum von der Gesamtheit der erhobenen nicht österreichischen Staatsbürger (n=70) ab. Der prozentuelle Anteil der Personen ohne FV ist in der Gruppe der nicht österreichischen StB um einen Prozentpunkt höher. In beiden Gruppen konnten etwa in demselben Ausmaß einschlägige und nicht einschlägige FV erhoben werden, lediglich bei den einschlägigen Rückfällen überwiegen die Beschuldigten nicht österreichischer StB leicht.

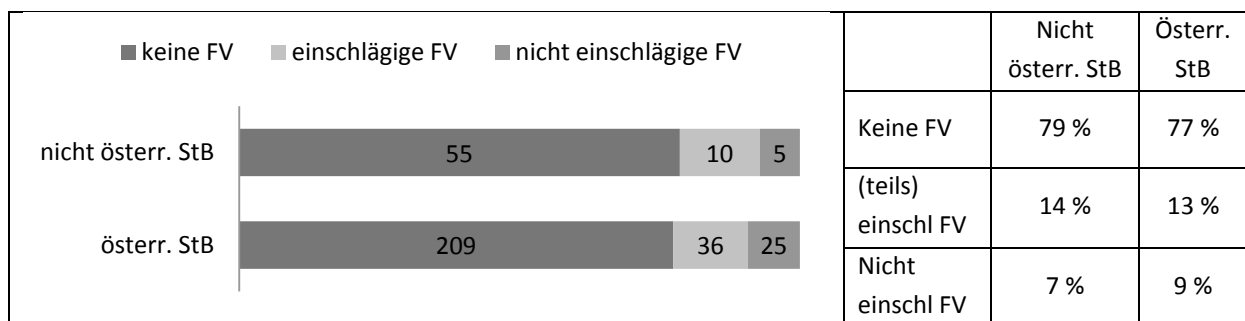


Abb IV.3.8. Verteilung der Folgeverurteilungen unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit (n=340)

Die Rückfälligkeit der erhobenen Personen mit Migrationshintergrund (n=163) weicht in ihrer Gesamtheit ebenfalls nicht signifikant von den ethnischen Österreichern (n=184) ab. Hier überwiegt der Anteil der Personen ohne eine Folgeverurteilung bei der Gruppe der ethnischen Österreicher um zwei Prozentpunkte. Entsprechend geringfügig höher liegt die Rate der Personen mit Migrationshintergrund bei den (teils) einschlägigen und nicht einschlägigen FV mit einer Differenz von einem bzw. zwei Prozentpunkten.

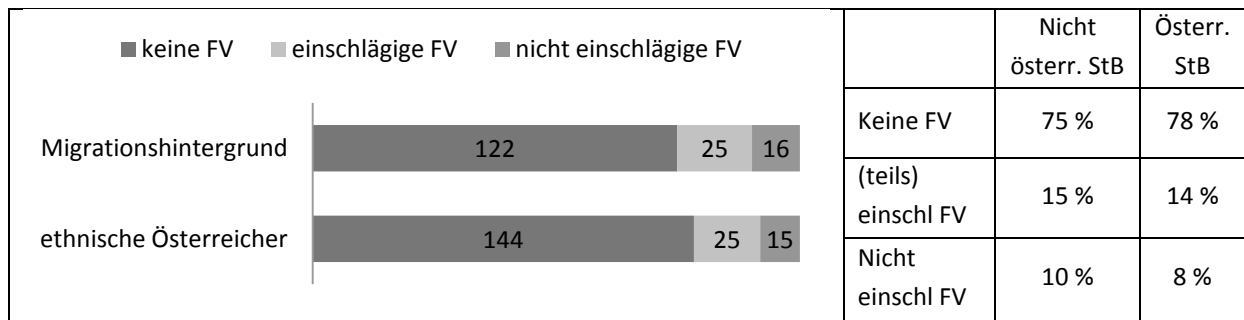


Abb IV.3.9. Verteilung der Folgeverurteilungen unter Berücksichtigung des Migrationshintergrundes (n=347)

Damit beeinflussen weder ein Migrationshintergrund noch eine ausländische Staatsangehörigkeit per se die Rückfälligkeit.

3.3. Rückfall und sozialer Hintergrund

Da, wie unter II.1.2. und II.1.3. ausgeführt wurde, der soziale Hintergrund sich kriminogen auswirken kann, wird auch erhoben, inwiefern sich dieser auf die Folgeverurteilungen der Jugendlichen auswirkte. Jene Fälle, in denen der soziale Hintergrund nicht aus dem Akt erhoben werden konnte, werden in diese Berechnungen nicht mit einbezogen. Die Stichprobe umfasst damit 322 Jugendliche.

Zu beachten ist bei diesen Ergebnissen, dass es sich bei der Erhebung des sozialen Hintergrundes lediglich um eine Momentaufnahme im Zeitpunkt der Tat handelt. Der weitere Verlauf des Lebens, die oft entscheidende Entwicklung in der Jugend und als junger Erwachsener konnte hier mangels Verfügbarkeit entsprechender Daten nicht berücksichtigt werden. Auf mögliche Informationslücken zum Zeitpunkt der Erhebung wegen eventuell fehlender Angaben im Akt wurde bereits in Kapitel II.1.2. hingewiesen.

Betrachtet man nun die unterschiedlichen bereits oben beschriebenen Merkmale des sozialen Hintergrundes getrennt voneinander, so ergibt sich folgende Verteilung der Rückfälligkeit:

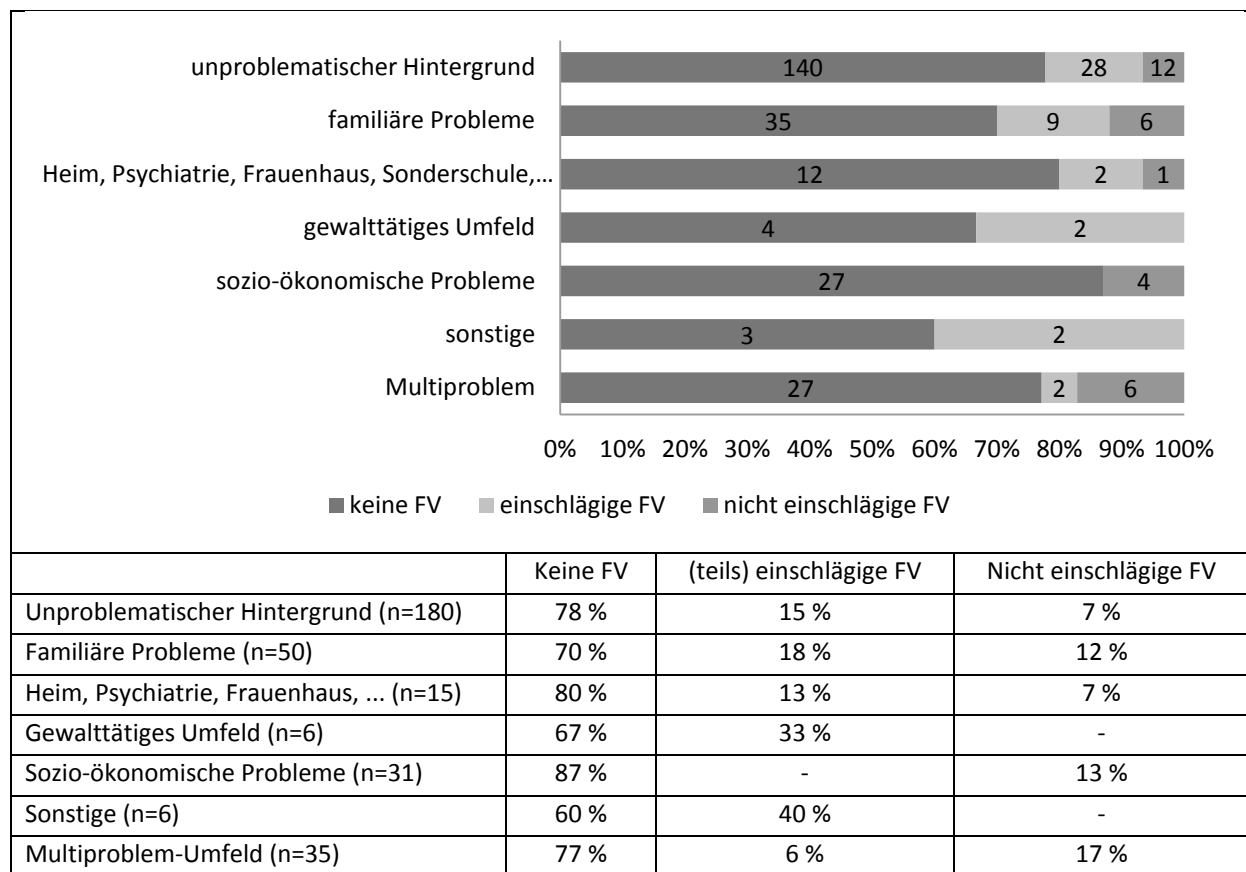


Abb IV.3.10. Soziale Probleme und (einschlägige) Rückfälligkeit (n=322)

Aus Abb IV.3.10. ist erkennbar, dass sich die möglichen Probleme im sozialen Hintergrund unterschiedlich auf die Rückfälligkeit auswirkten. Die teilweise sehr geringe Stichprobe der einzelnen Kategorien und dadurch bedingt teils beschränkte statistische Aussagekraft ist zu berücksichtigen. Das trifft insbesondere auf die Jugendlichen aus einem gewalttätigen Umfeld, die Gruppe Krisenzentrum/Heim/Psychiatrie/Frauenhaus/Sonderschule und den sonstigen Problemen zu.

Der Vollständigkeit wegen sollen aber auch die Klein- und Kleinstgruppen erläutert werden. Es erfolgt zudem unten eine Unterteilung in unproblematischen, einfach problematischen und mehrfach problematischen Hintergrund.

In der Gruppe der Jugendlichen mit unproblematischem sozialem Hintergrund (n=180) liegt die allgemeine Quote der Folgeverurteilungen im guten Durchschnitt bei 22 %. Die FV sind über dem Durchschnitt³⁷³ einschlägig, nämlich zu 70 %. Bei den Jugendlichen mit familiären Problemen (n=47) wurden 30 % verurteilt, davon unterdurchschnittliche 60 % einschlägig. In der Kategorie der sozio-ökonomischen Probleme (n=31) wurden lediglich 13 % der Beschuldigten verurteilt, darunter kein Einziger einschlägig. Von den Jugendlichen mit familiären Problemen wurden 70 % nicht rückfällig, 18 % (teils) einschlägig und 12 % nicht einschlägig verurteilt. Dieser letztgenannte Zusammenhang

³⁷³ Zur Erinnerung: im Gesamtdurchschnitt 63 % einschlägige FV.

erwies sich im Gegensatz zu allen anderen sozialen Problemen bei der Durchführung eines χ^2 -Tests als signifikant (.035), jedoch ist die geringe Stichprobe zu berücksichtigen (vgl Abb IV.3.13).

Schließlich sind bei Jugendlichen aus mehrfach problematischem Umfeld die Ergebnisse überdurchschnittlich gut. Hier wurden insgesamt lediglich 23 % rückfällig, davon waren wiederum nur 25 % einschlägig. Das Abweichen der nicht einschlägigen Folgeverurteilungen korreliert knapp nicht signifikant positiv (vgl Abb IV.3.13).

Zum Ausmaß der Rückfälligkeit ist anzumerken, dass die Intensivtäter mit drei oder mehr zumindest teilweise einschlägigen FV sich ausschließlich in den Kategorien der Jugendlichen mit unproblematischem Hintergrund – hier waren sechs davon anzutreffen – und in der Kategorie des Multiproblem-Umfeldes mit einem mehrfach verurteilten Jugendlichen befinden.

Mögliche Erklärungsansätze dafür sind zum einen, dass entsprechende soziale Probleme im zur Erhebung herangezogenen Akt nicht ersichtlich waren; zum anderen ist auch denkbar, dass sich im Beobachtungszeitraum die individuellen Umstände geändert haben – immerhin befanden sich die Jugendlichen der einer potenziell schwierigen Phase der Adoleszenz, in welcher sich zahlreiche Lebensumstände durch den Wechsel von der Ausbildungszeit in die Arbeitswelt häufig rasch ändern.

Bei einem Vergleich bezüglich der Rückfälligkeitsquoten zwischen Jugendlichen mit einem problematischen Hintergrund, ohne an dieser Stelle zwischen den vielfältigen Problemen zu differenzieren, und Jugendlichen in einem mehrfach problematischen Umfeld ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen, wie aus Abb IV.3.11. erkennbar ist:

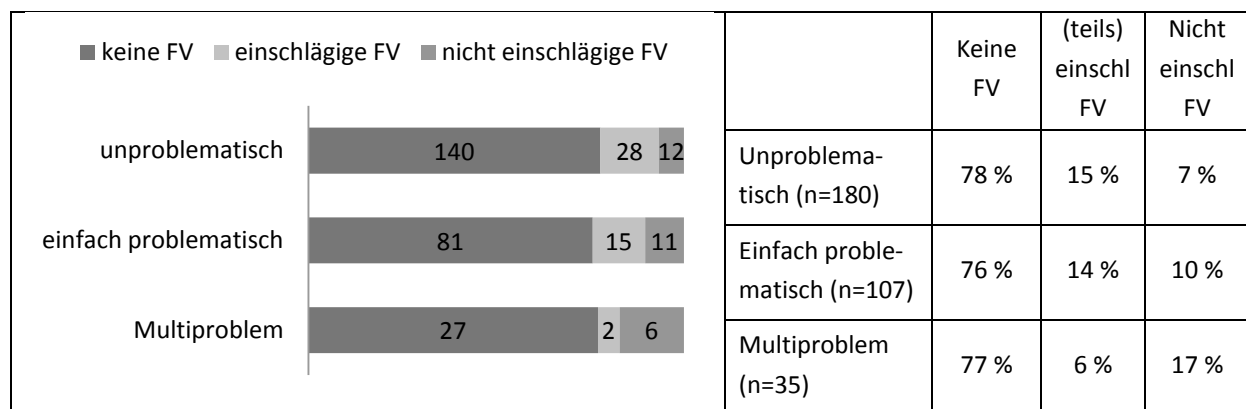


Abb IV.3.11. Prozentuelle Gegenüberstellung der FV im Hinblick auf den sozialen Hintergrund (n=322)

Daraus ist erkennbar, dass in der Erhebung der soziale Hintergrund sich nicht maßgeblich auf die Legalbewährung ausgewirkt hat. Die Quote der rückfälligen Jugendlichen beträgt beim Vorliegen eines Problems 24 % und liegt damit nur leicht unterhalb der oben bereits genannten Quoten von 22 % für Jugendliche aus unproblematischem Hintergrund bzw. 23 % für Jugendliche aus dem Multiproblem-Umfeld.

Im Hinblick darauf, ob die FV einschlägig sind, bestehen größere Unterschiede: Während die Jugendlichen mit unproblematischem Umfeld mit 70 % überdurchschnittlich häufig einschlägige FV

aufweisen, liegt der entsprechende prozentuelle Anteil bei Jugendlichen mit einem einfach problematischen Umfeld bei 58 %. In der Kategorie des Multiproblem-Umfelds ist das Verhältnis umgekehrt und nur 25 % der FV sind einschlägig.

Ein knapp nicht signifikanter positiver Zusammenhang (.092) konnte mit Hilfe eines χ^2 -Tests zwischen nicht einschlägigen FV und einem einfach problematischen sozialen Hintergrund sowie Multiproblem-Umfeld festgestellt werden (vgl Abb IV.3.13).

Ebenso ist zu prüfen, ob es zwischen der Beschäftigung im Zeitpunkt der Erhebung und allfälligen Folgeverurteilungen einen Zusammenhang gibt. Zu beachten ist, dass sich im Verlauf des Beobachtungszeitraums die Beschäftigungsverhältnisse durch den Abschluss der Ausbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit in der überwiegenden Anzahl der Fälle geändert haben. Trotzdem gibt auch die Momentaufnahme der schulischen bzw beruflichen Situation im Jugendalter Hinweise auf eine mögliche weitere Berufslaufbahn.

Es wurden zur Vereinfachung und aufgrund der teils geringen Anzahl bestimmter Berufsgruppen zusammenfassende Kategorien erstellt. Die FV verteilen sich davon ausgehend wie folgt:

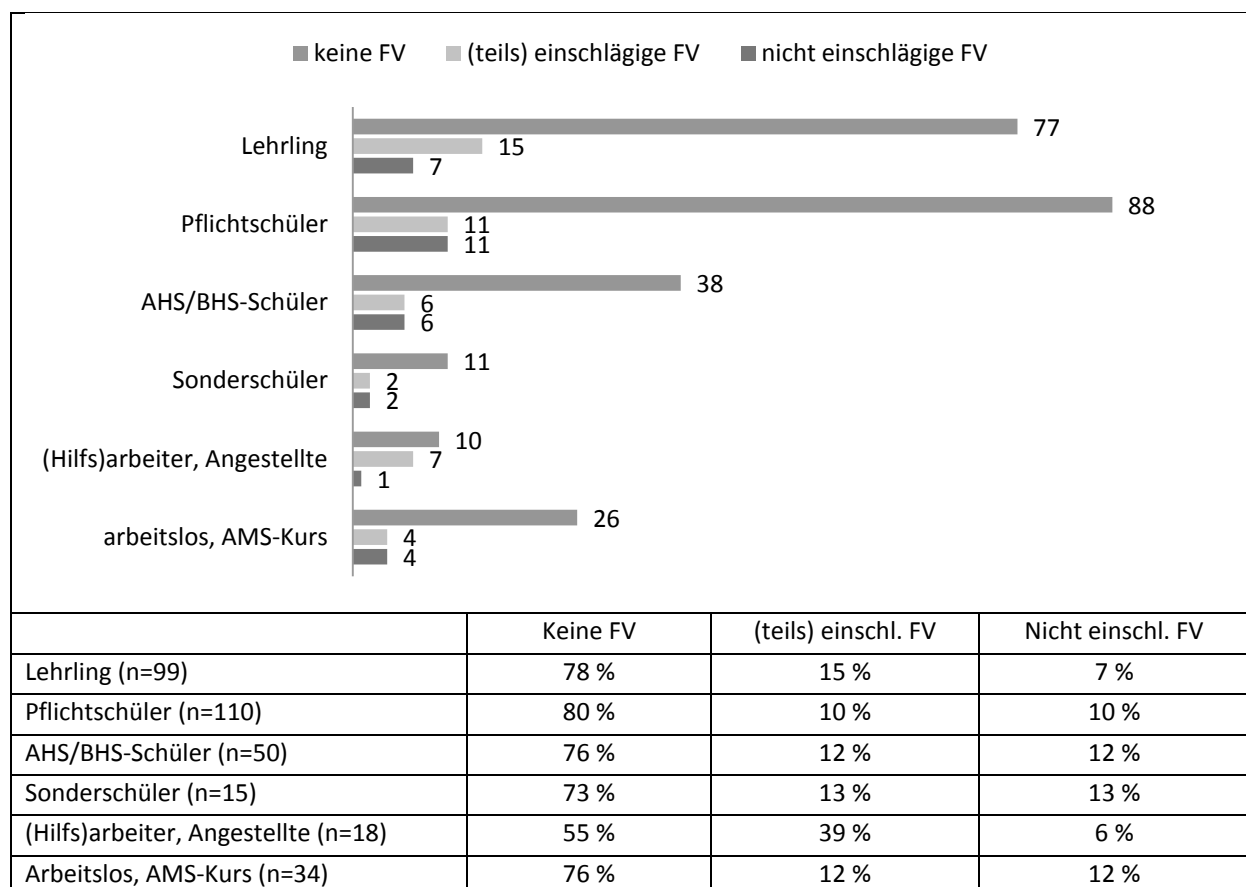


Abb IV.3.12. Folgeverurteilungen im Kontext des Berufs der Jugendlichen (n=326)

Abgesehen von der Gruppe der (Hilfs-)Arbeiter und Angestellten bewegt sich der prozentuelle Anteil der Jugendlichen ohne weitere strafrechtliche Auffälligkeit relativ stabil zwischen 80 %

(Pflichtschüler) und 73 % (Sonderschüler). Lehrlinge wurden zu 78 % nicht rückfällig, Schüler der AHS bzw BHS zu 76 %, arbeitslose Jugendliche und jene in AMS Kursen zu 76 %. Ebenso stabil ist, wieder mit Ausnahme der (Hilfs-)Arbeiter und Angestellten, der Anteil einschlägiger FV und bewegt sich zwischen 15 % (Lehrlinge) und 10 % (Pflichtschüler) sowie bei nicht einschlägigen FV zwischen 7 % (Lehrlinge) und 13 % (Sonderschüler). Die Abweichungen der Schüler erwiesen sich im Rahmen einer Signifikanzprüfung mittels χ^2 -Test als signifikant (.004) (vgl Abb IV.3.13).

In der Gruppe der (Hilfs-)Arbeiter und Angestellten ist das stark abweichende Ergebnis (55,6 % Legalbewährung, 39 % einschlägige FV, 6 % nicht einschlägige FV) vorwiegend Ersteren zuzuschreiben. Von 15 Hilfsarbeitern wurden hier fünf einschlägig und eine nicht einschlägig verurteilt. Beide Arbeiter wurden einschlägig verurteilt. Die einzige Angestellte wurde nicht erneut strafrechtlich auffällig. Die Ergebnisse sind hinsichtlich der (teils) einschlägigen FV sowie der Gesamtheit der FV zwar im Rahmen eines χ^2 -Tests signifikant (.030 bzw .003), jedoch aufgrund der geringen Stichprobe nur von geringer Aussagekraft (vgl Abb IV.3.13).

3.4. Rückfall der mehrfach registrierten Beschuldigten

Fünf der Beschuldigten wurden in der Erhebung mit zwei unterschiedlichen Taten, jeweils unter Vorliegen der entsprechenden Grundvoraussetzungen, also das Fehlen von Vorstrafen und die ausschließliche Begehung einer Körperverletzung (§ 83 StGB), registriert. In weiterer Folge werden diese als BM1 bis BM5 bezeichnet.

Diese fünf Personen müssen deswegen zusätzlich zu den obigen Auswertungen gesondert betrachtet werden, da hier mehrere Sanktionierungen vorliegen, die potentiell einen bestimmten Effekt bewirken können. Außerdem kann am Beispiel dieser fünf Personen auch bereits ein unmittelbarer Effekt der ersten Sanktionierung betrachtet werden.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass allein die doppelte Registrierung nicht bedeutet, dass diese fünf Beschuldigten besonders problematisch sind, sondern lediglich, dass aufgrund des angewandten Zufallsprinzips diese zwei Mal in den ausgewählten Akten vorkamen. Diese Jugendlichen sind damit in derselben Ausgangsposition wie jene mit einer einschlägigen Eintragung im polizeilichen Aktenindex, bloß dass hier über sämtliche Vorfälle nähere Informationen vorliegen. Drei dieser Fälle wurden im Sprengel Linz (die BM1-3), zwei in Wien (die BM4-5) registriert.

Der BM1 war im Zeitpunkt seiner ersten Tat 16 Jahre alt und lebte in einem gewalttätigen Umfeld. Dieses äußerte sich darin, dass zwischen seiner Familie und den Nachbarn ein jahrelanger Grenzstreit mit häufiger wechselseitiger Körperverletzung bestand. Bereits mehrere Familienmitglieder hatten entsprechende Vorstrafen.

Bei der ersten registrierten Tat handelte es sich um eine Kneipenschlägerei, bei welcher der BM1 stark betrunken war. Sein Opfer war der ihm bis zu dem Zeitpunkt unbekannte 21 jährige O, der den B in einer Diskothek anrempelte und anspuckte, woraufhin der BM1 den O in seine Seite trat und eine Prellung am Rumpf verursachte. Der BM1 war anfangs nicht geständig. Nach Angaben der Freunde des O war er selbst des Öfteren in Streitigkeiten verwickelt. Hier wurde ein ATA durchgeführt. Der O stimmte dem zwar zu, verweigerte in weiterer Folge aber jede Mitwirkung. Sowohl Schadenersatz als auch gemeinsame Gespräche und eine Entschuldigung wurden vom O abgelehnt, da er es für „nicht notwendig“ erachtete. Aufgrund der Mitwirkung des B und des Verhaltens in den Einzelgesprächen wurde der ATA aber trotzdem als erfolgreich betrachtet und das Verfahren eingestellt.

Bis zum zweiten Vorfall vergingen elf Monate. Bei diesem handelte es sich um eine KV nach langem Streit. Hierbei handelte es sich um den oben erwähnten jahrelangen Grenzstreit mit den Nachbarn. Mittlerweile hatte sich das Umfeld geändert und der B lebte zu dem Zeitpunkt nicht ständig zu Hause, sondern im Rahmen der Berufsschule in einem Internat; am Tag der Tat war er allerdings zu Hause. Dem B wurde hier zur Last gelegt, dass er gemeinsam mit seiner Mutter den Nachbarn durch Kratzen und das Versetzen von Faustschlägen misshandelt hätte, wodurch der O neben Kratzern auch Prellungen im Gesicht und am Hals erlitten hätte. Der B war teilweise geständig. In diesem Fall kam es zu einer Verhandlung, bei der der B schließlich freigesprochen wurde, da seine Täterschaft nicht als erwiesen galt.

Der BM1 wurde etwa zweieinhalb Jahre nach dem zweiten Vorfall einschlägig rückfällig (§§ 83, 107 StGB) und wurde zu einer bedingten Geldstrafe iHv 180 Tagessätzen verurteilt.

Der BM2 lebte in schwierigen familiären Verhältnissen, da der Kontakt zu einem Elternteil abgebrochen wurde. Er hatte bereits bei seiner ersten Tat zwei Eintragungen im polizeilichen Aktenindex, davon eine nach §§ 15, 127 StGB, eine zweite aus nicht bekannten Gründen; bei der Ersten wurde das Verfahren nach § 6 JGG, bei der Zweiten nach § 90 StPO eingestellt.

Bei der ersten in der Erhebung registrierten Tat war der BM2 16 Jahre alt und Schüler, der O 15 Jahre alt. Es handelte sich bei dem Vorfall um eine verabredete Schlägerei auf einer Waldlichtung nach einer verbalen Auseinandersetzung einige Tage davor, die danach durch weitere Streithandlungen noch aufrechterhalten wurde. Dabei erlitt der O durch Faustschläge und Schläge mit der flachen Hand wie auch durch Fußtritte ein Hämatom am Auge. Sowohl der BM2 als auch der O waren zwar grundsätzlich geständig, gaben jedoch jeweils an, in Notwehr gehandelt zu haben. Die StA reagierte hierauf mit einer Einstellung nach § 6 JGG.

Der zweite Vorfall fand fünf Monate später statt. Hierbei wurde der O auf der Straße von zwei Unbekannten wegen eines Streits im Internetcafé verprügelt. Der BM2 befand sich zufällig in der

Nähe, stand aber in keinem wie auch immer gearteten Verhältnis zu den Raufenden. Im Zuge der Rangelei, an der der B und seine Freundin bis dahin noch nicht beteiligt waren, wurde unabsichtlich dessen Freundin getreten, was die beiden dazu bewog, sich ebenfalls an den Handlungen zu beteiligen. Insgesamt wurden aufgrund des Vorfalles drei bekannte und zwei nicht bekannte Beschuldigte angezeigt. Das Verfahren wurde nach erfolgreicher Durchführung eines ATA eingestellt.

Der BM2 wurde in weiterer Folge zwei Mal rechtskräftig verurteilt. Die erste Verurteilung erfolgte wegen schwerer Suchtmitteldelikte, Diebstahl und Betrug etwa vier Jahre nach der zweiten registrierten Tat. Er wurde zu zehn Monaten Freiheitsstrafe bedingt mit drei Jahren Probezeit verurteilt. Die zweite Folgeverurteilung basierte auf einer Tat etwa drei Monate nach der ersten Tat, für die er rechtskräftig verurteilt wurde. Hier handelte es sich um Raub. Er wurde zu 21 Monaten Freiheitsstrafe, davon 14 Monate bedingt unter einer Probezeit von drei Jahren verurteilt.

Der 14 jährige BM3 stammte aus einem unproblematischen Umfeld und besuchte die Pflichtschule. Beim ersten registrierten Vorfall handelte es sich um eine Schulschlägerei, bei welcher der gleichaltrige O, von dem Provokationen sowie die ersten Schläge und Tritte ausgingen, Schwellungen, Hämatome und eine blutende Wunde erlitt. Diese Verletzungen wurden in erster Linie von dem Ring verursacht, den der B trug. Die StA stellte dieses Verfahren nach § 4 Abs 2 JGG ein.

Der zweite Vorfall fand neun Monate danach statt und war wiederum eine Schulschlägerei, im Zuge derer der BM3 dem O eine Ohrfeige versetzte, die lediglich Schmerzen beim O hervorrief. Als Motiv gab er an: "Ich hatte mit O einen Streit, da er einige Tage zuvor gesagt hatte, dass er die Mütter von allen Albanern ficken wird." Auch hier wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Verletzung das Verfahren nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Der BM3 wurde danach nicht mehr strafrechtlich auffällig.

Der BM4 war im Zeitpunkt seiner ersten Tat Lehrling und 15 Jahre alt. Sein Hintergrund war in mehrfacher Hinsicht als problematisch zu bezeichnen. Neben einer finanziell angespannten Situation und familiären Problemen in Folge des Abbruchs des Kontakts zu einem Elternteil hatte er auch bereits eine Eintragung im polizeilichen Aktenindex wegen Diebstahl als unmündiger Minderjähriger.

Der erste Vorfall ereignete sich in der Berufsschule im Turnunterricht, als der BM4 ohne ersichtlichen Grund dem auf der Bank sitzenden O mit der Faust auf die Hand schlug, wodurch dessen Zeigefinger geprellt wurde. Der BM4 stellte diesen Vorfall im Gegensatz zum O als einen Unfall dar. Diese Tat wurde mit einer Einstellung nach § 6 JGG einschließlich richterlicher Belehrung erledigt.

Der zweite Vorfall ereignete sich etwa sechs Monate später am Spielplatz. Hier beschoss der BM4 den elfjährigen O1 und den 13 jährigen O2 mit einer Softgun, weil O1 sein Rad nach Ansicht des BM4

absichtlich mit dem Fußball beworfen hatte. Dadurch erlitten die O Hämatome am Arm und am Bein. Das Verfahren wurde nach Ableisten von 30 Stunden gemeinnütziger Leistungen eingestellt.

Der BM4 wies eine Folgeverurteilung wegen Verletzung von § 8 MilStrG³⁷⁴ auf und wurde zu zwei Monaten Freiheitsstrafe bedingt auf drei Jahre, einschließlich der Auflage, Bewährungshilfe in Anspruch zu nehmen, verurteilt.

Die schließlich letzte doppelt registrierte BM5 ist das einzige Mädchen unter den mehrfach registrierten Beschuldigten. Sie stammt aus einem unproblematischen Umfeld und ist im Zeitpunkt ihrer ersten Tat 14 Jahre alt und Schülerin. Beide Taten fanden im schulischen Umfeld statt.

Beim ersten Vorfall lauerte die BM5 gemeinsam mit ihrer 13 jährigen Freundin B2 der 16jährigen O auf, zogen sie an den Haaren, ohrfeigten und traten sie, da sie der Ansicht waren, dass die O nun mit dem Ex-Freund der B2 zusammen wäre. Die O versuchte zu flüchten, die BM5 und die O verfolgten diese aber noch länger und misshandelten sie auch auf der Straße weiter. Die O erlitt dadurch erhebliche Verletzungen: Neben mehreren Kratzern und Schürfwunden splitterte auch ein Teil des Zahnes ab. Das Verfahren gegen die BM5 wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt, da die schweren Verletzungen von der B2 verursacht wurden.

Der zweite Vorfall fand nur einen Monat später statt, wobei sie auch hier die Tat gemeinsam mit einer Freundin, der fünfzehnjährigen B3, begeht. Der Hintergrund der Tat blieb hier etwas unklar, denn, wie aus dem Akt hervorgeht, die B3 und die BM5 kannten die fünfzehnjährige O nicht. Jedoch gingen die B3 und die O gemeinsam mit der D in dieselbe Schule. Die B3 und die BM5 wollten die D in deren Schule besuchen, um ihr einen Schlüssel zurückzugeben. Im Zuge dieses Besuchs kam es aus ungeklärten Gründen dazu, dass die B3 und die BM5 die O ohrfeigten, wodurch sie eine Rötung im Gesicht erlitt. Das Verfahren wurde in diesem Fall nach § 6 JGG eingestellt und eine richterliche Belehrung erteilt.

Die BM5 trat strafrechtlich später nicht mehr in Erscheinung.

3.5. Jugendliche Intensivtäter

Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter sind ein seit jahrzehnten beobachtetes Phänomen, das von der ubiquitären alterstypischen Jugendkriminalität im Bereich der Bagatel- und Kleinkriminalität stark abzugrenzen ist. Eine einheitliche Definition des Begriffs in qualitativer und quantitativer Hinsicht gibt es dennoch nicht. Häufig stammen Intensivtäter aus einem im Hinblick auf soziale und individuelle Defizite mehrfach belasteten Umfeld. Bei der Prognose, ob sich ein Jugendlicher zu

³⁷⁴ § 8 MilStrG: Wer seine Truppe, militärische Dienststelle oder den ihm sonst zugewiesenen Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt und sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, ist [...] zu bestrafen

einem Mehrfachtäter entwickeln wird, sind bisher lediglich retrospektiv die soziobiografischen Faktoren gut beschrieben; ein Umkehrschluss auf die prospektive Betrachtung jugendlicher Straftäter ist daraus jedoch nicht möglich. Auch unterscheidet sich die Begehung einzelner Delikte nicht von jener der temporären Jugendkriminalität.³⁷⁵

Bei jugendlichen Intensivtätern liegt nach der Theorie von *Moffit*³⁷⁶ das dissoziale Verhalten in einer "asynchron verlaufender persönlicher und sozialer Entwicklung" begründet und endet folglich mit einem gelungenen Sozialisationsprozess.

Persistente Delinquenz im Jugendalter ist nicht irreversibel, die Gründe für den Abbruch sind jedoch nicht hinreichend geklärt, werden aber protektiven Faktoren zugeschrieben. Eine realistische Perspektive auf gesellschaftliche Teilhabe, der das kriminelle Verhalten jedoch entgegensteht, führt in vielen Fällen zu einer Bereitschaft zur Änderung des Verhaltens und zum Abbruch des kriminellen Verhaltens. Umgekehrt bedeutet das, dass bei Fehlen von realen Chancen der sozialen Integration und damit einhergehend einer Verbesserung des Lebens, aus subjektiver Sicht kein Anreiz besteht, das Verhalten zu ändern.³⁷⁷

Auch in der Erhebung konnten Intensivtäter festgestellt werden. In je einem Fall hatten die Beschuldigten vier, sechs bzw acht Folgeverurteilungen. Da diese gravierend vom Durchschnitt abweichen, werden sie hier näher behandelt.

Ein weiterer Fall, der zwar mit zwei einschlägigen Folgeverurteilungen in quantitativer Hinsicht nicht besonders auffällig erscheint, soll hier genauer betrachtet werden: Es handelt sich hierbei um einen B, der wegen Mordes (§ 75 StGB) verurteilt wurde sowie in Haft ein weiteres Mal nach § 83 leg cit. Aufgrund der Schwere des Delikts soll auch ihm noch einmal besondere Aufmerksamkeit zukommen. Diese werden in weiterer Folge als BI1 bis BI4 bezeichnet.

Die BI1 ist das einzige Mädchen unter den Intensivtätern. Im Vorfallszeitpunkt war sie 16 Jahre alt und hatte noch keine Eintragungen im polizeilichen Aktenindex. Bei ihr konnte ein mehrfach problematischer sozialer Hintergrund erhoben werden. Sie hatte binnen kurzer Zeit ihren Vater und ihre Großeltern verloren, wurde laut dem Bericht von Neustart "wegen ihres Gewichts vermutlich oft gehänselt" und wusste „sich in der schwierigen Situation nicht anders zu helfen als die Starke zu spielen."

³⁷⁵ *Steffen*: Junge Intensiv- und Mehrfachtäter - eine "neue" Herausforderung ? in: *Deutsches BMJ*: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium (2008), 83 ff.

³⁷⁶ *Boers*: Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe; in: : *DVJJ* [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 350 f, unter Bezugnahme auf *Moffit*: Adolescence-limited and Life-course-persistent Antisocial Behavior.

³⁷⁷ *Drewniak*: Jugendkriminalprävention zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht; in: *DVJJ* [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 231.

Der in der Erhebung registrierte Vorfall ist jugendtypisch: Ihre Mitschüler und sie hatten sich in einem Schnellrestaurant erst mit Essen beworfen, was zu einer körperlichen Auseinandersetzung führte. Im Zuge derer sich die Jugendlichen gegenseitig stießen, traten, kratzten sowie mit Tablets schulgen, wobei Prellungen und Hämatome bei der O verursacht wurden. Der Versuch das Verfahren mittels außergerichtlichem Tatausgleichs zu erledigen scheiterte, da die BI1 sich mit der Begründung, kein Geld zu haben, weigerte den Schadenersatz zu bezahlen. Dem Bericht von Neustart war zu entnehmen, dass dieser Grund nur vorgeschoben sei und sie sich auch ansonsten unkooperativ verhalten und den Zweck des ATA nicht verstanden hätte. Des Weiteren wurde in diesem Bericht die Beigabe eines Bewährungshelfers angeregt. Dem folgten die Strafverfolgungsbehörden nicht und das Verfahren wurde schließlich durch das Gericht nach der Ableistung von 20 Stunden gemeinnütziger Leistung eingestellt.

Die BI1 wurde in weiterer Folge vier Mal teil einschlägig verurteilt. Die erste Verurteilung erfolgte im Alter von 19 Jahren zu 20 Monaten bedingter Freiheitsstrafe einschließlich der Beigebung eines Bewährungshelfers aufgrund einer Körperverletzung und versuchten Raubes. In der zweiten Folgeverurteilung nur kurze Zeit später wurde die BI1 wegen Körperverletzung zu zwei Wochen bedingter FS verurteilt. Die dritte Verurteilung erfolgte im Alter von 20 Jahren aufgrund der Begehung schweren Diebstahls zu sechs Monaten bedingter Freiheitsstrafe, erneut einschließlich Beigebung eines Bewährungshelfers. Der schließlich letzten erhobenen Verurteilung nur acht Monate danach lag wiederum aufgrund eine Körperverletzung zu Grunde; hier wurde die BI1 erstmals zu einer unbedingten FS von 4 Monaten verurteilt.

Der BI2 wies grundsätzlich einen sehr positiven sozialen Hintergrund auf, absolvierte eine Lehre und es waren keine Hinweise auf einen problematischen Hintergrund im Akt ersichtlich. Im Zeitpunkt der Begehung der Tat war er beinahe 18 Jahre alt und hatte keine Eintragungen im polizeilichen Aktenindex.

Abgesehen von den Handlungen, die zu (unerheblichen) Verletzungen führten, war die Beschreibung des Sachverhalts bei dieser Tat sehr knapp. Bekannt ist, dass die Tat zusammen mit einem Freund, dem B2 begangen wurde, der ebenfalls – abgesehen von vier Eintragungen im polizeilichen Aktenindex – einen unproblematischen Hintergrund aufwies und gleich alt wie der BI2 war. Der O war hier der erst 12 Jahre alte, den beiden B fremde O, der mit ihnen aus einem nicht näher erläuterten Grund in Streit geriet. Der BI2 versetzte dem O eine Kopfnuss, der B2 eine Ohrfeige, wovon der O lediglich eine Schwellung und Schmerzen erlitt. In diesem Fall wurde ein ATA erfolgreich durchgeführt, es gab ein gemeinsames Gespräch, eine Entschuldigung und einen Verzicht auf Schadenersatz durch den O. Bereits nach vier Monaten war das Verfahren rechtskräftig durch die StA eingestellt.

Der BI2 wurde in weiterer Folge gesamt sechs Mal verurteilt. Im Alter von 19 Jahren wurde er wegen einer Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt. Bereits kurze Zeit später wurde er wegen unerlaubtem Umgang mit Suchtgiften, unter anderem Anbau zum persönlichen Gebrauch (§§ 27 Abs 1 und Abs 2 SMG), zu einer bedingten Geldstrafe iHv 100 TS verurteilt. Danach folgten drei weitere gleichartige Verurteilungen nach § 27 Abs 1 und Abs 2 SMG im Alter von 21 und 22 Jahren, bei welchen er zu einer unbedingten Geldstrafe iHv 240 TS bzw zu bedingten Freiheitsstrafen von drei bzw zwei Monaten verurteilt wurde. Den vorläufigen Schlusspunkt der Verurteilungen stellte eine erneute Körperverletzung nach § 83 StGB dar, wegen der der zu dem Zeitpunkt bereits knapp 23 jährige BI2 zu einer unbedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt wurde. Aus der Höhe der jeweiligen Tagessätze ist erkennbar, dass er über ein geregeltes Einkommen verfügt.

Der BI3 war im Zeitpunkt des registrierten Vorfalles 16 Jahre alt. Sein sozialer Hintergrund erschien unproblematisch und er absolvierte eine Lehre. Dem Fall lag zu Grunde, dass er und sein gleichaltriger Freund B2 nach einem Abend im Kino, wo sie an Automaten gespielt und Alkohol konsumiert hatten, am Weg nach Hause mit den ebenfalls angezeigten B3 und B4 über ein Taxi in Streit gerieten, welcher in einer körperlichen Auseinandersetzung gipfelte. Der BI3 und der B2 fügten diese Verletzungen (Prellung, Kratzer, blutende Wunde) nach eigenen Angaben nur durch Abwehrhandlungen zu. Das Verfahren gegen den BI3 wurde nach § 4 Abs 2 JGG eingestellt.

Gesamt wurde der BI3 in weiterer Folge acht Mal teils einschlägig verurteilt. In jeder dieser Taten wurde unter anderem das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit verletzt, davon lag drei Mal eine schwere Körperverletzung nach § 84 StGB vor, einmal eine absichtliche schwere KV (§ 87 StGB) sowie in einem Fall eine Kombination aus §§ 83 und 88 StGB. Die übrigen Tatbestände wegen denen er – jeweils in Verknüpfung mit den Delikten gegen Leib und Leben – verurteilt wurde sind Sachbeschädigung, Diebstahl, gefährliche Drohung (ebenso § 107 Abs 2 StGB³⁷⁸) und Widerstand gegen die Staatsgewalt. In einem Fall beging er – ohne zusätzlichem Hinzutreten eines Delikts gegen Leib und Leben – eine schwere Sachbeschädigung nach § 126 Abs 1 Z 2 und 7 StGB.³⁷⁹

³⁷⁸ § 107 Abs 2: Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

³⁷⁹ § 126 Abs 1 StGB: Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht [...]

Z 2: an einem Grab, einer anderen Beisetzungsstätte, einem Grabmal oder an einer Totengedenkstätte, die sich in einem Friedhof oder einem der Religionsübung dienenden Raum befindet, [...]

Z 7: durch die der Täter an der Sache einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Bereits im Alter von 17 Jahren wurde er erstmals verurteilt, jeweils ein weiteres Mal im Alter von 18 und 19 Jahren, im Alter von 20 Jahren zwei Mal und im Alter von 21 Jahren drei Mal. Das Strafmaß reichte von unbedingten Geldstrafen iHv 100 Tagessätzen bis hin zu einer einjährigen unbedingten Freiheitsstrafe, aus der er bedingt entlassen wurde.

Der schließlich letzte außergewöhnliche Beschuldigte – hier allerdings in qualitativer statt in quantitativer Hinsicht – ist der BI4, welcher durch die Begehung eines Mordes einer näheren Untersuchung bedarf. Er war beim in der Erhebung registrierten Vorfall 15 Jahre alt, galt in der Schule als auffällig und wurde bereits zwei Mal suspendiert. Er hatte eine Eintragung im polizeilichen Aktenindex aufgrund eines unbekannten Delikts, was mit einer Einstellung nach § 6 Abs 1 JGG erledigt wurde.

Im registrierten Vorfall warf er seiner Mitschülerin in der Pause eine PET-Flasche ins Gesicht, als sie beim Waschbecken stand, wovon sie eine Platzwunde bei der Augenbraue erlitt. Der BI4 gab dazu an, es wäre keine Absicht gewesen und sie hätten sich zuvor zum Spaß gegenseitig mit Flaschen beworfen. Im Hinblick darauf und da er sich bereits von sich aus bei der O entschuldigt hatte, wurde das Verfahren nach § 6 JGG einschließlich einer richterlichen Belehrung eingestellt.

Bereits eineinhalb Jahre später wurde er bereits rechtskräftig wegen Mordes zu sieben Jahren unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Dieser Tat lag ein situativer Konflikt in der Schulpause nur wenige Monate nach dem registrierten Vorfall zu Grunde, im Zuge derer er seinen Mitschüler zwei Mal mit dem Messer in den Oberkörper stach und dieser wenig später verstarb.³⁸⁰ In diesem Verfahren wurden unter anderem als mildernde Umstände die ungünstigen Erziehungsverhältnisse und eine gestörte Persönlichkeitsentwicklung in Folge des väterlichen Erziehungsstils gewertet.³⁸¹ Noch in Haft befindlich beging er zweieinhalb Jahre nach dieser Verurteilung eine einfache KV.

3.6. Zusammenfassung, Signifikanz und Analyse der täterzentriert erhobenen Rückfälligkeit

Der soziale Hintergrund der Beschuldigten ergab bei der Signifikanzprüfung mittels chi²-Test unterschiedliche, teils signifikante Zusammenhänge. Die Signifikanz der einzelnen Merkmale ist Abb IV.3.13. im Detail zu entnehmen:

	Alle FV		Einschlägige FV		Nicht einschl. FV	
	<i>Sig</i>	<i>Interpretation</i>	<i>Sig</i>	<i>Interpretation</i>	<i>Sig</i>	<i>Interpretation</i>
Geschlecht	.002	hoch	.022	signifikant	.018	signifikant

³⁸⁰ [http://de.wikipedia.org/wiki/Gewalt an Schulen](http://de.wikipedia.org/wiki/Gewalt_an_Schulen); <http://www.profil.at/articles/0537/560/121690/chronik-tod-pause> (Zugriff am 05.02.2013)

³⁸¹ <http://www.vienna.at/news/om:vienna:wien-aktuell-18-bezirk/artikel/schuelermord-sieben-jahre-haft/cn/vienna-news-ckramsl-20060126-015057> (Zugriff am 05.02.2013)

			signifikant				
	Alter	.985	Nicht signifikant	.832	Nicht signifikant	.671	Nicht signifikant
Beschäftigung	Schüler	.829	Nicht signifikant	.381	Nicht signifikant	.004	Hoch sigifikant
	Lehrling	.755	Nicht signifikant	.881	Nicht signifikant	.456	Nicht signifikant
	(Hilfs)arbeiter, Angestellter	.030	signifikant	.003	hoch signifikant	.160	Nicht signifikant
	Arbeitslos/AMS-Kurs	.978	Nicht signifikant	.396	Nicht signifikant	.180	Nicht signifikant
StB	Österreich	.536	Nicht signifikant	.307	Nicht signifikant	.187	Nicht signifikant
	Türkei	.030	signifikant	.464	Nicht signifikant	.160	Nicht signifikant
	Ehem. Jugoslawien	.204	Nicht signifikant	.753	Nicht signifikant	.776	Nicht signifikant
	sonstige	.227	Nicht signifikant	.704	Nicht signifikant	.947	Nicht signifikant
Ethnie	Österreich	.345	Nicht signifikant	.425	Nicht signifikant	.009	hoch signifikant
	Türkei	.029	signifikant	.285	Nicht signifikant	.166	Nicht signifikant
	Ehem. Jugoslawien	.245	Nicht signifikant	.089	Knapp nicht signifikant	.155	Nicht signifikant
	sonstige	.027	signifikant	.069	Knapp nicht signifikant	.541	Nicht signifikant
	Migrationshintergrund gesamt	.345	Nicht signifikant	.425	Nicht signifikant	.009	hoch signifikant
Sozialer Hintergrund	Unproblematisch	.608	Nicht signifikant	.661	Nicht signifikant	.142	Nicht signifikant
	Finanzielle Probleme	.267	Nicht signifikant	.407	Nicht signifikant	.345	Nicht signifikant
	Familiäre Probleme	.319	Nicht signifikant	.035	signifikant	.725	Nicht signifikant
	Einfach problematisch	.595	Nicht signifikant	.979	Nicht signifikant	.076	Knapp nicht signifikant
	Multiproblem-Umfeld	.689	Nicht	.171	Nicht	.092	Knapp nicht

	signifikant	signifikant	signifikant
--	-------------	-------------	-------------

Abb. IV.3.13. Signifikanz der Korrelation von sozialem Hintergrund und Folgeverurteilungen

Mädchen wurden seltener als Jungen verurteilt, der Anteil der einschlägigen Verurteilungen ist aber häufiger. Die jungen Männer waren in quantitativer Hinsicht stärker mit FV belastet. Die Abweichungen sind jeweils signifikant.

Das Alter bei der Begehung der registrierten Tat hat weder bei einschlägigen noch bei nicht einschlägigen Folgeverurteilungen signifikante Auswirkungen.

Die Beschäftigung der Jugendlichen zeigte teils signifikante Korrelationen zu den FV. Arbeiter wurden signifikant häufiger rückfällig, betreffend einschlägige FV sogar hoch signifikant. Zu beachten ist hier jedoch die geringe Größe der Stichprobe (n=18). Bei nicht einschlägige FV besteht hingegen kein signifikanter Zusammenhang. Schüler weisen eine positive Korrelation zu nicht einschlägigen FV auf und wurden damit signifikant häufiger nicht einschlägig verurteilt als die Jugendlichen der übrigen Berufsgruppen.

Bezüglich Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund sind die Ergebnisse hinsichtlich (teils) einschlägiger, nicht einschlägiger und der Gesamtheit an Folgeverurteilungen sehr unterschiedlich. Betreffend die Staatsangehörigkeit ist lediglich bezüglich türkischer Jugendlicher eine signifikante positive Korrelation zu Folgeverurteilungen ohne Unterscheidung in einschlägige bzw nicht einschlägige ersichtlich.

Bezüglich der Ethnie haben österreichische Jugendliche signifikant niedrigere Ergebnisse bei nicht einschlägigen FV, umgekehrt ist der Anteil der Jugendlichen mit Migrationshintergrund hier signifikant höher. Bei (teils) einschlägigen FV konnte bei Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien ein signifikanter positiver Zusammenhang festgestellt werden; betreffend Jugendliche aus sonstigen Staaten³⁸² hingegen war der Anteil an einschlägigen FV signifikant geringer. Bei der Betrachtung aller FV ohne Unterscheidung der Delikte ergab sich für Jugendliche türkischer Herkunft eine signifikante positive Korrelation, bei Jugendliche mit sonstiger Herkunft war umgekehrt die Quote der Folgeverurteilungen signifikant geringer.

Festzuhalten ist in dem Zusammenhang, dass diese Effekte im Rahmen der Regressionsanalyse, in der die wechselseitige Beeinflussung der Faktoren berücksichtigt wird, zu teilweise abweichenden Ergebnissen führt (vgl Kapitel V.1.).

³⁸² Afghanistan, Ägypten, Albanien, Arabisch, Bulgarien, Chile, Deutschland, Dominikanische Republik, Georgien, Ghana, Irak, Iran, Kongo, Mongolei, Nigeria, Peru, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Staatenlos (Syrien), Thailand, Tschechien, Ungarn.

4. Tatzentrierte Betrachtung des Rückfalls

4.1. Rückfall im Hinblick auf die Fallgruppen

Da auch die Umstände der registrierten Tat bis zu einem gewissen Grad das Verhalten der jugendlichen Beschuldigten, insbesondere deren Konfliktverhalten widerspiegeln, können auch die erhobenen Tatumstände sich auf die Rückfälligkeit auswirken. In den Fallgruppen wurden das Motiv sowie der Tatablauf bei der Einteilung berücksichtigt.

Ausgangspunkt ist daher der Zusammenhang zwischen den Fallgruppen und den Folgeverurteilungen. Zu beachten ist hierbei, dass die Stichprobe in den Gruppen fremdenfeindlich und politisch motivierte Übergriffe (n=8), KV in sozialen Einrichtungen zwischen Bewohnern (n=6) bzw an Aufsichtspersonen (n=8) sehr gering sind und den Ergebnissen daher keine statistische Aussagekraft zukommt. Auch die Resultate der KV innerhalb der Familie oder Beziehung (n=14) und der unmotivierten Angriffe auf Unbekannte (n=14) sind aufgrund dessen nur bedingt aussagekräftig.

Die Folgerverurteilungen in den Fallgruppen gestalteten sich wie in Abb IV.4.1. dargestellt:

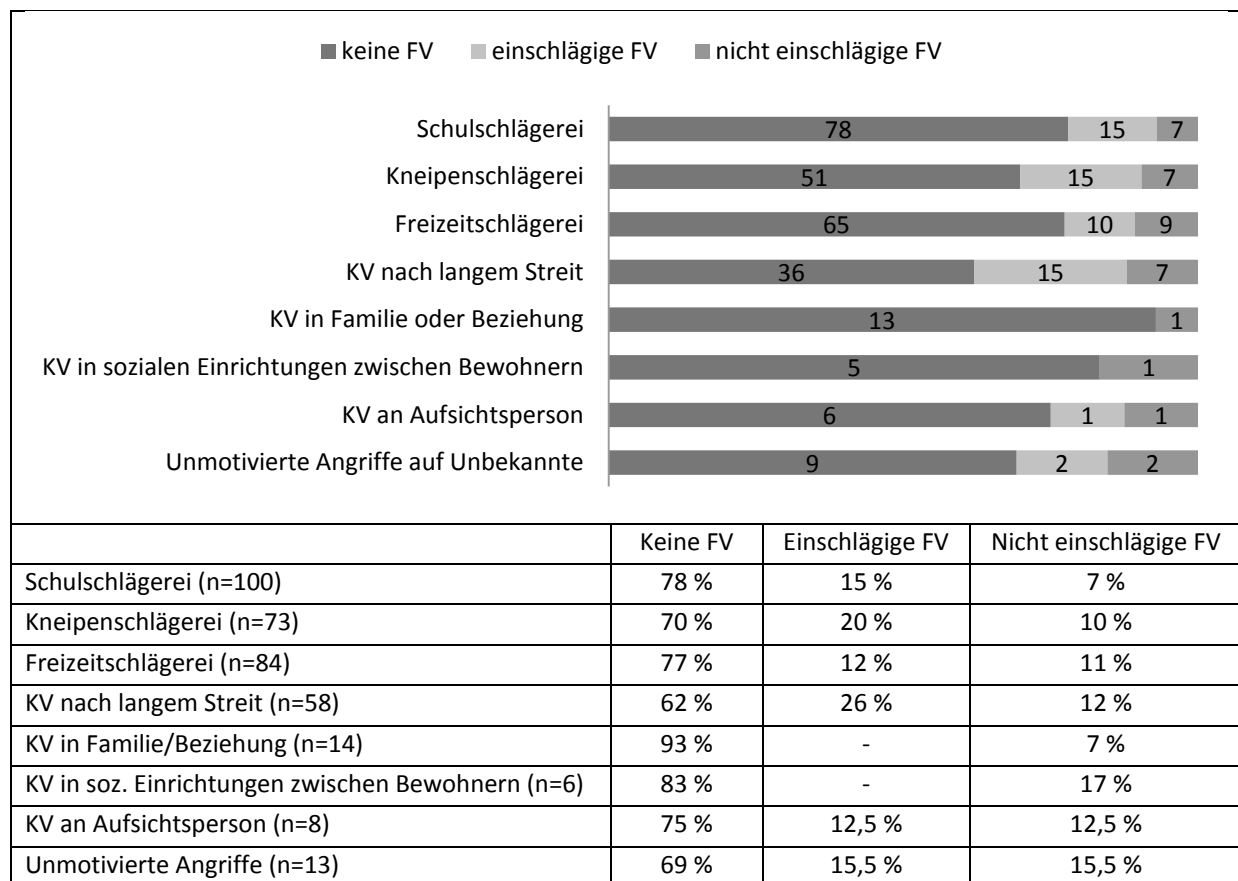


Abb IV.4.1. Gegenüberstellung der FV der Fallgruppen (n=347)

Prozentuell betrachtet weichen die Raten der Folgeverurteilungen stark voneinander ab, was insbesondere in den größeren Fallgruppen mit jeweils mehr als 50 delinquenten Jugendlichen deutlich wird.

So ist der Anteil der rückfälligen Jugendlichen in der Kategorie der Körperverletzung nach langem Streit in zweierlei Hinsicht überdurchschnittlich hoch: nur 62 % wurden überhaupt nicht rückfällig, 26 % zumindest teilweise einschlägig und 12 % nicht einschlägig. Insgesamt ergibt das eine Rückfallquote von 38 %, wovon 68 % der Folgeverurteilungen einschlägig sind.³⁸³ Ebenfalls weit über dem Durchschnitt befinden sich die Jugendlichen, die durch die Begehung einer Kneipenschlägerei registriert wurden: Hier wurden im Beobachtungszeitraum 20 % einschlägig und 10 % nicht einschlägig verurteilt. Gesamt ergibt das damit eine Rückfallquote iHv 30 %, davon 68 % einschlägig.

Freizeit- und Schulschlägerei hingegen liegen innerhalb des durchschnittlichen Ergebnisses mit 23 % bzw 22 % Rückfälligkeit, wobei bei ersteren lediglich 53 % einschlägig waren, bei zweiten hingegen 68 %. Bei Durchführung einer Signifikanzprüfung mittels chi²-Test ergaben sich keine signifikanten Zusammenhänge (vgl Abb IV.4.3.), anders lautende Ergebnisse jedoch im Rahmen der Regressionsanalyse, bei welcher die gegenseitige Beeinflussung der Variablen rechnerisch berücksichtigt wird (vgl Kapitel V.1.).

4.2. Rückfall und Verletzung

Neben der Einteilung nach Fallgruppen ist ein Zusammenhang zwischen der Schwere der Verletzung einerseits, aus welcher sich bis zu einem gewissen Grad die Gewaltbereitschaft erkennen lässt, und den Folgeverurteilungen der Jugendlichen andererseits zu evaluieren.

Hierbei wird die schwerste aus der Tat entstandene Verletzung herangezogen, da diese am geeignetsten erscheint, um das Gewaltpotenzial einschätzen zu können. Die Einteilung erfolgt nach der durchschnittlichen Heilungsdauer³⁸⁴ und der notwendigen Behandlung unter Berücksichtigung der juristischen Definitionen in Bagatellverletzungen,³⁸⁵ geringe Körperverletzung³⁸⁶ und schwerwiegendere Körperverletzung³⁸⁷ (vgl Kapitel II.3.).

Die erste Kategorie ist hierbei bereits durch die Definition des Strafrechts und die entsprechende Judikatur umrissen. Innerhalb der zweiten Gruppe befinden sich die im Rahmen des § 83 StGB liegenden mittelschweren Verletzungen, deren Heilung zwar einige Tage in Anspruch nimmt, aber außer körperlicher Schonung oder Wund- und Heilsalben keine weitere Behandlung erfordert. In der Kategorie der schwerwiegenden Verletzungen befinden wir uns bereits am oberen Ende des § 83 StGB; diese Verletzungen benötigen eine über jene KV der zweiten Kategorie hinausgehende ärztliche Behandlung.

³⁸³ Zur Erinnerung: Im Gesamtdurchschnitt wurden 23,3 % der Jugendlichen rückfällig, davon 63 % einschlägig.

³⁸⁴ Auf Basis einer mündlichen Erörterung der Problematik mit Dr. med. Yasmin Weber am 21.02.2011.

³⁸⁵ Schmerzen, Rötung, Schwellung, Beule, Kratzer, Schürfwunde, Hämatom

³⁸⁶ Prellung, blutende Wunde, Brandwunde, Gehirnerschütterung, Lockerung eines Zahns

³⁸⁷ Nicht zu verwechseln mit der schweren KV des § 84 StGB; nicht verschobener Nasenbruch, Splitterverletzung im Auge, Abbruch von (Teilen) von Zähnen, Trommelfellriss

Ausgehend von den unterschiedlichen Schweregraden der Verletzung gestaltete sich die Rückfälligkeit wie folgt:

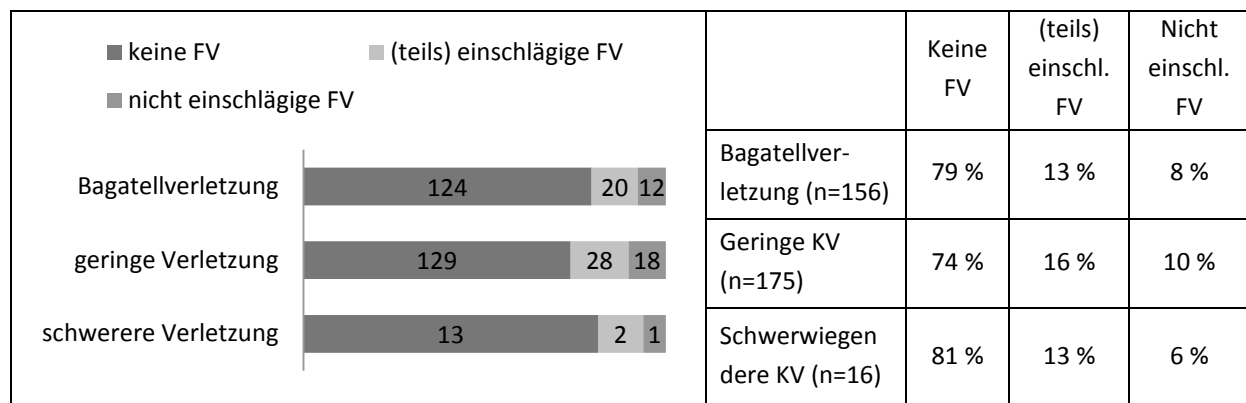


Abb. IV.4.2. Schwere der Verletzung und (nicht) einschlägige Folgeverurteilungen (n=347)

Zu beachten ist, dass bei der schwerwiegenden KV die Stichprobe relativ gering ist und lediglich 16 Personen umfasst; dementsprechend ist die statistische Aussagekraft gegenüber den Kategorien der geringen Verletzung bzw. Bagatellverletzung eingeschränkt. Deutlich erkennbar ist der starke Anstieg der Folgeverurteilungen im unmittelbaren Vergleich zwischen Bagatellverletzung und geringer Verletzung: Während bei Ersterer die Rückfallquote überdurchschnittlich³⁸⁸ günstig ist und lediglich 21 % beträgt (davon 63 % zumindest teils einschlägig), wurden in Zweiterer 26 % (davon 61 % einschlägig) im Beobachtungszeitraum verurteilt. Bei Durchführung einer Signifikanzprüfung mittels chi²-Test ergaben sich keine signifikanten Zusammenhänge (vgl. Abb. IV.4.3.).

4.3. Zusammenfassung der tatzentrierten Betrachtung der Folgeverurteilungen

Die näheren Umstände der Tat, nämlich zum einen der Tatgang und die dahinter stehende Motivationslage, wie sie durch die Einteilung in Fallgruppen zum Ausdruck gebracht wurde, zum anderen aber auch die konkreten Verletzungsfolgen der Tat, die bis zu einem gewissen Grad auf die Gewaltbereitschaft Rückschlüsse zulassen, haben Einfluss auf die Rückfälligkeit.

In Bezug auf die Fallgruppen hat sich gezeigt, dass insbesondere jene Personen, die eine KV nach einem länger andauernden Streit begangen haben sowie Jugendliche aus der Kategorie Kneipenschlägerei wesentlich ungünstigere Prognosen haben als beispielsweise Jugendliche, die in eine Schulschlägerei oder in eine Freizeitschlägerei verwickelt waren. Ursache dessen können in Bezug auf die Resultate zu den KV im Umfeld von Nachtlokalen die *Theorie der Routineaktivitäten*³⁸⁹ sein bzw. hinsichtlich der Ergebnisse zur KV nach langem Streit ein gewisses Aggressionspotenzial, das sich aus dem beharrlichen Verfolgen einer Streitigkeit ableiten lassen kann.

³⁸⁸ Zur Erinnerung: Im Gesamtdurchschnitt wurden 23,3 % der Jugendlichen rückfällig, davon 63 % einschlägig.

³⁸⁹ Walklate: Handbook of victims and victimology (2008), 95. Siehe auch Kapitel II.1.3.5.

Sind die Verletzungsfolgen schwerer, so steigt auch das Risiko einer Folgeverurteilung. Lässt man die zahlenmäßig unterrepräsentierte Gruppierung der schwerwiegenden Verletzung außer Acht, so ist der Anteil der Folgeverurteilungen um rund sechs Prozentpunkte höher als bei bloßen Bagatellverletzungen. Die Zusammenhänge sind jedoch nicht signifikant.

Die mittels χ^2 -Test ermittelten Werte der Signifikanzprüfung sind Abb IV.4.3. im Detail zu entnehmen

		Alle FV		Einschlägige FV		Nicht einschl. FV	
		Sig	Interpretation	Sig	Interpretation	Sig	Interpretation
Tathergang	Schulschlägerei	.707	Nicht signifikant	.923	Nicht signifikant	.746	Nicht signifikant
	Kneipenschlägerei	.703	Nicht signifikant	.664	Nicht signifikant	.195	Nicht signifikant
	Freizeitschlägerei	.786	Nicht signifikant	.947	Nicht signifikant	.264	Nicht signifikant
	KV nach längerem Streit	.786	Nicht signifikant	.769	Nicht signifikant	.451	Nicht signifikant
Verletzung	Bagatellverletzung	.284	Nicht signifikant	.393	Nicht signifikant	.610	Nicht signifikant
	Geringfügige KV	.212	Nicht signifikant	.355	Nicht signifikant	.696	Nicht signifikant
	Schwerwiegendere KV	.754	Nicht signifikant	.872	Nicht signifikant	.630	Nicht signifikant

Abb IV.4.3. Signifikanz der Korrelation von Tatumständen und Folgeverurteilungen (χ^2 -Test)

Es konnten hier folglich keine signifikanten Werte im Rahmen einer einfachen Signifikanzprüfung mittels χ^2 -Test der Korrelationen zwischen den einzelnen tatzentrierten Merkmalen und Folgeverurteilungen festgestellt werden. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass im Rahmen der Regressionsanalysen ein stärkerer Einfluss hinsichtlich der Tathergänge festgestellt werden konnte. So wurden hinsichtlich der Schulschlägerei sowie der Kneipenschlägerei knapp nicht signifikante Zusammenhänge festgestellt (vgl Kapitel V.1.).

V. Schlussfolgerungen

1. Folgeverurteilungen in der Regressionsanalyse im multivariaten Modell

Bei einer Regressionsanalyse handelt es sich um ein statistisches Analyseverfahren, bei dem die Beziehungen zwischen einer abhängigen Variabel (Kriterium) und mehreren unabhängigen Variablen (Regressoren) festgestellt werden sollen. Zur Berechnung wurde hier ein binär-logistisches Berechnungsmodell herangezogen, bei welchem die abhängige Variable dichotom ist und das besonders dazu geeignet ist, Gruppenunterschiede zu erklären oder Gruppenzugehörigkeiten zu prognostizieren. Die jeweilige Wahrscheinlichkeit wird durch den Wert *Exp(B)* (Effekt-Koeffizient) angezeigt: Die Wahrscheinlichkeit ist dann signifikant, wenn der Wert größer als 1 ist.³⁹⁰

In dieser Regressionsanalyse ist die Rückfälligkeit die abhängige Variabel, deren Beeinflussung durch die unabhängigen Variablen, nämlich die strafrechtlichen Reaktionen sowie die individuellen Merkmale von Beschuldigtem und Tat geprüft werden soll.

Aus der Analyse lassen sich im Rahmen einer Regressionsanalyse teilweise signifikante positive wie auch negative Zusammenhänge feststellen. Betreffend (teils) einschlägige, nicht einschlägige und die Gesamtheit aller Folgeverurteilungen lassen sich von den χ^2 -Tests zur Signifikanz einzelner Variablen abweichende Einflüsse feststellen, wobei allen der hoch signifikante Zusammenhang zwischen Geschlecht und Rückfälligkeit gemein ist.

		Alle FV		einschlägige FV		Nicht einschl. FV	
		<i>Sig</i>	<i>Exp(B)</i>	<i>Sig</i>	<i>Exp(B)</i>	<i>Sig</i>	<i>Exp(B)</i>
Reaktion	§ 4 Abs 2 JGG	.035*	.307	.035*	.221	.026*	10,611
	§ 6 JGG	.033*	.315	.780	2,788	.204	3,643
	ATA	.582	.749	.174	.405	.237	3,643
	Alter	.891	1,023	.9923	.980	.173	.382
StB	Geschlecht	.001*	.244	.009*	.244	.308	.806
	Österreich	.106	.187	.030*	.119	.295	.267
	Türkei	.480	.431	.094**	.114	.998	.000
	ehem. Jugoslawien	.008*	.044	.005*	.039	.379	.454
Ethnie	Österreich	.124	3,698	.112	5,223	.304	3,019
	Türkei	.102	4.406	.100	6,096	.465	2,496
	ehem. Jugoslawien	.014*	9.193	.005*	19,377	.959	.924
Beschäftigung	Lehrling	.880	1,124	.779	.792	.817	1,275
	Schüler	.479	1,725	.907	1,102	.045*	.116
	Arbeiter/Angestellter	.263	2.862	.302	2,752	.998	.000
	Arbeitslos/AMS-Kurs	.523	1.757	.881	1,387	.181	202

³⁹⁰ Fromm: Binäre logistische Regressionsanalyse (2005), 5, 19, 25f.

Soziales Umfeld	unauffällig	.751	.741	.618	.764	.997	3,203E8
	familiäre Probleme	.155	2,255	.615	1,387	.997	1,098E8
	Finanzielle Probleme	.712	.741	.998	.000	.997	7,008E8
	Einfach problematischer Hintergrund	.958	.977	.727	.767	.076**	1,877E8
	Multiproblem-Umfeld	.766	.1,205	.153	.294	.997	3,341E7
Tathergang	Schulschlägerei	.128	.477	.549	.676	.058**	8.950
	Kneipenschlägerei	.078**	.395	.395	.572	.047*	9.259
	Freizeitschlägerei	.129	.616	.363	.563	.355	2.655
	Längerer Streit	.769	2,477	.790	.824	.220	4.369
Schwere der KV	Bagatelverletzung	.798	1,227	.396	2,656	.839	1,343
	Geringfügige KV	.638	1.443	.499	2,083	.708	1,307
	Schwerwiegendere KV	.686	.656	.926	1,135	.718	1,837

Abb V.1.1. Signifikanz der Variablen in binären Regressionsanalysen (*signifikant, **knapp nicht signifikant)

Betrachtet man *alle erhobenen Folgeverurteilung* ohne Unterscheidung, ob es sich hierbei um einschlägige oder nicht einschlägige handelt, so überwiegen die signifikanten Zusammenhänge zu protektiven Faktoren deutlich. Folgeverurteilungen begünstigend sind lediglich Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht; dass die registrierte Tat eine Kneipenschlägerei war, ist knapp nicht signifikant. Als besonders die Legalbewährung fördernd stellen sich die formlosen Einstellungen der Strafverfahren nach § 4 Abs 2 JGG und § 6 JGG dar.

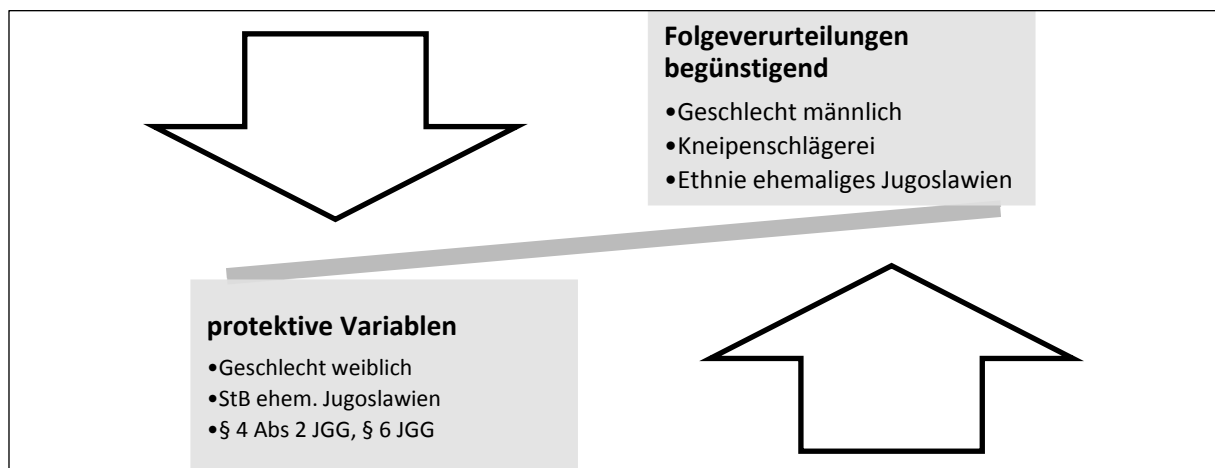


Abb V.1.2. Signifikante Korrelationen in Bezug auf alle Folgeverurteilungen

Davon abweichend stellen sich die Korrelationen zwischen den erhobenen Variablen und den (teils) einschlägigen Folgeverurteilungen dar.

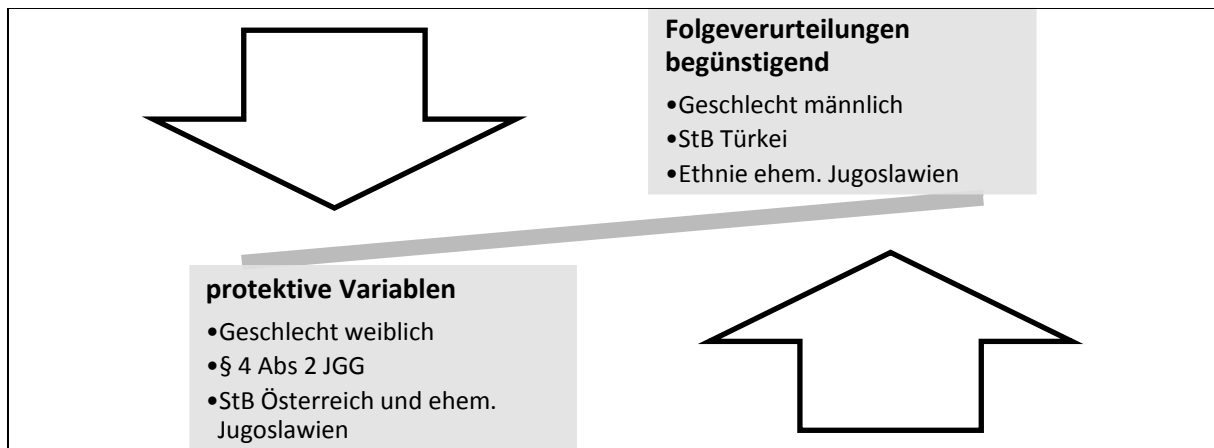


Abb V.1.3. Signifikante Korrelationen in Bezug auf (teils) einschlägige Folgeverurteilungen

Bei den *(teils) einschlägigen Folgeverurteilungen* konnte wiederum zum Geschlecht ein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. Protektiv wirken sich die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten Jugoslawiens sowie Österreichs und auch eine Einstellung des Strafverfahrens nach § 4 Abs 2 JGG aus. Kriminogen hingegen wirkten sich männliches Geschlecht, ein Migrationshintergrund aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie die türkische Staatsangehörigkeit aus.

Im deutlichen Unterschied dazu stehen die Zusammenhänge betreffend *nicht einschlägige Folgeverurteilungen*, wo sich kaum signifikante Korrelationen im multivariaten Modell fanden.

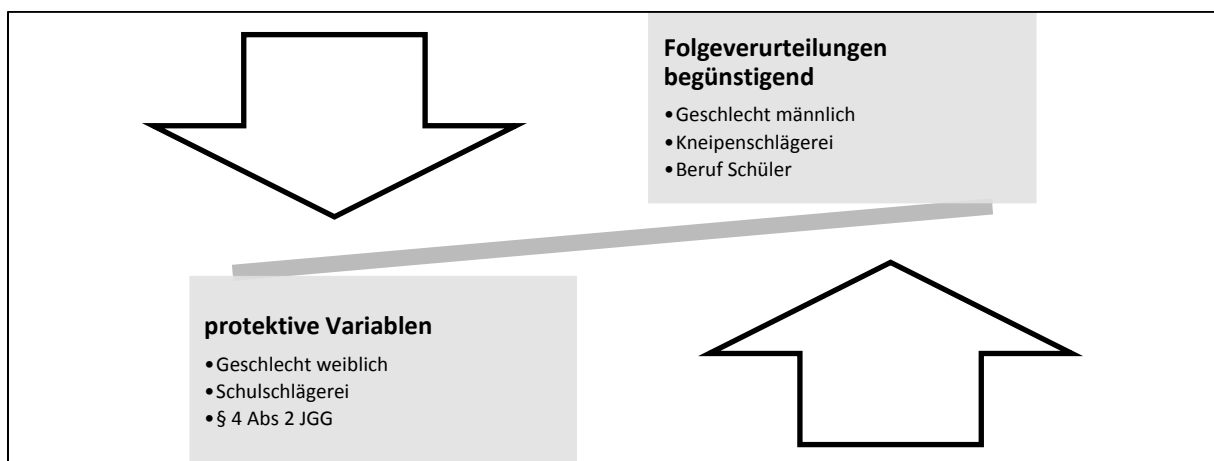


Abb V.1.4. Signifikante Korrelationen in Bezug auf nicht einschlägige Folgeverurteilungen

Hier konnte wiederum das weibliche Geschlecht als hoch signifikanter protektiver Faktor eruiert werden. Ebenso wirkten sich die Begehung einer Schulschlägerei als auch die strafrechtliche Reaktion mittels Einstellung des Verfahrens nach § 4 Abs 2 JGG signifikant günstiger aus. Eine Folgeverurteilung begünstigend sind hier sowohl die Teilnahme an einer Kneipenschlägerei als auch der Beruf Schüler im Erhebungszeitpunkt.

Diese letztgenannte positive Korrelation deutet zum einen darauf hin, dass es sich um typische Jugendkriminalität handelt, da sie nach der erhobenen Körperverletzung andere, zumeist leichte Delikte begangen haben.

Keine signifikanten Zusammenhänge zu den Folgeverurteilungen – weder bei einschlägigen, noch bei nicht einschlägigen – konnten im Rahmen der Regressionsanalyse zwischen der Schwere der zugefügten Verletzung, dem Alter bei der Tatbegehung sowie bestehender Problematiken sozialen Umfeld festgestellt werden.

Hinzuweisen ist jedoch auf die signifikanten positiven Korrelationen zwischen einfach problematischem bzw Multiproblem-Umfeld in Bezug auf nicht einschlägige Folgeverurteilungen im Rahmen der Betrachtung der Signifikanz der einzelnen Variablen, außerhalb der Regressionsanalyse (vgl Kapitel IV.3.). Diese lassen durchaus Rückschlüsse darauf zu, dass Personen aus problematischem Umfeld zwar nicht primär eine erhöhte Gewaltneigung haben, sich aber dennoch in einer kriminogenen Umwelt befinden.

Aus den Ergebnissen bezüglich der nicht einschlägigen Folgeverurteilungen können zudem Rückschlüsse auf die bereits thematisierte Theorie der Routineaktivitäten³⁹¹ gezogen werden und eine kriminogene Wirkung bestimmter Aktivitäten der Jugendlichen, die nicht zuletzt auch zur Begehung des registrierten Delikts führten.

Aus den signifikant günstigen Ergebnissen betreffend die Einstellung des Verfahrens nach § 4 Abs 2 und § 6 JGG lässt sich ableiten, dass jugendliche Delinquenz als ubiquitäres Phänomen auch ohne erhebliche strafrechtliche Reaktionen bloß temporärer Natur ist.

³⁹¹ Walklate: Handbook of victims and victimology (2008), 95. Siehe auch Kapitel II.1.3.5.

2. Fragen der Zweckmäßigkeit der Sanktionierung Jugendlicher

Die oben dargestellten Ergebnisse können in zwei verschiedene Richtungen gedeutet werden: Zum einen können die Resultate so interpretiert werden, dass die Sanktion keine Auswirkung auf die Rückfälligkeit bzw spätere intensivere Straffälligkeit hat; zum anderen kann daraus auch abgeleitet werden, dass die jeweiligen StA mit ihrer Entscheidung richtig lagen und daher generell die Anzahl der Personen mit einer späteren Folgeverurteilung relativ betrachtet gering sind. Zweite Argumentation ist jedoch die stark divergierende Sanktionierungspraxis entgegenzuhalten: Es ist nicht davon auszugehen, dass generell eine ATA in Wien weniger erforderlich als in Linz wäre bzw umgekehrt, dass in Linz nicht in einigen Fällen anstatt eines ATA auch mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 6 JGG das Auslangen zu finden wäre, wenn auch eine Auseinandersetzung mit der Tat in jedem Fall als positiv zu bewerten ist.

Die oben dargestellten Ergebnisse zeigen jedenfalls einmal mehr, dass die Beschränkung auf bestimmte repressive Sanktionierung bzw strafrechtliche Reaktion nicht zum intendierten Ziel der Verringerung der Kriminalitätsbelastung einer Gesellschaft führt. Es stellt sich damit die Frage, aus welchen Gründen Jugendliche überhaupt zu bestrafen wären oder ob es nicht kostengünstiger wäre, auf deren Sanktionierung überhaupt zu verzichten, da Jugendkriminalität typischerweise - abgesehen von einer geringe Anzahl an Intensivtätern - mit einer Spontanbewährung mit Eintritt ins Erwachsenenalter einhergeht.

Rein quantitativ betrachtet treten Jugendliche bereits seit Generationen überdurchschnittlich häufig strafrechtlich in Erscheinung – ein drastischer Anstieg ist diesbezüglich in der historischen Entwicklung aber nicht zu konstatieren. Das Faktum, dass Jugendliche häufig straffällig werden, wird jedoch insofern relativiert, als der Anteil der leichten Kriminalität überwiegt.³⁹² Zwar gibt es europaweit einen stetigen leichten Anstieg der Gewalttaten Jugendlicher in der Anzeigenstatistik, jedoch ist dies nicht auf eine zunehmende Gewaltbereitschaft, sondern eine verstärkte Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung und damit den Anstieg der sozialen Kontrolle zurückzuführen.³⁹³ Trotz unterschiedlichster Strategien gegen Jugendgewalt verläuft die Entwicklung in Europa dennoch weitestgehend parallel und ist seit den 1980er Jahren relativ stabil (mit Ausnahme Englands). Auch die geringe Schwere der Jugendkriminalität ist gleichbleibend und konzentriert sich vorwiegend auf Bagatellkriminalität.³⁹⁴

³⁹² *Heinz*: Kurzstellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, 1.

³⁹³ *Schöch*: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? in: *Deutsches BMJ*: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium (2008), 9, 17 f.

³⁹⁴ *Dünkel*: Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa -ein Vergleich (2004), 3 f, 7, 10 f.

Bekanntermaßen verhält sich die Mehrheit der straffälligen Jugendlichen temporär delinquent weil es sich für sie in der subjektiven Kosten-Nutzen Bilanz lohnt, um sich von den Eltern oder anderen Autoritäten zu lösen, den Selbstwert zu bestätigen oder jugendtypische Ziele zu erreichen.³⁹⁵ Überdies wird die Ursache von Kriminalität häufig in sozialem Randgruppensein, Perspektivenlosigkeit und der subjektiv empfundenen Unmöglichkeit, sich mit legalen Mitteln aus dieser Situation zu befreien, geortet.³⁹⁶

Auch die sogenannte *hausgemachte Kriminalität* ist ein vielzitiertes Schlagwort. Alexandre Lacassagne Gründer der Lacassagne-Kriminologie-Schule in Lyon im 19. Jahrhundert, vertrat die Auffassung: „Jede Gesellschaft hat die Kriminalität, die sie verdient.“ Auch aktuell sind Diskussionen um die Kriminalität jugendlicher Migranten im Mittelpunkt des Interesses. Oft wird aber außer Acht gelassen, dass diese Jugendlichen zweiter Generation faktisch „Deutsche mit bloß anderer Staatsbürgerschaft“ sind und die Kriminalität daher „made in Germany“ ist.³⁹⁷ Dies gilt entsprechend natürlich auch für Österreich.

Die quantitativ relativ hohe Jugendkriminalität ist damit keinesfalls das tatsächliche gesellschaftliche zentrale Problem. Schwere kriminelle Handlungen in einem zahlenmäßig bedeutenderen Ausmaß begehen jene 5 % Intensivtäter, die für den Großteil der begangenen Straftaten verantwortlich sind. So sind nach Studien aus Deutschland³⁹⁸ 5 % der Tatverdächtigen für 50 bis 60 % aller Straftaten verantwortlich, wobei prinzipiell aber die weitere Entwicklung dieser Täter kaum prognostizierbar ist. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine neues, sondern um ein seit Jahrzehnten beobachtetes kriminologisches Phänomen, das jedoch klar von der temporären Delinquenz im Jugendalter im Bereich der Bagatell- und Kleinkriminalität abzugrenzen ist.³⁹⁹

Studien in Deutschland haben ergeben, dass die Kriminalitätsfurcht und damit die immer wiederkehrende Forderung nach Strafverschärfungen nicht dem tatsächlichen Ausmaß an Kriminalität entspricht, dh die Wahrnehmung der Bevölkerung des gesellschaftlichen Problems ‚Kriminalität‘ entspricht nicht den statistischen Werten; man kann in diesem Kontext sicherlich auch die teils realitätsverzerrenden Darstellungen über Kriminalität in den Medien verantwortlich machen und das Problem der Kriminalität über den realen Stellenwert hinaus in den Fokus der Öffentlichkeit bringen. Die daraus resultierenden politischen Konsequenzen, nämlich eine (zumeist wirkungslose) Verschärfung der Strafgesetze einschließlich des Jugendstrafrechts sowie eine Ausweitung der

³⁹⁵ Lösel / Bliesener: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen (2003), 10.

³⁹⁶ Pfeiffer: Armut und Jugendkriminalität (1995), 741 f.

³⁹⁷ Pfeiffer: Armut und Jugendkriminalität (1995), 746.

³⁹⁸ Schöch: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? in: *Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen* - Jenaer Symposium (2008), 18 f.

³⁹⁹ Steffen: Junge Intensiv- und Mehrfachtäter - eine "neue" Herausforderung ? in: *Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen* - Jenaer Symposium (2008), 83 f.

polizeilichen Überwachungsmaßnahmen gehen dabei oft finanziell zu Lasten der sozial konstruktiven Maßnahmen für Jugendliche.⁴⁰⁰

In den vergangenen rund 30 Jahren entwickelte sich das Jugendstrafrecht in den europäischen Staaten weg von vorrangig repressiven Maßnahmen und näher zu staatlichen Verfahrensgarantien sowie Maßnahmen mit beschränkter Eingriffsintensität im Rechtsfolgenbereich. Jedoch gab es auch ab Mitte der 1990er Jahre gegenläufige Bewegungen in der Gesetzgebung,⁴⁰¹ die mit erweiterten Möglichkeiten der Inhaftierung insbesondere im Bereich der Untersuchungshaft,⁴⁰² Ausbau der Sanktionsmöglichkeiten für Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren und verstärkter Inpflichtnahme der Eltern⁴⁰³ einhergehen. Wenn auch eine Früherkennung persistenter Delinquenz praktisch nicht möglich ist, so scheinen doch weniger die repressiven Maßnahmen, sondern vielmehr Programme therapeutischer Frühintervention zum gewünschten Erfolg zu führen.⁴⁰⁴

Auf eine Sanktionierung per se sollte mE trotzdem nicht zur Gänze verzichtet werden. Die Einhaltung strafrechtlicher Normen muss – auch gegenüber Jugendlichen – gefordert werden, um so den Geltungsanspruch des Strafrechts zu bekräftigen.

Auch die Möglichkeit eines Opfers, sich im Rahmen des Strafrechts darauf berufen zu können, dass es in grundlegenden Menschenrechten verletzt wurde, ist im Rahmen der Berücksichtigung der Opferinteressen erforderlich. Ein pauschaler Verzicht auf eine Strafverfolgung jugendlicher Gewalttäter würde damit zu einer Verletzung von Art 3 EMRK und Art 5 StGG führen, da der österreichische Staat damit nicht mehr schutzwilling wäre, Gewalttaten und Eigentumsdelikte Jugendlicher mittels der Instrumente der Strafrechtspflege wirksam hintanzuhalten.

Insbesondere jugendliche Intensivtäter, wie sie auch in der Erhebung beobachtet werden konnten, müssen für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen und zu einer Verhaltensänderung bewegt werden, da von ihnen der größte Schaden ausgeht.

Jedoch soll aufgrund einer Minderheit von Intensivtätern keinesfalls die Schlussfolgerung gezogen werden, dass aufgrund deren gehäuften Fehlverhaltens die überwiegende Mehrheit der jugendlichen Straftäter im Bereich der geringfügigen Kriminalität übermäßig hart zu bestrafen erforderlich wäre, um deren vermeintlich steil ansteigenden kriminellen Karriere Einhalt zu gebieten.

Eine sofortige Verurteilung bereits bei der ersten Straftat hätte zur Folge, dass rund ein Drittel aller jungen Männer im Alter von 21 Jahren und mehr als 50 % der Männer unter 30 Jahre vorbestraft

⁴⁰⁰ Schöch: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? in: *Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium* (2008), 21 f.

⁴⁰¹ ZB in den Niederlanden (1995), Frankreich (1996, 2002), England (1994, 1998).

⁴⁰² ZB Untersuchungshaft auch für Jugendliche ab 13 Jahren bereits bei Vergehen möglich (Frankreich, 2002); in der Praxis häufig in der Praxis auch missbräuchlich als "kurze schockhafte Inhaftierung" oder "Krisenintervention" verwandt (zB Tschechien).

⁴⁰³ ZB sogenannte "parenting order" (England, 1998): Eltern können zur Teilnahme an Erziehungskursen verpflichtet oder mit Geldbußen belegt werden.

⁴⁰⁴ Dünkel: Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa -ein Vergleich (2004), 8, 10 ff, 20.

wären. Dadurch wäre es gesellschaftlich völlig normal vorbestraft zu sein, was eine negative Auswirkung auf die Steuerungskraft des Strafrechts hätte.⁴⁰⁵

Auch die *Europäische Empfehlung für Inhaftierte und Ambulant Sanktionierte Jugendliche Straftäter* des Ministerrats besagt unter anderem, dass Erziehung und Wiedereingliederung die alleinigen Ziele der Sanktionen sein sollen. Sowohl Generalprävention als auch rein sichernde Strafzwecke sollen nach dieser Empfehlung keinen Sanktionszweck im Jugendstrafrecht darstellen.⁴⁰⁶

Gerade auch die Tatsache, dass oft niedrigschwellige und sozial konstruktive Sanktionen wirksamer sind als stark repressive Maßnahmen, zeigt aber, dass stets das gelindeste Mittel zur Sanktionierung herangezogen werden soll und dies auch idR den erwünschten spezialpräventiven Zwecken dient. Der verfassungsrechtliche Anspruch, dass Freiheitsentzug stets nur ultima ratio sein soll, ist damit nicht nur aus rein rechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus Gründen der Effektivität der Strafrechtspflege einmal mehr zu betonen. Gleiches muss auch für die Verhängung von Geldstrafen gelten, da durch diese ebenfalls in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, nämlich das in Art 5 StGG verankerte Recht auf Eigentum, eingegriffen wird.

⁴⁰⁵ Spiess: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung (2012), 33.

⁴⁰⁶ Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit: Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter, in: *Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium* (2008), 301.

3. Kriminalpolitische Schlussfolgerungen

Ziel eines wirksamen Jugendstrafrechts soll insbesondere aufgrund des im JGG formulierten Erziehungsgedanken die künftige Legalbewährung sein. Da, wie im Zuge der vorliegenden Studie mehrfach ausgeführt wurde, keine der Sanktionen für sich genommen einen wesentlichen Einfluss auf die Rückfälligkeit ausübt, ist zu überlegen, welche Schlussfolgerungen sich daraus für die Kriminal- und Sanktionierungspolitik ergeben.

Die Lösung des Problems scheint daher weniger in repressiven, sondern sowohl in sozial-konstruktiven als auch in präventiven Maßnahmen zu liegen, wobei selbstverständlich auch auf die spezialpräventiven Effekte bei niedrigschwelligen strafrechtlichen Reaktionen besonderes Augenmerk gelegt werden soll.

3.1. Spezialprävention durch sozial konstruktive Sanktionierung

Zahlreiche Studien, die in dieser Arbeit angeführt wurden, sowie auch die Ergebnisse der vorliegenden selbst belegen einmal mehr, dass die Beschränkung auf härtere Sanktionen keinesfalls zu einer Verminderung des Rückfalles führt. Empirische Erkenntnisse stehen sogar im deutlichen Widerspruch zur Annahme, dass die härtere Bestrafung die Legalbewährung fördert; vielmehr wird umgekehrt festgestellt, dass weniger eingriffsintensive Methoden zu niedrigeren Rückfallsquoten führen.⁴⁰⁷ Kriminologische Studien haben auch nachgewiesen, dass rein strafende Sanktionsabfolgen das Risiko einer Verlängerung der kriminellen Karriere noch erhöhen. Auch andere Maßnahmen, die mittels repressiver Techniken auf spezialpräventive Abschreckung abzielen, so etwa die sogenannten *boot camps*, Gefängnisbesuchsprogramme („*scared straight*“) und kurzer Freiheitsentzug („*shock probation*“), verringerten die Rückfälligkeit nicht.⁴⁰⁸ Trotzdem wird das Ziel der stärkeren Verantwortlichmachung Jugendlicher teils als repressiver Ansatz verstanden.⁴⁰⁹

Die Wirksamkeit der förmlichen sozialen Kontrolle durch Polizei und Gerichte wird häufig gegenüber der informellen Kontrolle durch das soziale Umfeld überschätzt: Zeitnähe zur Tat und eine emotionale Bindung an die reagierende Person sowie damit in Zusammenhang stehende, konstruktive und verhaltensbezogene Anforderungen fördern die künftige Legalbewährung. Eine justizielle Reaktion vermag den Ansprüchen oft nicht zu genügen, da sie idR erst relativ spät erfolgt, keine emotionale Bindung zu den Organen der Rechtspflege besteht und häufig auch keine Lernprozesse in Richtung eines rechtskonformen Alternativverhaltens in Gang gesetzt werden.⁴¹⁰

⁴⁰⁷ Heinz: Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland (2007), 11 f.

⁴⁰⁸ Heinz: Kurzstellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, 4.

⁴⁰⁹ Dünkel: Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa -ein Vergleich (2004), 14.

⁴¹⁰ Spiess: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung (2012), 33 f.

Die Forderung der früheren und gleichzeitig härteren Bestrafung, die teils von jugendlichen Insassen von Haftanstalten selbst befürwortet wurde, ist daher schon deswegen nicht zweckmäßig, da dies genau das Gegenteil der erwünschten Effekte zur Folge hätte: denn es wird hier abermals keine Verantwortung für das eigene strafbare Handeln übernommen.⁴¹¹ Zudem handelt es hierbei lediglich um Aussagen einzelner Personen, nicht jedoch um empirisch und statistisch nachweisbare positive Effekte einer Inhaftierung Jugendlicher.

Auch die *Europäische Empfehlung für Inhaftierte und Ambulant Sanktionierte Jugendliche Straftäter* des Ministerrats betont explizit die herausragende Position der außerjudiziellen Konfliktlösungsformen.⁴¹²

All das soll nicht die reintegrativen Bemühungen in Jugendhaftanstalten relativieren, sondern lediglich zeigen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen erst als ultima ratio herangezogen werden sollen. Gerade in Bezug auf Jugendliche, deren Persönlichkeitsentwicklung noch besser beeinflussbar ist als bei erwachsenen Personen, sollte dem Erziehungsgedanken verstärkt Rechnung getragen werden. Die strafrechtlichen Reaktionen müssen einen Ausgleich zwischen einer gewissen Spürbarkeit für den Jugendlichen einerseits und einer positiv bestärkenden reintegrativen Komponente schaffen, um so den Heranwachsenden sowohl ihre Grenzen als auch die Möglichkeiten eines rechtskonformen Alternativverhaltens aufzuzeigen.

Beclin⁴¹³ schlägt zur Verminderung von Jugendkriminalität mE zutreffend vor, durch entsprechendes Training mittels Auflagen bzw gemeinnützige Arbeit an bestehende Defizite Jugendlicher anzuknüpfen. Diesen Anforderungen kann bereits mittels effektiver Anwendung der derzeit zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten iWV gut entsprochen werden. Insbesondere haben aber die gemeinnützigen Leistungen durch ihren relativ hohen Eingriffsgehalt bereits einen höheren Strafcharakter als andere Diversionsformen und haben gleichzeitig aber auch einen sozial-konstruktiven Ansatz. Besonders bei mittelschwerer Kriminalität Jugendlicher erscheint dies eine geeignete strafrechtliche Reaktion zu sein.

Diese Modelle können bereits jetzt durch die zur Verfügung stehenden Mittel durch eine bloße Änderung der Sanktionspraxis angewandt werden.

Bei alternativen strafrechtlichen Reaktionen sollen in der Praxis keine Ideen und Praktiken gescheut werden: So wurden in Deutschland in mehreren Städten sogenannte *Teen Courts* als kriminalpädagogische Schülerprojekte eingerichtet. Hier wurde unter bestimmten Voraussetzungen der Einfluss der Jugendgruppen genutzt, der häufig stärker ist als jener der Eltern und anderer

⁴¹¹ Drewniak: Jugendkriminalprävention zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht; in: DVJJ [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 231.

⁴¹² Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit: Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter, in: Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium (2008), 302.

⁴¹³ Beclin in: Brenner: Maßnahmen gemeinsam erarbeiten, Öffentliche Sicherheit 3-4/08, 46.

Erwachsener. In einem Beratungsgespräch mit etwa drei weiteren gleichaltrigen Jugendlichen wurden gemeinsam Sanktionen von großer Bandbreite⁴¹⁴ vereinbart. Diese Projekte wurden in späteren Modellen zum Teil leicht abgeändert und in der Umsetzung verbessert.⁴¹⁵ Kritisch betrachtet werden Teen Courts unter anderem, da Kriminalität häufig an ein Schichtenproblem geknüpft ist; dementsprechend stellt die jeweilige soziale Zugehörigkeit einen wichtigeren Faktor als das Alter dar. Eine nicht der peer group des devianten Jugendlichen entsprechende Zusammensetzung des Gremiums kann dazu beitragen, dass die Schlichtung fehlschlägt. Zudem wird auch in Folge der jugendtypischen Verhaltensweisen, etwa die mangelnde Bereitschaft über Gefühle zu sprechen, pubertär beeinflusste Reaktionen sowie unzusammenhängende Sachverhaltsdarstellungen, die Fähigkeit der bloß für einen kurzen Zeitraum "richtenden" Jugendlichen bezweifelt, sich im Rahmen eines Gesprächs ein realitätsnahes Urteil über Unrechtsbewusstsein und Reue zu bilden.⁴¹⁶

Eine aus meiner Sicht geeignete Kombination aus sozialer Kontrolle, Expertise und Hilfestellung von außen im Rahmen der sozial konstruktiven strafrechtlichen Maßnahmen ist der sogenannte *runde Tisch* (bzw. *family group conferencing*), der im schottischen Jugendrecht vorgesehen ist. Hierbei wird gemeinsam mit dem Jugendlichen, seinen Familienangehörigen sowie Jugendrichter, Sozialarbeiter und soweit erforderlich weitere Fachkräfte (zB Psychologen) ein Vertrag zur Lösung eines bestehenden Problems erarbeitet, durch den der Beschuldigte zur Erbringung bestimmter Leistungen verpflichtet wird. Vergleichbare Modelle existieren in Dänemark und Schweden unter dem Namen *contracting*.⁴¹⁷ Auch in Österreich findet derzeit im Zeitraum von Juli 2012 bis Herbst 2013 ein vom Verein *Neustart* durchgeführter Modellversuch unter dem Namen *Sozialnetz-Konferenz* im Rahmen der Bewährungshilfe statt. Im Zentrum stehen der Straftäter und sein soziales Netz; andere Beteiligte, insbesondere Sozialarbeiter, begleiten und unterstützen den Prozess der möglichst eigenständigen Problemlösung. Damit soll unter anderem auch das soziale Netzwerk der Jugendlichen gestärkt werden.⁴¹⁸

In Bezug auf jugendliche Intensivtäter wurden in den Niederlanden Erfolge mit den sogenannten *Harter-Kern-Projekten* erzielt. Diesen liegt zu Grunde, dass die Kriminalität der Mehrfachtäter einen stärker kalkulierten und strukturellen Charakter hat, Bestandteil des Lebensstils ist und dem Jugendlichen auch Vorteile bringt. Um dieses Gesamtkonzept zu ändern, wird in einer ambulanten

⁴¹⁴ ZB Drehen eines Films zum Deliktgeschehen, Interviews mit Mitarbeitern des Roten Kreuzes oder einer Suchtberatungsstelle zum Thema Autounfälle bzw Gefahren des Drogenkonsums, mehrwöchige Abgabe der PlayStation bzw Mofa-Prüfbescheinigung.

⁴¹⁵ Schöch: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? in: *Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen* - Jenaer Symposium (2008), 26 f.

⁴¹⁶ Riehe: Diversionstage, Teen Courts & Co: Kriminalpolitik mit, ohne oder gegen das JGG; in DVJJ [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 508 ff.

⁴¹⁷ Dünkel: Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa -ein Vergleich (2004), 13 f.

⁴¹⁸ Wieländer: Sozialnetz-Konferenz: Neue Methode in der Bewährungshilfe, Neustart Report 2012, 6; Quelle: http://www.neustart.at/at/_files/pdf/report_vie2012.pdf (Zugriff am 29.05.2013)

Intensivbetreuung mittels einer Kombination aus Druck- und Zwangsmitteln einerseits und integrativen und kooperativen Maßnahmen andererseits eine Änderung des Lebenskonzepts forciert. Eine Nichteinhaltung des individuellen, vertraglich festgelegten Plans wird sanktioniert.⁴¹⁹

In eine ähnliche Richtung geht auch die Möglichkeit im deutschen JGG, mittels Weisungen auf den Jugendlichen einzuwirken. Im Unterschied zur äquivalenten Regelung in Österreich, wo prinzipiell auch eine diversionelle Einstellung nach Ablauf einer Probezeit verbunden mit Weisungen und Auflagen möglich ist,⁴²⁰ stellt § 10 dt JGG⁴²¹ als eine Form der Erziehungsmaßregeln⁴²² eine eigenständige Form der strafrechtlichen Reaktion im Jugendstrafrecht dar. Ausdrücklich ist in dieser Regelung auch die Auflage genannt, den Verkehr mit bestimmten Personen oder Besuch bestimmter Vergnügungs- und Gaststätten zu unterlassen. Was auf den ersten Blick als geeignete Maßnahme erscheint, einen Jugendlichen seinem kriminogenen Umfeld zu entziehen, dürfte Kritikern zu Folge jedoch an der praktischen Umsetzung scheitern, setzt dies doch eine ganztägige effektive Überwachung voraus.⁴²³

Trotz dieser Kritikpunkte erscheint eine unter Umständen auch von einer bestimmten Probezeit losgelöste Weisung mE vielfach eine geeignete strafrechtliche Reaktion zu sein, um einen Umdenkprozess bei Jugendlichen einzuleiten. Zwar sind diese Maßnahmen in Österreich auch in Verbindung mit einer Probezeit prinzipiell möglich, sie werden jedoch relativ selten angewandt. Zudem müssen zudem die Kosten vom jeweiligen Beschuldigten getragen werden, was den Anwendungsbereich in der Praxis weiter einschränkt.

Eine rechtliche Regelung über den Inhalt der Weisungen ist im österreichischen Recht nicht speziell für Jugendliche im JGG, sondern in § 51 Abs 2 StGB geregelt. Demonstrativ können demnach unter anderem aufgetragen werden, "an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder

⁴¹⁹ Steffen: Junge Intensiv- und Mehrfachtäter - eine "neue" Herausforderung? in: *Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen* - Jenaer Symposium (2008), 95.

⁴²⁰ Vgl § 7 JGG, § 90f Abs 2 StPO aF, § 203 Abs 2 StPO idgF.

⁴²¹ § 10 dt JGG (1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

⁴²² Vgl § 9 dt JGG: umfasst sowohl Weisungen als auch die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

⁴²³ Skepenat: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer (2002), 251 f.

in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen tunlichst entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben."

Den Weisungen sind aber gewisse Grenzen gesetzt und dürfen nicht unzumutbar in die Privatsphäre eingreifen. Als unzulässig wurden durch den OGH beispielsweise der Ein- bzw Austritt aus einem bestimmten Verein, ein kostspieliger Umzug, ein Berufs- oder Fahrverbot sowie das Verbot für einen bestimmten Zeitraum das österreichische Staatsgebiet zu betreten qualifiziert. Ebenso unzulässig ist nach Ansicht des OGH aber auch der laufende Nachweis der Drogenfreiheit.⁴²⁴

Viele der besonders integrativen Weisungen können jedoch wesentlich zu Legalbewährung junger Menschen beitragen. Eine effektive Nutzung der Probezeit mit Auflagen mit einer inhaltlich breiteren Anwendung als bisher, bei welcher die Kosten jedoch nicht zur Gänze vom Jugendlichen getragen werden müssen, wäre auch in Österreich eine geeignete Maßnahme zu Reduktion der Jugendkriminalität.

Im Schweizerischen Jugendstrafgesetz (JStG) existiert durch die sogenannten *Schutzmaßnahmen* ein wesentlich weiterer Handlungsspielraum in Bezug auf Eingriffe in die Erziehung. Der Erziehungsgedanke steht auch in der Schweiz im Vordergrund, aber zusätzlich sollen auch den Lebens- und Familienverhältnissen sowie der Entwicklung der Persönlichkeit besondere Beachtung geschenkt werden (Art 2 JStG). Besonders hervorzuheben ist das niedrige Alter der Strafmündigkeit: Bereits ab Vollendung des 10. Lebensjahres unterliegen Minderjährige dem JStG (Art 3 Abs 1 JStG), jedoch können bis zum Alter von 15 Jahren bei Deliktsbegehung keine Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt werden (Art 24 und Art 25 JStG).

Bei den Schutzmaßnahmen handelt es sich um die Möglichkeiten der Aufsicht (Art 12 JStG),⁴²⁵ der persönlichen Betreuung (Art 13 JStG),⁴²⁶ der ambulanten Behandlung (Art 14 JStG)⁴²⁷ und der Unterbringung (Art 15 JStG).⁴²⁸ Ob eine dieser Maßnahmen angeordnet wird oder nicht, wird völlig unabhängig von der Schuld und rein am Betreuungsbedarf des Jugendlichen orientiert entschieden (Art 10 JStG). Jedenfalls ist jeweils das am wenigsten eingriffsintensivste Mittel zu wählen. Das Abweichen vom Schuldprinzip ist jedoch insofern relativiert, als eine Schutzmaßnahme nicht ohne

⁴²⁴ Maleczky: Strafrecht Allgemeiner Teil II (2012), 69; unter Bezugnahme auf 15Os101/90 und 13Os134/93.

⁴²⁵ Aufsicht: behördliche Aufsicht der (p)fege)elterlichen Veranlassung einer erzieherischen Beratung oder therapeutischen Behandlung.

⁴²⁶ Persönliche Betreuung: reicht eine Aufsicht nicht aus, wählt die Behörde eine geeignete Personen zur Unterstützung der Eltern in der Erziehung bis hin zum teilweisen Entzug des Sorgerechts.

⁴²⁷ Ambulante Behandlung: im Fall von psychischen Störungen, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung, Suchtproblematik.

⁴²⁸ Unterbringung: bei Privatpersonen bzw in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen.

gleichzeitigen Ausspruch einer Strafe (Verweis,⁴²⁹ persönliche Leistung,⁴³⁰ Geldbuße und Freiheitsstrafe) ausgesprochen werden kann.⁴³¹

Zwar werden auch in Österreich stets der Jugendwohlfahrtsträger und das Pflegschaftsgericht über ein gegen einen Jugendlichen eingeleitetes Strafverfahren informiert (§ 33 Abs 1-3 JGG) und sodann gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet, jedoch liegt die Betonung hier durch die Ausgestaltung der Maßnahmen durch den Jugendwohlfahrtsträger eher im sozialen als im strafrechtlichen Bereich. Die Verstrafrechtlichung von Erziehungsmaßnahmen ist mE nicht zweckmäßig, da durch eine zu starke Durchmischung der sozialarbeiterischen Kompetenzen einerseits und der Strafrechtspflege andererseits ein *Labelling Effekt* erzielt werden könnte, der wiederum deviantes Verhalten eher fördern als verhindern würde. Jedoch spricht eine enge Vernüpfung zwischen sozialen Problemlagen und persistenter Delinquenz für eine enge Vernetzung sozialer Einrichtungen und der Strafrechtspflege, da bei Vorliegen entsprechender Risikofaktoren mit entsprechenden präventiven Maßnahmen eingegriffen werden kann.

Eine besondere Berücksichtigung findet auch die informelle soziale Kontrolle im JStG: So haben die Strafverfolgungsbehörden von einer Bestrafung abzusehen, "wenn der Jugendliche wegen seiner Tat bereits von den Eltern, anderen erziehungsberechtigten Personen oder Dritten schon genug bestraft worden ist" (Art 21 lit e JStG).

Ebenfalls strafbefreiend wirken sich unter anderem eigeninitiierte Schadenwiedergutmachung bzw besondere Anstrengungen hierzu (Art 21 lit c JStG), die eigene starke Betroffenheit durch die Tatfolgen, die eine Bestrafung unangemessen erscheinen ließe (Art 21 lit d JStG) sowie die Legalbewährung bei länger zurückliegenden Taten (Art 21 lit f JStG) aus.

All diese Maßnahmen erfordern natürlich eine Vernetzung der sozialen Einrichtungen (Jugendwohlfahrtsträger, Schulen, andere Betreuungseinrichtungen) einerseits und der Institutionen zur Strafrechtspflege andererseits. Die Jugendlichen sollen bei sämtlichen Maßnahmen wertgeschätzt und ernst genommen werden und nicht als potenzielle Gefahrenquelle wahrgenommen werden.⁴³² Ebenso erforderlich wird zur Umsetzung der Maßnahmen eine adäquate finanzielle und personelle Ausstattung dieser Einrichtungen, um die Rückfälligkeit Jugendlicher zu vermindern.

⁴²⁹ Entspricht einem Schuldspruch ohne Strafe unter richterlicher Belehrung über die Rechtswidrigkeit und Missbilligung der Tat; Probezeit und Weisungen können zusätzlich erteilt werden (Art 22 JStG).

⁴³⁰ Entspricht den gemeinnützigen Leistungen im österreichischen Strafrecht, umfasst aber auch Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen (Art 23 JStG).

⁴³¹ *Bürgin*: Nachbarschaftliche und europäische Impulse für das Jugendstrafrecht - Aus Sicht der Schweiz; in: *DVJJ* [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 482.

⁴³² *Drewniak*: Jugendkriminalprävention zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht; in: *DVJJ* [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 232.

Kritisch sind all diese strafrechtlichen Maßnahmen natürlich angesichts des nachgewiesenen *net-widening Effekts*⁴³³ zu betrachten, weswegen zu überlegen ist, ob nicht die Kosten letzten Endes höher als deren Nutzen sind. Da der Erziehungsgedanke für das Jugendstrafrecht eine zentrale Rolle einnimmt, ist mE nach der Zweck des Strafrechts durch sozial konstruktive Sanktionierung erfüllt – auch trotz der höherer Kosten und der Einbeziehung geringfügiger Delikte.

3.2. Kriminalprävention

In der Kriminalprävention sollen Jugendliche nicht primär als potenzielle Täter, sondern als Zielgruppe und Partner betrachtet werden. Kriminalprävention kann durch unterschiedliche Einrichtungen durchgeführt werden, die jeweils eine divergierende Herangehensweise praktizieren und damit jeweils unterschiedliche Zielrichtungen haben. Damit sind jeweils gewisse Stärken und Schwächen der verschiedenen Konzepte verbunden.

Prinzipiell ist zwischen drei Präventionskonzepten zu unterscheiden:⁴³⁴

- *Sozial-, Bildungs- und gesundheitspolitische Maßnahmen*: zB finanzielle Unterstützung von Risikofamilien, sozialarbeiterische Betreuungsangebote in gefährdeten Gebieten
- *Polizeiliche und juristische Präventivmaßnahmen*: zB durch Waffengesetze, Polizeipräsenz in Risikogebieten, technische Kriminalprävention durch Videoüberwachung
- *Psychologisch-pädagogische Maßnahmen*: systematische Förderung der sozialen Bildung und Erziehung im familiären und schulischen Kontext, zB durch soziale Trainingsprogramme, Konfliktlösungsprogramme und Prävention durch intensiv- und freizeitpädagogische Maßnahmen.

Prävention durch *Staatsanwaltschaft und Polizei* intendiert ein Ineinandergreifen von präventiven und repressiven Maßnahmen. Im Mittelpunkt steht daher in erster Linie tertiäre Kriminalprävention, die auf Personen nach bereits erfolgter Begehung von Straftaten abzielt. Schutzmaßnahmen gegenüber potenziellen Opfern sowie effektive Verfahrenserledigung stehen mehr im Vordergrund als spezialpräventive Erwägungen im Hinblick auf den Täter.⁴³⁵ Jedoch gibt es insbesondere im Bereich des Suchtmittelkonsums und der Gewaltprävention auch täterorientierte Projekte, in denen

⁴³³ *Grafl*: Ein Jahr Diversion in Österreich, ÖJZ 2001, 411.

⁴³⁴ *Beelmann*: Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität: Aktuelle Probleme und Ergebnisse der internationalen Erfolgsforschung, in: *Deutsches BMJ*: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium (2008), 257 f.

⁴³⁵ *Hefendehl*: Jugendkriminalprävention - Von Beginn an auf das falsche Gleis gesetzt; in: *DVJJ* [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 235 f.

die Polizei eine primäre bzw sekundäre Prävention praktiziert, die darauf abzielt bereits vor einer Straftat Jugendliche von der Begehung eines Deliktes abzuhalten.⁴³⁶

Jugendhilfe bzw Jugendwohlfahrtsträgern haben neben der Hilfestellung in familiären, erzieherischen und obsorgerechtlichen Problemen auch Aufgaben innerhalb des Jugendstrafrechts im Rahmen der Jugendgerichtshilfe. Jede Jugendstraftat führt automatisch zur Benachrichtigung des jeweils zuständigen Pflegschaftsgerichts und bindet den Jugendwohlfahrtsträger damit eng ins Jugendstrafrecht mit ein.⁴³⁷ Diese enge Verknüpfung wird kritisiert, da es durch die Überschneidung der Aufgabenbereiche für die Jugendlichen einerseits und für das Gericht bzw die Strafverfolgungsbehörden andererseits zu einem konfliktträchtigen Spannungsverhältnis der Interessen zu Lasten des Betreuungsverhältnisses mit dem Jugendlichen kommen kann.⁴³⁸ ME ist hier zu berücksichtigen, dass gerade bestimmte Merkmale des sozialen Umfelds und soziale Desintegration Indikatoren für ein zu befürchtendes Abgleiten in die Kriminalität sind. Dementsprechend ist es durchaus im Interesse sowohl des Jugendlichen als auch der Gesellschaft, dass im Falle delinquenter Handlungen die Jugendwohlfahrt sich mit dem Jugendlichen abseits der konkret begangenen Straftat auseinandersetzt, um gegebenenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen auf sozialarbeiterischer Ebene setzen zu können.

Betreffend die Wahrnehmung von kriminalpräventiven Aufgaben durch diese Einrichtungen wird kritisiert, dass es dadurch einerseits zu einer Umkehrung der Attitüde gegenüber den Jugendlichen kommt, da Jugendliche primär als Problemträger behandelt würden; andererseits würde dies auch zu einer Verschiebung der Ziele in der Jugendarbeit führen, in welcher die soziale Integration der Verhinderung von Straftaten weicht.⁴³⁹ Nicht zu vergessen ist hierbei jedoch, dass soziale Desintegration und Kriminalität in Wechselwirkung zueinander treten und Präventionsarbeit damit in der Jugendwohlfahrt prinzipiell an der richtigen Stufe ansetzt.

Kriminalprävention kann bereits sehr früh beginnen und ist nicht bloß auf Kinder bzw Jugendliche beschränkte, sondern kann auch Arbeit mit den Eltern umfassen, um den Erziehungsstil zu optimieren. Insbesondere die Trainingsprogramme der Eltern haben sehr positive Effekte im Hinblick auf die Verminderung der späteren Straffälligkeit ihrer Kinder gezeigt.⁴⁴⁰ Diese Programme inkludieren sowohl auffällige als auch nicht auffällige Kinder und Jugendliche, Personen aus Risikogruppen, wie etwa aus bildungsfernen Schichten, als auch jene, in denen keine kriminogenen

⁴³⁶ ZB Clever & Cool, Click & Check, Jugend-OK, Los - Check dein Leben, OUT - Die Außenseiter.

⁴³⁷ Vgl § 1 JWG, § 33 JGG; §§ 11 ff dt Sozialgesetzbuch VIII, §38 dt JGG.

⁴³⁸ Hefendehl: Jugendkriminalprävention - Von Beginn an auf das falsche Gleis gesetzt; in: DVJJ [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 242.

⁴³⁹ Drewniak: Jugendkriminalprävention zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht; in: DVJJ [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 225 ff.

⁴⁴⁰ Beelmann: Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität: Aktuelle Probleme und Ergebnisse der internationalen Erfolgsforschung, in: Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium (2008), 261 f.

Faktoren im sozialen Umfeld finden.⁴⁴¹ Generell wurde durch eine Vielzahl an empirischen Untersuchungen festgestellt, dass Präventionsprogramme für jüngere Kinder bessere Effekte als jene für ältere Heranwachsende zeigten.⁴⁴²

Gefahr dieser Überbetonung kann jedoch einerseits eine Überschreitung der rechtsstaatlichen Grenzen im Sinne einer „totalitären Gesinnung der Ausmerzungen von Kriminalität“ sein, die das Faktum vernachlässigt, dass kriminales Verhalten nicht zur Gänze aus einer Gesellschaft zu entfernen ist; andererseits kann dies auch eine Sicherheitshysterie hervorrufen, bei welcher eine übersteigerte Kriminalitätsfurcht einer statistisch betrachtet stabilen Sicherheitslage gegenübersteht.⁴⁴³

Ebenso wird im Zusammenhang einer Überbetonung der Kriminalprävention die Gefahr erkannt, dass in der Sozialarbeit mit Jugendlichen, die primär deren Integration und Heranwachsen fördern sollte, das System umkehrt und Jugendliche – allen statistischen Ergebnissen zur Viktimisierung Kinder und Jugendlicher zum Trotz – primär als Gefahrenquelle, anstatt als Person mit Entwicklungspotenzial betrachtet werden.⁴⁴⁴

Prinzipiell sind nämlich auch Jugendliche an Präventionsarbeit interessiert und zeigen ein hohes Ausmaß an Befürwortung vermehrter und sichtbarer Polizeipräsenz auf den Straßen.⁴⁴⁵ Ursache dessen kann die kriminologische Realität sein, dass Kinder und Jugendliche viel häufiger Opfer als Täter werden.

Trotzdem zeigt die Kriminalprävention in vielen Fällen große Wirksamkeit und unterstreicht dadurch ihre Wirksamkeit und Nützlichkeit im Kampf gegen die Zunahme der Jugenddelinquenz; so haben in Deutschland⁴⁴⁶ und in den Niederlanden⁴⁴⁷ Studien unter Schülern ergeben, dass gerade Gewaltpräventionsprogramme im schulischen Umfeld zu deutlichen Verbesserungen führten.

Auch in Österreich gibt es Präventionsbemühungen und Beratungsangebote unter anderem zu den Themen Gewalt und Gewaltprävention, die in den vergangenen Jahren in quantitativer Hinsicht

⁴⁴¹ Seitz: Jugendkriminalprävention - Chancen, Grenzen und Risiken; in: DVJJ [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 252 f.

⁴⁴² Junger-Tas: The Prevention of Delinquent Behaviour, in: Junger-Tas/Dünkel [Hrsg]: Reforming Juvenile Justice (2009), 126.

⁴⁴³ Ostendorf: Chancen und Risiken von Kriminalprävention, 20 ff.

⁴⁴⁴ Drewniak: Jugendkriminalprävention zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht; in: DVJJ [Hrsg]: Fördern, Fordern, Fallenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz (2008), 225 ff.

⁴⁴⁵ Spiess: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung (2012), 31.

⁴⁴⁶ Schöch: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? in: Deutsches BMJ: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium (2008), 17 f.

⁴⁴⁷ Junger-Tas: The Prevention of Delinquent Behaviour, in: Junger-Tas/Dünkel [Hrsg]: Reforming Juvenile Justice (2009), 141 f.

anstiegen. Speziell an Jugendliche gerichtet existieren bundesweit auch Jugendprojekte,⁴⁴⁸ die durch regionale Präventionstätigkeiten⁴⁴⁹ ergänzt werden.⁴⁵⁰

Ein größeres Problem scheint jedoch die Finanzierung und Aufrechterhaltung von Präventionsprogrammen zu sein, die über eine exemplarische Anwendung im Forschungskontext oft nicht hinausgehen oder lediglich nach spektakulären Einzelfällen von Gewalt eingesetzt werden und nicht als langfristige und zielgerichtete Präventionsstrategie konzipiert oder durchführbar sind.⁴⁵¹

Auch wenn die Jugendkriminalität sich trotz aller Präventionsbemühungen nie zur Gänze beseitigen lassen wird, so würden doch verstärkte und regelmäßig evaluierte Programme mit einer konkreten Strategie zum einen eine zumindest teilweise Verminderung der Gewalt Jugendlicher bewirken, zum anderen auch den politischen Anforderungen der aktiven Handlungen insbesondere gegen Jugendgewalt entsprechen. Dazu müssten die bereits bestehenden Einrichtungen intensiver genutzt und ausgebaut werden.

Neben der täterorientierten Prävention bieten auch technische Hindernisse insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität ein wirksames Präventionskonzept. Eine Verminderung von Tatgelegenheiten sowie Tatanreizen vor Ort kann den Straftaten vorbeugen.⁴⁵²

Sowohl im Bereich der Kriminalprävention als auch bei sozial konstruktiven strafrechtlichen Maßnahmen müssen alle beteiligten staatlichen Einrichtungen koordiniert vorgehen und gemeinsam an einer Strategie arbeiten. Eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung ist gerade auch im Bereich der Kriminalprävention unabkömmlich, da nur mittels qualifizierter Mitarbeiter bestehende Probleme erkannt und effektiv behandelt werden können und eine günstige Beeinflussung der Entwicklung der Jugendlichen gewährleistet wird.

⁴⁴⁸ *Click & Check*: Kriminalität über moderne Kommunikationsformen wie Handy und Internet; *Jugend - OK*: Jugendkriminalität allgemein; *OUT - Die Außenseiter*: Gewalt- und Eigentumskriminalität.

⁴⁴⁹ ZB Burgenland: *Los - Check Dein Leben* (Suchtprävention); Oberösterreich: *Clever & Cool* (Suchtprävention)

⁴⁵⁰ Bundeskriminalamt: Jahresbericht Kriminalprävention 2011.

⁴⁵¹ *Beelmann*: Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität: Aktuelle Probleme und Ergebnisse der internationalen Erfolgsforschung, in: *Deutsches BMJ*: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen - Jenaer Symposium (2008), 267.

⁴⁵² *Spiess*: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung (2012), 32.

Literatur

Arndt, Erika: Geschlechtsspezifische Ausdrucksformen von Aggression in Gruppen, in: *Hahn/Schraut/Schütz/Wagner* [Hrsg]: Aggression in Gruppen, Matthias-Grünwald Verlag, Mainz 1994.

Baier/Pfeiffer/Rabold/Simonson/Kappes: Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen Integration, Medienkonsum, Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsbericht des Bundesministeriums des Inneren und des KFN, Forschungsbereich Nr 109, 2010; <http://kfn.de/versions/kfn/assets/fob109.pdf> (Zugriff am 26.08.2012)

Baumann, Fiona: Kriminelle Jugendliche aus Sicht pädagogischer Fachkräfte, Verlag Dr. W. Hopf, Berlin 2009.

Bericht der Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich, ÖJZ 2004/35.

Bertel, Christian: Verfassungswidrige Geldbußen, JSt 2005, 109.

Birklbauer, Alois: Arbeit statt (als) Strafe – Gemeinnützige Leistungen als Sanktionsalternativen, Juridicum Nr 3/2000.

Birklbauer, Alois: Reform der Diversion? Vorgesehene und diskutierte Änderungen, 2004, http://neustart.at/Media/birklbauer_eisenriegler.pdf.

Brenner, Gerhard: Maßnahmen gemeinsam erarbeiten, Öffentliche Sicherheit 3-4/08, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2008/03_04/files/Jugendkriminalitaet.pdf (Zugriff am 26.08.2012)

Bruneforth/Lasnigg [Hrsg]: Nationaler Bildungsbericht 2012, Das Schulsystem im Spiegel von Daten und Indikatoren, Verlag Leykam, Graz 2012.

Bundeskriminalamt: Jahresbericht Kriminalprävention 2011,

http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Jahresbericht_Prvention2011.pdf (Zugriff am 13.02.2013)

Bundesministerium für Inneres: Sicherheitsbericht 2006 – Kriminalität 2006, Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege,

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/III/III_00114/imfname_100251.pdf (Zugriff am 25.08.2012)

Bundesministerium für Inneres: Sicherheitsbericht 2010, Kriminalität 2010 - Vorbeugung und Bekämpfung, Bericht des Bundesministerium für Inneres über die Innere Sicherheit in Österreich, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/sicherheitsber_2010/Sicherheitsbericht_2010_Teil_BMI.pdf

Bundesministerium für Inneres: Sicherheitsbericht 2011 – Bericht des Bundesministeriums für Inneres über die Innere Sicherheit in Österreich,

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SB_2011/FINAL_SiBer_2011_Gesamt_komp_ONLINE_klein_2012_05_31.pdf (Zugriff am 25.08.2012)

Bundesministerium für Justiz: Sicherheitsbericht 2009 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00186/imfname_200622.pdf (Zugriff am 25.08.2012)

Bundesministerium für Justiz: Sicherheitsbericht 2010 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, http://www.justiz.gv.at/internet/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/d_+sicherheitsbericht+2010+-+teil+bmj.pdf;jsessionid=1C4150B06A713B2560BE6B974020953A (Zugriff am 28.08.2012)

Bundesministerium für Justiz: Sicherheitsbericht 2011 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00337/imfname_257065.pdf (Zugriff am 28.08.2012)

Christ, Tamara: Schwere Schuld als Ausschlusskriterium bei der Diversion, 2010, http://othes.univie.ac.at/10581/1/2010-07-07_0002883.pdf (Zugriff am 13.03.2011).

Deutsches Bundesministerium der Justiz [Hrsg]: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium (2008), http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Das_Jugendkriminalrecht_vor_neuen_Herausforderungen.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 08.02.2013).

Dolde/Grübl: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg, in: *Kerner/Dolde/Mey [Hrsg]: Jugendstrafvollzug und Bewährung – Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1996.

Dölling, Dieter [Hrsg]: Neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität, Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ, Heidelberg 2004.

Dollinger, Bernd: Jugendkriminalität als Kulturkonflikt, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010.

Dollinger Bernd und Schmidt-Semisch Henning [Hrsg]: Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2010.

Dünkel, Frieder: Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa - Ein Vergleich, Greifswald 2004, http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Entw_JKr_Europa.pdf (Zugriff am 19.02.2013)

Dünkel Frieder und Geng Bernd [Hrsg]: Jugendgewalt und Kriminalprävention – Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom / Vorpommern und ihre Auswirkungen für die kommunale Kriminalprävention, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2003.

DVJJ [Hrsg]: Fördern Fordern Fllenlassen - Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz; Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg, Form Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2008.

Farrington, David: Understanding and preventing youth crime, in: *Muncie/Hughes/McLaughlin: Youth Justice – Critical Readings*, SAGE Publications, London – Thousand Oaks – New Delhi 2002.

Fromm, Sabine: Binäre logistische Regressionsanalyse - eine Einführung für Sozialwissenschaftler mit SPSS für Windows, in: *Schulze/Akreml [Hrsg]: Bamberger Beiträge zur empirischen Sozialforschung*, Nr 11, 2005
Quelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/sowi_lehrstuehle/empirische_sozialforschung/pdf/bambergerbeitraege/Log-Reg-BBES.pdf (Zugriff an 29.05.2013)

Fuchs, Helmut: Österreichisches Strafrecht – Allgemeiner Teil I, 6. Auflage, Verlag Springer, Wien – New York 2004.

Goldberg, Brigitta: Freizeit und Kriminalität bei Jugendlichen – Zu den Zusammenhängen zwischen Freizeitverhalten und Kriminalität, Normos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003.

Grafl, Christian: Ein Jahr Diversion in Österreich – Anspruch und Wirklichkeit, ÖJZ 2001, 411.

Grafl, Christian: Sind ausländische Jugendliche krimineller als inländische? in: *Straftaten ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener*, Jugendrichterwoche Gamlitz 19. Bis 22. Oktober 2004, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien Graz 2005.

Grafl/Stummer: Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 90d StPO) – Zwoschenresümee einer Reichweitenstudie (Teil II), JSt 2004, 5.

Hagen, Johann Josef: Statistik für Juristen, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz, 2005.

Hammerschick, Walter: Außergerichtlicher Tatausgleich!, AnwBl 1991, 687.

Harrendorf: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, Universitätsverlag Göttingen, 2007.

Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand, in: *Heinz/Jehle* [Hrsg]: Rückfallforschung, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle eV, Wiesbaden 2004.

Heinz, Wolfgang: Kurzstellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Jugendstrafrecht/Heinz_Jugendstrafrechtsverschaeftung1.pdf (Zugriff am 23.09.2012).

Heinz, Wolfgang: Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland; Vortrag, gehalten am 5. April 2007, Kansai Universität, Osaka, http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf (Zugriff am 22.09.2012).

Hinterhofer, Hubert: Diversion statt Strafe - Untersuchungen zur Strafprozessnovelle 1999, Wiener Universitätsverlag, Wien 2000.

Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten – Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatausgleich, Gemeinnütziger Leistung und Bewährungshilfe, Wien 2008, <http://www.irks.at/downloads/Endbericht%20Legalbiografien.pdf> (Zugriff am 17.02.2011).

Ittel/von Salisch [Hrsg]: Lügen, Lästern, Leiden lassen – Aggressives Verhalten von Kindern und Jugendlichen, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2005.

Jesionek/Edwards: Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, 4. Auflage, Edition Juridica Verlag, Wien 2010.

Junger-Tas/Dünkel: Refoming Juvenile Justice, Verlag Springer, Dordrecht, Heidelberg, London, New York 2009.

Köck, Elisabeth: Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz, JRP 1999, 269.

Koher, Frauke: Gewalt, Aggression und Weiblichkeit – Eine psychoanalytische Auseinandersetzung unter Einbeziehung biographischer Interviews mit gewalttätigen Mädchen, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2007.

Krowatschek Dieter und *Theiling* Uta: Wenn mir eine dumm kommt schlag ich zu – Gewalt und Aggression bei Mädchen, Verlag Kreuz, Stuttgart 2008.

Kucera, Bernhard: Die Anwendung der §§ 6 und 7 JGG 1988 in der Praxis, ÖJZ 1990, 586.

Lewis, Peter: Strafrecht Besonderer Teil I, 2. Auflage, Wiener Universitätsverlag, Wien 1999.

Löschnig-Gspandl, Marianne: Gedanken zur "Wiedergutmachung" in der Strafrechtspflege, JBl 1995, 766.

Lösel Friedrich und *Bliesener* Thomas: Aggression und Delinquenz bei Jugendlichen – Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen, Luchterhand Verlag, München 2003.

Maleczky, Oskar: Strafrecht Allgemeiner Teil II - Lehre von den Verbrechensfolgen, 15. Auflage, Wiener Universitätsverlag, Wien 2012.

Malzkorn, Volker: Einstellung von Strafverfahren gegen Zahlung eines Geldbetrags im Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland – Suche nach Anwendungsobergrenzen unter begleitender Betrachtung großer Wirtschaftsfälle, 2010, http://othes.univie.ac.at/9086/1/2010-03-08_0647784.pdf (Zugriff am 17.02.2011).

Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie, 2. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2005.

Miklau, Roland: Die Geldbußen sind nicht verfassungswidrig!, JST 2005, 160.

Mischnick, Ruth: Der Täter-Opfer-Ausgleich und der außergerichtliche Tatausgleich in der Behördenwirklichkeit – Eine kriminologische Studie zur Handhabung von Konfliktschlichtungsinstrumentarien durch die Staatsanwaltschaft Köln und Wien im Vergleich, Shaker Verlag, Aachen 1998.

Moos/Jesionek/Müller [Hrsg]: Strafprozessrecht im Wandel – Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag, 1. Auflage, Studien Verlag, Innsbruck-Wien-Bozen 2006.

Muncie, John: Youth and Crime – A Critical Introduction, 1. Auflage, SAGE Publications, London-Thousand Oaks-New Delhi 1999.

Ohnder, Claudius: Gewalt durch Gruppen Jugendlicher – Eine empirische Untersuchung am Beispiel Berlins, Hitit Verlag, Berlin 1992.

Ostendorf, Heribert: Chancen und Risiken von Kriminalprävention, Berliner Forum Gewaltprävention, Sondernummer 5 (2006);

Quelle: http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer09/06_ostendorf.pdf?start&ts=1184245850&file=06_ostendorf.pdf (Zugriff am 23.09.2012)

Ottersbach/Zitzmann [Hrsg]: Jugendliche im Abseits – Zur Situation in französischen und deutschen marginalisierten Stadtquartieren, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009.

Pelikan, Christa: Über den Außergerichtlichen Tatausgleich, WR 1996 H 34, 7.

Pernthaler, Peter und Ranacher, Christian: Der verfassungswidrige „Ablasshandel“. Eine Untersuchung zur strafrechtlichen Diversion der Zahlung eines Geldbetrags durch den Staatsanwalt, JBl 2002, 280.

Pfeiffer, Christian: Jugendkriminalität und Jugendgewalt in europäischen Ländern, <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb69.pdf> (Zugriff am 26.08.2012)

Pfeiffer, Christian: Armut und Jugendkriminalität, Präventionsansätze und neue Wege zu ihrer Finanzierung; in DVJJ [Hrsg]: Sozialer Wandel und Jugendkriminalität, Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft, Dokumentation des 23. Deutschen Jugendgerichtstages vom 23. bis 27. September 1995 in Potsdam.

Pfeiffer/Kleinmann/Petersen/Schott: Migration und Kriminalität – Ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung, Nomos Verlag, Baden-Baden 2005.

Pilgram: Rückfallstatistische Untersuchungen in Österreich, in: Heinz/Jehle [Hrsg]: Rückfallforschung, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle eV, Wiesbaden 2004.

Rabold/Baier/Pfeiffer: Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover, Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Forschungsbericht Nr 105, 2008, <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb105.pdf> (Zugriff am 26.08.2012)

Raithel Jürgen und Mansel Jürgen [Hrsg]: Kriminalität und Gewalt im Jugendalter – Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich, Juventa Verlag, Weinheim und München 2003.

Schäfer, Mechthild und Frey, Dieter [Hrsg]: Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, Hogrefe Verlag, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle 1999.

Schraut, Marianne: Stichwörter zum Thema, in: *Hahn / Schraut / Schütz / Wagner* [Hrsg]: Aggression in Gruppen, Matthias-Grünwald Verlag, Mainz 1994.

Schroll, Hans Valentin: Strafverfahren ohne Strafe, Diversion in Österreich - Praxis und Ausblick, JRP 1997, 44.

Schroll, Hans Valentin: Wiener Kommentar zur StPO

Schubert, Axel: Delinquente Karrieren Jugendlicher – Reanalysen der Philadelphia Cohort Studies, Shaker Verlag, Aachen 1997

Schumacher, Sebastian / Peyrl, Johannes: Fremdenrech, 3. Auflage, ÖGB Verlag, Wien 2007.

Schumann, Karl F. [Hrsg]: Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz – Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 1, Juventa Verlag, Weinheim und München 2003.

Schumann, Karl F. [Hrsg]: Delinquenz im Lebensverlauf – Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 2, Juventa Verlag, Weinheim und München 2003.

Schütz, Hannes: Diversionsentscheidungen – Grundlagen, Voraussetzungen und Indikationen, Springer Verlag, Wien – New York, 2003.

Schütz, Hannes: Die Rückfallshäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen, RZ 1999, 161.

Seiler, Stefan: Strafprozessrecht, 7. Auflage, Wiener Universitätsverlag, Wien 2004.

Seiler, Stefan: Strafprozessrecht, 9. Auflage, Wiener Universitätsverlag, Wien 2008.

Simon, Titus: Raufhändel und Randle – Sozialgeschichte aggressiver Jugendkulturen und pädagogischer Bemühungen vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1. Auflage, Juventa Verlag, Weinheim und München 1996.

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Täter und Opfer von Gewalt – Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsächlicher Aspekte, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2002.

Spiess, Gerhard: Jugendkriminalität in Deutschland - Zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalistische und kriminologische Befunde, Konstanz 2012, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet-2012.pdf> (Zugriff am 19.02.2013).

Terpoorten, Maritha: Sozialisation von Gewalttätern – Ganzheitliche und effektive Prävention in der Schule, Verlag Dr. Müller, Saarbrücken 2008.

Thiele/Taylor: Jugendkulturen und Gangs – Eine Betrachtung zur Raumanneignung und Raumverdrängung nachgewiesen an Entwicklungen in den neuen Bundesländern und den USA, Verlag für Wissenschaft und Bildung, 1998

Wahl Klaus und Hees Katja: Täter oder Opfer? Jugendgewalt – Ursachen und Prävention, Ernst Reinhardt Verlag, München 2009.

Walklate, Sandra [Hrsg]: Handbook of victims and victimology, Verlag Willan, Cullompton 2007.

Walter, Michael: Gewaltkriminalität, Erscheinungsformen – Ursachen – Antworten, Verlag Boorberg, 2006.

Walter, Michael: Jugendkriminalität, 3. Auflage, Verlag Boorberg, 2005.

Wetzels/Enzmann/Mecklenburg/Pfeiffer: Jugend und Gewalt – Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten, Nomos Verlag, Baden-Baden 2003.

Wetzstein/Erbeldinger/Hilgers/Eckert: Jugendliche Cliques – Zur Bedeutung der Cliques und ihrer Herkunftswelten, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2005.

White, Rob: Shame and Reintegration Strategies: Individuals, State Power and Social Interests

Quelle: <http://www.aic.gov.au/documents/5/4/D/%7B54D02176-94E2-4D70-8D96-33AD894EBA7F%7Dch10.pdf> (Zugriff am 23.09.2012)

Wieländer, Georg: Sozialnetz-Konferenz: Neue Methode in der Bewährungshilfe, Neustart Report 2012, Quelle: http://www.neustart.at/at/_files/pdf/report_vie2012.pdf (Zugriff am 29.05.2013)

Wilmers/Enzmann/Schaefer/Hebers/Greve/Wetzels: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft 2002.

Abkürzungen:

aF	alte Fassung
ATA	außergerichtlicher Tatausgleich
AW	Asylwerber
B	Beschuldigte/-r
BAO	Bundesabgabenordnung
BewH	Bewährungshilfe
bed	bedingt
BGBI	Bundesgesetzblatt
D	Dritte/-r
dh	das heißt
dt JGG	deutsches Jugendgerichtsgesetz
FS	Freiheitsstrafe
FV	Folgeverurteilung
gemL	gemeinnützige Leistung
GS	Geldstrafe
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
iSd	im Sinne des / der
iwS	im weiteren Sinn
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JStG	schweizerisches Jugendstrafgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
mE	meines Erachtens
MilStrG	Militärstrafgesetz
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
O	Opfer
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
PZ	Probezeit
UMF	Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
SE	Schadenersatz
SMG	Suchtmittelgesetz
StA	Staatsanwaltschaft
StB	StaatsbürgerIn
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TA	Tatausgleich
TS	Tagessätze
ub	unbedingt
WaffG	Waffengesetz

Abstract

Gewaltkriminalität Jugendlicher und die unter spezial- sowie generalpräventiven Gesichtspunkten erforderliche Sanktionierung steht bereits seit geraumer Zeit zum Teil auch durch verzerrende Darstellungen durch die Medien – im öffentlichen Interesse. Diese empirische Arbeit verfolgt das Ziel, einen Befund über die Realität der Gewalttaten Jugendlicher im Bereich der einfachen Körperverletzung des § 83 StGB sowie deren Rückfälligkeit zu erstellen sowie entsprechende kriminalpolitische Schlüsse daraus zu ziehen.

Diese empirische Arbeit beinhaltet im ersten Teil eine Auswertung der Straftaten von 347 Jugendlichen. Hierbei wurde folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Den Jugendlichen Beschuldigten und ihrem sozialen Hintergrund
- Den Opfern
- Den Tatfolgen und dem Motiv
- Den jeweiligen Tathergängen (eingeteilt in Fallgruppen) und den strafrechtlichen Reaktionen auf das jeweils konkrete Verhalten

Der zweite Teil ist den strafrechtlichen Reaktionen gewidmet. Hier werden sowohl die strafrechtlichen Grundlagen, nämlich die Einstellung des Verfahrens nach §§ 4 und 6 JGG, die §§ 12 und 13 JGG, Formen der Diversion nach § 7 JGG iVm §§ 190a ff StPO aF bzw §§ 198 ff StPO idgF sowie (bedingte) Geldstrafen erläutert, als auch Bezüge zum erhobenen Datenmaterial betreffend die jugendlichen Gewalttäter hergestellt.

Im Dritten Teil der Arbeit werden schließlich Folgeverurteilungen begünstigende Aspekte analysiert. Die diesbezüglichen Berechnungen erfolgen:

- Sanktionszentriert: im Hinblick auf die Einstellung nach § 4 Abs 2 JGG, § 6 JGG und den außergerichtlichen Tatausgleich
- Täterzentriert: im Hinblick auf den erhobene sozialen Hintergrund, einschließlich gesonderter Betrachtung der Intensivtäter
- Tatzentriert: im Hinblick auf die Zuordnung zu einer Fallgruppe und der Schwere der zugefügten Verletzungen

Im schließlich letzten Teil werden aus den Ergebnissen Schlüsse gezogen. Es werden sowohl Fragen über die Zweckmäßigkeit der Sanktionierung Jugendlicher diskutiert als auch sozial-konstruktive Sanktionsmöglichkeiten und kriminalpräventive Maßnahmen besprochen.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Judith Ruderstaller, geboren am 25.02.1984 in Wien

Ausbildung

2003	Matura am BRG Körösi (Graz)
2003-2005	Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz
2005-2008	Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
2008-2013	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

Beruflicher Werdegang

seit 2007	Rechtsberaterin im Asyl- und Fremdenrecht
2010	Wissenschaftliche Mitarbeiterin für Dr. Ireen Winter für das Europäische Netzwerk für Kriminalprävention (EUCPN)
2010-2011	Projektverantwortliche wissenschaftliche Mitarbeit im EU-Projekt <i>Fleeing Homophobia – Seeking safety in Europe</i>
2011	Mitarbeit im wissenschaftlichen Projekt zur empirischen Untersuchung in der Justizanstalt Gerasdorf bei Dr. Ireen Winter, Universität Wien
2009-2013	Projektverantwortliche Mitarbeit in den EU-Projekten <i>Transnational advisory and assistance network for asylum seekers under a Dublin process</i> und <i>European network for technical cooperation on the application of the Dublin II Regulation</i>
seit 2011	Vortragstätigkeit im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts
seit 2013	Projektverantwortliche Mitarbeit im EU-Projekt <i>European Database of Asylum Law (EDAL)</i>